This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B7480.6

The Gift of Friends
19 17

H M

From the Library of
Hugo Münsterberg
Professor of Psychology
1892–1916

Harvard College
Library

Juriſtiſche

Handbibliothek.

Juristische Handbibliothek.

In dieser Sammlung erschienen bisher folgende Bände:

Lehrbuch des Handelsrechts

mit Einschluß

des Seerechts.

Von

Professor Dr. K. Cosack.

8. 1888. geh. Preis M. 8. —, eleg. in Leinwand geb. M. 9. —

Lehrbuch des Deutschen Militärstrafrechts

von

Divisionsauditeur K. Hecker.

8. 1887. geh. Preis M. 6. —, eleg. in Leinwand geb. Preis M. 7. —

Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts.

Mit Berücksichtigung

des österreichischen und des Schweizer Rechts.

Von Prof. Dr. Heinrich Otto Lehmann.

Mit einer Tabelle: Schematische Uebersicht der Wechseltheorien.

8. 1886. geh. Preis M. 9. —, eleg. in Leinwand geb. M. 10. —

Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts.

Von

M. Stenglein,

kaiserl. Reichsanwalt.

8. 1887. geh. M. 8. —, eleg. in Leinwand geb. M. 9. —

Die Bände werden im Umfang von 20—30 Druckbogen und zu einem durchschnittlichen Preise von 6—9 Mark für den broschierten Band ausgegeben. Der Preis für elegant in Leinwand gebundene Exemplare, von welchen die Verlagshandlung jederzeit ein Lager hält, erhöht sich um eine Mark.

Lehrbuch

des

Deutschen

litterarischen, künstlerischen und gewerblichen

Urheberrechts.

Von

Dr. P. Daude,

Geheimer Regierungsrat, Universitätsrichter bei der kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin.

Stuttgart.

Verlag von Ferdinand Enke.

1888.

5748.6

HARVARD COLLEGE LIBRARY
FROM THE LIBRARY OF
HUGO MÜNSTERBERG
MARCH 15, 1917

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorwort.

Die Lehren vom litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrecht haben bisher in zahlreichen Kommentaren der einzelnen hierbei in Betracht kommenden Gesetze und in systematischen Einzeldarstellungen so eingehende und vortreffliche Bearbeitungen gefunden, daß eine nochmalige ausführliche Darstellung derselben in der That überflüssig erscheinen muß.

Dagegen fehlt es bisher offenbar an einem Kompendium, welches, die sämtlichen Teile des Urheberrechts umfassend, durch gedrängte und übersichtliche wissenschaftliche Darstellung einerseits den Zwecken des akademischen Studiums und durch ausreichende Berücksichtigung des für den praktischen Richter, Staatsanwalt oder Verwaltungsbeamten, sowie auch für den Schriftsteller, Buchhändler, Künstler, Erfinder 2c. notwendigen Materials an Staatsverträgen, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes andererseits den Bedürfnissen der Praxis mehr als jene großen Kommentare 2c. entspricht.

Der Verfasser ist nach Kräften bemüht gewesen, in dem vorliegenden Buch ein solches Kompendium zu schaffen.

Möge dasselbe dazu beitragen, die Studierenden mehr, als dies bisher zu geschehen pflegt, mit der Lehre vom Urheberrecht vertraut zu machen; möge es ihm auch vergönnt sein, allen denjenigen, welche sich mit der Urheberrechtsgesetzgebung praktisch beschäftigen müssen, ein willkommener und zuverlässiger Führer zu sein.

Berlin, im Oktober 1888.

Daude.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken 10

Erster Abschnitt.

Das litterarische Urheberrecht 13

§ 1. Die Gegenstände des litterarischen Urheberrechts 13
§ 2. Die subjektive Berechtigung des Urhebers 28
§ 3. Die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit des Urheberrechts . . 32
§ 4. Die zeitliche Begrenzung des Rechtsschutzes 37
§ 5. Die Verletzung des Urheberrechts 43
A. Begriff des Nachdrucks im allgemeinen 43
B. Besondere Fälle des Nachdrucks 46
C. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist 50
§ 6. Die rechtlichen Folgen der Verletzung des Urheberrechts . . 54
§ 7. Die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren und deren rechtliche Folgen 63
§ 8. Das Verfahren wegen Verletzung des Urheberrechts 66
§ 9. Die litterarischen und musikalischen Sachverständigenvereine . 71
§ 10. Die Verjährung 76
§ 11. Die Anwendung des den Schriftwerken gewährten Rechtsschutzes auf Zeichnungen und Abbildungen 78

Zweiter Abschnitt.

Das musikalische Urheberrecht 80

§ 12. Die Gegenstände des musikalischen Urheberrechts 80
§ 13. Die subjektive Berechtigung des Urhebers, die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit, sowie die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts 82

Seite

§ 14. Die Verletzung des musikalischen Urheberrechts. Die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren 83
§ 15. Das Verfahren wegen Verletzung des Urheberrechts. Verjährung 86

Dritter Abschnitt.

Das Recht der öffentlichen Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke . 87

§ 16. Die Gegenstände des Aufführungsrechts 87
§ 17. Die subjektive Berechtigung des Urhebers 89
§ 18. Die Vererblichkeit und Uebertragbarkeit des Aufführungsrechts 91
§ 19. Die zeitliche Begrenzung des Rechtsschutzes 93
§ 20. Die Verletzung des Aufführungsrechts 94
§ 21. Die rechtlichen Folgen der Verletzung des Aufführungsrechts . 96
§ 22. Das Verfahren wegen Verletzung des Aufführungsrechts. Verjährung 100

Zweiter Teil.

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste . . 102

§ 23. Die Gegenstände des künstlerischen Urheberrechts 104
§ 24. Die subjektive Berechtigung des Urhebers 109
§ 25. Die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit des künstlerischen Urheberrechts 111
§ 26. Die zeitliche Begrenzung des Rechtsschutzes 113
§ 27. Die Verletzung des Urheberrechts 116
A. Begriff der Nachbildung im allgemeinen 116
B. Besondere Fälle der Nachbildung 118
C. Was nicht als verbotene Nachbildung anzusehen ist . . . 120
§ 28. Die rechtlichen Folgen der Verletzung des künstlerischen Urheberrechts 123
§ 29. Die Verbreitung von Nachbildungsexemplaren und deren rechtliche Folgen 126
§ 30. Das Verfahren wegen Verletzung des künstlerischen Urheberrechts. Verjährung 127

Dritter Teil.

Der internationale Schutz des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts 129

§ 31. Die Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom 9. September 1886 132
§ 32. Das Büreau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst 141
§ 33. Die neben der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 in Geltung gebliebenen Litterarkonventionen zwischen Deutschland und fremden Staaten 143

Seite

I. Die Verträge zwischen dem Norddeutschen Bunde bezw. dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 13. Mai 1869 und 22. Mai 1881 145
II. Die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst vom 19. April 1883 155
III. Die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst vom 12. Dezember 1883 165
IV. Die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst vom 20. Juni 1884 167
V. Die zwischen einzelnen deutschen Staaten bezw. dem Deutschen Reiche und Großbritannien abgeschlossenen Verträge zum gegenseitigen Schutz an Werken der Litteratur und Kunst 170
I. Der Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 174
II. Der Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 13. Mai 1846, vom 14. Juni 1855 177
III. Der Staatsvertrag zwischen Hannover und Großbritannien behufs gegenseitiger Sicherung des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums vom 4. August 1847 181
IV. Der Vertrag zwischen der Republik und Hansestadt Hamburg und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte wider den Nachdruck vom 16. August 1853 . . 182

Vierter Teil.

Das Urheberrecht an Photographien 186

§ 34. Die Gegenstände des photographischen Rechtsschutzes . . . 187
§ 35. Die subjektive Berechtigung des Verfertigers eines photographischen Werkes. Vererblichkeit und Uebertragbarkeit dieses Rechtes . . 189
§ 36. Die zeitliche Begrenzung des Rechtsschutzes 191
§ 37. Die verbotene Nachbildung eines photographischen Werkes und die Verbreitung desselben 193
§ 38. Die rechtlichen Folgen der verbotenen Nachbildung und Verbreitung. Verfahren. Verjährung 198

Fünfter Teil.

Das Urheberrecht an Mustern und Modellen . . . 199

§ 39. Die Gegenstände des Musterschutzes und das Musterregister . 200
§ 40. Die subjektive Berechtigung des Urhebers 213

Seite
§ 41. Die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit des Urheberrechts . . 218
§ 42. Die zeitliche Begrenzung des Rechtsschutzes 219
§ 43. Die Verletzung des Urheberrechts 221
§ 44. Die rechtlichen Folgen der Verletzung des Urheberrechts. Verfahren. Verjährung 225

Sechster Teil.

Das Patentrecht 234

§ 45. Die Gegenstände des Patentschutzes 235
§ 46. Die subjektive Berechtigung auf Erteilung des Patentschutzes . 239
§ 47. Die Erteilung des Patentes 242
§ 48. Das Recht aus dem Patente 251
§ 49. Die zeitliche Begrenzung des Patentschutzes. Die Patentgebühren und das Erlöschen des Patentes 255
§ 50. Die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme des Patentes . 257
§ 51. Das Patentamt. Die Patentrolle und das Patentblatt . . . 262
§ 52. Die Patentverletzung und deren rechtliche Folgen 274
§ 53. Das Verfahren wegen Patentverletzung. Verjährung . . . 279
§ 54. Die fälschliche Bezeichnung von Waren mit einem Patentvermerk 281

Siebenter Teil.

Das Recht des Markenschutzes 283

§ 55. Die Gegenstände des Markenschutzes 284
§ 56. Die Anmeldung des Warenzeichens und deren rechtliche Wirkung 287
§ 57. Das Erlöschen des durch die Anmeldung eines Warenzeichens erlangten Rechts 293
§ 58. Die Bestimmungen zur Ausführung des Markenschutzgesetzes vom 8. Februar 1875 295
§ 59. Das Recht der Ausländer auf Markenschutz 298
§ 60. Die Verletzung des Markenschutzes und deren rechtliche Folgen. Verfahren. Verjährung 302
Alphabetisches Register 314

Einleitung.

Die Notwendigkeit, den Urheber eines geistigen Erzeugnisses gegen unbefugte Vervielfältigung und Verwertung desselben durch andere zu schützen, hat sich der Natur der Sache gemäß auch in Deutschland zunächst bei Schriftwerken herausgestellt.

Auch bei ihnen ist jedoch das Bedürfnis einer gesetzlichen Regelung ihrer Schutzberechtigung erst dann praktisch hervorgetreten, als die Erfindung der Buchdruckerkunst dem Nachdrucker die Möglichkeit schneller und müheloser Vervielfältigung und Ausnutzung fremder Geistesarbeit gewährte. Dem Drucker folgte, wie Wächter[1] zutreffend bemerkt, der Nachdrucker auf dem Fuße, und bald konnte schon Erasmus von Rotterdam mit Recht sich darüber beschweren, daß zu jedem neu erscheinenden Buch, von dem sich der Autor oder der Verleger einen Gewinn versprechen dürfe, sich auch sehr bald ein Nachdrucker finde.[2]

Die gesetzliche Regelung des Urheberrechts ließ freilich lange genug auf sich warten.

Den mannigfachen vergeblichen Versuchen der Juristen gegenüber, die Strafbarkeit des Büchernachdrucks aus dem römischen oder kanonischen Recht herzuleiten oder wenigstens den Nachdruck unter

---

[1] Wächter, Autorrecht. 1875. S. 20.

[2] Erasmus Roterod. ad Pirkheimer (Op. T. III, p. 1. Lugd. 1703 fol., p. 707.

eine der bestehenden Deliktskategorien des Betruges, der Fälschung oder der Injurie zu bringen, war es jedoch immerhin von praktischer Bedeutung, daß man den Mangel besonderer gesetzlicher Bestimmungen dadurch weniger fühlbar zu machen versuchte, daß man sowohl von Reichs wegen, als auch in einzelnen landesherrlichen Territorien und Städten schon seit Beginn des sechzehnten Jahrhunderts Schriftstellern und Verlegern besondere Privilegien erteilte, auf Grund deren der Nachdruck der durch sie geschützten Schriftwerke ebenso wie der Vertrieb der Nachdrucksexemplare mit oft nicht unbedeutenden Vermögensstrafen geahndet werden konnte.

Erst gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts begann man in Sachsen, Hannover und Oesterreich damit, den Urhebern litterarischer Erzeugnisse und den Verlegern der letzteren einen selbständigen, von Erteilung eines Privilegiums unabhängigen allgemeinen Schutz gegen Nachdruck zu gewähren, da von der damaligen Reichsgesetzgebung eine durchgreifende und einheitliche Regelung des Urheberrechts nicht zu erwarten stand. Insbesondere hat Preußen in den Bestimmungen des Teil I Tit. 11 §§ 996—1036 und des Teil II Tit. 20 §§ 1294—1297a seines Allgemeinen Landrechts vom Jahre 1794 sowohl das Verlagsrecht, als auch die Lehre vom Nachdruck und dessen Strafen ausführlich geregelt und später in weiterer Ausbildung der landrechtlichen Grundlagen in dem Gesetz zum Schutz des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 zum erstenmal eine erschöpfende Kodifikation des Urheberrechts gegeben.

Von nun an konnte sich auch die deutsche Bundesversammlung der Notwendigkeit einer Aufstellung gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des Urheberrechts nicht länger verschließen. Durch den Bundesbeschluß vom 9. November 1837 wurden daher zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden litterarischen und artistischen Erzeugnisse folgende allgemeine Grundsätze festgestellt:

Nach Art. 1 dürfen litterarische Erzeugnisse aller Art, sowie die Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden. Nach Art. 2 geht das im

Art. 1 bezeichnete Recht des Urhebers oder dessen, der das Eigentum des litterarischen oder artistischen Werkes erworben hat, auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über und soll, insofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraumes von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden. Bei den in mehreren Abteilungen erscheinenden Werken soll die Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes gerechnet werden, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist. Im Art. 3 wird zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst ein zwanzigjähriger Schutz gegen Nachdruck gewährt, und im Art. 4 wird zunächst bestimmt, daß den Urhebern, Verlegern und Herausgebern der Anspruch auf volle Entschädigung gegen den Nachdrucker oder Nachbildner ihrer Werke zustehen soll. Gleichzeitig wird dann daselbst auch angeordnet, daß außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gebrauchten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden soll. Im Art. 6 wird endlich der Debit der im Art. 1 bezeichneten Gegenstände, sie mögen im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedrohten Strafen untersagt.

Durch die Bundesbeschlüsse vom 22. April 1841, 19. Juni 1845, 6. November 1856 und 12. März 1857 wurde alsdann auch die unbefugte öffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke verboten und in Erweiterung der durch den Bundesbeschluß vom 9. November 1837 bestimmten Schutzfrist eine solche von dreißig Jahren nach dem Tode des Urhebers, beziehungsweise bei anonymen Werken nach dem Erscheinen derselben gewährt, wobei gleichzeitig auch noch nähere Vorschriften über die Höhe der von dem Nachdrucker zu leistenden Entschädigung und der ihn treffenden Geldstrafe gegeben wurden.

So waren denn in der That wenigstens über die Prinzipien der Nachdrucksgesetzgebung jetzt einheitliche gesetzliche Regeln geschaffen. Von einem gemeinen deutschen Urheberrecht konnte aber trotzdem noch nicht die Rede sein. Die Beschlüsse des Deutschen Bundes konnten und wollten selbstverständlich die in den einzelnen deutschen Staaten bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen über Nachdruck und Nachbildung nicht beseitigen; die vielfachen, voneinander oft sehr verschiedenen Einzelvorschriften der Landesgesetzgebungen blieben nach wie vor bestehen, und so mußte auch jetzt noch immer das Streben der Autoren und Verleger auf eine wirklich einheitliche deutsche Kodifikation des Autorrechtes sich richten.

Auf Anregung der königlich sächsischen Regierung wurde von dem Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig in den Jahren 1855 bis 1857 die Ausarbeitung eines „Entwurfes eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Eigentums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung" veranlaßt. Diesen sogenannten „Börsenvereins-Entwurf" legte die sächsische Regierung im Jahre 1862 der Bundesversammlung mit dem Antrage vor, behufs Regelung der Nachdrucksfrage durch ein allgemeines deutsches Gesetz eine Kommission von Sachverständigen zu bilden und den Beratungen derselben den gedachten Entwurf zu Grunde zu legen. Nachdem dieser Antrag von der Bundesversammlung angenommen war, wurde von einer gewählten Kommission in den Jahren 1863 und 1864 ein neuer „Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst", der sogenannte „Frankfurter Entwurf", ausgearbeitet, dessen wesentliche Grundlagen der oben erwähnte Börsenvereins-Entwurf und ein von der österreichischen Regierung ebenfalls im Jahre 1862 eingereichter besonderer Entwurf bildeten.

Die Auflösung des Deutschen Bundes verhinderte das Zustandekommen eines Gesetzes auf Grund jenes Entwurfes; in der Verfassung des neugegründeten Norddeutschen Bundes wurde jedoch sofort der „Schutz des geistigen Eigentums" zu denjenigen Angelegenheiten gezählt, welche fortan der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes unterliegen sollten.

Von diesem Zeitpunkte an begann endlich die lang ersehnte und

erstrebte Kodifikation eines gemeinsamen deutschen Urheberrechts sich zu verwirklichen.

In seiner Sitzung vom 10. Juni 1868 beschloß der Bundesrat, den Bundeskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Ausarbeitung eines bezüglichen Entwurfes sobald als thunlich vollendet werde. Bereits im November 1868 wurde denn auch dem Bundesrat der „Entwurf eines Gesetzes für den Norddeutschen Bund, betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Kunst, an geographischen, naturwissenschaftlichen, architektonischen und ähnlichen Abbildungen, sowie an photographischen Aufnahmen nach der Natur" vorgelegt, welcher wesentlich auf Grund des Börsenvereins-Entwurfes und des Frankfurter Entwurfes vom Jahre 1864 ausgearbeitet war und, wie sich aus seiner Ueberschrift ergibt, zum erstenmal auch das Urheberrecht an photographischen Aufnahmen nach der Natur in den Kreis seiner Bestimmungen zog.

Unter Berücksichtigung der von dem Buchhändler-Börsenverein und einer vom Bundesrat besonders zusammenberufenen Konferenz von Sachverständigen über den Entwurf gepflogenen Verhandlungen wurde dieser Entwurf, namentlich in seinem juristischen Teile, einer nochmaligen Umarbeitung unterzogen, welche nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat im Februar 1870 als „Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste" dem Reichstage des Norddeutschen Bundes zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt wurde. Die in dem Entwurf vom Jahre 1868 über den Schutz der Photographien enthaltenen Bestimmungen wurden in den neuen Entwurf nicht mitaufgenommen, sondern in besonderer Kodifikation als „Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung" gleichzeitig dem Reichstage zur Beschlußnahme übergeben. Nachdem der letztere die §§ 1, 3 und 8 des Gesetzentwurfes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., welche das ausschließliche Recht des Urhebers zur mechanischen Vervielfältigung seines Schriftwerkes, die Vererblichkeit und Uebertragbarkeit dieses Rechtes und die Schutzfrist gegen Nachdruck für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben konstituierten,

Möge dasselbe dazu beitragen, die Studierenden mehr, als dies bisher zu geschehen pflegt, mit der Lehre vom Urheberrecht vertraut zu machen; möge es ihm auch vergönnt sein, allen denjenigen, welche sich mit der Urheberrechtsgesetzgebung praktisch beschäftigen müssen, ein willkommener und zuverlässiger Führer zu sein.

Berlin, im Oktober 1888.

Dambe.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken 10

Erster Abschnitt.

Das litterarische Urheberrecht 13

§ 1. Die Gegenstände des litterarischen Urheberrechts 13
§ 2. Die subjektive Berechtigung des Urhebers 28
§ 3. Die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit des Urheberrechts . . 32
§ 4. Die zeitliche Begrenzung des Rechtsschutzes 37
§ 5. Die Verletzung des Urheberrechts 43
A. Begriff des Nachdrucks im allgemeinen 43
B. Besondere Fälle des Nachdrucks 46
C. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist 50
§ 6. Die rechtlichen Folgen der Verletzung des Urheberrechts . . 54
§ 7. Die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren und deren rechtliche Folgen 63
§ 8. Das Verfahren wegen Verletzung des Urheberrechts 66
§ 9. Die litterarischen und musikalischen Sachverständigenvereine . 71
§ 10. Die Verjährung 76
§ 11. Die Anwendung des den Schriftwerken gewährten Rechtsschutzes auf Zeichnungen und Abbildungen 78

Zweiter Abschnitt.

Das musikalische Urheberrecht 80

§ 12. Die Gegenstände des musikalischen Urheberrechts 80
§ 13. Die subjektive Berechtigung des Urhebers, die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit, sowie die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts 82

Musterschutzgesetz mit erhöhtem Nachdruck gestellt und namentlich geltend gemacht worden war, daß die deutsche Industrie den ihr gebührenden Rang und die Blüte, zu welcher sie befähigt sei, erst dann erlangen könne, wenn sie gegen unbefugte Nachbildung geschützt werde, mußte das neuerstandene Reich auch diesem berechtigten Verlangen um so mehr Rechnung tragen, als bereits der norddeutsche Reichstag im Jahre 1870 eine entsprechende Berücksichtigung der Interessen der Kunstindustrie durch ein besonderes Gesetz in Aussicht gestellt hatte.

Im Jahre 1875 legte deshalb das Reichskanzleramt gleichzeitig mit den Entwürfen der Gesetze über den Schutz der Werke der bildenden Künste und der Photographien dem Reichstag auch den Entwurf eines Gesetzes über den Musterschutz zur Beschlußfassung vor, welcher unter Berücksichtigung der von einer auf Kosten des Reiches zusammenberufenen Enquete gepflogenen Verhandlungen ausgearbeitet war. Nach vorheriger Kommissionsberatung wurde dieser Entwurf vom Reichstage mit geringen Modifikationen angenommen und als Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 im Reichsgesetzblatt publiziert.

Zu denjenigen Gegenständen, welche nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der Verfassung des Deutschen Reiches der Gesetzgebung des Bundes, bezw. des Reiches unterliegen sollten, gehörte nun aber auch noch die einheitliche Regelung des Patentwesens, welches bisher in den einzelnen deutschen Staaten eine nur sehr unvollkommene rechtliche Ausbildung erlangt hatte. Als deshalb im Jahre 1872 an den Reichstag eine die schleunige Vorlage eines Reichs-Patentgesetzes betreffende Petition erging, beschloß derselbe, den Reichskanzler um baldmöglichste Herbeiführung einer einheitlichen Gesetzgebung über die Erfindungspatente zu ersuchen. Der Bundesrat erachtete jedoch damals die Frage des Patentschutzes noch nicht für reif für eine legislative Regelung, welche denn auch erst im Jahre 1875 auf Antrag Preußens wieder ernstlich ins Auge gefaßt wurde.

Behufs Erörterung derjenigen Verhältnisse, welche bei der gesetzlichen Regelung des Patentwesens in Betracht zu ziehen seien,

wurde nunmehr im Jahre 1876 auf Kosten des Reiches eine Enquete von Sachverständigen veranstaltet, welche nahezu mit Einstimmigkeit die Notwendigkeit der einheitlichen legislativen Regelung des Patentwesens anerkannte und auch über die hauptsächlichsten Grundlagen der letzteren sich ausreichend verständigte. Auf Grund der Beratungen dieser Enquete wurde alsdann im Reichskanzleramt der Entwurf eines Patentgesetzes ausgearbeitet, welcher nach einer nochmaligen Umarbeitung im Frühjahr 1877 dem Reichstage vorgelegt wurde. Die zur Vorberatung des Gesetzentwurfes bestellte Kommission änderte denselben in verschiedenen Punkten ab, worauf dieser abgeänderte Entwurf am 3. Mai 1877 mit sehr erheblicher Majorität angenommen und als Patentgesetz vom 25. Mai 1877 im Reichsgesetzblatt publiziert wurde.

Neben diesen fünf großen und grundlegenden Gesetzen zum Schutze des litterarischen und gewerblichen Urheberrechts (Nachdrucksgesetz, Gesetz zum Schutze der Werke der bildenden Künste, Gesetz zum Schutze der Photographien, Musterschutzgesetz und Patentgesetz) verdient endlich noch das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 eine besondere Beachtung, da durch dasselbe der Schutz der Warenbezeichnungen gegen fälschlichen Gebrauch den vielfachen Wünschen des Gewerbe- und Handelsstandes entsprechend in ausgedehnterer Weise, als es bisher durch das deutsche Strafgesetzbuch geschehen war, einheitlich für das gesamte Deutsche Reich geregelt worden ist.

Erster Teil.

Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken.*

Als Inhalt des Urheberrechtes an Schriftwerken, Abbildungen und musikalischen Kompositionen wird in dem Gesetz vom 11. Juni 1870 die ausschließliche Befugnis des Urhebers eines Schriftwerkes 2c. bezeichnet, dasselbe auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, und in ähnlicher Weise wird daselbst auch der Inhalt des Rechtes zur ausschließlichen öffentlichen Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes bestimmt.[1]

---

* Litteratur: Dambach, Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. Berlin 1871. — Wächter, Das Autorrecht nach dem gemeinen deutschen Recht. Stuttgart 1875. — Klostermann, Das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Berlin 1871. — Derselbe, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken 2c. Berlin 1876. — Endemann, Das Gesetz betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. Berlin 1871, und Kohler, Civilistische Abhandlungen über das Autorrecht. Jena 1880. — Von älteren Werken siehe namentlich: Mandry, Das Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Erlangen 1867. Eine reiche Fülle praktischer Fälle bieten die Sammlungen der Gutachten des preußischen litterarischen Sachverständigenvereins von Heydemann und Dambach, Berlin 1863, und von Dambach, Leipzig 1874 (Gutachten von 1864—1874).

[1] Vgl. §§ 1 und 50 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, welche lauten:

Ueber die rechtliche Natur dieser dem Urheber gewährten Befugnis enthält das Gesetz selbst keine Andeutung. Da dasselbe jedoch in Uebereinstimmung mit anderen Nachdrucksgesetzen vor allem den Zweck verfolgt, dem Urheber oder seinem Rechtsnachfolger die ausschließliche vermögensrechtliche Nutzung seines Werkes oder, mit anderen Worten, der geistigen Arbeit ihren Lohn zu sichern, so kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß das Urheberrecht sich wesentlich als ein Vermögensrecht darstellt. Trotzdem hat das Gesetz vom 11. Juni 1870 keineswegs eine Beschränkung auf die vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers eintreten lassen wollen. Das Urheberrecht besteht auch dann, wenn der Urheber seinerseits gar nicht beabsichtigt hat, das Erzeugnis seiner geistigen Thätigkeit durch mechanische Vervielfältigung und demnächstige Verbreitung zu verwerten. Die Bestimmungen des Gesetzes, wonach es als Nachdruck bestraft werden soll, wenn noch nicht veröffentlichte Manuskripte oder Vorträge, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten worden sind, ohne Genehmigung des Urhebers zum Abdruck gelangen, beweisen zur Genüge, daß das Gesetz auch die persönlichen Interessen des Urhebers, d. h. das ausschließliche Recht desselben zur Veröffentlichung seines Geistesprodukts, nicht etwa lediglich das Recht zur Verbreitung und Verwertung durch das Verbot des Nachdrucks hat schützen wollen. Immerhin verliert das Urheberrecht dadurch nicht seinen wesentlich vermögensrechtlichen Charakter, wie sich dies aus den rechtlichen Folgen seiner Verletzung, welche in allen Fällen in der Verpflichtung zur Entschädigung des Urhebers und zur Zahlung von Geldstrafen bestehen, deutlich ergibt.[2]

---

§ 1. „Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu."

§ 50 Abs. 1. „Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern (§ 3) ausschließlich zu."

[2] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 21. September 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 246): „Das Urheberrecht, wie es in dem Nachdrucksgesetze und den übrigen sich daran anschließenden Gesetzen definiert und geschützt ist, hat nicht eine ausschließlich vermögensrechtliche Seite. Es beruht auf dem Grundgedanken, daß jeder die Herrschaft besitzt über die Gestaltungen seiner wissenschaftlichen oder künstlerischen Gedankenthätigkeit und allein

Von einer Gleichstellung des Urheberrechts mit dem Eigentumsrecht kann allerdings nicht die Rede sein, und es kann deshalb auch nur uneigentlich von dem Urheberrecht als einem „geistigen Eigentum" gesprochen werden. Der Begriff des Eigentums beschränkt sich auf die rechtliche Herrschaft über körperliche Sachen; das Urheberrecht entbehrt dagegen eines greifbaren Objekts und stellt sich lediglich als die Befugnis des Urhebers dar, andere von der Vervielfältigung und Verwertung seines Geistesproduktes abzuhalten. In der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1867 wird zwar unter den Gegenständen der Bundesgesetzgebung auch der „Schutz des geistigen Eigentums" aufgeführt. Damit hat aber nicht eine Begriffsbestimmung gegeben, sondern nur in einer zu jener Zeit noch vielfach üblichen Weise die Aufzählung erleichtert werden sollen, so daß dann auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 keinen Anstand genommen hat, den Ausdruck der Verfassung durch das zutreffende Wort „Urheberrecht" zu ersetzen.

Für die Zwecke des vorliegenden Handbuches erscheint es angezeigt, eine gesonderte Behandlung des Urheberrechts an Schriftwerken und Abbildungen, d. h. des litterarischen Urheberrechts im engeren Sinne, des Urheberrechts an musikalischen Kompositionen, d. h. des musikalischen Urheberrechts und des Rechtes der öffentlichen Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke eintreten zu lassen. Die Behandlung selbst soll in der vorangegebenen Reihenfolge in gesonderten Abschnitten erfolgen.

---

darüber zu bestimmen hat, ob, wie und wann sie zur öffentlichen Kundgebung gelangen sollen." Vgl. auch das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 1. Juli 1884 (Entsch. Civ. Bd. 12 S. 50), wo ausdrücklich hervorgehoben wird, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870, sich anschließend an die bestehende Doktrin, nicht etwa bloß das Vermögensinteresse, sondern auch das geistige Interesse des Schriftstellers, das Interesse, welches derselbe daran hat oder haben kann, daß sein Werk nicht oder daß es nur so, wie es verfaßt ist, veröffentlicht werde, schützen will.

Erster Abschnitt.

Das litterarische Urheberrecht.

§ 1.

Die Gegenstände des litterarischen Urheberrechts.

Als Gegenstände des litterarischen Urheberrechts werden im § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 „Schriftwerke" bezeichnet.[1]

Die bisherigen Gesetzgebungen hatten hierfür andere Ausdrücke, insbesondere die Bezeichnungen „litterarisches Erzeugnis", „Werke der Litteratur" oder dergl. gebraucht. Da jedoch alle diese Bezeichnungen in der Praxis sich nicht bewährt und zu Zweifeln Veranlassung gegeben hatten, so hat das Gesetz vom 11. Juni 1870 den Ausdruck „Schriftwerk" gewählt, weil dieser in der That das zu schützende Objekt am bestimmtesten bezeichnet.

Eine besondere Begriffsbestimmung des Wortes „Schriftwerk" hat das Gesetz allerdings nicht gegeben; es kann aber einem Bedenken nicht unterliegen, daß zum Begriff eines schutzberechtigten Schriftwerkes im Sinne des Gesetzes erforderlich ist, daß dasselbe:

1. das Erzeugnis einer eigenen geistigen Thätigkeit seines Urhebers sei

und

2. sich dazu eigne, Gegenstand des litterarischen Verkehres, des Verlages zu sein.

Das erste Erfordernis des Vorhandenseins einer eigenen schaffenden Autorthätigkeit ist unbestritten, und aus ihm ergeben sich vornehmlich diejenigen, alsbald zu erörternden Gesichtspunkte, von denen aus die Schutzberechtigung eines litterarischen Erzeugnisses beurteilt werden muß.

Ob der Schutz eines Schriftwerkes gegen Nachdruck nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870 auch von der Fähigkeit desselben, Gegen-

[1] § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, siehe oben S. 10 Anm. 1.

stand des Verlages zu sein, abhängig zu machen sei, ist dagegen um deswillen nicht unbestritten, weil das Gesetz selbst das Erfordernis der Verlagsfähigkeit nicht ausdrücklich aufgestellt hat. Wissenschaft und Praxis haben jedoch im Anschluß an die vor dem Gesetz vom 11. Juni 1870 herrschende Ansicht daran festgehalten, daß der Gesetzgeber unter Schriftwerken nur solche Erzeugnisse verstehe, welche in den litterarischen Verkehr gebracht zu werden geeignet sind, wobei es allerdings, wie von dem früheren Reichsoberhandelsgericht zutreffend hervorgehoben ist, nicht darauf ankommen kann, ob das einzelne Schriftwerk nach seiner besonderen Beschaffenheit und nach den Umständen, unter denen es entstanden, sich dazu eignet, als Verlagsartikel mit Vorteil verwendet zu werden, sondern nur darauf, ob es in die Klasse derjenigen Erzeugnisse gehört, welche durch den Buchhandel oder auf anderem Wege — sei es als selbständiger Verlagsartikel oder nur in Verbindung mit anderen Geisteserzeugnissen — in Zeitungen oder Zeitschriften litterarische Verbreitung zu finden pflegen.

Wenn einem Schriftwerk diese Eigenschaft der Verlagsfähigkeit innewohnt, so kommt es nun im übrigen zunächst nicht darauf an, unter welchem Namen (pseudonymes Werk) oder ob es überhaupt unter Nennung des Namens des Autors (anonymes Werk) im litterarischen Verkehr erscheint. Das Wesen des Schriftwerkes als eines schutzberechtigten wird dadurch ebensowenig berührt, als durch den Umstand, daß es nicht von seinem Urheber selbst, sondern von dessen Erben oder Rechtsnachfolgern in Verkehr gebracht wird (posthumes Werk). Alle diese Umstände können vielmehr lediglich die Person, durch welche, und die Schutzfrist, während welcher das Urheberrecht ausgeübt werden kann, bestimmen (vgl. unten § 4).[2]

---

[2] Der Titel eines Schriftwerkes kann nicht selbst wieder als Schriftwerk betrachtet werden. Die bloße Benutzung des Titels eines fremden Schriftwerkes stellt deshalb keinen Nachdruck im Sinne des Gesetzes dar. Im Entwurfe des Nachdrucksgesetzes § 6 litt. g war dies ausdrücklich ausgesprochen und im Gesetz selbst ist es nur deshalb nicht erwähnt, weil es nach dem Vorschlage der Kommission des Reichstages für angemessen erachtet wurde, den materiell richtigen, aber selbstverständlichen Satz nicht besonders zu erwähnen. Vgl. Kommissionsbericht S. 9; Dambach, Urheberrecht 1870, S. 22 und Erkenntnis des Reichsgerichts vom 2. April

Ohne Bedeutung für die Frage nach der Schutzberechtigung eines Schriftwerkes ist ferner der wissenschaftliche oder litterarische Wert desselben. Zu den Schriftwerken im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gehören vielmehr alle durch die Schrift fixierten individuellen Erzeugnisse, welche der Vermittelung der Gedanken und Vorstellungen auf dem Gebiete des allgemeinen geistigen Verkehrs dienen. Auf die Gattung, den Umfang oder die Darstellungsweise der geistigen Produktion kommt es dabei überall nicht an, da eine eigene geistige Thätigkeit sich sehr wohl auch in untergeordneten Sphären auf eine vollkommen selbständige Weise äußern kann und die rechtliche Beurteilung eines Geistesprodukts in Bezug auf seine Schutzberechtigung gegen Nachdruck nicht nach dem subjektiven Gesichtspunkt des litterarischen Werts, sondern lediglich nach objektiven Merkmalen erfolgen muß.[3]

Aus diesen Gründen ist ein einzelnes Gedicht, ein Lied, ein Couplet u. dergl. ebenso gut ein Schriftwerk im Sinne des Nachdrucksgesetzes, wie eine wissenschaftliche Schrift oder ein größeres poetisches Werk, und müssen z. B. auch Kochbücher, Lehrbücher für Handwerker, statistische Tabellen u. dergl. ebenso wie wissenschaftliche Kommentare und gelehrte Schriften gegen Nachdruck geschützt werden.

Andererseits muß aber stets daran festgehalten werden, daß der Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 allen solchen Erzeugnissen zu versagen ist, welche lediglich den Charakter mechanisch gefertigter Arbeiten an sich tragen und in keiner Weise eine individuelle geistige Thätigkeit erkennen lassen. Der seiner Zeit dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Nachdrucksgesetzes hatte dies in den Motiven[4] ausdrücklich hervorgehoben und als solche nicht gegen Nachdruck geschützte Gegenstände „amtliche und nichtamtliche öffent-

---

1884 (Entsch. Civ. Bd. 12 S. 113). Anders liegt die Sache, wenn für Exemplare eines und desselben Werkes das denselben fehlende Titelblatt seitens des Inhabers der Exemplare, dem kein Verlagsrecht an dem Werke zur Seite steht, durch Druck hergestellt und den Exemplaren angefügt wird. Vgl. hierüber Erkenntnis des Reichsgerichts vom 10. Juli 1886 (Entsch. Civ. Bd. 18 S. 10).

[3] Vgl. Erkenntnis des früheren preußischen Obertribunals vom 7. November 1861 (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 2 S. 41).

[4] Motive S. 25.

liche Anzeigen und Nachrichten aller Art, selbst wenn sie, wie
programme, Theaterzettel Lektionskataloge u. s. w., eine Reihe
Ereignissen und Thatsachen fortlaufend ankündigen", aufgef
Von Aufnahme einer besonderen dahin lautenden Bestimmung hat
seiner Zeit nur deshalb Abstand genommen, weil man annahm, da
Schutzlosigkeit derartiger Arbeiten bereits aus dem § 1 des spä
Gesetzes vom 11. Juni 1870 hervorgehe. Aus diesen Grü
hat man z. B. in der Praxis den gewöhnlichen Waren- und P
verzeichnissen, bei denen es sich, wie bei Anzeigen und Ankündigu
aller Art, nur darum handelt, bestimmte Thatsachen zur öffentl
Kenntnis zu bringen, nämlich dem Publikum mitzuteilen, n
Waren von einem bestimmten Kaufmann oder Fabrikanten be
werden können und welche Preise für dieselben verlangt werden,
Schutz gegen Nachdruck versagt, insoweit dieselben nicht etwa
systematische, belehrende Beschreibung der einzelnen Waren au
Eigenschaft selbständiger litterarischer Erzeugnisse Anspruch er
können oder etwa durch Abbildungen eine gewisse litterarische
deutung oder einen besonderen Wert erlangt haben.[5]

Desgleichen können alle solche Druckerzeugnisse, welche in
einzelnen Exemplaren lediglich als *materielle Sachen*, als
dustrieerzeugnisse oder *Muster* zu einem materiellen Gebr
bestimmt sind, keinen Gegenstand des litterarischen Urheber
bilden, weil sie nicht das Produkt eines eigenen geistigen Scha
ihres Urhebers sind. Dahin gehören die im geschäftlichen Ve
in den verschiedenartigsten Gestaltungen vorkommenden Form
zu Wechseln, Anweisungen, Fakturen, Rechnungen, Quittu
Frachtbriefen u. dergl., deren Form und Inhalt an sich ge
und nur im einzelnen Fall zweckmäßiger oder gefälliger al
bereits vorhandenen Formularen eingerichtet ist. Dasselbe gilt
Klageformularen, Normalschreibebüchern mit kalligraphischen
schriften, liniierten und vorgedruckten kaufmännischen Kontobü
und ähnlichen Sachen, zu deren Herstellung lediglich ein ger
mechanisches Geschick und eine praktische Thätigkeit gehört, n

---

[5] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 20. Mai 1885 (Bl
Annalen Bd. 10 S. 119).

nur auf den Schutz des Patentgesetzes oder des Musterschutzgesetzes, nicht aber auf den des Nachdrucksgesetzes Anspruch erheben kann.

Im übrigen ist es für den Begriff eines schutzberechtigten Schriftwerkes durchaus nicht notwendig, daß in dem letzteren neues geistiges Material und neuer Stoff geboten wird; die schaffende Thätigkeit des Urhebers kann sich vielmehr auch in einer bloßen Formgebung, in der Kompilation, Auswahl oder Anordnung bereits vorhandenen Materials oder auch nur in einer bloßen eigenartigen Lehrmethode äußern, sofern sich eben nur in dieser Formgebung und Methode eine individuelle geistige Arbeit zeigt. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Praxis z. B. auch Fibeln, Rechnenbüchern, Kochbüchern, statistischen Werken u. dgl. den Schutz gegen Nachdruck angedeihen lassen und hat auch das Reichsgericht erst neuerdings sich dahin ausgesprochen, daß auch ein Adreßbuch, insoweit, als es sich als ein Produkt einer, wenn auch geringen, individuellen geistigen Thätigkeit seines Urhebers darstellt, als ein unter dem Schutze des Nachdrucksgesetzes stehendes Schriftwerk zu erachten ist, da nämlich, obwohl die in demselben behandelten allgemein bekannten thatsächlichen Verhältnisse, wie z. B. die Nummern der Häuser, die Namen der Personen ꝛc., selbstverständlich an sich nicht als geistiges Produkt des Verfassers zu betrachten seien, doch der sonstige Inhalt, sowie die Sammlung, Einteilung und Anordnung des Stoffes auf einer individuellen geistigen Thätigkeit des Urhebers beruhen könne.[6]

Hieraus ergiebt sich ferner die Schutzberechtigung der verschiedenen in eigentümlicher Form, Anordnung und Einteilung gefertigten selbständigen Bearbeitungen eines litterarischen Gemeinguts, zu welchem u. a. Kirchenlieder, Volkslieder, Märchen, Sagen, Sprichwörter u. dgl. gehören. So unzweifelhaft es erscheint, daß z. B. die alten Kirchenlieder meistens als Gemeingut aufzufassen sind, dessen Wiederabdruck jedermann freisteht, so erstreckt sich doch diese Befugnis lediglich auf den Stoff, auf die einzelnen Lieder als solche, während die Anordnung und Zusammenstellung eines solchen

[6] Erkenntnis des Reichsgerichts vom 2. Januar 1888 (Entsch. Bd. 17 S. 195).

Stoffes nach Umständen etwas so Eigentümliches sein kann, daß sich daran ein berechtigter Anspruch auf den Schutz des Nachdrucksgesetzes zu knüpfen vermag. Desgleichen darf unbedenklich jedermann Lieder und Märchen, so, wie sie im Volke gesungen und erzählt werden, abdrucken und veröffentlichen; die litterarische Verarbeitung und Gestaltung solcher Lieder und Märchen kann sich jedoch sehr wohl auch als eine selbständige dichterische Schöpfung darstellen und genießt alsdann, insoweit sie als solche zu erachten ist, ohne Zweifel den Schutz gegen Nachdruck.

Unter diesem Gesichtspunkte sind auch die kritischen Erläuterungen des Textes eines fremden Werkes, einer klassischen Schrift oder einer alten Handschrift gegen Nachdruck geschützt. Der Text des fremden Werkes freilich, selbst wenn derselbe vermöge eigener kritischer Thätigkeit geändert oder verbessert sein sollte, kann als Gemeingut von jedermann nachgedruckt werden; die dem Text hinzugefügten exegetischen und kritischen Anmerkungen (der sog. *kritische Apparat*) müssen dagegen, weil und insoweit sie auf eigener geistiger Thätigkeit des Herausgebers beruhen, gegen Nachdruck geschützt sein.

Dasselbe gilt hinsichtlich solcher *Sammelwerke*, welche durch Zusammenstellung bereits Gemeingut gewordener Schriften entstanden sind (kirchliche Gesang- und Gebetbücher, Anthologien aus alten Klassikern u. dgl.), und ihnen gleichzuachten sind diejenigen *Sammlungen, welche aus noch geschützten Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zweck* angefertigt werden. (Liedersammlungen, Chrestomatien u. dgl.)[7] Alle derartige Sammlungen bilden einen wichtigen und notwendigen Zweig der Litteratur. Dieselben sind nicht allein vollständig erlaubt,

[7] Vgl. § 7 litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dies nach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden."

sondern sind auch unter der Voraussetzung, daß ihnen ein geistiges Element, eine selbständige und durchdachte Verarbeitung des gegebenen Materials zu Grunde liegt, gegen unbefugte Vervielfältigung geschützt. Zu beachten bleibt hierbei nur, daß dieser Schutz stets nur so weit sich erstreckt, als eine selbständige Verarbeitung der vorgedachten Art vorliegt, daß also nur die Sammlung als solche in ihrer eigenartigen Gestaltung geschützt ist, die einzelnen, aus fremden Schriftwerken entnommenen Teile der Sammlung aber auch von jedem anderen zur Herstellung einer eigenen, neuen Sammlung benützt werden können.

Als schutzberechtigte Sammelwerke sind im § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870[8] solche Werke besonders hervorgehoben worden, welche, wie z. B. Konversationslexika, Realencyklopädien, Staatswörterbücher 2c. zwar durch Beiträge mehrerer entstanden sind, aber zugleich ein einheitliches Ganzes bilden. Der Herausgeber eines derartigen Werkes, welcher die zu dem letzteren gehörigen einzelnen Beiträge nach einem bestimmten Plane beschafft, auswählt, zusammenstellt und zu einer Einheit verbindet, ist als der Schöpfer dieser Einheit anzusehen und soll als solcher ebenso wie der Urheber eines einzelnen Schriftwerkes geschützt werden. Unerheblich ist es hierbei, ob der beabsichtigte Zweck der Sammlung nur unvollständig erreicht und ob eine wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Anordnung und Gruppierung der einzelnen Teile durchgeführt worden ist. Mängel des Sammelwerkes in dieser Beziehung können wohl den Wert desselben, nicht aber den durch das Ziel und das Verhältnis der Teile zum Ganzen bestimmten Charakter des Werkes als eines einheitlichen Ganzen berühren. Das Sammelwerk als Ganzes ist alsdann Gegenstand des litterarischen Urheberrechts; das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen bleibt den Urhebern derselben vorbehalten.

Nicht geschützte Sammelwerke sind dagegen solche Samm-

---

[8] § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 lautet: „Dem Urheber wird in dieser Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes gleichgeachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern desselben zu."

Stoffes nach Umständen etwas so Eigentümliches sein kann, daran ein berechtigter Anspruch auf den Schutz des Nachsetzes zu knüpfen vermag. Desgleichen darf unbedenklich jLieder und Märchen, so, wie sie im Volke gesungen unwerden, abdrucken und veröffentlichen; die litterarische Verund Gestaltung solcher Lieder und Märchen kann sich jewohl auch als eine selbständige dichterische Schöpfung darstgenießt alsdann, insoweit sie als solche zu erachten ist, ohnden Schutz gegen Nachdruck.

Unter diesem Gesichtspunkte sind auch die kritischen rungen des Textes eines fremden Werkes, einer klassischen Sceiner alten Handschrift gegen Nachdruck geschützt. Der fremden Werkes freilich, selbst wenn derselbe vermöge eigescher Thätigkeit geändert oder verbessert sein sollte, kann als gut von jedermann nachgedruckt werden; die dem Text hinzu exegetischen und kritischen Anmerkungen (der sog. kritispärat) müssen dagegen, weil und insoweit sie auf eigener Thätigkeit des Herausgebers beruhen, gegen Nachdruck gesch

Dasselbe gilt hinsichtlich solcher Sammelwerke, welZusammenstellung bereits Gemeingut gewordener Schriften esind (kirchliche Gesang- und Gebetbücher, Anthologien Klassikern u. dgl.), und ihnen gleichzuachten sind diejenigenlungen, welche aus noch geschützten Werken mSchriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Untegebrauch oder zu einem eigentümlichen litterZweck angefertigt werden. (Liedersammlungen, Chrestomatien Alle derartige Sammlungen bilden einen wichtigen und notZweig der Litteratur. Dieselben sind nicht allein vollständi

---

[7] Vgl. § 7 litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Als ist nicht anzusehen:

a) Das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Tbereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröSchriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, snach seinem Hauptinhalt ein selbständiges wissenschaftliches Werkin Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zumSchul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen litZwecke veranstaltet werden."

sondern sind auch unter der Voraussetzung, daß ihnen ein geistiges Element, eine selbständige und durchdachte Verarbeitung des gegebenen Materials zu Grunde liegt, gegen unbefugte Vervielfältigung geschützt. Zu beachten bleibt hierbei nur, daß dieser Schutz stets nur so weit sich erstreckt, als eine selbständige Verarbeitung der vorgedachten Art vorliegt, daß also nur die Sammlung als solche in ihrer eigenartigen Gestaltung geschützt ist, die einzelnen, aus fremden Schriftwerken entnommenen Teile der Sammlung aber auch von jedem anderen zur Herstellung einer eigenen, neuen Sammlung benützt werden können.

Als schutzberechtigte Sammelwerke sind im § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870[8] solche Werke besonders hervorgehoben worden, welche, wie z. B. Konversationslexika, Realencyklopädien, Staatswörterbücher 2c. zwar durch Beiträge mehrerer entstanden sind, aber zugleich ein einheitliches Ganzes bilden. Der Herausgeber eines derartigen Werkes, welcher die zu dem letzteren gehörigen einzelnen Beiträge nach einem bestimmten Plane beschafft, auswählt, zusammenstellt und zu einer Einheit verbindet, ist als der Schöpfer dieser Einheit anzusehen und soll als solcher ebenso wie der Urheber eines einzelnen Schriftwerkes geschützt werden. Unerheblich ist es hierbei, ob der beabsichtigte Zweck der Sammlung nur unvollständig erreicht und ob eine wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende Anordnung und Gruppierung der einzelnen Teile durchgeführt worden ist. Mängel des Sammelwerkes in dieser Beziehung können wohl den Wert desselben, nicht aber den durch das Ziel und das Verhältnis der Teile zum Ganzen bestimmten Charakter des Werkes als eines einheitlichen Ganzen berühren. Das Sammelwerk als Ganzes ist alsdann Gegenstand des litterarischen Urheberrechts; das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen bleibt den Urhebern derselben vorbehalten.

Nicht geschützte Sammelwerke sind dagegen solche Samm-

[8] § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 lautet: „Dem Urheber wird in dieser Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes gleichgeachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern desselben zu."

lungen, welche, wie die aus Beiträgen mehrerer Verfasser bestehenden Zeitschriften, Almanache, Taschenbücher ꝛc., mehrere litterarische Erzeugnisse nur äußerlich miteinander verbinden, ohne sie zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzen. Von einer eigenen schöpferischen Thätigkeit des Herausgebers einer solchen Sammlung kann selbstverständlich nicht die Rede sein, so daß in diesen Fällen ein Schutz des Sammelwerkes als Ganzes überhaupt nicht stattfindet und nur die Verfasser der einzelnen Beiträge ein Urheberrecht an den letzteren geltend machen können.

Zeitschriften (Zeitungen)[9] und andere öffentliche Blätter sind zwar an sich unzweifelhaft schutzberechtigte Schriftwerke im Sinne des Gesetzes. Dem Bedürfnis des allgemeinen litterarischen Verkehrs entsprechend und mit Rücksicht auf die publizistische Natur dieser litterarischen Erzeugnisse hat jedoch das Gesetz vom 11. Juni 1870 den Abdruck einzelner Artikel aus denselben für erlaubt erklärt.[10] Es ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß den einzelnen Zeitungsartikeln die Eigenschaft eines selbständigen geistigen Erzeug-

[9] Der Begriff der Zeitschrift ist im Gesetz nicht definiert; maßgebend für dessen Bedeutung ist hiernach der gewöhnliche Sprachgebrauch und der Zweck der gesetzlichen Bestimmung, welcher dahin geht, „die Frage zu regeln, in welchem Umfange ein Schutz der Tagespresse zu statuieren sei, und die diesfalls vor dem Erscheinen des Gesetzes bestehenden Streitfragen in einer den Bedürfnissen und Uebungen der Tagespresse entsprechenden Weise zur gesetzgeberischen Erledigung zu bringen. Nur diese Presse, die eigentlichen Zeitungen, hatte augenscheinlich der Entwurf im Auge, wenn er die Ausnahme von dem allgemeinen Nachdrucksverbot auf den Abdruck von thatsächlichen Berichten (sogen. Zeitungsnachrichten), Leitartikeln und Korrespondenzartikeln aus „Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern" beschränkte. Im Verlaufe der parlamentarischen Behandlung hat der Begriff „Zeitschriften und andere öffentliche Blätter" gegenüber der von dem Gesetzentwurfe mit ihm verbundenen Bedeutung keine Erweiterung erfahren, so daß jedenfalls ein alljährlich erscheinender Kalender nicht zu den Zeitschriften im Sinne des Gesetzes gehört. Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 1. April 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 68). Siehe auch Druckschriften des Reichstags 1870 Nr. 7 und Nr. 183; stenographischer Bericht S. 1040/41.

[10] § 7 litt. b des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

b) Der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist."

nisses, welche einer Zeitung und Zeitungsnummer sehr wohl zukommen kann, — von den noch zu erwähnenden Ausnahmefällen abgesehen — meistens nicht beiwohnt oder wenigstens leicht zweifelhaft sein wird, daß ferner eine strenge Behandlung der Aufnahme einzelner Zeitungsartikel in andere Zeitungen dem Zwecke und dem Nutzen der öffentlichen Presse leicht Abbruch thun würde, und daß die Herausgeber von Zeitungen von dem Abdruck einzelner in ihrem Blatt zuerst erschienener Artikel durch andere Zeitungen in der Regel keinen Schaden, sondern sogar Nutzen haben werden.[11]

Nur diejenigen Artikel, welche sich als

a) novellistische Erzeugnisse,

b) wissenschaftliche Ausarbeitungen

oder

c) sonstige größere Mitteilungen

rstellen, hat das Gesetz gegen Nachdruck geschützt, und zwar die c) gedachten Mitteilungen auch nur dann, wenn bei ihnen ein rbehalt gegen Nachdruck gemacht ist.

Was zunächst den Begriff des „novellistischen Erzeugnisses" angt, so ist schon aus der Wahl der Worte zu entnehmen, daß Gesetz nicht bloß die eigentlichen Novellen im strengtechnischen ne, sondern alle novellenähnlichen Litteraturerzeugnisse von der Regel bildenden Freigabe des Inhalts von Zeitungen und Zeitten hat ausnehmen und unter den Schutz des Nachdrucksverbotes n wollen. Es gehören also dahin namentlich auch die sogenannten Feuilletonartikel und andere ähnliche der Unterhaltung dienende litterarische Erzeugnisse, sofern sie sich überhaupt als auf selbständiger geistiger Schöpfung beruhende Werke erzählender Prosadichtung darstellen und nicht etwa lediglich dem Gebiete bloßer nicht selbstschaffender, sondern nur nacherzählender Anekdotenlitteratur angehören.[12]

Ob ein Zeitungsartikel als eine „wissenschaftliche Ausarbeitung" angesehen werden kann, muß im allgemeinen der Beurteilung des einzelnen Falles überlassen bleiben. Das frühere Reichs-Ober-

[11] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 26. Oktober 1881 (Rechtspr. Bd. 3 S. 651).

[12] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 17. November 1886 (Entsch. Bd. 15 S. 59).

handelsgericht hat sich in einem Spezialfalle dahin ausgesprochen, daß der Begriff einer wissenschaftlichen Ausarbeitung offenbar mehr erfordere, als daß eine selbständige Arbeit vorliegt, d. h. also mehr als die allgemeine Voraussetzung, an welche sich die Eigenschaft eines „Schriftwerkes" und der Schutz gegen Nachdruck überhaupt knüpft.

Alle „sonstigen größeren Mitteilungen", welche in Zeitschriften (Zeitungen) und anderen öffentlichen Blättern veröffentlicht werden, können nur dadurch gegen Nachdruck geschützt werden, daß an ihrer Spitze der Abdruck untersagt wird. Ob eine bestimmte Mitteilung als „größere" im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, kann ebenfalls nur Thatfrage sein. Als Beispiel kleinerer Mitteilungen, welche ungehindert aus Zeitungen abgedruckt werden dürfen, sind bei der Beratung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 „kurze Untersuchungen, Erörterungen und Belehrungen aller Art, namentlich in gewerblichen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten, einschließlich der Mitteilung von Verfahrungsarten, Hausmitteln 2c., ferner litterarische und Kunsturteile, Theaterkritiken, Besprechungen von Bau- und Verschönerungsplänen, Vorschläge zu öffentlichen Anstalten, Denkmälern 2c.; desgleichen biographische Aufsätze, anekdotische Erzählungen, kleine Geschichtsbilder, Reiseskizzen u. dgl.; ferner kurze Darstellungen aus dem Gebiete der Naturkunde, Schilderungen von Gegenden, besonderen Ereignissen, Sammlungen, Anlagen, Persönlichkeiten u. s. w." ausdrücklich hervorgehoben worden. Je nach ihrem Umfang können diese kleineren Mitteilungen selbstverständlich auch zu „größeren Mitteilungen" werden, deren Abdruck alsdann durch den an ihre Spitze zu setzenden Vorbehalt verhindert werden kann, wie dies namentlich auch für Leit- und Korrespondenzartikel von größerem Umfang gelten muß. Eine bestimmte Form ist für den Vorbehalt nicht vorgeschrieben, und bei Mitteilungen, welche sich durch mehrere Nummern einer Zeitschrift (Zeitung) erstrecken, ist es auch nur erforderlich, daß die Untersagung des Abdrucks an der Spitze der ersten Nummer erfolgt.

Im übrigen wird durch das Verbot des Abdrucks von novellistischen Erzeugnissen, wissenschaftlichen Ausarbeitungen und sonstigen größeren, mit Vorbehalt veröffentlichten Mitteilungen aus Zeit-

schriften nicht etwa jede Benutzung solcher litterarischen Produkte zu neuen Arbeiten ausgeschlossen; es können solche Novellen ꝛc. vielmehr auch in größere wissenschaftliche Werke aufgenommen oder sonst in einzelnen Stellen oder Teilen anderweitig zitiert werden.

Manuskripte, d. h. *noch nicht veröffentlichte Schriftwerke* sind gegen Nachdruck geschützt, wenn sie sich als das Ergebnis einer individuellen Thätigkeit darstellen und dadurch eine mehr oder weniger erhebliche litterarische Bedeutung beanspruchen können, oder sich, so zu sagen, zum Druck qualifizieren. Wenn dies der Fall ist, so bedarf auch der rechtmäßige Besitzer des Manuskriptes oder einer Abschrift desselben der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck.[13]

Je nach ihrer litterarischen Qualität sind auch *Briefe* als schutzberechtigte Werke anzusehen. Den gewöhnlichen Geschäfts- und Familienbriefen wird man allerdings kaum jemals den Charakter eines litterarischen Erzeugnisses zusprechen können; dagegen kann die Schutzberechtigung gegen Nachdruck allen solchen brieflichen Mitteilungen nicht versagt werden, in denen sich eine individuelle Geistesschöpfung dokumentiert, welche als solche geeignet ist, in den litterarischen Verkehr einzutreten.[14]

Gesetze, amtliche Erlasse und Verordnungen ꝛc. würden — rein theoretisch betrachtet und abgesehen von ihrem praktischen Zweck — ebenfalls als schutzberechtigte litterarische Erzeugnisse in Betracht kommen können. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß es den Zwecken des Staates und des damit verbundenen politischen Lebens widerspricht, Angelegenheiten, deren allgemeinste Verbreitung wünschenswert ist, zum Gegenstande eines Privatrechts zu machen, welches durch die Ausschließlichkeit der dem Urheber zustehenden Mitteilungsbefugnis der schnellen und billigen Verbreitung hinderlich ist, hat das Gesetz vom 11. Juni 1870 *Gesetzbüchern, Gesetzen,*

[13] Vgl. § 5 litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck.

[14] Vgl. hierüber insbesondere *Dambach* a. a. O. S. 20; *Klostermann*, Urheberrecht S. 13 und *Wächter*, „Das Recht der Briefe und Photographien" in Goltdammers Archiv für preußisches Strafrecht Bd. 11 S. 384. Siehe auch *Goltdammer* in diesem Archiv Bd. 9 S. 535.

amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art den Schutz gegen Nachdruck versagt.[15]

Daß zu den Gesetzen auch Staatsverträge gehören, ist unbedenklich, und zu den amtlichen Erlassen sind u. a. namentlich gerichtliche und sonstige Bekanntmachungen öffentlicher Behörden oder Beamten, Ladungen, Steckbriefe u. dgl. und insbesondere auch, wie bei der Beratung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausdrücklich anerkannt wurde,[16] die sogenannten Hirtenbriefe der katholischen Bischöfe zu rechnen. Die Praxis hat auch Regimentsbefehle, amtliche Kataloge und ähnliche in Ausübung amtlicher Funktionen erlassene Kundgebungen unter die amtlichen Erlasse subsumiert, wenn und insoweit sie ihrem Zwecke nach nicht dazu bestimmt waren, sich als Produkte einer wissenschaftlichen Thätigkeit einzuführen und geltend zu machen. Als öffentliche Aktenstücke und Verhandlungen endlich sind alle diejenigen Schriftstücke anzusehen, welche von einer öffentlichen Behörde oder von einem öffentlichen Beamten über einen amtlichen Gegenstand aus amtlicher Veranlassung abgefaßt worden sind.[17] Dahin gehören insbesondere alle diejenigen Ausarbeitungen, welche, wie gerichtliche Erkenntnisse,[18] Prozeßschriften, Protokolle, Gutachten, Denkschriften 2c., Bestandteile öffentlicher Akten bilden. Dagegen erlangen Privaturkunden, wenn sie bei öffentlichen Behörden überreicht und bei den Akten derselben aufbewahrt werden, hierdurch nicht die Eigenschaft von öffentlichen, dem Nachdruck preisgegebenen Aktenstücken. Der Begriff eines öffentlichen Aktenstückes im Sinne des Nachdrucksgesetzes ist von dessen Veröffentlichung unabhängig und es können daher auch nicht veröffentlichte Aktenstücke und Verhandlungen — soweit nicht etwa das

---

[15] Vgl. § 7 litt c des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

c) Der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art."

Siehe auch Motive S. 25.

[16] Protokoll der 42. Sitzung 1870 S. 823.

[17] Vgl. Dambach a. a. O. S. 93 und Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 25 S. 83.

[18] In den Motiven S. 25 wird ausdrücklich hervorgehoben: „Gerichtliche Erkenntnisse stehen in dieser Beziehung mit den Gesetzen und amtlichen Erlassen auf einer Stufe."

Verbot der Verletzung des Amtsgeheimnisses entgegensteht — ungehindert abgedruckt werden, wie andererseits ein Schriftstück, welches an sich kein öffentliches Aktenstück ist, durch die bloße Veröffentlichung diese Eigenschaft nicht annimmt[19].

Im übrigen versteht es sich von selbst, daß auch Gesetzbücher, Gesetze oder amtliche Erlasse, obwohl ihr Text von jedermann abgedruckt werden kann, durch zweckmäßige, eigenartige Zusammenstellung und Erläuterung, durch sachgemäße Kürzungen und Ergänzungen u. dgl. zum Gegenstand einer selbständigen Bearbeitung gemacht werden können, welche, insoweit sie sich als das Ergebnis eigenen geistigen Schaffens darstellt, auch Gegenstand eines selbständigen Urheberrechts sein kann.

Schriftwerke endlich, welche ein Beamter „im amtlichen Auftrage" verfaßt hat, werden dadurch allein, daß sie ihre Entstehung einem amtlichen Auftrage verdanken, noch nicht zu öffentlichen Aktenstücken. Der Abdruck derselben ist vielmehr nur dann gestattet, wenn und insoweit sie in Wirklichkeit „amtliche Produktionen" sind und nicht als rein private schriftstellerische Arbeiten des betreffenden Beamten erscheinen. Ob im einzelnen Falle das eine oder das andere anzunehmen ist, kann meistens nur durch Einholung einer amtlichen Aeußerung der betreffenden Behörde über die Entstehung des Werkes mit Zuverlässigkeit entschieden werden.[20]

Was endlich die Schutzberechtigung von Vorträgen und anderen mündlichen Mitteilungen gegen Nachdruck anlangt, so hat auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 im Anschluß an das frühere preußische und das österreichische Nachdrucksgesetz die schriftliche Form des Geistesprodukts als regelmäßige Bedingung des Schutzes gegen Nachdruck aufgestellt und mündliche Vorträge nur

---

[19] Vgl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 25 S. 83; Wächter, Urheberrecht S. 56 ff.; Protokoll der 42. Sitzung 1870 S. 823.

[20] Vgl. Wächter, Autorrecht S. 54 Anm. 5: „Wenn z. B. ein Jurist einen Gesetzentwurf ausarbeitet und im Buchhandel erscheinen läßt, ist nicht abzusehen, warum hierfür kein Autorrecht begründet sein sollte. Eine andere Frage ist, ob, wer im Auftrage der Regierung eine solche Arbeit fertigt, auch befugt ist, dieselbe in Verlag zu geben. Hierüber entscheidet die Art seines Auftrags und sein Verhältnis zur betreffenden Regierung; stehen diese nicht entgegen, so ist jene Befugnis nicht zu beanstanden."

dann als Gegenstände des Rechtsschutzes erklärt, wenn dieselben zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind.[21]

Es fallen unter diese Kategorie von Vorträgen insbesondere Predigten und sonstige kirchliche Gelegenheitsreden, akademische Vorlesungen und alle sonstigen belehrenden oder unterhaltenden Vorträge, welche in Vereinen, Gesellschaften 2c. gehalten werden. Ob der Vortragende auf Grund eines Manuskriptes oder frei gesprochen hat, ist gleichgültig, und ebensowenig kommt es für die Frage nach der Schutzberechtigung eines derartigen Vortrages darauf an, ob derselbe zu späterer Verbreitung und Verwertung durch den Druck bestimmt war.

Bei allen nicht zur Erbauung, Belehrung oder Unterhaltung gehaltenen Vorträgen fordert dagegen das obwaltende publizistische Interesse eine solche ungehinderte Verbreitung, daß das Recht des Autors dagegen zurücktreten muß. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 hat deshalb die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden, als Nachdruck nicht angesehen werden soll.[22]

Den gerichtlichen Reden müssen auch die Reden, welche bei öffentlichen Verhandlungen anderer öffentlicher Behörden (Verwaltungsbehörden 2c.) gehalten sind, dem Zwecke des Gesetzes entsprechend unbedenklich gleichgestellt werden; im übrigen ist aber daran festzuhalten, daß nur diejenigen Reden, welche „bei den Ver-

---

[21] Vgl. § 5 litt. b des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Als Nachdruck ist auch anzusehen:
b) Der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind."

[22] Vgl. § 7 litt. d des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen:
d) Der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden."

handlungen", d. h. bei den Debatten der politischen, kommunalen 2c. Vertretungen und Versammlungen gehalten werden, dem freien, ungehinderten Abdruck unterworfen sind, daß dagegen Vorträge belehrender oder unterhaltender Natur, auch wenn sie in derartigen Versammlungen gehalten werden, nach § 5 litt. b des Gesetzes vom 11. Juni 1870, einen unbedingten Schutz gegen Nachdruck genießen. Daß endlich auch Sammlungen mehrerer Reden der im § 7 litt. d des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gedachten Art desselben Urhebers ohne Genehmigung des letzteren veranstaltet werden dürfen, kann nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes einem Zweifel nicht unterliegen.[23]

Uebersetzungen eines bereits veröffentlichten oder noch ungedruckten Schriftwerkes sind, da sie sich als das Erzeugnis einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen, ebenso wie das Originalwerk gegen Nachdruck geschützt, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Uebersetzer rechtmäßig, d. h. mit Erlaubnis des Urhebers des Originalwerkes oder unrechtmäßig, d. h. ohne diese Erlaubnis die Uebersetzung veranstaltet hat.[24] [25]

---

[23] Vgl. Motive S. 26; Kommissionsbericht S. 9.

[24] Auch der Nachdruck einer unrechtmäßigen Uebersetzung bleibt Nachdruck und ist als solcher verboten (Komm.-Ber. S. 6). Der Urheber des Originalwerkes kann allerdings nicht nur die unrechtmäßige Uebersetzung, sondern auch den Nachdruck derselben verfolgen.

[25] Wegen der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (1. Januar 1871) erschienenen Werke bestimmt § 58 dieses Gesetzes:

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

§ 2.

Die subjektive Berechtigung des Urhebers.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.[1]

Urheber eines Schriftwerkes aber ist derjenige, aus dessen geistiger produktiver Thätigkeit das letztere hervorgegangen ist. Worin diese schaffende Geistesthätigkeit bestehen muß und bestehen kann, ist bereits oben des Näheren erörtert worden. Hier ist deshalb zunächst nur darauf aufmerksam zu machen, daß ein Schriftwerk seine Entstehung sehr wohl auch einer gemeinsamen Autorthätigkeit mehrerer Personen verdanken kann (Miturheberschaft). Je nachdem in einem solchen Fall die Arbeit der einzelnen Miturheber eine derartige ist, daß sie als solche in dem fertiggestellten Werke als einem unteilbaren Ganzen nicht mehr erkennbar ist, oder aber dauernd einen selbständigen, äußerlich unterscheidbaren Teil des Werkes bildet, steht den Miturhebern ein Urheberrecht nach Verhältnis ihrer Anteilnahme an dem Zustandekommen des Gesamtwerkes oder nur ein Urheberrecht an den einzelnen von ihnen geleisteten Arbeiten (Beiträgen) zu,[2] wenngleich in dieser Beziehung durch besondere Vereinbarungen selbstverständlich auch anderweitige Rechtsverhältnisse

---

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrücken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisierung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke auf Antrag des Verletzten der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzleramte erlassen.

[1] § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Siehe oben S. 11 Anm. 1.

[2] Vgl. § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Siehe oben S. 19 Anm. 8.

und beliebige Beschränkungen oder Erweiterungen des Urheberrechts geschaffen werden können.[3]

Dem Besteller eines Schriftwerkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten einem anderen übertragen hat, ist ein selbständiges Urheberrecht nicht eingeräumt. Wenngleich der Verfasser des Schriftwerkes in einem solchen Fall auf Geheiß und im Namen des Bestellers thätig wird und sich somit gewissermaßen dem Willen und dem leitenden Gedanken desselben unterwirft, so wird er als der Produzierende doch stets allein der Urheber des Schriftwerkes im Sinne des Gesetzes, dem an und für sich das ausschließliche Recht zur mechanischen Vervielfältigung seines Geistesproduktes zusteht. Der Besteller (Verleger) kann dieses Urheberrecht nur als Rechtsnachfolger des Verfassers auf Grund eines mit demselben geschlossenen Verlagsvertrages u. dergl. geltend machen, es sei denn, daß er selbst es war, welcher den wesentlichen Bestand des Werkes produziert hat, und die Thätigkeit des nominellen Verfassers sich demzufolge als die bloße Arbeit eines Gehilfen darstellt.[4]

Dieselben Grundsätze finden auch auf den sogen. Unternehmer eines Schriftwerkes Anwendung, dessen Thätigkeit bei dem Zustandekommen des letzteren sich lediglich darauf beschränkt, daß er ohne Aufwendung eigentlicher geistiger Arbeit den allgemeinen Plan eines Werkes vorzugsweise nach seiner geschäftlichen Seite entworfen hat.

Uebt der Unternehmer dagegen eine redaktionelle Thätigkeit aus, so kann ihm als dem Herausgeber auch ein Urheberrecht an dem von ihm herausgegebenen Schriftwerke zustehen, wie denn das

[3] Von der eigentlichen Miturheberschaft ist die bloße Hilfeleistung (Angabe des Themas oder der leitenden Idee, Hergabe des Materials u. s. w.) bei Herstellung eines Schriftwerkes zu unterscheiden, durch welche ein Miturheberrecht in dem obenbezeichneten Sinne nicht begründet werden kann. Vgl. Wächter, Autorrecht S. 93.

[4] Vgl. Wächter a. a. O. S. 95 und Erkenntnis des Reichsgerichts vom 8. März 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 405), wo ebenfalls hervorgehoben wird, daß dem Besteller eines Schriftwerkes nur dann die rechtliche Stellung des Urhebers beigelegt werden kann, wenn gerade die von ihm entwickelte geistige Thätigkeit sich als das wesentlich schaffende Moment darstellt.

Gesetz vom 11. Juni 1870 im § 2 ausdrücklich ausgesprochen hat, daß der Herausgeber eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes, welches ein einheitliches Ganzes bildet, vermöge der von ihm bethätigten schöpferischen Arbeit dem Urheber gleich geachtet werden soll. Wie bereits früher hervorgehoben worden ist, erstreckt sich jedoch dieses Urheberrecht des Herausgebers (Redakteurs) nur auf das von ihm herausgegebene Werk als Ganzes, während den einzelnen Mitarbeitern an ihren einzelnen Arbeiten ein Sonderurheberrecht verbleibt, es sei denn, daß sie sich desselben durch Vertrag oder auf andere Weise zu Gunsten des Herausgebers begeben hätten.

Auch Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften sind, wenn sie ein aus Beiträgen mehrerer bestehendes, ein einheitliches Ganzes bildendes Werk herausgeben, in Bezug auf das Ganze dem Urheber gleich zu achten, obwohl auch hier den Verfassern der einzelnen Beiträge an diesen ein eigenes Urheberrecht vorbehalten bleibt.[5]

Da das Urheberrecht seine Grundlage in der Person des Urhebers findet, so sind alle Schriftwerke eines inländischen Urhebers durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gegen Nachdruck geschützt, gleichviel ob sie im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.[6] Als „inländischer Urheber" gilt jeder Urheber, welcher innerhalb des Deutschen Reiches das Indigenat besitzt.

Ausländische Urheber können dagegen auf den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 nur dann Anspruch machen, wenn ihre Werke bei Verlegern erscheinen, welche im Gebiete des Deutschen Reiches ihre Handelsniederlassung haben. Ob diese Verleger Inländer oder Ausländer sind, und ob ihre im Gebiet des Deutschen

[5] Vgl. § 13 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Wenn das von einer Akademie 2c. herausgegebene Schriftwerk ausschließlich von einer Person verfaßt ist oder aus Beiträgen besteht, welche nicht ein einheitliches Ganzes bilden, so steht das Urheberrecht nur dem wirklichen Verfasser oder den einzelnen Mitarbeitern zu. Die herausgebende Akademie 2c. hat als solche alsdann überhaupt keine Urheberrechte.

[6] § 61 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Reiches belegene Handelsniederlassung ihre einzige Niederlassung oder nur eine Zweigniederlassung ist, kommt hierbei nicht in Betracht;[7] es wird aber unter allen Umständen vorausgesetzt, daß das Werk des ausländischen Urhebers in Wirklichkeit auch in der innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs belegenen Handelsniederlassung zum erstenmal erschienen, d. h. in den buchhändlerischen Verkehr gebracht worden ist.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber endlich, welche in einem solchen Orte erschienen sind, welcher zum ehemaligen Deutschen Bunde, aber nicht zum Deutschen Reiche gehört,[8] genießen den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz[9] gewährt; jedoch dauert dieser Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber in einem zum ehemaligen Deutschen Bunde gehörigen Gebiet staatsangehörig sind.[10]

Im übrigen richtet sich der Schutz deutscher Urheber im Auslande und umgekehrt derjenige der Ausländer im Deutschen Reiche nach den von dem letzteren mit anderen Staaten zum Schutze des litterarischen Urheberrechts abgeschlossenen Staatsverträgen, welche unten im dritten Teile dieses Buches des Näheren aufgeführt bezw. erläutert werden sollen.

---

[7] Bloße Agenturen oder Kommissionsniederlagen können jedoch als Handelsniederlassungen nicht angesehen werden.

[8] Die Staaten, welche zum ehemaligen Deutschen Bunde, aber nicht zum Deutschen Bunde gehören, sind Oesterreich, Luxemburg, Limburg und Lichtenstein.

[9] Eine materielle Gleichheit des Schutzes wird nicht verlangt. Motive S. 54.

[10] § 62 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

§ 3.

Die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit des Urheberrechts.

Das Recht des Urhebers kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.[1]

Das Urheberrecht teilt diese Eigenschaft der Uebertragbarkeit auf andere mit allen anderen Vermögensrechten. Der Regel nach wird die Uebertragung in der Weise erfolgen, daß der Urheber das Recht zur ausschließlichen mechanischen Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verwertung des von ihm geschaffenen Schriftwerkes durch Vertrag einem Verleger einräumt. Die Rechtsverhältnisse, welche aus einem solchen zwischen Urheber und Verleger geschlossenen Vertrage entstehen, eingehend zu behandeln, ist nicht die Aufgabe des eigentlichen Urheberrechts, sondern fällt der besonderen Lehre vom Verlagsvertrage zu, auf welche hier des Näheren nicht eingegangen werden kann.[2] Auch das Gesetz vom 11. Juni 1870 hat von einer Regelung dieser Lehre Abstand genommen und nur insofern eine das eigentliche Verlagsrecht betreffende Bestimmung getroffen, als es im § 10 angeordnet hat, daß der Urheber einzelner Aufsätze, Abhandlungen 2c., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern 2c. erschienen sind, dieselben, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches sie aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken darf.

Im übrigen kann die Uebertragung des Urheberrechts durch Vertrag sowohl unbeschränkt, insbesondere also auch mit dem Rechte der Uebersetzung des Werkes, als auch in beschränkter

[1] Vgl. § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden."

[2] Die ausführlichste Darstellung der Lehre vom Verlagsvertrage lieferte Wächter, Das Verlagsrecht, 1857. Vgl. auch Petsch, Verlagsvertrag, 1870.

Weise dergestalt erfolgen, daß der Rechtsnachfolger des Urhebers (Verleger) nur eine bestimmte Anzahl von Exemplaren oder Auflagen des Werkes verbreiten darf, oder auch in der Art, daß der Urheber sein Werk einem inländischen und einem oder mehreren ausländischen Verlegern dergestalt in Verlag gibt, daß er jedem derselben für einen räumlich begrenzten Bezirk das ausschließliche Verlagsrecht einräumt. In diesem letzteren Fall des sogenannten geteilten Verlagsrechts erlangt jeder Mitverleger, von etwaigen besonderen Festsetzungen im Vertrage abgesehen, nach dem vermutlichen Willen der Vertragsschließenden für sein Gebiet das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des betreffenden Schriftwerkes wie jedem anderen, so auch dem Mitverleger gegenüber in dem Umfange, in welchem dasselbe dem Urheber zusteht.

Abgesehen von dem eigentlichen Verlagsvertrage kann das Urheberrecht selbstverständlich auch durch Kauf, Tausch, Schenkung und jeden anderen Vertrag unter Lebenden auf andere übertragen werden, wobei jedoch hervorzuheben ist, daß in der bloßen Ueberlassung eines Manuskriptes an einen anderen nicht ohne weiteres und unter allen Umständen eine Entäußerung des ausschließlichen Vervielfältigungsrechts des Urhebers liegt. Das Gesetz vom 11. Juni 1870 hat deshalb auch die besondere Bestimmung getroffen, daß auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck bedarf.[3] Ob eine solche Genehmigung, insbesondere bei Einsendung eines Manuskriptes an eine Zeitschrift oder ein anderes öffentliches Blatt, aus den Umständen und dem vermutlichen Willen des Einsenders gefolgert werden kann, muß der Beurteilung des einzelnen Falles überlassen bleiben.

Wie durch Vertrag unter Lebenden, so kann der Urheber eines Schriftwerkes auch durch Verfügung von Todes wegen das ihm zustehende ausschließliche Vervielfältigungsrecht seines Werkes auf andere übertragen. Insbesondere kann das Urheberrecht auch

[3] Vgl. § 5 litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Siehe oben Anm. 13 S. 23. Auch der Empfänger eines Briefes wird durch den Empfang nur „rechtmäßiger Besitzer" des Manuskriptes und darf deshalb den Brief nicht ohne Genehmigung des Briefschreibers abdrucken.

als Legat vermacht werden. Wie Dambach zutreffend hervorhebt, erhält der Legatar in einem solchen Falle alle aus dem Urheberrecht des Erblassers entspringenden Befugnisse, ohne jedoch zugleich auch zur Ausübung der Urheberrechte, namentlich zur Veranstaltung neuer Auflagen verpflichtet zu werden, es sei denn, daß ihm das Legat nur unter einer besonderen dahin lautenden Bedingung vermacht worden ist.[4]

Wenn der Urheber über sein Urheberrecht von Todes wegen nicht verfügt hat, so geht dieses Recht auf seine Erben über.[5] Es kommen für diesen Uebergang die allgemeinen erbrechtlichen Grundsätze zur Anwendung; sind mehrere Erben vorhanden, so erwirbt jeder von ihnen nach Verhältnis seines Erbteils einen entsprechenden Anteil an dem Urheberrecht des Erblassers, und selbstverständlich kann auch bei der Erbteilung das Urheberrecht ausschließlich einem oder mehreren Miterben übertragen werden.

Die Erben und sonstigen Rechtsnachfolger des Urhebers erhalten das Urheberrecht in demselben Sinne und Umfange, wie es dem Urheber selbst zustand;[6] sie können dasselbe aber stets nur innerhalb derjenigen Zeitdauer geltend machen, für welche das Gesetz dem betreffenden Werke auch noch nach dem Tode des Urhebers seinen Schutz gegen Nachdruck gewährt.

Wie der Urheber selbst, so können selbstverständlich auch dessen Erben und Rechtsnachfolger das auf sie übergegangene Urheberrecht ihrerseits durch Vertrag unter Lebenden oder Verfügung von Todes wegen weiter auf andere übertragen, solange die Zeit, bis zu welcher das Recht des Urhebers auch nach seinem Tode noch ge-

---

[4] Dambach, Urheberrecht S. 35; Wächter, Autorrecht S. 177.

[5] § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Siehe oben Anm. 1 S. 32.

[6] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 1. Juli 1884 (Entsch. Civ. Bd. 12 S. 50), woselbst die Anwendung dieses Grundsatzes auf das Verhältnis zwischen dem Inhaber des Urheberrechts und dem Verleger des näheren erörtert und insbesondere ausgeführt wird, daß die Vertragsrechte des letzteren sich deshalb, weil das Urheberrecht in andere Hände übergeht, nicht erweitern. Ohne Zustimmung der Rechtsnachfolger oder Erben des Urhebers darf der Verleger also keine neuen, veränderten Auflagen des ihm in Verlag gegebenen Werkes veranstalten, es sei denn, daß ihm diese Befugnis durch den Verlagsvertrag oder durch besondere Bewilligung übertragen ist.

schützt ist, noch nicht abgelaufen ist. Es gilt dies namentlich auch von dem Verleger des Urhebers, soweit nicht etwa durch Verlagsvertrag die Berechtigung des Verlegers ausdrücklich auf dessen Person beschränkt war. Dies hat auch das Reichsgericht in einem Erkenntnis vom 6. April 1888[7] ausdrücklich anerkannt und hierbei ausgesprochen, daß, wenn sich aus dem Vertrage, durch welchen der Urheber sein Recht abgetreten hat, oder aus sonstigen Umständen nicht ein ausreichender Anhalt für die Annahme ergibt, daß nach dem Willen des Urhebers das übertragene Recht an die Person des Erwerbers gebunden sein soll, die Zustimmung des Urhebers zur Weiterveräußerung nicht erforderlich ist.

Wenn der zur ausschließlichen mechanischen Vervielfältigung eines Schriftwerkes Berechtigte — sei es der Urheber selbst oder dessen Erben oder der Verleger — ohne Testaments- oder Intestaterben verstirbt, so entspricht es dem Wesen des Urheberrechts, daß nunmehr nicht, wie bei sonstigen erblosen Verlassenschaften, der dem Urheber ganz fernstehende Fiskus in die Rechte des Verstorbenen tritt, sondern daß das Werk der freien Benutzung des Publikums anheimfällt und Gemeingut wird. Der § 17 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bestimmt deshalb ausdrücklich, daß ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer, zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht stattfindet.

Falls der Urheber ohne Erben stirbt, so versteht es sich übrigens von selbst, daß dadurch die bereits erworbenen Rechte des Verlegers nicht aufgehoben werden, und ebensowenig geht dadurch, daß der Verleger ohne Erben stirbt, der Urheber seines Urheberrechts an seinem Schriftwerke verlustig. Es werden in diesem letzteren Falle die Beschränkungen, denen der Urheber sein gesetzliches Recht durch den Verlagsvertrag unterworfen hat, durch den erblosen Tod des Verlegers wieder aufgehoben, und das Urheberrecht fällt selbst dann, wenn es dem Verleger voll und unbeschränkt übertragen war, an den Urheber zurück.

Was endlich die Frage anlangt, ob und inwieweit das Urheber-

[7] Entsch. Bd. 17 S. 268.

recht der Zwangsvollstreckung unterliegt, so ist jedenfalls daran festzuhalten, daß das ausschließliche Recht des Urhebers selbst insofern der Zwangsvollstreckung unbedingt entzogen ist, als der Urheber von seinen Gläubigern nicht zur Veröffentlichung eines Werkes gezwungen werden kann, welches er noch geheim halten oder von welchem er keine neue Auflage veranstalten will. Die Entschließung darüber, ob sein Werk zur Veröffentlichung geeignet sei, muß lediglich dem Urheber selbst zustehen; die zwangsweise Uebertragung des Veröffentlichungsrechts auf eine dritte Person würde nicht nur vermögensrechtliche, sondern auch rein persönliche Interessen des Urhebers berühren.

Anders liegt die Sache, wenn der Urheber sich bereits vertragsmäßig zur Uebertragung des Vervielfältigungsrechts auf eine dritte Person verpflichtet hat. Hier kann der Dritte (Verleger) unzweifelhaft die vertragsmäßig ihm zugesicherte Herausgabe des fertiggestellten Manuskriptes auch im Wege der Zwangsvollstreckung vom Urheber erwirken.

„Auch ist das Urheberrecht nur insofern der gerichtlichen Exekution entzogen, als durch die Herausgabe des Werkes ein Verlagsunternehmen begonnen werden könnte. Sofern dagegen die Ausübung des Urheberrechts darin besteht, etwa entstandenen Nachdruck mit Entschädigungsansprüchen zu verfolgen, ist das Urheberrecht exekutivisch angreifbar. Nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen würde es also z. B. den Gläubigern zustehen, im Falle des Konkurses statt des Kridars gegen Dritte die Nachdrucksklage geltend zu machen und die Entschädigung als Befriedigungsmittel für ihre Forderungen zu verwenden.“ [8]

Was endlich die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen die Rechtsnachfolger des Urhebers, d. h. gegen die Erben oder den Verleger desselben anlangt, so muß dieselbe unbedenklich erscheinen, wenn es sich um das Urheberrecht an einem bereits veröffentlichten Werke handelt, da, wie Wächter[9] zutreffend hervorhebt, dieses

[8] Motive S. 38. Daß die Gläubiger das Schriftstellerhonorar, welches der Urheber von seinem Verleger vertragsmäßig zu beanspruchen hat, im Wege der Zwangsvollstreckung mit Beschlag belegen können, versteht sich von selbst.

[9] Wächter, Autorrecht S. 112.

Recht für Erben und Verleger keine andere Seite als die eines reinen Vermögensrechts hat. Wenn dagegen das Werk noch nicht veröffentlicht ist, so können zwar die Erben, „da sie die gesamte Persönlichkeit des Urhebers repräsentieren", zur Veröffentlichung nicht gezwungen werden; vom Verleger aber, welcher das Werk zur Veröffentlichung bereits erhalten hat, wird diese letztere auch im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt werden können.

§ 4.

Die zeitliche Begrenzung des Rechtsschutzes.

Im Interesse der Gesamtheit und der öffentlichen Bildung hat das Gesetz vom 11. Juni 1870 in Uebereinstimmung mit der seitherigen Rechtsentwickelung und Gesetzgebung das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung und Verwertung seines Geistesproduktes (Schriftwerkes) auf eine gewisse Zeitdauer beschränkt und in dieser Beziehung folgende Bestimmungen getroffen:

Der Urheber[1] eines Schriftwerkes ist für seine Lebensdauer und dreißig Jahre nach seinem Tode gegen Nachdruck geschützt.[2]

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes jedoch an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.[3]

Als „wahrer Name" des Urhebers ist nur der Familienname, nicht etwa auch ein, wenn auch allgemein bekannter, Schriftstellername desselben anzusehen. Schriftwerke oder einzelne Bände und

---

[1] Dem Urheber wird auch in Beziehung auf die Dauer des Rechtsschutzes der Herausgeber eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet (§ 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870). Siehe oben Anm. 8 S. 19.

[2] § 8 des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§ 1 und 2) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt."

[3] § 11 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Abteilungen eines Schriftwerkes, welche lediglich unter einem solchen Schriftstellernamen erscheinen, unterliegen als „anonyme Schriftwerke" besonderen, später zu erwähnenden Schutzbestimmungen.

Dasselbe gilt, wenn der wahre Name des Urhebers an einer anderen als den vorbezeichneten Stellen des Schriftwerkes angegeben ist. Nur für Werke, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, ist in dieser Beziehung eine besondere Bestimmung dahin getroffen, daß es für den Schutz der Beiträge genügen soll, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.[4]

Bei einem von mehreren Personen als *Miturhebern* verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des letztlebenden derselben.[5]

Bei Werken, welche durch *Beiträge mehrerer Mitarbeiter* gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht.[6] Sind die Urheber genannt, so wird ihnen für ihre Beiträge der Schutz gegen Nachdruck für ihre Lebensdauer und dreißig Jahre nach ihrem Tode gewährt; sind sie nicht genannt, so sind die einzelnen Beiträge, als anonyme oder pseudonyme, nur dreißig Jahre von der ersten Herausgabe ab geschützt.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht (*pseudonymes Schriftwerk*), oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist (*anonymes Schriftwerk*), wird nämlich nur *dreißig Jahre* lang, von der *ersten Herausgabe* an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.[7] Als „erste Herausgabe" ist das erste Erscheinen, die erste Veröffentlichung oder, mit anderen Worten, derjenige Zeitpunkt anzusehen, zu welchem das Schriftwerk dem Publikum zuerst zugänglich gemacht, zum Verkauf ausgelegt oder ausgeboten ist.[8]

Wenn dagegen der Urheber eines zuerst anonym oder pseudo-

---

[4] § 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[5] § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[6] § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[7] § 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[8] Vgl. *Wächter*, Verlagsrecht S. 451.

nym erschienenen Werkes auf dem Titelblatte einer späteren Ausgabe sich nennt, so kann auch er die für Werke, welche unter dem wahren Namen ihres Verfassers erscheinen, bestimmte längere Schutzfrist beanspruchen. Um sein Heraustreten aus der Anonymität der Buchhändlerwelt erkennbar zu machen, muß jedoch von ihm oder seinen Rechtsnachfolgern die Formalität der Anmeldung des Schriftwerkes zu der vom Stadtrat zu Leipzig geführten Eintragsrolle erfüllt werden.[9] Das Gesetz vom 11. Juni 1870 bestimmt im § 11 Abs. 4, daß, wenn innerhalb dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimierten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die vorgedachte Eintragsrolle angemeldet wird, dadurch auch dem ursprünglich anonymen oder pseudonymen Werke

---

[9] Die näheren Bestimmungen über die Eintragsrolle sind in den §§ 39—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 enthalten. Danach ist der Stadtrat zu Leipzig verpflichtet, auf Antrag der Beteiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet. Es ist jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben erteilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen, vom Bundeskanzleramte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei. Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je Mark 1,50 erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten. Vgl. hierzu die Instruktion des Bundeskanzleramts über die Führung der Eintragsrolle vom 7. Dezember 1870, aus welcher hier nur besonders hervorgehoben werden soll, daß, wer eine Eintragung in die Eintragsrolle verlangt, seinen Antrag schriftlich oder zu Protokoll bei dem Stadtrat in Leipzig zu stellen hat. Wird der Antrag schriftlich gestellt, so muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Der Vorlegung der Schriftwerke 2c. oder der Urkunden, auf welche die nachgesuchte Eintragung sich bezieht, bedarf es nicht (§ 3). Eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung (Eintragsschein) wird nur auf besonderes Verlangen des Antragstellers erteilt (§ 5). Die Gebühren für Eintragung, Eintragsschein, sowie jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle sind von dem Antragsteller im voraus zu entrichten oder können auf seinen Wunsch mittels Postvorschuß eingezogen werden (§ 8).

die im § 8 des Gesetzes (s. oben Anm. 2 S. 37) bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben wird.

Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke (posthume Schriftwerke) werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.[10]

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen 2c., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern 2c., erschienen sind, darf der Urheber, falls nicht anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.[11]

Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber eines aus Beiträgen mehrerer bestehenden, jedoch ein einheitliches Ganzes bildenden Werkes dem Urheber gleich zu achten sind, genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.[12]

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abteilung an gerechnet.[13]

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abteilung.[14]

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abteilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abteilungen 2c. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.[15]

[10] § 12 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[11] § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[12] § 13 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[13] § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[14] § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[15] § 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert:

a) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet werden soll, fünf Jahre vom Erscheinen des Orginalwerkes;

b) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung gehörig vorbehalten hat und die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet ist, fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.[16]

In den Zeitraum der vorbezeichneten gesetzlichen Schutzfristen wird das Todesjahr des Verfassers, bezw. das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet,[17] wobei jedoch zu beachten ist, daß als Erscheinungsjahr nicht immer ohne weiteres dasjenige, welches auf dem Titelblatte des Werkes angegeben ist, angesehen werden kann. Im buchhändlerischen Geschäftsverkehr ist es vielfach Sitte, die in den letzten Monaten des Jahres erscheinenden Werke mit der Jahreszahl des folgenden Jahres zu versehen; es ist daher geboten, in jedem einzelnen Falle genau das Erscheinungsjahr des einzelnen Schriftwerkes festzustellen.

Die Erteilung von Privilegien, welche über die vorbezeichneten Grenzen des gesetzlichen Schutzes hinausgehen, ist nicht mehr zulässig.[18]

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten erteilten Privilegiums[19] steht es jedoch frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 anrufen will.[20]

Der Privilegienschutz kann indessen nur für den Umfang der-

---

[16] § 15 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[17] § 16 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[18] § 60 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[19] Vgl. den Spezialfall im Erkenntnis des Reichsgerichts vom 8. März 1887 (Entsch. Civ. Bd. 17 S. 263).
[20] § 60 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

jenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe erteilt worden ist.[21]

Im übrigen ist die Berufung auf den Privilegienschutz dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder seinem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatte desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium bei Vermeidung des Erlöschens binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht worden sein.[22]

Darüber, wem im Falle eines Rechtsstreites über die aus dem Urheberrecht entspringenden Befugnisse der Beweis der noch bestehenden Schutzfrist, bezw. des Ablaufes der letzteren obliegt, hat das Gesetz keine Bestimmung getroffen. Aus der Natur des Urheberrechts als eines auf rein positiver Vorschrift beruhenden Rechts folgt jedoch, daß die zeitlichen Beschränkungen zugleich die negativen Voraussetzungen seiner Existenz sind, und daß es mithin Aufgabe der Klage, welche ein noch bestehendes Urheberrecht geltend macht, sein muß, darzulegen, daß auch dessen zeitliche Voraussetzungen gegeben sind. Bei Schriftwerken, deren Schutzfrist sich nach der Lebensdauer des Urhebers berechnet, hat daher derjenige, welcher als Kläger das ausschließliche Urheberrecht in Anspruch nimmt, darzuthun, daß entweder der Urheber noch lebt oder daß er vor weniger als dreißig Jahren verstorben ist, während es in denjenigen Fällen, in welchen die Dauer der Schutzfrist entweder nach dem Tage des ersten Erscheinens des Schriftwerkes oder nach der Anmeldung des letzteren zum Zwecke der Eintragung in die Eintragsrolle bemessen wird, die Aufgabe des Klägers ist, den Zeitpunkt des ersten Erscheinens oder der Anmeldung zur Eintragung in die Eintragsrolle nachzuweisen.

Mit dem Ablaufe der Schutzfrist eines Schriftwerkes hört die Ausschließlichkeit der mechanischen Vervielfältigung desselben durch

[21] § 60 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[22] § 60 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Wegen der Eintragsrolle siehe oben Anm. 9 S. 39.

seinen Urheber und dessen Rechtsnachfolger auf. Das Schriftwerk wird alsdann Gemeingut und kann nunmehr von jedermann frei und ungehindert vervielfältigt werden.

§ 5.

Die Verletzung des litterarischen Urheberrechts.

A. Begriff des Nachdrucks im allgemeinen.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1880 steht das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, dem Urheber desselben ausschließlich zu, und nach § 4 a. a. O. ist jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, *Nachdruck*, und zwar ohne Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird.

Unter der „*mechanischen Vervielfältigung*" ist hier nicht die Art und Weise der Geistesthätigkeit, in der das Originalschriftwerk benutzt oder wiedergegeben wird, sondern lediglich die Art der Herstellung der Nachdrucksexemplare in technischer Beziehung zu verstehen. Als mechanische Vervielfältigungsart in diesem Sinne ist jedes technische Verfahren anzusehen, durch welches vermittelst einer äußeren Vorrichtung eine Mehrheit von Exemplaren eines Werkes gleichzeitig oder nacheinander hergestellt werden kann. Dahin gehört also vor allem der Druck, die Lithographie, die Metallographie u. dgl., nicht minder aber auch die Photographie, wenn sie zur Vervielfältigung eines Schriftwerkes angewendet wird.

Das *Abschreiben* eines Schriftwerkes fällt an sich nicht unter den Begriff der mechanischen Vervielfältigung, das Gesetz hat dasselbe jedoch der letzteren gleichgestellt, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.[1] Dies ist nur dann anzunehmen, wenn das Abschreiben in einer größeren Anzahl von Exemplaren geschieht

[1] § 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten."

und dadurch das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers in gleichem Maße wie durch den Druck beeinträchtigt wird. Ein bloßes Abschreiben eines fremden Schriftwerkes zum Privatgebrauch kann deshalb nicht unter das Nachdrucksverbot fallen.[2]

Wenn nun auf einem solchen mechanischen Wege, sei es durch Druck oder durch ein dem Drucke gleichzustellendes Abschreiben, ein Schriftwerk ohne Genehmigung des Berechtigten vervielfältigt ist, so kommt es für die Feststellung eines Nachdrucks im gesetzlichen Sinne zunächst nicht darauf an, ob der Inhalt des Originalschriftwerkes wortgetreu und unverändert wiedergegeben wird. Entscheidend ist vielmehr lediglich der Umstand, daß das Originalwerk in einer im wesentlichen identischen inhaltlichen Fassung wiedergegeben wird. Unwesentliche Veränderungen des Textes, der Lettern oder der Druckeinrichtung kommen hierbei ebensowenig in Betracht wie die Weglassung einzelner Teile des nachgedruckten Werkes oder die Hinzufügung selbständig gearbeiteter Stücke, und vollkommen unerheblich ist es auch, ob die Nachdruckexemplare unter direkter Zugrundelegung des Originalwerkes oder einer bereits vorhandenen Nachdrucksausgabe desselben hergestellt sind.

Je nach dem Umfange, in welchem ein fremdes Schriftwerk ohne Genehmigung des Berechtigten benutzt und auf mechanischem Wege vervielfältigt worden ist, ergibt sich der Thatbestand eines totalen oder eines partiellen (teilweisen) Nachdrucks. Hinsichtlich des Verbotes des Nachdrucks macht es zwar keinen Unterschied, ob ein fremdes Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird;[3] es muß jedoch stets wenigstens eine teilweise Wiedergabe des Originalwerkes vorliegen, und um dies festzustellen, bedarf es in jedem einzelnen Falle einer besonderen Prüfung, in welchem quantitativen und qualitativen Verhältnisse die aus dem Originalwerke aufgenommene Masse zu dem ganzen Umfang jenes Werkes steht. Ist dieses Verhältnis ein so unbedeutendes, daß eine im wesentlichen

[2] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 25. März 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 46); Stenographischer Bericht S. 816 ff. Siehe auch Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 15 S. 309 ff. und Bd. 22 S. 42.

[3] § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

identische Wiedergabe des Originalwerkes und damit eine Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen Interessen des Berechtigten nicht angenommen werden kann, so kann selbst ein teilweiser Nachdruck im Sinne des Gesetzes nicht als vorliegend erachtet werden.[4] Es kann alsdann eventuell nur von einem Plagiat, d. h. einer ohne Quellenangabe erfolgten Aufnahme einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines fremden Werkes die Rede sein, worüber später noch das Nähere bemerkt werden wird.

Die mechanische, ganz oder teilweise vorgenommene Vervielfältigung eines fremden Schriftwerkes muß, wenn sie als Nachdruck angesehen werden soll, ohne Genehmigung des Berechtigten erfolgt sein.

Als „Berechtigter" gilt zunächst der Urheber selbst und, falls er seine Rechte vertragsmäßig auf einen anderen, insbesondere auf einen Verleger übertragen hat, dieser Rechtsnachfolger, eventuell der Erbe des Urhebers und je nach Lage des einzelnen Falles auch der Erbe des Rechtsnachfolgers des Urhebers oder endlich auch Urheber und Verleger, Urheber und Herausgeber nebeneinander.

An eine bestimmte Form ist die Genehmigung des Berechtigten nicht gebunden. Die Genehmigung kann deshalb nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich erteilt werden und kann unter Umständen auch aus konkludenten Handlungen gefolgert werden, wobei jedoch wiederum darauf hinzuweisen ist, daß auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck bedarf, falls sonst nicht besondere Umstände vorliegen, aus denen von vornherein auf die Erteilung dieser Genehmigung mit Sicherheit geschlossen werden kann.[5]

---

[4] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 2. April 1884 (Entsch. Civ. Bd. 12 S. 113): „Ein partieller Nachdruck ist nur dann anzunehmen, wenn ein irgendwie erheblicher Teil eines fremden Schriftwerkes unbefugt vervielfältigt worden ist, und die Erheblichkeit des vervielfältigten Teiles ist nach dem quantitativen und qualitativen Verhältnisse desselben zu dem ganzen Schriftwerke zu bemessen; welcher Grundsatz auch von dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte (vgl. Entsch. des ROHG. Bd. 16 S. 240) und von dem Reichsgerichte in strafrechtlicher Beziehung (vgl. Entsch. des RG. in Strafsachen Bd. 8 S. 430) in Anwendung gebracht worden ist."

[5] § 5 litt. a Satz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Der Beweis der erfolgten Genehmigung muß selbstverständlich in allen Fällen von dem des Nachdrucks Beschuldigten geführt werden.

B. Besondere Fälle des Nachdrucks.

Nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ist als Nachdruck auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten),[6]

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind.[7]

Es sind in dieser Beziehung die oben S. 23 und 26 ff. gemachten Bemerkungen zu vergleichen.

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet,[8]

d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.[9]

Der Urheber eines Schriftwerkes macht sich also eines Nachdrucks gegen den Verleger schuldig, wenn er, ohne nach dem bestehenden Verlagsvertrage dazu berechtigt zu sein, in einem anderen Verlage einen neuen Abdruck (Auflage oder Ausgabe) seines Werkes[10] veranstaltet oder das letztere ohne Genehmigung des Verlegers, bezw.

---

[6] § 5 litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[7] § 5 litt. b des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[8] § 5 litt. c des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[9] § 5 litt. d des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[10] Unter einer neuen Auflage ist nach §§ 1011 und 1012 des preußischen allgemeinen Landrechts (I, 11) der unveränderte Abdruck eines Schriftwerkes in demselben Formate und unter einer neuen Ausgabe der Abdruck in verändertem Formate oder mit Veränderungen im Inhalte zu verstehen. In wesentlich gleicher Weise sind die Begriffe „Auflage" und „Ausgabe" definiert im Erkenntnis des Reichsgerichts vom 21. November 1887 (Entsch. Bd. 16 S. 352).

dem Verlagsvertrage entgegen später in eine Gesamtausgabe seiner Werke aufnimmt. Es wird jedoch hierbei vorausgesetzt, daß das anderweit verlegte oder in eine Gesamtausgabe aufgenommene Werk mit dem früheren Werke im wesentlichen identisch ist. Die anderweitige Herausgabe einer sich als neues, selbständiges litterarisches Erzeugnis darstellenden Umarbeitung seines früheren Werkes durch den Urheber desselben kann als ein verbotener Nachdruck gegen den früheren Verleger nicht erachtet werden.

Der Verleger begeht schon dann einen Nachdruck gegen den Urheber, wenn er ohne Genehmigung desselben eine größere Anzahl von Exemplaren, als ihm nach der vom Urheber übertragenen Befugnis zustand oder ihm gesetzlich gestattet ist,[11] drucken läßt. Die zuviel abgezogenen Exemplare sind Nachdruck, da die ausschließende Berechtigung des Urhebers auf den Verleger nur für die bestimmte Anzahl von Exemplaren übergegangen war. Dies tritt in erhöhtem Grade ein, wenn der Verleger neue Auflagen, und noch mehr, wenn er unter eigenen Abänderungen neue Ausgaben veranstaltet.[12]

Im übrigen kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß die Ueberschreitung der im Verlagsvertrage festgesetzten Stärke der Auflage und die unbefugte Veranstaltung einer neuen Auflage durch den Verleger nicht nur eine Uebertretung des Nachdrucksverbotes, sondern zugleich auch eine Verletzung übernommener Vertragspflichten enthält, welche der Beschädigte unabhängig von und neben dem ihm

---

[11] Vgl. § 1152 des bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Sachsen: „Der Verlagsvertrag berechtigt bloß zu einer Auflage. Ist über deren Stärke nichts verabredet, so bestimmt sie der Verleger, ohne jedoch die Zahl von 1000 Exemplaren überschreiten zu dürfen." Vgl. § 4 des sächsischen Gesetzes vom 22. Februar 1844.

[12] Vgl. den Spezialfall im Erkenntnis des Reichsgerichts vom 28. Juni 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 267), wo der Verleger, welcher mittels Verlagsvertrages Urheberrechte nur für eine gewisse Zeitdauer erworben hatte, bezüglich eines Teiles der von ihm noch innerhalb der Vertragszeit hergestellten Druckexemplare die Absicht verfolgte, dieselben, falls er sie innerhalb der Vertragszeit nicht mehr abzusetzen vermöge, auch noch später buchhändlerisch zu vertreiben.

durch das Nachdrucksgesetz eingeräumten Rechte im Wege der Kontraktsklage verfolgen kann.[18]

e) Uebersetzungen eines bereits veröffentlichten Werkes in einer anderen Sprache gelten, falls sie ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes veranstaltet werden, als Nachdruck:

1. wenn von einem zuerst in einer toten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird.[14]

Als „tote Sprachen" sind diejenigen Sprachen anzusehen, „welche von einem jetzt untergegangenen oder ausgestorbenen Volke ehemals als Muttersprache gesprochen wurden, und welche gegenwärtig nicht mehr von einem ganzen Volke als Muttersprache oder Landessprache geredet werden, sollten auch noch Gelehrte oder einzelne Volksklassen sich derselben bedienen".[15] Dahin gehören insbesondere die lateinische, altgriechische, hebräische, syrische, chaldäische Sprache.

Uebersetzungen eines zuerst in einer toten Sprache erschienenen Werkes in eine andere tote Sprache sind an sich erlaubt, es sei denn, daß der Urheber des Originalwerkes sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich vorbehalten hat.[16]

2. wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird,[17] wobei es nicht notwendig ist, daß das Werk von dem Urheber selbst in verschiedenen Sprachen herausgegeben ist,

3. wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten hat.

Das Gesetz vom 11. Juni 1870 enthält in dieser Beziehung folgende Bestimmungen:

---

[18] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 24. März 1884 (Entsch. Civ. Bd. 12 S. 108).

[14] § 6 litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[15] So Dambach a. a. O. S. 65.

[16] Vgl. § 6 litt. c des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[17] § 6 litt. b des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck, wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Original erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.[18]

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abteilung im Sinne dieser Bestimmung als ein besonderes Werk angesehen und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abteilung wiederholt werden.[19]

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.[20]

Der Beginn und bezw. die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.[21]

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten, gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes, d. h. eines Manuskriptes oder eines zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehaltenen Vortrages ist als Nachdruck anzusehen.[22]

---

[18] § 6 litt. c des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Vgl. hierzu auch § 59 ebenda: „Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im § 6 litt. c vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes (1. Januar 1871) bereits erschienen sind, sein Bewenden."

[19] § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[20] § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[21] § 6 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Wegen der Eintragsrolle siehe oben S. 36.

[22] § 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

C. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

Im Interesse der Fortentwickelung der Litteratur, der freien wissenschaftlichen Forschung und der Erziehung und Bildung des Volkes hat das Gesetz vom 11. Juni 1870 von dem strengen Verbot des Nachdrucks folgende Ausnahmen gemacht:

1. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Teile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalte ein wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke veranstaltet werden.

Vorausgesetzt ist jedoch in allen diesen Fällen, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist.[23]

Im allgemeinen ist hierbei zunächst hervorzuheben, daß diese Bestimmung lediglich die erlaubte Benutzung bereits veröffentlichter Schriftwerke regelt. Bei Werken, welche noch nicht veröffentlicht sind (Manuskripten), und bei mündlichen Vorträgen, deren Veröffentlichung durch den Druck noch nicht stattgefunden hat, ist dagegen auch das wörtliche Anführen einzelner Stellen 2c. ohne Genehmigung des Urhebers nicht gestattet. Das Anführen eines einzelnen Satzes aus einem Manuskript wird sich allerdings ebensowenig wie die Aufnahme einzelner Stellen eines mündlichen Vortrages in ein Referat über den letzteren unter allen Umständen als teilweiser Nachdruck charakterisieren; der Richter wird hierbei vielmehr auf das quantitative Verhältnis des Entlehnten stets die entsprechende Rücksicht nehmen müssen.[24]

Ob insbesondere ein Schriftwerk als eine „Schrift von geringerem Umfange" angesehen werden kann, ist wesentlich nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden. Es muß jedoch stets daran fest-

[23] § 7 litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[24] Vgl. Motive S. 23.

gehalten werden, daß das Gesetz auch hier nur solche Schriften im Auge hat, denen an sich die Eigenschaft eines schutzberechtigten Schriftwerkes innewohnt, da nur bei der unbefugten Wiedergabe solcher Erzeugnisse durch Aufnahme in ein anderes Werk die Frage entstehen kann, ob ein verbotener Nachdruck vorliegt. Abgesehen hiervon kommt es wesentlich auf die Bedeutung an, welche der abgedruckten Schrift dem Werke gegenüber, in welches sie aufgenommen ist, nach räumlichem Umfang und innerem Gehalt zukommt.

Die Aufnahme der kleineren Schrift muß sodann stets in ein „größeres selbständiges wissenschaftliches Ganzes" erfolgt sein. Hiermit hat, wie das Reichsgericht zutreffend ausführt,[25] als Erfordernis aufgestellt werden sollen, daß nicht die äußere An- oder Einfügung der bereits veröffentlichten Schrift in das größere Werk genügt, daß vielmehr die aufzunehmende Schrift auch ihrem Inhalte nach mit dem selbständige wissenschaftliche Zwecke verfolgenden und ein einheitliches Ganzes bildenden Werke in einen inneren organischen Zusammenhang gebracht und zu einem innerlich zusammenhängenden Bestandteil des Ganzen gemacht sein muß. Es muß also eine innere Verbindung beider Schriftwerke vorliegen, welche den Abdruck des fremden Werkes, und gerade dieses Werkes nach seiner Eigentümlichkeit, für die Erreichung des von dem selbständigen größeren Ganzen verfolgten wissenschaftlichen Zweckes als ein Bedürfnis erscheinen läßt, während der ohne das Vorhandensein eines solchen Bedürfnisses lediglich in der Absicht, von der geistigen Arbeit eines anderen Gewinn zu ziehen, bewirkte Abdruck nicht unter die die Förderung der Wissenschaft bezweckende Ausnahmebestimmung des Gesetzes fällt.

Für die Frage endlich, ob das größere Werk als ein „wissenschaftliches" zu bezeichnen ist, kommt es nicht darauf an, welchen wissenschaftlichen Wert dasselbe hat, ob dasselbe gut oder schlecht, gründlich oder oberflächlich ausgearbeitet ist. Das Gesetz verlangt in dieser Beziehung lediglich, daß das betreffende Werk seiner Natur nach zu den wissenschaftlichen Werken zu rechnen ist, d. h. daß sein

[25] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 25. März 1886 (Rechtspr. Bd. 8 S. 223).

Inhalt und die Art und Weise der gegebenen Erörterungen und Darstellungen seine Bestimmung bekunden, einem wissenschaftlichen Zwecke zu dienen.[26]

Die „Sammlungen," in welche bereits veröffentlichte Schriften von geringerem Umfange ungehindert aufgenommen werden dürfen, müssen zunächst stets aus Werken mehrerer Schriftsteller veranstaltet und alsdann zugleich entweder zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauche oder zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke bestimmt sein.

Unter den Sammlungen „zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke" sind nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zunächst Anthologien, Kommersbücher, Liederbücher, sowie überhaupt solche Sammelwerke zu verstehen, welche regelmäßig einzelne kleinere Arbeiten verschiedener Schriftsteller oder Dichter nach einem bestimmten Systeme und zu einem bestimmten Gebrauchszwecke zu einem Bande zusammenfassen.[27]

Sammlungen, welche zu einem eigentümlichen künstlerischen Zwecke veranstaltet werden, dürfen bereits veröffentlichte Schriften von geringerem Umfange nicht ohne Genehmigung des Urhebers der letzteren aufnehmen.

Im allgemeinen versteht es sich endlich, wie auch die Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 noch besonders hervorheben,[28] von selbst, daß die bloße Angabe der Bestimmung eines Sammelwerkes „zum Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauche", oder „zu einem eigentümlichen litterarischen Zwecke" auf dem Titel des Werkes nicht genügen kann, dem Sammelwerk die gedachten Befugnisse der ungehinderten Aufnahme bereits veröffentlichter Schriftwerke zu sichern; das Sammelwerk muß vielmehr auch die inneren Eigenschaften besitzen, welche zur Erreichung eines jener gesetzlich hervorgehobenen Zwecke erforderlich sind. Insbesondere kann es hier auch nicht aus-

---

[26] Vgl. Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts vom 24. Mai 1872 (Entsch. Bd. 6 S. 173).

[27] Vgl. Drucksachen des Reichstags 1870, Nr. 138 S. 7 und 37; Stenographischer Bericht S. 824. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 21. November 1887 (Entsch. Bd. 16 S. 352).

[28] Vgl. Motive S. 24.

schließlich maßgebend sein, daß das Sammelwerk nach seiner äußeren Erscheinung einer Gattung angehört, welche in der Litteratur eine besondere Stellung einnimmt; außer dieser Angehörigkeit muß vielmehr das erste Erfordernis für jeden Schutz vorliegen, d. h. das Werk muß sich als das Produkt einer eigenen geistigen Thätigkeit darstellen.[29]

Wenn in den Fällen, wo das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfange in ein anderes Werk an sich gestattet ist, die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu 60 M. verwirkt. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt; auch tritt eine Entschädigungspflicht nicht ein, und ebensowenig kann auf die Einziehung derjenigen Exemplare eines Schriftwerkes erkannt werden, in welchen bei den vorgenommenen Entlehnungen die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers fehlt.[30]

2. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitteilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist.[31] Vgl. hierüber oben S. 20.

3. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art.[32] Vgl. hierüber oben S. 23.

4. Als Nachdruck ist nicht anzusehen: der Abdruck von

---

[29] Vgl. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 4. Februar 1880, 29. November 1880 und 21. November 1887 (Entsch. Bd. 1 S. 184; Bd. 3 S. 75; Bd. 16 S. 352).

[30] § 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. — Für die Verhandlung und Entscheidung der durch die unterlassene Quellenangabe begangenen Uebertretung sind nach § 27 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 die Schöffengerichte zuständig.

[31] § 7 litt. b des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[32] § 6 litt. c ebenda.

Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.[33] Vgl. hierüber oben S. 25.

Nicht unerwähnt soll endlich an dieser Stelle noch bleiben, daß das Gesetz vom 11. Juni 1870 keine Bestimmung enthält, aus welcher als Regel zu folgern wäre, daß die teilweise Vervielfältigung eines fremden Schriftwerkes als Nachdruck nicht angesehen werden soll, wenn sie bei der Umformung des Schriftwerkes in ein Werk anderer Gattung, insbesondere bei der Umformung eines Romans in ein Drama erfolgt. So unbedenklich es erscheinen muß, daß die Benutzung einer erzählenden Dichtung als Stoff zu einem Drama im allgemeinen gestattet ist, selbst wenn sich das dramatische Werk auf das genaueste an den gegebenen Stoff anschließt, so unzweifelhaft ist es andererseits, daß derjenige, welcher eine fremde Dichtung, insbesondere einen Roman als Stoff zu einem Drama benutzt, sich eines Nachdrucks schuldig macht, wenn er den Inhalt der fremden Dichtung wortgetreu oder bei unwesentlichen Veränderungen oder Zusätze in einer im wesentlichen identischen Fassung wiedergibt.[34]

§ 6.

Die rechtlichen Folgen der Verletzung des litterarischen Urheberrechts.

Die aus den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juni 1870 sich ergebenden rechtlichen Folgen des Nachdrucks, d. h. der ohne Genehmigung des Urhebers hergestellten mechanischen Vervielfältigung eines Schriftwerkes bestehen:

1. in der zivilrechtlichen Verpflichtung, den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen,

2. in der Verurteilung zu einer Geldstrafe von 3 bis zu 3000 M.,

---

[33] § 7 litt. d des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[34] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 22. Juni 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 428).

3. in der Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen.

Wie jedes andere Delikt, so setzt auch der Nachdruck ein subjektives Verschulden (dolus oder culpa) voraus, und es können daher Entschädigungspflicht und Bestrafung wegen Nachdrucks nur eintreten, wenn der letztere vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit veranstaltet oder veranlaßt ist.[1]

Der Vorsatz des Thäters beim Nachdruck besteht in der Absicht, ein fremdes Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, verbunden mit dem Bewußtsein, dadurch das bestehende ausschließliche Vervielfältigungsrecht eines anderen zu beeinträchtigen.

Eine Fahrlässigkeit im Sinne des Gesetzes liegt dagegen vor, wenn der Thäter das ausschließliche Vervielfältigungsrecht eines anderen zwar nicht gekannt hat, dasselbe jedoch bei Beobachtung der nach Lage des Falles erforderlichen Vorsicht hätte kennen müssen.

Von diesen Gesichtspunkten aus ist nun zunächst:

1. derjenige, welcher vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten, veranstaltet, den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, an deren Stelle für den Fall der Uneinziehbarkeit nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten tritt.[2]

Als „Veranstalter des Nachdrucks" ist derjenige anzusehen, „welcher den Nachdruck für sich, für seine Rechnung, anfertigt oder durch einen anderen anfertigen läßt, um über die Exemplare als sein Eigentum zu verfügen und dieselben zu verbreiten."[3] Es

---

[1] Vgl. Dambach, Die Strafbarkeit des Vorsatzes und der Fahrlässigkeit beim Vergehen des Nachdrucks. 1864.

[2] § 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[3] Vgl Erkenntnis des früheren preußischen Obertribunals vom 7. Dezember 1860 (Goltdammers Archiv Bd. 9 S. 112). Siehe auch Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 16 S. 255.

ist dies namentlich der Verleger, doch ist es auch nicht ausgeschlossen, daß auch der Drucker und andere Personen sich derartig zu einer im gemeinschaftlichen Interesse gemeinsam auszuführenden Veranstaltung strafbaren Nachdrucks verbunden haben und in der Ausführung derartig gemeinsam thätig werden, daß jeder die That als seine eigene will und sonach jeder als Mitthäter zu gelten hat.[4] Der Regel nach wird allerdings der Drucker, welcher im Auftrage des Verlegers handelt, nur als Teilnehmer am Nachdruck angesehen werden können, und dies gilt unbedingt auch von dem Kommissionsverleger, welcher nur den Vertrieb des Werkes gegen eine bestimmte Vergütung besorgt. Der Urheber selbst kann als Veranstalter des Nachdrucks nur dann gelten, wenn er das Werk im Selbstverlage hat erscheinen lassen.

Der Veranstalter des Nachdrucks ist jedoch immer nur dann zur Entschädigung verpflichtet und strafbar, wenn er die Absicht gehabt hat, die von ihm hergestellten Nachdrucksexemplare während der gesetzlichen Schutzfrist des Originalwerkes innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten. Der Ausdruck „verbreiten" ist hierbei im weitesten Sinne zu nehmen. Er umfaßt alle Fälle, in welchen der Veranstalter des Nachdrucks denselben anderen Personen mitteilt und zugänglich macht, ohne Unterschied, ob eine Veräußerung oder nur eine Gebrauchsgestattung stattfindet, und ob die Mitteilung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt. Hiernach ist allerdings eine mechanische Vervielfältigung zum eigenen Gebrauche gestattet, jedoch selbstverständlich nur insoweit, als dieser eigene Gebrauch einen Gegensatz zur Verbreitung bildet. Es darf auch hier nie aus dem Auge verloren werden, daß der Hauptzweck des Gesetzes vom 7. Juni 1870 darauf gerichtet ist, den Urheber bezw. dessen Rechtsnachfolger gegen jede wesentliche Beeinträchtigung eines Rechtes wirksam zu schützen.[5]

Ob die Absicht der Verbreitung vorhanden gewesen ist, hat

---

[4] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 22./25. Juni 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 236).

[5] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 25. März 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 46). Siehe auch Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 15 S. 309 ff., Bd. 22 S. 42.

der Richter nach dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen zu entscheiden, ohne hierbei an positive Beweisregeln gebunden zu sein.

Die Bestrafung des Veranstalters eines Nachdrucks bleibt ausgeschlossen, wenn derselbe auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat.[6]

Daß ein entschuldbarer thatsächlicher Irrtum, d. h. ein entschuldbarer Irrtum über die Thatumstände, welche zum gesetzlichen Thatbestande des Nachdrucks gehören, die Bestrafung und ebenso die Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ausschließt, ist selbstverständlich und entspricht lediglich den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen.[7] Das Gesetz hat jedoch ausnahmsweise auch die Bestimmung getroffen, daß auch der entschuldbare Irrtum über das einschlägige Strafgesetz, d. h. die Unkenntnis oder unrichtige Auffassung der gesetzlichen Vorschriften über den Nachdruck den im guten Glauben handelnden Nachdrucker von Strafe befreien soll. „Es ist hierbei erwogen, daß weder die Rechtsbegriffe der Gesetze, betreffend die Urheberrechte, so einfach und allgemein bekannt sind, wie die der auf dem Sittengesetze beruhenden allgemeinen Strafgesetze, noch die Auslegung ihrer Vorschriften so einfach und dem allgemeinen Verständnisse zugänglich ist, wie bei diesen. Wesentlich mit Rücksicht hierauf ist dem Rechtsirrtume hier eine weitergehende Berücksichtigung zugestanden, als bei den Strafthaten gegen die allgemeinen Strafgesetze, aber unter der in jedem Falle zu prüfenden Voraussetzung, daß der Rechtsirrtum entschuldbar, wobei es neben anderen Umständen namentlich auch auf die Person des Thäters ankommen wird."[8]

Die Entschädigungspflicht wird dagegen durch den entschuldbaren rechtlichen Irrtum nicht aufgehoben.[9]

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den

[6] § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[7] Vgl. § 59 des Reichsstrafgesetzbuches.

[8] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 15. April 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 419).

[9] Vgl. Dambach a. a. O. S. 137 und Stenographische Berichte 1870 S. 62.

entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung,[10] und zwar ist, wie das Reichsgericht in einem Spezialfalle ausgesprochen hat,[11] diese Bestimmung nicht allein auf denjenigen zu beziehen, welcher durch einen von ihm selbst, sondern auch auf denjenigen, welcher durch einen von einem anderen in seinem Namen und für seine Rechnung veranstalteten Nachdruck zum Schaden des Berechtigten bereichert ist. „Die Billigkeitsrücksicht, daß niemand durch eine objektiv widerrechtliche Handlung zum Nachteile des Berechtigten einen Gewinn machen soll, findet in beiden Fällen gleichmäßig Anwendung."

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.[12] Sind hierbei technische Fragen zweifelhaft oder streitig, so ist das Gericht befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen,[13] worüber später noch das Nähere bemerkt werden soll. Hier muß nur darauf hingewiesen werden, daß dieser Grundsatz der freien Schadenswürdigung durch § 260 der Zivilprozeßordnung allgemeines Recht geworden ist. In Gemäßheit dieses § 260 kann das Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks insbesondere auch anordnen, daß der Beweisführer den von ihm behaupteten Schaden eidlich schätze. In diesem Falle hat jedoch das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Im Strafverfahren kann statt jeder aus dem Gesetze vom 11. Juni 1870 entspringenden Entschädigung auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine

---

[10] § 18 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[11] Erkenntnis des Reichsgerichts vom 24. März 1884 (Entsch. Civ. Bd. 12 S. 105), wo noch besonders hervorgehoben wird, daß der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung nicht nach den Landesgesetzen, sondern ausschließlich nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 zu beurteilen ist.

[12] § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[13] § 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Siehe unten §§ 8 und 9.

erkannte Buße schließt jedoch die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.[14]

Hierbei ist jedoch zu beachten, daß der Strafrichter nicht verpflichtet ist, auf eine solche Buße zu erkennen, und daß er zweifellos befugt ist, dem Berechtigten die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches vor dem Zivilgerichte zu überlassen, wenn die Verhandlung ihm gar keine Anhaltspunkte für das bei Feststellung des Betrages der Entschädigung eventuell eintretende freie Ermessen gewährt. Allein aus dem Grunde, weil die Höhe des wirklich entstandenen Schadens sich nicht mit Sicherheit feststellen läßt, darf allerdings von der Zuerkennung einer Buße nicht abgesehen werden, da dieselbe von einem solchen strikten Nachweise im Gesetze selbst nicht abhängig gemacht worden ist. In allen Fällen, in welchen dem Urheber eines Schriftwerkes nicht durch Verkauf, sondern durch bloßes Feilhalten von Nachdrucksexemplaren ein Schaden erwächst, wird sich die Höhe des dem Urheber durch den Eingriff in sein Urheberrecht erwachsenen Schadens, wie das Reichsgericht sehr richtig hervorgehoben hat,[15] kaum anders als durch eine Schätzung ermitteln lassen, welcher eine auf mehr oder weniger schwankenden Unterlagen aufzustellende Wahrscheinlichkeitsberechnung zu Grunde liegt, und die gleiche Unsicherheit wird sich regelmäßig auch in anderen Fällen einer Verletzung des Urheberrechtes herausstellen, sofern nicht der Beschuldigte den Umfang seines rechtswidrigen Geschäftsbetriebes durch seine Buchführung oder durch sein Geständnis klarlegt. Mängel in der strikten Beweisführung werden hier stets vorhanden sein, dieselben sollen aber dem Antrage auf Buße nach den Intentionen des Gesetzes grundsätzlich nicht entgegenstehen.

2. Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks *veranlaßt*, wird ebenfalls mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, an deren Stelle im Falle der Uneinziehbarkeit eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten

---

[14] § 18 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[15] Erkenntnis des Reichsgerichts vom 9. März 1888 (Entsch. Bd. 17 S. 190). Vgl. Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 18. März 1880 und 20. Juni 1882 (Entsch. Bd. 1 S. 328 und Bd. 6 S. 398).

tritt, bestraft und ist außerdem den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet.[16]

Als „Veranlasser des Nachdrucks" ist derjenige anzusehen, welcher einen anderen, vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit, zur Veranstaltung eines Nachdrucks bestimmt. Es ist dies namentlich der Urheber des sich als Nachdruck darstellenden Werkes, wenn er dasselbe einem Verleger zur Herstellung und Verbreitung der Nachdrucksexemplare in Verlag gibt; doch ist es nicht ausgeschlossen, daß auch andere Personen vorsätzlich oder fahrlässig die Veranstaltung eines Nachdrucks herbeiführen und deshalb als Veranlasser desselben gelten können. Insbesondere schließt, wie das Reichsgericht in einem Spezialfalle zutreffend ausgeführt hat, auch das Verhältnis eines Bediensteten zu dem Geschäftsherrn nicht aus, daß der erstere Veranlasser des letzteren zur Veranstaltung eines Nachdrucks wird, und es ist sehr wohl möglich, daß der Prinzipal einer Druckerei von einem Bediensteten, Geschäftsführer oder dergleichen zur Veranstaltung eines Nachdrucks bestimmt wird.[17]

Wie bei dem Veranstalter des Nachdrucks, so bleibt auch bei dem Veranlasser eines solchen die Bestrafung ausgeschlossen, wenn derselbe auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat.[18] Zur Entschädigung des Urhebers oder der Rechtsnachfolger desselben ist der Veranlasser des Nachdrucks jedoch selbst dann verpflichtet, wenn der Veranstalter des Nachdrucks — weil er auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt — nicht strafbar oder — weil ihn kein Verschulden trifft — nicht ersatzverbindlich sein sollte.[19]

Wenn der Veranlasser des Nachdrucks ohne Verschulden gehandelt hat, so ist er von jeder Haftbarkeit befreit und insbeson-

---

[16] § 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[17] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 22./25. Juni 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 236).

[18] § 20 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 in Verbindung mit § 18 ebenda.

[19] § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

dere auch nicht verpflichtet, bis zur Höhe seiner Bereicherung den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen.[20]

Wenn der Veranstalter und der Veranlasser eines Nachdrucks vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt haben, so haften beide dem Berechtigten solidarisch.[21]

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Teilnehmer am Nachdruck, zu welchen insbesondere der Drucker und der Begünstiger zu rechnen sind, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.[22]

Die bisher erörterten rechtlichen Folgen des Nachdrucks — Entschädigungspflicht und Verurteilung zu einer Geldstrafe — treten nun aber stets nur dann ein, wenn das Vergehen des Nachdrucks vollendet ist. Dies ist der Fall, sobald auch nur ein Nachdrucksexemplar eines Werkes den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zuwider, sei es im Gebiete des Deutschen Reiches, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist, ohne daß es darauf ankommt, ob auch bereits eine Verbreitung dieses Exemplars stattgefunden hat.[23]

Im Falle des bloßen Versuches des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein.[24]

3. Die dritte, oben bereits angedeutete rechtliche Folge des Nachdrucks ist die Einziehung.

---

[20] Vgl. Dambach a. a. O. S. 148.

[21] § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[22] § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Vgl. §§ 47 ff. des Strafgesetzbuches.

[23] § 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Vgl. Motive S. 32: „Die Vollendung des Nachdrucks ist in das Moment der wirklichen Herstellung der Nachdrucksexemplare gelegt worden. Es könnte in Frage kommen, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Vollendung des Vergehens erst mit dem Momente des Vorfindens der Nachdrucksexemplare eintreten zu lassen. Allein es wäre eine Anomalie, die Konsumierung eines Vergehens von der Handlung eines Dritten, nämlich von der Entdeckung des Beschädigten oder der Beschlagnahme der Behörde, abhängig zu machen.

[24] § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Wegen der Zulässigkeit der Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen im Falle des Versuches siehe unten.

Die Einziehung kann sowohl im Strafverfahren beantragt, als im Zivilrechtswege verfolgt werden.[25]

Falls ein vollendeter Nachdruck vorliegt, so unterliegen der Einziehung sowohl die vorrätigen Nachdruckexemplare, als auch die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w.[26]

Im Falle des bloßen Versuches eines Nachdrucks erstreckt sich die Einziehung dagegen nur auf die vorbezeichneten Nachdrucksvorrichtungen; eine Einziehung der etwa bereits fertiggestellten Druckbogen der in Angriff genommenen Nachdruckexemplare ist nicht zulässig.[27]

Die Nachdruckexemplare und Nachdrucksvorrichtungen sind, nachdem die Einziehung dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigentümer zurückzugeben.[28]

Wenn nur ein Teil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Teil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Teile.[29]

Im übrigen erstreckt sich die Einziehung auf alle diejenigen Nachdruckexemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter (siehe unten § 7) und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat, befinden.[30]

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat. Sie erfolgt auch gegen die Erben des Veranstalters, des Veranlassers, des Druckers, des Sortimentsbuchhändlers und des gewerbsmäßigen Verbreiters des Nachdrucks.[31]

Dem Beschädigten steht es frei, die Nachdruckexemplare und

---

[25] § 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[26] § 21 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[27] § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[28] § 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[29] § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[30] § 21 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[31] § 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.[32]

In betreff der vorläufigen Beschlagnahme von Nachdrucksexemplaren und Vorrichtungen kommen die allgemeinen Grundsätze des Strafprozeßverfahrens (§§ 94 ff. Strafprozeßordnung) zur Anwendung.[33]

§ 7.

Die gewerbsmäßige Verbreitung von Nachdrucksexemplaren und deren rechtliche Folgen.

Neben dem Vergehen des Nachdrucks selbst hat das Gesetz vom 11. Juni 1870 in Uebereinstimmung mit den meisten früheren Nachdrucksgesetzen ein selbständiges Vergehen der gewerbsmäßigen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren aufgestellt.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäßig feil-

---

[32] § 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[33] Siehe insbesondere:

Strafprozeßordnung § 94: „Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme."

§ 95: „Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden (Geldstrafe bis dreihundert Mark oder Haft bis zu 6 Wochen). Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung."

§ 98 Abs. 1: „Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben."

hält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, an deren Stelle im Falle der Uneinziehbarkeit eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten tritt.[1]

Hieraus ergibt sich zunächst, daß nur die *vorsätzliche* Verbreitung von Nachdrucksexemplaren Strafe und Ersatzverbindlichkeit nach sich zieht. Vorsätzlich ist aber die Verbreitung nur dann erfolgt, wenn sie mit dem Bewußtsein geschehen ist, daß die verbreiteten Exemplare einen verbotenen Nachdruck enthielten. Straflos und nicht ersatzverbindlich bleibt dagegen derjenige, der *nicht weiß*, daß die verbreiteten Exemplare Nachdrucksexemplare sind. Dasselbe gilt auch von demjenigen, der nur *fahrlässig* handelt, d. h. der zwar nicht die Nachdrucksqualität der verbreiteten Exemplare kannte, dieselbe aber bei Aufwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit in Erfahrung bringen konnte, und Strafloſigkeit muß endlich auch dann eintreten, wenn der Verbreiter *aus entschuldbarem thatsächlichen oder rechtlichen Irrtum in gutem Glauben* gehandelt hat, d. h. in gutem Glauben daran, daß der Nachdruck kein unbefugter, oder daß er zum Feilhalten der unbefugt hergestellten Nachdrucksexemplare berechtigt sei.[2]

Die Verbreitung[3] muß ferner „*gewerbsmäßig*" erfolgt sein. Hierbei ist es nicht etwa erforderlich, daß der Verbreiter aus dem Vertriebe von Nachdrucksexemplaren ein besonderes Gewerbe macht, sondern es genügt, wenn die Verbreitung eines Nachdrucksexemplars innerhalb der Sphäre eines Gewerbebetriebes, für die Zwecke des Erwerbes und der Gewinnsucht erfolgte. Mit Recht hat deshalb auch das Reichsgericht angenommen, daß selbst die einmalige Verbreitung auch nur eines Nachdrucksexemplars eine gewerbsmäßige und daher strafbare sein kann, sobald der Verbreiter hierbei in Aus-

---

[1] § 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[2] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 15. April 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 419).

[3] Ueber den Begriff der *Verbreitung* siehe oben § 6.

übung seines Gewerbes als Sortimenter, Leihbibliothekar oder in ähnlicher handelsgeschäftlicher Eigenschaft thätig gewesen ist.[4]

An Stelle der Entschädigung kann auf Verlangen des Berechtigten auch gegen den Vertreiber von Nachdrucksexemplaren auf eine an den Berechtigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Wenn mehrere Personen wegen gemeinschaftlicher Verbreitung zu einer solchen Buße verurteilt werden, so haften sie auch hier als Gesamtschuldner.[5]

Neben der Strafe und der Entschädigungspflicht findet ferner die Einziehung der zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucksexemplare statt, und zwar auch dann, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.[6]

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Verbreitung von Nachdrucksexemplaren unterliegen endlich auch der Veranstalter und der Veranlasser des Nachdrucks,[7] wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.[8] Die Thatbestände des Nachdrucks und der durch den Veranstalter oder Veranlasser eines Nachdrucks begangenen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren bestehen also hier in der Art nebeneinander, daß der zweite, weil er nur die schon beim ersten gewollte Folge desselben ist, wenn er in Kontinuität zum ersten tritt, nur dann gestraft werden kann, aber auch gestraft werden muß, wenn aus irgend einem Grunde eine Bestrafung des ersten nicht erfolgt.[9]

---

[4] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom $\frac{\text{28. April}}{\text{5. Mai}}$ 1884 (Entscheid. Bd. 10 S. 401) und Erkenntnis desselben Gerichts vom 29. Mai 1881 (Entsch. Bd. 4 S. 36), wo noch ausgeführt wird, daß es überhaupt gleichgültig ist, in der Ausübung welches Gewerbes die Verbreitung erfolgt, und daß auch die Verbreitung gelegentlich des Betriebes eines an sich erlaubten Gewerbes die Strafbarkeit nicht aufhebt.

[5] § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Eine erkannte Buße schließt auch hier die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus (§ 18 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870).

[6] § 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[7] Ueber die Begriffe des Veranstalters und des Veranlassers eines Nachdrucks siehe oben § 6 S. 55 und 59.

[8] § 25 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[9] Vgl. Entsch. des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 25 S. 207; Protokoll der 42. Sitzung 1870 S. 845.

§ 8.

Das Verfahren wegen Verletzung des Urheberrechts.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der Strafen, mit denen das Gesetz den Nachdruck, die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren und die Unterlassung der Quellenangabe bedroht, gehört zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.[1] Dasselbe gilt von der Einziehung der Nachdrucksexemplare und Vorrichtungen, welche, wie bereits oben bemerkt wurde, nach der Wahl des Beschädigten entweder im Strafrechtswege beantragt oder im Civilrechtswege verfolgt werden kann.[2]

Daneben ist nur den Sachverständigenvereinen (siehe unten § 9) die Befugnis gegeben, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.[3]

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.[4]

Als Verletzter ist jeder anzusehen, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.[5] Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, dessen Name auf dem Titelblatt oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede,

---

[1] § 26 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. — Die Entschädigungsklagen gehören je nach dem Betrage der verlangten Entschädigung (bis zu dreihundert Mark oder darüber) vor die Amtsgerichte bezw. die Civilkammern der Landgerichte (§§ 23, 70 des Ger.Verf.Ges. vom 27. Januar 1877). Für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsachen wegen Nachdrucks sind die Strafkammern der Landgerichte zuständig (§ 73 Nr. 1 Ger.Verf.Ges.). Wegen der Zuständigkeit der Schöffengerichte für die Verhandlung und Entscheidung der durch Unterlassung der Quellenangabe (§ 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) begangenen Uebertretung siehe S. 53 Anm. 30.

[2] § 26 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[3] § 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[4] § 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[5] § 28 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Die Verfolgung des Nachdrucks steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

beziehentlich wenn es sich um ein durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildetes Werk handelt, an der Spitze oder am Schluß des Beitrages angegeben ist.[6] Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.[7]

Für die Form des Antrages auf Strafverfolgung gilt die allgemeine Vorschrift des § 156 Abs. 2 der Strafprozeßordnung, nach welcher dieser Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden muß.

Der Antrag auf Strafverfolgung muß binnen drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem begangenen Nachdruck ꝛc. und von der Person des Thäters gestellt werden.[8] Der Tag, an welchem der zum Antrage Berechtigte diese Kenntnis erlangt hat, ist in die dreimonatliche Frist einzurechnen, so daß die letztere mit dem Anfange des dieselbe Zahl tragenden Tages des dritten Monats ihr Ende erreicht.[9] Wenn an dem Nachdruck ꝛc. mehrere Personen beteiligt sind, so beginnt die Antragsfrist allen Beteiligten gegenüber mit demjenigen Tage, an welchem der Antragsberechtigte von der That und von der Person auch nur eines Beteiligten Kenntnis erhalten hat.[10] Bei dem Vorliegen mehrerer Nachdrucks- ꝛc. Handlungen ist jede Handlung in Bezug auf die Einhaltung der dreimonatlichen Antragsfrist selbständig zu beurteilen, es sei denn, daß die einzelnen Handlungen als ein fortgesetztes Vergehen anzusehen sind, in welchem Falle die Antragsfrist von dem Tage der Kenntnis der letzten Einzelhandlung an läuft ohne Rücksicht darauf, ob der

---

[6] § 28 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[7] § 28 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[8] § 61 des Strafgesetzbuches und § 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[9] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1879 (Entsch. Bd. 1 S. 40).
[10] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 2. Januar 1884 (Entsch. Bd. 9 S. 390).

zum Strafantrage Berechtigte von früheren Einzelhandlungen auch schon früher Kenntnis erlangt hat.[11]

Die Zurücknahme des Antrages auf Strafverfolgung ist nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zulässig.[12]

Unabhängig von dem Antrage auf Strafverfolgung ist der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucksexemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen.

Der Antrag auf diese Einziehung verfolgt einen selbständigen Anspruch und hieraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß in dem Antrage auf Strafverfolgung der Antrag auf Einziehung nicht ohne weiteres enthalten ist, daß also das Gericht auf Einziehung nur dann erkennen darf, wenn ein selbständiger Antrag auf Einziehung vorliegt.[13] Im übrigen ist dieser Antrag an eine bestimmte Frist nicht gebunden; er ist vielmehr so lange zulässig, als Nachdrucksexemplare und zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmte Vorrichtungen vorhanden sind, und kann also namentlich auch dann noch gestellt werden, wenn der Antrag auf Strafverfolgung bereits verjährt ist.[14]

In betreff des Beweisverfahrens in den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, bestimmt das Gesetz vom 11. Juni 1870, daß der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen hat und daß er insbesondere bei Entscheidung der Frage, ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden sein soll, da eine

---

[11] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 18. März 1887 (Entsch. Bd. 16).

[12] § 27 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[13] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 14./21. Januar 1886 (Entsch. Bd. 13 S. 324).

[14] § 36 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Abgrenzung der culpa nach solchen Graden in Nachdrucksachen geradezu unmöglich ist und in der Praxis überhaupt nicht würde durchgeführt werden können.[15]

Mit Rücksicht darauf, daß in den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks sehr häufig rein technische Eigentümlichkeiten des Buch- und Musikalienhandels zur Entscheidung stehen, ist jedoch dem Richter die Befugnis gegeben, für den Fall, daß technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig sind, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.[16] Es kommen in dieser Beziehung die litterarischen und musikalischen Sachverständigenvereine in Betracht, über deren vorzugsweise Berücksichtigung, Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb im § 9 das Nähere bemerkt werden soll.

Im übrigen kann der Richter auch bei technischen Fragen von Einholung eines Gutachtens Sachverständiger vollständig Abstand nehmen, falls er durch eigene Prüfung zu einer festen Ueberzeugung gelangt, und jedenfalls hat das von ihm eingeholte Gutachten der Sachverständigen stets nur die Bedeutung, ihn bei seiner eigenen Prüfung zu unterstützen und ihm durch das Gewicht der Ansichten sachkundiger Männer und durch die von diesen entwickelten technischen Gründe Hilfsmittel zu bieten, um die richtige Entscheidung zu finden. An die Stelle der richterlichen Beurteilung soll das Gutachten der Sachverständigen niemals treten; die Entscheidung selbst muß immer in der Hand des Richters verbleiben.

Auf das übrige gerichtliche straf- oder civilprozessualische Verfahren in den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks finden die allgemeinen diesbezüglichen Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Civilprozeßordnung Anwendung.

In betreff des Strafverfahrens ist nur folgendes noch besonders hervorzuheben:

1. Wenn der Beschädigte statt der ihm gesetzlich zustehenden Entschädigung im Strafverfahren die Zuerkennung einer Buße

[15] § 29 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[16] § 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

beantragen will (s. oben § 6), so muß er sich zu diesem Zwecke der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen.[17]

Der von dem Nebenkläger zu stellende Antrag auf Zuerkennung einer Buße ist an eine bestimmte Form nicht gebunden; er muß jedoch stets bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden.[18] Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urteils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag kann nicht erneuert werden.[19] Wird der Angeklagte freigesprochen oder die Sache ohne Urteil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.[20] Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.[21] Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben, wobei zu bemerken ist, daß der ursprünglich angegebene Betrag der verlangten Buße bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz noch

---

[17] § 443 Abs. 2 der Strafprozeßordnung.

[18] § 444 Abs. 1 der Strafprozeßordnung. Der Antrag auf Buße kann also sowohl mündlich als schriftlich gestellt werden, und kann auch mit der Anschlußerklärung verbunden werden. In keinem Falle darf jedoch durch den Anspruch auf Buße, wenn die Hauptsache spruchreif ist, der Abschluß des Strafverfahrens aufgehalten werden. Das Gericht ist also nicht verpflichtet, auf eine Buße zu erkennen, wenn der betreffende Antrag zu spät vorgebracht oder bis zum Abschluß der Hauptsache nicht genügend substantiiert wird. Vgl. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 18. Dezember 1885 und vom 20. Juni 1882 (Entsch. Bd. 13 S. 186 und Bd. 6 S. 398).

[19] § 444 Abs. 2 der Strafprozeßordnung. Es wird hierbei ein an und für sich wirksamer Antrag vorausgesetzt; wenn derselbe der gesetzlichen Form entbehrte, so schließt die Zurücknahme desselben die Stellung eines neuen, formgerechten Antrages nicht aus. Im übrigen wird stets eine ausdrückliche Zurücknahme erfordert; das bloße Nichterscheinen des Nebenklägers oder eines Vertreters kann als eine stillschweigende Zurücknahme nicht angesehen werden. Vgl. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 31. März 1880 und vom 15. Januar 1883 (Entsch. Bd. 1 S. 376). Vgl. auch das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 18. Juni 1883 (Entsch. Bd. 8 S. 384), wo ausgeführt wird, daß nur die Erneuerung des zurückgenommenen Antrages auf Buße ausgeschlossen ist, die Anschlußerklärung dagegen erneuert werden kann.

[20] § 444 Abs. 3 der Strafprozeßordnung. Wegen der selbständigen Anfechtbarkeit des den Anspruch auf Buße betreffenden Teiles des Urteils siehe Erkenntnis des Reichsgerichts vom 1. Juli 1882 (Entsch. Bd. 7 S. 12).

[21] § 444 Abs. 4 der Strafprozeßordnung.

erhöht werden kann. Auf einen höheren Betrag der Buße als den bis zu diesem Zeitpunkte beantragten darf jedoch nicht erkannt werden.[22]

2. Die Abmessung der Strafe erfolgt im Strafverfahren nach den allgemeinen strafrechtlichen und strafprozessualischen Grundsätzen. Nur in betreff des Rückfalls hat das Gesetz vom 11. Juni 1870 die besondere Bestimmung getroffen, daß wegen desselben eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß von dreitausend Mark nicht stattfinden darf.[23]

§ 9.

Die litterarischen und musikalischen Sachverständigenvereine.[1]

Wenn in den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks der Richter von seiner Befugnis Gebrauch macht, über zweifelhafte oder streitige technische Fragen das Gutachten Sachverständiger einzuholen, so ist ihm an und für sich die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen überlassen. Nach § 369 Abs. 2 der Civilprozeßordnung bezw. § 73 Abs. 2 der Strafprozeßordnung soll er jedoch da, wo für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt sind, andere Personen nur dann wählen, wenn besondere Umstände es erfordern.

In allen Staaten des Deutschen Reiches sind nun auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1870 besondere litterarische und musikalische Sachverständigenvereine gebildet worden, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gerichteten technischen Fragen über den Nachdruck von Schriftwerken und musikalischen Kompositionen abzugeben verpflichtet sind.

Diese Vereine sind als öffentlich bestellte Sachverständige im Sinne des § 369 Abs. 2 der Civilprozeßordnung bezw. des § 73

---

[22] § 445 der Strafprozeßordnung. Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 28. September 1881 (Rechtspr. Bd. 3 S. 544).

[23] § 23 des Gesetzes vom 11. Januar 1870.

[1] Es erscheint des Zusammenhanges wegen zweckmäßig, schon hier die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der musikalischen Sachverständigenvereine (siehe unten § 15) mit zu erörtern.

Abs. 2 der Strafprozeßordnung anzusehen,[2] und an sie wird sich deshalb der Richter der Regel nach zunächst und ausschließlich zu wenden haben, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, welche das Abgehen von der gesetzlichen Regel rechtfertigen können. „Die eigentümliche Natur der Rechtsstreitigkeiten über Nachdruck fordert in der That," wie die Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zutreffend hervorheben, „von dem Sachverständigen, welcher ein Gutachten abgeben soll, eine Fülle technischer Kenntnisse, litterarische und buchhändlerische Erfahrung, sowie Bekanntschaft mit der Nachdrucksgesetzgebung, daß es nur bei einem Vereine, welcher aus den verschiedenen bei der Nachdrucksgesetzgebung wesentlich interessierenden Berufsklassen der Gelehrten, Schriftsteller und Buchhändler zusammengesetzt ist, möglich ist, diese Erfordernisse vereinigt zu finden, zumal die ständigen Vereine den wesentlichen Vorzug bieten, daß sich bei ihnen durch die fortdauernde Beschäftigung mit der Materie feste Prinzipien und eine konstante Praxis bilden, so daß Schwankungen und Verschiedenheiten in der Behandlung der einzelnen Fälle möglichst vorgebeugt wird."

Ueber die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der vorbezeichneten Sachverständigenvereine enthält die näheren Vorschriften die

Instruktion des Bundeskanzleramts über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine vom 12. Dezember 1870,

welche in der durch die

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend

---

[2] Dies hat das Reichsgericht in dem Erkenntnis vom 28. Oktober 1881 (Entsch. Bd. 5 S. 70) ausdrücklich ausgesprochen, wobei allerdings noch besonders hervorgehoben ist, daß die besonderen Umstände, welche die Nichtberücksichtigung der öffentlich bestellten Sachverständigen herbeiführen, allein dem richterlichen Ermessen unterliegen und insofern einer Nachprüfung im Wege der Revision entzogen sind.

In Preußen sind die Justizbehörden durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 5. Juli 1882 (JMBl. 1882 S. 199) angewiesen, in Nachdrucksachen etwa erforderliche Gutachten stets von dem litterarischen Sachverständigenverein einzuholen, sofern nicht besondere Umstände, wie namentlich die durch eine vorläufige Beschlagnahme bedingte Dringlichkeit der Sache, eine Ausnahme erheischen.

die Abänderung des § 6 der vorgedachten Bestimmungen, vom 16. Juli 1879[3]

abgeänderten Fassung lautet:

In Gemäßheit der §§ 31 und 49 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. (Bundesgesetzbl. S. 339), welche lauten:

§ 31. „In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigenvereine gebildet werden, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigenvereine zu verbinden.

Die Sachverständigenvereine sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 als *Schiedsrichter* zu verhandeln und zu entscheiden.[4]

---

[3] RGBl. 1879 S. 490.

[4] Die *Motive* des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (S. 33) rechtfertigen die Zulässigkeit dieses *schiedsrichterlichen Verfahrens* wie folgt: „Die Jurisprudenz in Nachdrucksachen ist mit der sachverständigen Technik in hervortretender Weise verschmolzen. Der Richter kann meist ohne die Beihilfe sachverständigen Rates keine Entscheidung treffen und ebenso ist das Urteil des Sachverständigenvereins fast stets durch juristische Erwägungen mehr oder weniger bedingt. In solchen Sachen empfiehlt es sich, wenn die Parteien darein willigen, ein schiedsrichterliches Verfahren vor dem gedachten Vereine an die Stelle des gerichtlichen Prozesses treten zu lassen. Ohne eine ausdrückliche Bestimmung hierüber würde aber der Sachverständigenverein als solcher nicht befugt sein, als Schiedsrichter zu fungieren. Natürlich kann das Verfahren des Schiedsgerichts nur so weit Platz greifen, als die Parteien durch Kompromiß einen Einfluß auf die Form der Entscheidung ihres Rechtsstreites üben können, nämlich nur hinsichtlich des *civilrechtlichen Anspruchs*. Ueber die Verhängung einer Kriminalstrafe kann nur das Urteil des ordentlichen Gerichts entscheiden."

Ueber das *Verfahren* der Sachverständigenvereine, wenn sie als *Schiedsrichter* fungieren, siehe § 11 der Instruktion vom 12. Dezember 1870.

Das Bundeskanzleramt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine."

§ 49. „Die Sachverständigenvereine, welche nach Maßgabe des § 31 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen."

wird über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine folgendes bestimmt:

§ 1. Die Sachverständigenvereine sind entweder:

a) litterarische

oder

b) musikalische Sachverständigenvereine. In keinem Staate des Norddeutschen Bundes darf mehr als ein litterarischer und ein musikalischer Sachverständigenverein bestehen.

§ 2. Jeder Verein besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§ 3. Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für allemal gerichtlich vereidet.

§ 4. Der litterarische Sachverständigenverein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von Schriftwerken oder Abbildungen (§§ 1 ff., §§ 43 und 44 des Ges. vom 11. Juni 1870) oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes (§§ 50 ff. a. a. O.) oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung abhängt.

Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferstecher ꝛc.

mit der Anfertigung der im § 43 des Ges. vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen vertraut sein.

§ 5. Der musikalische Sachverständigenverein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von musikalischen Kompositionen (§§ 45 ff. a. a. O.) oder

b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes (§§ 50 ff. a. a. O.) oder

c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, bezw. der Bereicherung abhängt.

§ 6. Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gerichte

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. dem Vereine übersendet sind
   a) die gerichtlichen Akten,
   b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.[5]

§ 7. Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig voneinander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Beratung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Handelt es sich um den Nachdruck einer Zeichnung oder Abbildung (§ 43 des Ges. vom 11. Juni 1870), so muß einer der

[5] Die jetzige Fassung des § 6 beruht auf der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1879. Dadurch ist die früher erforderlich gewesene Einsendung einer aktenmäßigen Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses an die Sachverständigenvereine weggefallen.

beiden Referenten als Zeichner, Kupferstecher 2c. mit der Anfertigung der betreffenden Zeichnungen oder Abbildungen vertraut sein.

§ 8. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich. Mehr als sieben Mitglieder dürfen an dem Beschlusse nicht teilnehmen.

§ 9. Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§ 10. Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten zehn bis einhundert Thaler zu liquidieren, welche vom requirierenden Gerichte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§ 11. Wenn die beteiligten Parteien in Gemäßheit des § 31 Abs. 2 des Ges. vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigenverein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§ 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle analog in Anwendung.

§ 10.

Die Verjährung der rechtlichen Folgen des Nachdrucks.

1. Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung, verjähren in drei Jahren.[1]

2. In gleicher Zeit verjährt die Strafverfolgung der gewerbsmäßigen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung.[2]

---

[1] § 33 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[2] § 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

3. Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß bei Citaten oder beim Abdruck kleinerer Schriftwerke die Angabe der Quelle oder des Namens der Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.[3]

Der Lauf der Verjährung beginnt in den zu 1. gedachten Fällen mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucksexemplare zuerst stattgefunden;[4] in den zu 2. gedachten Fällen mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuerst stattgefunden hat[5], und bei den zu 3. erwähnten Uebertretungen mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet ist.[6] Der Tag, an welchem die Verbreitung zuerst oder zuletzt stattgefunden hat, wird hierbei überall in die Verjährungsfrist miteingerechnet.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.[7]

Für die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung enthält § 68 des Reichsstrafgesetzbuches die maßgebenden Bestimmungen. Danach wird die Verjährung nur unterbrochen durch Handlungen des Richters, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet sind, und findet die Unterbrechung nur

---

[3] § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[4] § 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Diese Bestimmung ist dem Gesetz erst durch die Reichstagskommission eingefügt worden. Vgl. S. 18 des Kommissionsberichts: „Nach § 23 (§ 22 des Gesetzes vom 11. Juni 1870) ist das Vergehen des Nachdrucks in dem Zeitpunkt vollendet, wo Exemplare eines Werkes in rechtswidriger Weise hergestellt sind. Folglich würde, wenn der von der Kommission vorgeschlagene Zusatz nicht genehmigt würde, auch die Strafverfolgung und die Schadensklage drei Jahre nach jenem Zeitpunkte verjähren. Es würde also möglich sein, daß ein Verleger auf Vorrat nachdruckte. Wenn er die angefertigten Exemplare nur sorgfältig in seinen Geschäftsräumen einschlösse und sie erst drei Jahre nach Vollendung des heimlichen Drucks an die Oeffentlichkeit bringen ließe, so würde er dann weder strafbar noch zur Entschädigung verpflichtet sein."

[5] § 34 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Vgl. S. 18 des Kommissionsberichts: „Würde man die Verjährung von dem Anfangspunkte der Verbreitung an nehmen, so wäre das Delikt bereits im Moment seiner Entdeckung der Strafe und Entschädigungspflicht entzogen."

[6] § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[7] § 38 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

rücksichtlich desjenigen statt, auf welchen die Handlung sich
Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Die Unterbrechung der Verjährung der Entschädigungs
und der Bereicherungsklage richtet sich nach den Vors
der einzelnen Landesgesetzgebungen über die Klageverjährung.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verj
der Entschädigungsklage nicht und ebensowenig unterbricht d
stellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfa

§ 11.

Die Anwendung des den Schriftwerken gewährten Rechtss auf Zeichnungen und Abbildungen.

Nach § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 finden die
den Schutz der Schriftwerke gegen Nachdruck gegebenen Vorsc
auch Anwendung auf geographische, topographische, n
wissenschaftliche, architektonische, technische und
liche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach i
Hauptzweck nicht als Kunstwerke zu betrachten sin

Bei allen diesen Zeichnungen 2c. trat die Frage hervo
ihnen der Rechtsschutz gegen Nachbildung, dessen auch diese Ar
Arbeiten unbedingt bedarf, nach Analogie der Schriftwerke od
Werke der bildenden Künste zu gewähren sei. Mit Rücksicht
auf, daß bei denselben unzweifelhaft mehr ein wissenschaftl
als ein künstlerischer Zweck obwaltet, indem sie dazu bestimmt
zu belehren, sich aber ihrer inneren Natur nach nicht als
der Kunst darstellen, hat das Gesetz es für zweckmäßig erachtet
diese Zeichnungen 2c. die für den Schutz der Schriftwerke
Nachdruck gegebenen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.[1]

Hiernach ist es zunächst unzweifelhaft, daß das Gesetz
11. Juni 1870 sich nicht auf Zeichnungen und Abbildunge
ästhetischen Zwecken, d. h. auf die eigentlichen Kunstwerke erst
Andererseits können aber auch solche Zeichnungen und Abbildu

---

[*] § 38 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[1] Vgl. Motive S. 38.

welche nicht den Zweck der Belehrung verfolgen, sondern zu einem unmittelbaren materiellen Gebrauch bestimmt sind (Bilderbogen zum Ausschneiden oder Anmalen, Unterlagen für Stickereien 2c.),[2] ebensowenig wie Zeichnungen und Abbildungen, welche an Industrieerzeugnissen angebracht sind oder welche nur eine Darstellung allgemein bekannter und deshalb als Gemeingut der gesamten Industrie zu bezeichnender Einrichtungen enthalten, auf den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 Anspruch erheben. Dasselbe gilt von plastischen Abbildungen (Reliefkarten 2c.)[3] und insbesondere auch von photographischen Abbildungen, deren Schutz durch eine besonderes Gesetz geregelt ist.

Zu den geschützten Zeichnungen gehören daher im Sinne des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vornehmlich nur geographische, topographische oder astronomische Karten und Pläne, anatomische, botanische und mineralogische Abbildungen, Zeichnungen von Bauwerken, Maschinen und Geräten u. s. w., sofern ihr Hauptzweck dahin gerichtet ist, der „Vermittelung von Gedankenaustausch", der Wissenschaft im weiteren Sinne des Wortes oder der Belehrung zu dienen. Daß auch sie sich als das Ergebnis eigener geistiger Thätigkeit ihres Urhebers darstellen und sich dazu eignen müssen, Gegenstand des litterarischen Verkehrs, des Verlages zu sein, ergibt sich aus ihrer Gleichstellung mit den geschützten Schriftwerken von selbst.[4]

In betreff der subjektiven Berechtigung des Urhebers der vorgedachten Zeichnungen 2c., der Uebertragbarkeit, Vererblichkeit und zeitlichen Begrenzung des Urheberrechts, sowie der rechtlichen Folgen der Verletzung des letzteren gelten die für den Nachdruck von Schriftwerken bestehenden Vorschriften. Dasselbe gilt in betreff des Verfahrens wegen Verletzung des Urheberrechts und in betreff der Verjährung.

Nur in betreff des eigentlichen Thatbestandes des Nachdrucks von Zeichnungen und Abbildungen ist hier noch folgendes hervorzuheben:

---

[2] Vgl. Wächter, Autorrecht S. 290.
[3] Vgl. Dambach a. a. O. S. 216 und Wächter a. a. O. S. 290.
[4] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 8. März 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 405).

1. Als ein verbotener Nachdruck ist es auch anzuse
wenn die Originalzeichnungen und Abbildungen durch den N
drucker in einem veränderten Maßstabe wiedergegeben werden.
bloße Veränderung des Maßstabes ist eine rein mechanische Th
keit, welche der im übrigen identischen Reproduktion des Origi
nicht die Eigenschaft eines selbständigen schutzberechtigten neuen
zeugnisses verleihen kann.[5]

2. Als Nachdruck ist es dagegen nicht anzuseh
wenn einem Schriftwerk einzelne fremde Abbildungen oder Z
nungen — mögen dieselben einzeln oder in einem anderen W
erschienen sein — beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schr
werk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur
Erläuterung des Textes u. s. w. dienen.[6]

Auch muß in diesen Fällen stets der Urheber oder die ben
Quelle angegeben werden, widrigenfalls der Veranstalter und
anlasser des Abdrucks — mögen sie vorsätzlich oder fahrlässig
handelt haben — eine Geldstrafe bis zu 60 Mark verwirken.

Zweiter Abschnitt.

Das musikalische Urheberrecht.

§ 12.

Die Gegenstände des musikalischen Urheberrechts.

Als Gegenstände des musikalischen Urheberrechts werden
§ 45 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 musikalische Kompo
tionen bezeichnet.

---

[5] Ein bei der Beratung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gestel
Antrag, die Herstellung von geographischen Karten ꝛc. in ande
Maßstabe im Interesse der allgemeinen Volksbildung freizugeben, wu
mit großer Majorität abgelehnt.

[6] § 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Eine Begriffsbestimmung der „musikalischen Komposition" hat das Gesetz nicht gegeben; es kann aber einem Bedenken nicht unterliegen, daß hierunter — analog dem Begriffe eines schutzberechtigten Schriftwerkes — jedes Musikstück zu verstehen ist, dessen Erfindung und Ausarbeitung auf eigener geistiger Thätigkeit seines Urhebers beruht und welches sich dazu eignet, Gegenstand des musikalischen Verlages zu sein.[1]

Ohne Bedeutung für die Schutzberechtigung einer musikalischen Komposition ist — ebenso wie bei Schriftwerken — der künstlerische Wert derselben; individuelle geistige Schöpfungen können sich auch auf dem Gebiete der Musik in untergeordneten Sphären äußern, und ebenso wie Oratorien, Opern, Requieme, Sonaten und Symphonien müssen auch einzelne Lieder, Tanzstücke und Märsche ꝛc. den Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung finden, sofern sie sich nur als Erzeugnisse eigener geistiger Thätigkeit des Komponisten darstellen.

Im übrigen braucht auch das Schaffen des Komponisten nicht notwendig in der Produktion eines neuen Stoffes zu bestehen, sondern kann sich auch in der künstlerischen Verarbeitung bereits vorhandener musikalischer Kompositionen oder in der eigentümlichen Benutzung fremder Melodien auf eine vollkommen selbständige Weise äußern. Ob eine solche künstlerische Verarbeitung oder selbständige Benutzung vorliegt, muß der richterlichen Beurteilung des einzelnen Falles überlassen bleiben, soweit nicht das Gesetz selbst — wie dies hinsichtlich der Auszüge und Arrangements geschehen ist — die Benutzung einer fremden Komposition überhaupt verboten hat.

Auch auf dem Gebiete der Tonkunst können ferner schutzberechtigte Sammelwerke geschaffen werden, in denen sich eine selbständige geistige Thätigkeit bekundet. Dies gilt von den Sammlungen solcher Kompositionen, welche bereits Gemeingut geworden sind, von den Sammlungen aus Werken verschiedener Komponisten zum Schulgebrauch und namentlich auch von solchen Sammelwerken, welche aus Beiträgen mehrerer Komponisten entstanden sind und zugleich

[1] Vgl. oben § 1. Dambach a. a. O. S. 220; Wächter a. a. O. S. 295.

ein einheitliches Ganzes bilden. Die oben im § 1 über die entsprechenden Sammlungen von Schriftwerken aufgestellten Grundsätze finden auch hier sinngemäße Anwendung.

Auch musikalische Manuskripte, d. h. noch nicht veröffentlichte musikalische Kompositionen genießen den Schutz gegen Nachdruck, und ebenso unbedenklich muß es endlich erscheinen, daß auch die nur frei vorgetragenen, improvisierten musikalischen Kompositionen gegen Nachdruck geschützt sind.

§ 13.

Die subjektive Berechtigung des Urhebers, die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit, sowie die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts.

Das Recht, eine musikalische Komposition auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber derselben ausschließlich zu.[1]

Urheber einer musikalischen Komposition ist derjenige, aus dessen geistiger künstlerischer Thätigkeit dieselbe hervorgegangen ist. Worin diese Thätigkeit bestehen kann, ist oben bereits angedeutet worden.

In betreff der subjektiven Berechtigung des Urhebers einer musikalischen Komposition,[2] der Uebertragbarkeit und Vererblichkeit,[3] sowie der zeitlichen Begrenzung des musikalischen Urheberrechts[4] finden die oben in den §§ 2—4 für das litterarische Urheberrecht aufgestellten Grundsätze entsprechende Anwendung, so daß von einer nochmaligen Erörterung dieser Punkte hier abgesehen werden kann. Bemerkt mag nur werden, daß selbstverständlich von der Uebersetzung einer musikalischen Komposition nicht die Rede sein kann.

---

[1] § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 in Verbindung mit § 45 a. a. O., welcher lautet: „Die Bestimmungen in den §§ 1—5, 8—42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen."

[2] § 1 und 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[3] § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[4] § 8 ff. des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

§ 14.

Die Verletzung des musikalischen Urheberrechts. Die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren.

Als Nachdruck einer musikalischen Komposition ist — analog dem Begriffe des Nachdrucks auf dem Gebiete der Litteratur — jede ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellte mechanische Vervielfältigung derselben anzusehen.

Als „mechanische Vervielfältigung" ist auch hier jedes technische Verfahren zu erachten, durch welches mittels einer äußeren Vorrichtung eine Mehrheit von Exemplaren eines Musikstücks gleichzeitig oder nacheinander hergestellt werden kann. Hierbei kommt nicht nur der Druck, die Lithographie, die Metallographie, die Photographie 2c., sondern namentlich auch das Abschreiben in Betracht, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.[1] Ob im übrigen eine vollkommen unveränderte Wiedergabe der Originalkomposition stattgefunden hat oder dem Originalwerke Zusätze gemacht oder an demselben kleine Abänderungen vorgenommen sind, ist für den Begriff des Nachdrucks gleichgültig; entscheidend ist nur, ob die Originalkomposition in einer im wesentlichen identischen Fassung wiedergegeben wird.

Das musikalische Werk soll wie das litterarische gegen mechanische Ausbeutung geschützt sein, und deshalb hat das Gesetz vom 11. Juni 1870[2] die Bestimmung getroffen, daß als Nachdruck einer musikali-

---

[1] § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[2] § 46 des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigentümliche Kompositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente und Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind." Vgl. hierzu die Motive (S. 39): „Gewisse Musikwerke erscheinen so wesentlich als Reproduktionen des Originals, daß das Verbot des Nachdrucks auf sie angewendet werden muß, selbst wenn ihnen eine relative Eigenartigkeit nicht abzusprechen ist. Dies gilt von Arrangements und Auszügen 2c., die oft mit großem musikalischen Geschick und mit Erfindung den Effekt des Originals unter anderen Bedingungen, z. B. für andere Instrumente, hervorzubringen suchen. Sie sind in jedem Falle verboten."

schen Komposition alle ohne Genehmigung des Urhebers derselben her ausgegebenen Bearbeitungen der Komposition angesehen werde sollen, welche nicht selbst wieder als eigentümliche Kompositione betrachtet werden können. Hiernach entscheidet sich die Frage na der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Verwendung fremder Kon positionen zu sogenannten Variationen, Phantasien, Et den u. s. w., welche eben nur dann gestattet sind, wenn sie s selbst wieder als eigenartige musikalische Schöpfungen darstellen.

Auszüge aus einer musikalischen Komposition u Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumen oder Stimmen hat das Gesetz jedoch unbedingt verboten, da s dieselben, selbst wenn ihnen oft eine relative Eigenartigkeit nic abzusprechen sein wird, doch stets so wesentlich als Reproduktion der Originalkomposition darstellen, daß das Verbot des Nachdruc auf sie angewendet werden muß. Daß demgemäß auch das blo Umsetzen einer fremden Komposition in eine andere Tonart (Tra skription) unter das Nachdrucksverbot fällt, versteht sich von selb

Der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodie eines und desselben Werkes ist ebenfalls als Nachdruck anz sehen, falls nicht eine künstlerische Verarbeitung dieser Motive od Melodien stattgefunden hat. Ob dies zutrifft, muß in jedem ei zelnen Falle entschieden werden.[3]

Als Nachdruck ist dagegen nicht anzusehen: das An führen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes de Tonkunst, wie dies namentlich bei den sogenannten Potpourris un Quodlibets zu geschehen pflegt, die Aufnahme bereits veröffentlichte kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbständige Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponiste zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen.

Vorausgesetzt ist jedoch in allen diesen Fällen, daß der Urhebe oder die benutzte Quelle angegeben wird, widrigenfalls der Ver anstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis z

---

[3] Vgl. Motive (S. 39): „Man darf nicht jede Benutzung der Me lodie verbieten. Es gibt selbständige Benutzungen der Melodie, die einem rechtlichen Verbote zu unterwerfen kein Grund vorliegt."

sechzig Mark verwirkt haben, mögen sie vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit die Quellenangabe unterlassen haben. Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt; eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.[4]

Als Nachdruck ist endlich nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Kompositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird.[5]

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Da diese Texte ihren Verlagswert hauptsächlich durch den Hinzutritt der Musik erlangen, würde die Freigabe derselben ihren Wert für den rechtmäßigen Verleger erheblich beeinträchtigen, und deshalb hat das Gesetz die Bestimmung getroffen, daß Texte dieser Art nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Kompositionen zusammen abgedruckt werden dürfen.[6]

Zum Abdruck des Textes ohne Musik, also namentlich zur Veranstaltung und Herausgabe von Textbüchern zu Opern, Oratorien,

---

[4] § 47 des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Als Nachdruck ist nicht anzusehen: Das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des § 24 Platz greift." Vgl. hierzu Motive (S. 39): „Für Schriftwerke ist, trotz des bestehenden Nachdrucksverbots, das Citieren einzelner Stellen eines Werkes, sowie die Aufnahme kleinerer Arbeiten in Werke und Sammlungen, die einen selbständigen litterarischen Zweck haben, gestattet. Dasselbe muß für Werke der Tonkunst gelten. Nur in betreff der Sammelwerke war insofern eine Einschränkung geboten, als die Aufnahme von Kompositionen in solche Sammlungen, welche zum Gebrauche in Musikschulen ... bestimmt sind, nicht gestattet werden konnte, da entgegengesetzten Falles dem Nachdruck ein sehr weites Feld geöffnet und den Komponisten und rechtmäßigen Verlegern ein erheblicher Schaden zugefügt wäre." Vgl. auch Kommissionsbericht S. 21.

[5] § 48 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[6] § 48 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Vgl. Motive S. 40.

Kantaten u. dergl., ist stets die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.[7]

Die vorsätzliche gewerbsmäßige Verbreitung von Exemplaren einer musikalischen Komposition, welche den vorerwähnten Bestimmungen zuwider hergestellt sind, bildet ebenso wie die Verbreitung von Nachdrucksexemplaren eines Schriftwerkes ein selbständiges Vergehen, für dessen Thatbestand die oben im § 7 aufgestellten Grundsätze gelten.

Die rechtlichen Folgen des Nachdrucks einer musikalischen Komposition und der gewerbsmäßigen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren sind dieselben wie diejenigen des Nachdrucks 2c. von Schriftwerken, so daß in dieser Beziehung auf die in den §§ 6 und 7 gegebenen Erläuterungen verwiesen werden kann.

§ 15.

Das Verfahren wegen Verletzung des Urheberrechts. Verjährung.

Das Verfahren wegen Verletzung des Urheberrechts an einer musikalischen Komposition stimmt mit demjenigen vollkommen überein, welches wegen Verletzung des Urheberrechts an einem Schriftwerke stattfindet (siehe oben § 8). Insbesondere ist auch hier dem Richter die Befugnis gegeben, in denjenigen Fällen, wo technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig sind, das Gutachten Sachverständiger einzuholen. Falls

---

[7] § 48 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Vgl. Motive S. 40: „Das dritte Alinea, welches den Abdruck des Textes ohne Musik verbietet, betrifft hauptsächlich die Textbücher von Opern, Oratorien, Kantaten u. dergl. Man hat sich zwar mehrfach dafür ausgesprochen, daß der Verkauf von Textbüchern bei Gelegenheit einer Aufführung demjenigen selbst ohne Genehmigung des litterarischen Urhebers zustehen müsse, der das Recht zur Veranstaltung jener Aufführung erworben hat. Ein innerer Grund zu einer solchen Disposition ist aber nicht vorhanden. Wenn ein Operntext in der Litteratur zunächst ohne Musik erscheint, so wird der Verleger nach Hinzutritt einer Komposition hauptsächlich auf den Absatz seines Textes bei Gelegenheit der einzelnen Aufführungen rechnen, und es wäre unbillig, ihn gerade dieser Hoffnung durch die Erlaubnis des Textabdrucks zu berauben."

nicht besondere Gründe eine Abweichung von der gesetzlichen Regel (§ 369 Abs. 2 Civilprozeßordnung und § 73 Abs. 2 Strafprozeßordnung) rechtfertigen, wird der Richter zunächst das Gutachten der hierfür besonders bestellten musikalischen Sachverständigenvereine einholen müssen, welche nach der Vorschrift des § 49 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen sollen, und über deren Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb die oben im § 9 angeführten Bestimmungen des Reichskanzlers vom 12. Dezember 1870 bezw. 16. Juli 1879 die näheren Vorschriften enthalten.

In betreff der Verjährung der aus dem Nachdruck ꝛc. einer musikalischen Komposition herzuleitenden Ansprüche bezw. der Strafverfolgung wegen eines solchen Nachdrucks gelten die oben im § 10 erörterten Bestimmungen.

Dritter Abschnitt.

Das Recht der öffentlichen Aufführung dramatischer, musikalischer und dramatisch-musikalischer Werke.

§ 16.

Die Gegenstände des Aufführungsrechts.

„Die vermögensrechtliche Verwertung der dramatischen und zum Teil auch der musikalischen Werke besteht sehr wesentlich mit in der ausschließlichen Berechtigung des Autors, sie öffentlich aufführen zu lassen. Abgesehen von den sogenannten Litteraturdramen wird der Dichter eines Schauspiels oder Lustspiels auf dem buchhändlerischen Wege kaum je einen Ertrag gewinnen, der dem Werte seiner Schöpfung einigermaßen entspricht. Sein Aequivalent liegt vorzugsweise in dem Preise, welchen ihm die Bühnen für die Erlaubnis der Darstellung seines Kunstwerkes, sei es in Form der Tantiemen, sei

es in anderer Weise zahlen müssen, und es entspricht durchaus der Idee des Urheberrechts, daß dem dramatischen oder musikalischen Dichter dieser Preis zugesichert werde." Diesem bei der Beratung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ausgesprochenen Grundsatz entsprechend ist vom Gesetzgeber ein ausschließliches Aufführungsrecht des Urhebers eines dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werkes anerkannt, dessen Regelung im wesentlichen nach den Grundsätzen des litterarischen und musikalischen Urheberrechts, wenn auch mit einzelnen durch die besondere Natur der Aufführungsbefugnis gebotenen Abweichungen in den §§ 50 bis 56 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erfolgt ist.

Als Gegenstände des ausschließlichen Aufführungsrechts kommen nur dramatische, musikalische und dramatisch-musikalische Werke in Betracht.

Der Begriff des dramatischen und des musikalischen Werkes bedarf keiner näheren Darlegung. Erwähnt mag nur werden, daß zu den „dramatischen Werken" auch die Pantomimen und die Balletts zu rechnen sind, wenn sie Begebenheiten der Vergangenheit oder Begebenheiten, welche sich ereignen können, als gegenwärtige Handlungen darstellen und damit den wesentlichen Eigenschaften eines Dramas entsprechen.[1] Als „dramatisch-musikalische Werke" können nur solche angesehen werden, bei denen Text und Musik zu einem einheitlichen untrennbaren Ganzen verschmolzen sind. Solche dramatische Werke, bei welchen nur einzelne Stücke in Musik gesetzt sind, z. B. Possen oder Volksstücke ꝛc. mit Musikeinlagen oder Couplets, Schauspiele mit besonderer Ouvertüre und Zwischenaktsmusik, Melodramen ꝛc. sind deshalb nicht als dramatisch-musikalische, sondern lediglich als dramatische Werke anzusehen, bei denen in betreff der Musikeinlagen die Bestimmungen über die Aufführung musikalischer Werke zur Anwendung kommen. Mit Recht heben die Motive hervor, daß die Beurteilung darüber, ob ein dramatisches Werk mit Musikeinlagen im Sinne des Gesetzes als ein „dramatisch-musikalisches" oder als

[1] Vgl. Hinschius, Ueber die Schutzberechtigung von Pantomimen und Balletts gegen unbefugte öffentliche Aufführung in Jherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts. Bd. 26. N. F. 14, S. 185 ff.

ein „dramatisches" anzusehen sei, zuweilen zweifelhaft sein kann. Die Entscheidung hierüber muß dem Richter überlassen bleiben, welcher wesentlich in Erwägung ziehen muß, ob das musikalische oder das dramatische Element prävaliert.[2]

Für die Schutzberechtigung der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke gegen unbefugte öffentliche Aufführung ist es gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck 2c. veröffentlicht worden ist oder nicht.[3]

Rechtmäßige Uebersetzungen eines dramatischen Werkes sind ebenso wie das Originalwerk selbst gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt. Rechtswidrige Uebersetzungen eines dramatischen Werkes dürfen überhaupt nicht aufgeführt werden.[4]

Musikalische Werke sind nur dann unbedingt gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt, wenn sie noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind. Wenn dies zutrifft, so darf weder das Originalwerk im ganzen, noch in rechtswidrigen Bearbeitungen (Auszügen, Arrangements 2c.) ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden. Sind musikalische Werke dagegen bereits durch den Druck veröffentlicht, so genießen sie den Schutz gegen unbefugte öffentliche Aufführung nur dann, wenn ihr Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat. Ist dies nicht geschehen, so ist weder die öffentliche Aufführung der Originalkomposition im ganzen, noch die Aufführung von rechtswidrigen Bearbeitungen derselben verboten.[5]

§ 17.

Die subjektive Berechtigung des Urhebers.

Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern ausschließlich zu.[1]

---

[2] Motive S. 42.
[3] § 50 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[4] § 50 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[5] § 50 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[1] § 50 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Als Urheber eines der vorbezeichneten Werke ist — analog dem Begriffe des Urhebers auf den sonstigen Gebieten der Litteratur — derjenige anzusehen, aus dessen geistiger produktiver Thätigkeit das betreffende Werk hervorgegangen ist.

Bei dramatischen Werken ist also der Dichter, bei musikalischen Werken der Komponist der zur Aufführung ausschließlich Berechtigte, dessen Genehmigung zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung eingeholt werden muß.

Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung eines jeden einzelnen der mehreren Urheber erforderlich.[2]

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, würde, wenn man streng an dem Begriffe des Urheberrechts festhalten wollte, außer der Genehmigung des Komponisten auch die Einwilligung des Dichters erforderlich sein. Mit Rücksicht auf die großen Schwierigkeiten, welche sich bei der praktischen Anwendung ergeben würden, hat das Gesetz vom 11. Juni 1870 jedoch die besondere Bestimmung getroffen, daß zur öffentlichen Aufführung derartiger Werke die Genehmigung des Komponisten als des hauptsächlichsten Schöpfers allein genügen soll.[3]

Das Recht zur ausschließlichen öffentlichen Aufführung einer rechtmäßigen Uebersetzung eines dramatischen Werkes steht dem Verfasser der letzteren zu.[4]

Abgesehen hiervon ist das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung nur den dramatischen Werken ꝛc. inländischer Urheber (Komponisten, Dichter oder Uebersetzer) gewährt. Werke ausländischer Urheber können auf den Schutz des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gegen unbefugte öffentliche Aufführung nur dann Anspruch machen, wenn sie bei Verlegern erschienen sind, die im Gebiete des Deutschen Reiches ihre Handelsniederlassung haben, oder — unter der Voraussetzung der Reziprocität — wenn sie an Orten erschienen

[2] § 51 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[3] § 51 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[4] § 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

sind, welche zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehören.[5]

Der weitere Schutz der Ausländer im Deutschen Reiche und ebenso der Schutz deutscher Urheber im Auslande richtet sich nach den von dem Deutschen Reiche mit anderen Staaten zum Schutze des litterarischen Urheberrechts abgeschlossenen Staatsverträgen, welche im dritten Teile dieses Buches nähere Erörterung finden werden.

§ 18.

Die Vererblichkeit und Uebertragbarkeit des Aufführungsrechts.

Das Recht des Urhebers zur ausschließlichen öffentlichen Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes geht auf die Erben des Urhebers über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.[1]

Verträge zwischen Theaterunternehmern und Autoren unterliegen selbstverständlich den allgemeinen Grundsätzen der Vertragsschließung. Von dem Inhalte des jeweiligen Vertrages hängt es ab, in welcher Begrenzung das Aufführungsrecht den Erwerbern von dem Autor eingeräumt ist. Diese thatsächliche Frage ist daher in jedem einzelnen Falle nach den bei dem Vertragsschlusse abgegebenen Erklärungen und, insoweit solche nicht abgegeben worden sind, nach dem unter den obwaltenden Umständen vermutlichen Willen der Vertragschließenden zu beantworten. Es ist hierbei namentlich auch auf die notorisch in und außerhalb Deutschlands bestehende Theaterpraxis Rücksicht zu nehmen, und es sind die getroffenen Vereinbarungen im Zweifel auch dieser „Praxis“ gemäß zu verstehen.[2] Insbesondere sind hiernach die Fragen zu entscheiden, ob der Autor

[5] §§ 61 und 62 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Siehe oben S. 30.

[1] § 45 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[2] Vgl. Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts vom 21. April 1874 (Bd. 12 S. 339 ff.), in welchem die Lehre von den Verträgen zwischen Theaterunternehmern und Autoren einer eingehenden Erörterung unterzogen ist.

die Ausübung seines Aufführungsrechts lediglich seinem derzeitigen Kontrahenten für seine Person oder für „das Theater" oder für „die stehende Bühne" überlassen hat; ob der Erwerb des Rechts auch das Recht zur Aufführung auf einem anderen, unter derselben Verwaltung stehenden Theater begründet; ob, wenn es sich um eine entgeltliche Ueberlassung des Aufführungsrechts handelt, das „Tantiemesystem" oder das „Honorarsystem" zur Anwendung gebracht werden soll u. dgl.

Was insbesondere diejenigen Verträge anlangt, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 über damals schutzlose oder mit geringerem (kürzerem) Rechtsschutz versehene dramatische ꝛc. Werke geschlossen sind, so kann es keinem Bedenken unterliegen, daß Verträge, durch welche die Aufführungsbefugnis, insbesondere unter Honorargewährung, dauernd in der üblichen Weise überlassen ist, dem vermutlichen Willen beider Teile entsprechend dahin auszulegen sind, daß dem Erwerber der Aufführungsbefugnis in gleicher Weise die Vorteile eines durch die spätere Gesetzgebung verlängerten oder erteilten Rechtsschutzes zu gute kommen, wie ihn die Nachteile eines durch die spätere Gesetzgebung entzogenen oder verminderten Rechtsschutzes treffen.[3]

---

[3] Vgl. das vorgedachte Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts vom 21. April 1874 und das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 8. März 1881 (Entsch. Civ. Bd. 3 S. 156). In dem dem letztgedachten Erkenntnis zu Grunde liegenden Fall hatte das Hoftheater zu Darmstadt von dem Komponisten Lortzing im Jahre 1842 das Recht zur Aufführung der Oper „Zar und Zimmermann" für alle Zeiten erworben. Das Reichsgericht entschied dahin, daß die durch das Gesetz vom 11. Juni 1870 verlängerte Schutzfrist nicht den Erben des vor dem 1. Januar 1871 verstorbenen Komponisten, sondern der Darmstädter Hofbühne zu statten komme, da diese das Aufführungsrecht ein für allemal befreit von jeder Hinderung erworben habe, wobei es gleichgültig sei, wie der Titel des Autors zur Zeit des Vertragsabschlusses beschaffen gewesen sei. „Hatte dieser damals gar kein auf einem Gesetze beruhendes Verbietungsrecht, wurde also die Erlaubnis zur öffentlichen Aufführung bei ihm nur eingeholt und honoriert aus Rücksicht auf den Anstand oder weil er etwa später ein Hinderungsrecht erlangen könnte, oder weil das Werk Manuskript und er durch Revers gegen dessen Verbreitung gesichert war, oder hatte er ein gesetzlich sanktioniertes, jedoch zeitlich beschränktes Verbotsrecht, so hat er doch in allen diesen Fällen als Urheber seines Werkes dieses dergestalt zum Gegenstande des Vertrags gemacht, daß er dessen Aufführung als selbständiges Recht

§ 19.

Die zeitliche Begrenzung des Rechtsschutzes.

Die zeitliche Begrenzung des Rechtsschutzes gegen unbefugte Aufführung eines dramatischen, musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes ist im allgemeinen den Schutzfristen gegen Nachdruck entsprechend geregelt. Während das bisherige Recht dramatischen 2c. Werken den Schutz gegen unbefugte öffentliche Aufführung nur bis 10 Jahre nach dem Tode ihres Urhebers gewährte, genießen nach dem Gesetz vom 11. Juni 1870[1] den Schutz gegen unbefugte öffentliche Aufführung:

1. ungedruckte Werke, welche noch nicht oder bereits unter dem wahren Namen ihres Urhebers rechtmäßig aufgeführt sind: für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben;

2. anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind: dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an. Jedoch kann diese Schutzfrist bis dreißig Jahre nach

---

dem Theater überlassen, dieses ein für allemal gegen jedes Verbot, das von ihm ausgehen könnte, gesichert hat." In gleicher Weise hat das Reichsgericht durch Erkenntnis von demselben Tage in Sachen Spohrs Erben contra Darmstädter Hofbühne entschieden. Spohr hatte die Aufführung seiner Oper „Jessonda" im Jahre 1830, also zu einer Zeit, zu welcher kein gesetzlicher Schutz bestand, gestattet. (Siehe Entsch. Civ. Bd. 3 S. 161 Anm. 1).

[1] § 52 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 lautet: „In betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§ 8—17 zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimierter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§ 39) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des § 8 zur Anwendung."

dem Tode des Urhebers verlängert werden dadurch, daß der Urhebe des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legiti mierter Rechtsnachfolger innerhalb der vom Tage der ersten Aufführ rung zu berechnenden dreißigjährigen Frist den wahren Namen de Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (oben S. 39 bekannt macht, oder daß der Urheber das Werk innerhalb derselbe Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht.

3. bereits unter dem wahren Namen des Urhebers durc den Druck veröffentlichte Werke – musikalische Werke jedoch nu dann, wenn der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitz des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalte hat:[2] — dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers; anonym ode pseudonym durch den Druck veröffentlichte Werke dieser Art: dreißi Jahre von der ersten Herausgabe an. Wenn jedoch innerhalb dies Frist der wahre Name des Urhebers vermittelst Eintragung in di Eintragsrolle bekannt gemacht wird, so tritt auch bei den ursprüng lich anonym oder pseudonym erschienenen Werken die längere Schutz frist bis dreißig Jahre nach dem Tode des Urhebers ein.

4. posthume Werke: dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an.

Wie bei dem Nachdruck, so wird auch hier — abgesehen von anonym oder pseudonym aufgeführten Werken (Nr. 2) — in den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist das Todesjahr des Verfassers, bezw. das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.

§ 20.

Die Verletzung des Aufführungsrechts.

Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht, wie bereits bemerkt wurde, dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern ausschließlich zu.[1]

Einer Verletzung dieses ausschließlichen Aufführungsrechts macht sich also derjenige schuldig, welcher eines der vorbezeichneten Werke

---

[2] Vgl. § 50 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Siehe oben S. 89.
[1] § 50 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

ohne Genehmigung des Urhebers[2] oder des Rechtsnachfolgers desselben öffentlich aufführt.

Unter einer „Aufführung" ist, wie Dambach zutreffend bemerkt,[3] bei rein musikalischen Werken jede Darstellung des Inhalts des Werkes auf musikalischem Wege; bei dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken dagegen nicht schon das bloße Vorlesen, selbst wenn es öffentlich erfolgt, sondern lediglich die Darstellung mit verteilten Rollen und mit szenischer Handlung zu verstehen. Daß diese Darstellung auch im Kostüm oder gerade in einem Theater oder sonst eigens zu Darstellungen solcher Art bestimmten Raume erfolgt, ist nicht erforderlich; auch Darstellungen in gewöhnlicher Kleidung und in anderen Lokalen, in Wirtschaftslokalen, Gesellschaftsräumen oder auf der Straße ꝛc. müssen vielmehr als Aufführungen im Sinne des Gesetzes angesehen werden, die verboten sind, sobald sie öffentlich erfolgen.

Der Begriff der „Oeffentlichkeit" ist im Gesetz nicht festgestellt, es kann jedoch einem Bedenken nicht unterliegen, daß eine „öffentliche Aufführung" überall da vorliegt, wo der Zutritt zu derselben — sei es gegen Bezahlung oder unentgeltlich — im wesentlichen jedermann freisteht. Wie die Motive hervorheben, werden deshalb auch sogenannte Abonnementsvorstellungen in der Regel den öffentlichen Aufführungen gleichzustellen sein, obwohl sie vor einer geschlossenen, aber oft sehr großen Anzahl von Personen vor sich gehen; und auch Aufführungen vor den zuhörenden Mitgliedern eines musikalischen Vereins stehen meistens den öffentlichen Aufführungen gleich, wie dies auch von den Aufführungen auf den sogenannten Liebhabertheatern gelten muß, sobald der Zutritt zu denselben einer unbegrenzten Anzahl von Personen ermöglicht ist.

Die Genehmigung des Urhebers oder des Rechtsnachfolgers desselben muß vor der öffentlichen Aufführung eingeholt werden. Wie das Reichsgericht in einem Spezialfalle zutreffend ausgeführt hat, kann hieran auch durch eine entgegenstehende Usance dahin-

[2] Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, bedarf es der Genehmigung des Komponisten. Siehe oben S. 90.

[3] Vgl. Dambach a. a. O. S. 244.

gehend, daß die Veranstalter von Aufführungen, ohne vorgängige Nachfrage, monatsweise die Theaterzettel dem Agenten zwecks Aufstellung der Rechnungen über das nachzuzahlende Honorar übersenden und bei Eintritt der Zahlung die Genehmigung als erteilt gilt, nichts geändert werden. „Eine solche Usance würde vielleicht insofern eine Bedeutung beanspruchen können, als sie den Autor veranlassen kann, den zur Strafverfolgung notwendigen Antrag zu unterlassen, und ferner als sie nach Lage des einzelnen Falles den subjektiven Thatbestand der unbefugten öffentlichen Aufführung auszuschließen vermag; dagegen kann der Auffassung, daß in Ansehung des gesetzlichen Thatbestandes die nachträgliche Genehmigung der vorgängigen gleichstehe, nicht beigetreten werden."[4]

Der Thatbestand einer unbefugten öffentlichen Aufführung liegt endlich nicht nur dann vor, wenn ein dramatisches ꝛc. Werk vollständig, d. h. in allen seinen Teilen, Akten, Aufzügen u. s. w. ohne Genehmigung des Urhebers aufgeführt wird, sondern auch dann, wenn nur einzelne Teile des Werkes unrechtmäßig zur Aufführung gelangen. Dasselbe gilt, wenn das dramatische ꝛc. Werk nur mit unwesentlichen Aenderungen unbefugt öffentlich aufgeführt wird.

§ 21.

Die rechtlichen Folgen der Verletzung des Aufführungsrechts.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugterweise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.[1] Dies ist — um auch hier den vom Gesetz beim Nachdruck gebrauchten Ausdruck anzuwenden — der *Veranstalter* der unbefugten öffentlichen Aufführung. Seine *Bestrafung* tritt nur

---

[4] Erkenntnis des Reichsgerichts vom 4. April 1882 (Rechtspr. Bd. 4 S. 306).

[1] § 54 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

dann ein, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, d. h. wenn er wußte oder bei Aufwendung gehöriger Aufmerksamkeit wissen mußte, daß einem anderen (dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger) das ausschließliche Aufführungsrecht des betreffenden Werkes zustand, und seine Bestrafung bleibt ferner ausgeschlossen, wenn er auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums im guten Glauben gehandelt hat. Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Die Entschädigung, welche der Veranstalter der unbefugten öffentlichen Aufführung dem Berechtigten zu gewähren hat, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten. Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist unter Berücksichtigung der Verhältnisse ein entsprechender Teil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen, und wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.[2]

Statt jeder aus der unbefugten öffentlichen Aufführung eines dramatischen 2c. Werkes entspringenden Entschädigung kann übrigens

[2] § 55 Abs. 1—3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Vgl. Motive (S. 43): „Im Falle einer widerrechtlichen Aufführung eines dramatischen Werkes ist der Schadensanspruch des Klägers in juristisch stringenter Weise so gut wie niemals zu erbringen. Derselbe stellt sich fast immer dar als gerichtet auf ein lucrum cessans. Dieses beruht in dem vorliegenden Rechtsverhältnis aber auf der ganz besonderen Voraussetzung, daß der Autor selbst oder durch einen Vertreter dieselbe Aufführung an demselben Orte zu derselben Zeit unternommen haben würde, wie der Kontravenient gethan hat. Würde also, was in den meisten Fällen sehr leicht ist, bewiesen, daß der Autor diese spezielle Aufführung nicht veranstaltet haben würde, daß er an dieselbe nicht gedacht hat, nicht hat denken können, daß er, wenn er sie unternommen, keinen Gewinn, sondern nur Schaden gehabt hätte, so kann auch das lucrum cessans nach allgemeinen Rechtsregeln nicht in Anspruch genommen werden. Soll daher dem Autor nicht fast in jedem Falle der Anspruch auf Entschädigung illusorisch gemacht werden, so mußte eine besondere Bestimmung über die Höhe der von dem Veranstalter der unbefugten Aufführung zu zahlenden Entschädigung getroffen werden." Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 20. Juni 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 398).

auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt jedoch stets die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter der unbefugten öffentlichen Aufführung kein Verschulden trifft, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.[3] In welcher Weise der Berechtigte einen dementsprechenden Anspruch gerichtlich geltend machen soll, ist im Gesetz nicht ausdrücklich festgestellt. Wie das frühere Reichsoberhandelsgericht zutreffend ausgeführt hat,[4] steht es jedoch außer Zweifel, daß nicht etwa der klagende Aufführungsberechtigte schlechterdings die, die Bereicherung ergebenden, Rechnungsfaktoren seinerseits speziell angeben und mittels förmlicher Beweisführung in rechtliche Gewißheit setzen muß, sondern daß der Aufführende zur Rechnungsablegung über den Betrag der durch die unbefugte öffentliche Aufführung erzielten Einnahme dem Aufführungsberechtigten gegenüber verpflichtet ist. Ohne den Anspruch auf Rechnungslegung würde der Forderungsberechtigte in der Regel gar nicht in der Lage sein, auch nur geringen Anforderungen genügende Unterlagen für Berechnung der Bereicherung sich zu verschaffen.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen anderen zur Veranstaltung einer unbefugten öffentlichen Aufführung veranlaßt, hat, wie der Veranstalter, eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark verwirkt und ist außerdem in gleicher Weise wie dieser letztere zur Entschädigung des Urhebers oder des Rechtsnachfolgers desselben verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte. Wenn der Veranstalter der Aufführung ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften beide dem Aufführungsberechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Teilnehmer an einer unbefugten öffentlichen Aufführung richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Hierbei ist jedoch darauf

---

[3] § 55 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[4] Vgl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 22 S. 338.

hinzuweisen, daß die bei der Aufführung mitwirkenden Künstler, Schauspieler, Sänger 2c. jedenfalls nur dann als Teilnehmer angesehen werden können, wenn sie gewußt haben, daß sie bei einer Aufführung mitwirkten, welche ohne Genehmigung des Urhebers des betreffenden Werkes veranstaltet wurde.

Wie bei dem Nachdruck, so tritt auch bei der unbefugten Aufführung im Falle eines bloßen Versuches weder Strafe noch Ersatzverbindlichkeit ein. Ob ein bloßer Versuch oder schon eine vollendete Aufführung vorliegt, kann nur nach Lage des einzelnen Falles an der Hand der in den §§ 43 ff. des Strafgesetzbuches enthaltenen Begriffsbestimmung des Versuches entschieden werden; jedenfalls ist aber zu beachten, daß das Vergehen der unbefugten öffentlichen Aufführung auch schon dann vollendet ist, wenn nur einzelne Teile des dramatischen 2c. Werkes aufgeführt sind, da das Gesetz auch die teilweise Aufführung ohne Genehmigung des Urhebers verbietet.

Die Einziehung der zur Veranstaltung der unbefugten öffentlichen Aufführung bestimmten Vorrichtungen (Dekorationen, Textbücher, Partituren, Notenhefte, Kostüme, Requisiten 2c.) ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß zur Sicherung der dem Aufführungsberechtigten zustehenden Entschädigungsforderungen nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung ein Arrest in die vorgedachten Vorrichtungen und insbesondere auch eine Beschlagnahme der Tageskasse erwirkt werden kann,[5] und daß auch seitens der zur Strafverfolgung be-

[5] Vgl. insbesondere Civilprozeßordnung § 796: „Der Arrest findet zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen wegen einer Geldforderung oder wegen eines Anspruchs statt, welcher in eine Geldforderung übergehen kann.

Die Zulässigkeit des Arrestes wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Anspruch ein betagter ist."

§ 799: „Für die Anordnung des Arrestes ist sowohl das Gericht der Hauptsache als das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der mit Arrest zu belegende Gegenstand . . . sich befindet."

§ 800: „Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerts, sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten.

Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen.

Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden."

rufenen Behörde (Staatsanwaltschaft, Polizeibehörde) behufs Verhinderung einer unbefugten öffentlichen Aufführung Beschlagnahmen dieser Art angeordnet werden können.[6]

§ 22.

Das Verfahren wegen Verletzung des Aufführungsrechts. Verjährung.

Auch die Entscheidung über die aus einer unbefugten öffentlichen Aufführung herzuleitenden Entschädigungsansprüche, sowie die Verhängung der Strafen, mit denen das Gesetz die unrechtmäßige Aufführung bedroht, gehört zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Daneben ist jedoch auch hier den Sachverständigenvereinen die Befugnis gegeben, über die civilrechtlichen Ansprüche der Beteiligten als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

In betreff des Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten gelten lediglich die Grundsätze, welche bereits oben im § 15 bei Darstellung des Verfahrens wegen Verletzung des litterarischen Urheberrechts erörtert worden sind. Es kann daher nur auf diese Erörterungen verwiesen werden.

Besonders hervorzuheben ist nur in betreff der Klagelegitimation, daß bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber gilt, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.[1] Wenn es sich dagegen um Ansprüche handelt, welche aus der unbefugten öffentlichen Aufführung noch nicht gedruckter, aber bereits öffentlich aufgeführter anonymer oder pseudonymer dramatischer 2c. Werke hergeleitet werden, so können dieselben selbstverständlich nur von demjenigen geltend gemacht werden, welcher sich in der Klage als der wahre Urheber des Werkes bekennt.

Was die Beweislast anlangt, so kann es nicht zweifelhaft

---

[6] Vgl. §§ 94 ff. der Strafprozeßordnung. Siehe oben § 6 Anm. 33.
[1] § 53 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

sein, daß nach der Absicht des Gesetzgebers die Unbefugtheit der öffentlichen Aufführung bis zum Nachweise der Genehmigung seitens des Urhebers oder des Rechtsnachfolgers desselben vermutet wird. Der die Entschädigung oder Strafe beanspruchende Kläger hat deshalb nur die unbefugte, d. h. die ohne seine Genehmigung erfolgte öffentliche Aufführung zu behaupten und der Beklagte muß alsdann seinerseits den rechtmäßigen Erwerb der Aufführungsbefugnis beweisen.

Im Beweisverfahren selbst ist der Richter auch hier befugt, bei zweifelhaften technischen Fragen das Gutachten der bestehenden Sachverständigenvereine zu erfordern. Nach der oben im § 9 wiedergegebenen Instruktion des Bundeskanzleramts über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine vom 12. Dezember 1870 ist die Begutachtung bei der Aufführung dramatischer Werke von den litterarischen, bei musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken dagegen von den musikalischen Sachverständigenvereinen einzuholen.

Die Verjährung des aus der unbefugten öffentlichen Aufführung entstehenden Entschädigungsanspruchs und der Strafverfolgung erfolgt analog der Verjährung des Nachdrucks in drei Jahren. Der Lauf dieser Verjährung beginnt mit dem Tage der öffentlichen Aufführung. Wenn mehrere unrechtmäßige Aufführungen eines und desselben dramatischen 2c. Werkes stattgefunden haben, so läuft bezüglich jeder einzelnen Aufführung eine besondere Verjährung. „Der Annahme, daß in diesem Falle eine mit der letzten Aufführung beginnende einzige Verjährung eintrete, würde nur dann zugestimmt werden können, wenn, was unter Umständen wohl möglich, die einzelnen Aufführungen untereinander so zusammenhängen, daß jede einzelne als unfertiger Bestandteil einer erst mit der letzten Aufführung zum Abschluß gelangenden Gesamtvorstellung erscheint. Von derartigen besonderen Fällen abgesehen, stellt sich jede einzelne Aufführung sowohl in ihrer äußeren Erscheinung, als nach der Absicht des Veranstalters und dem von ihm verfolgten Zwecke als ein selbständiges Ganzes dar.“[2]

[2] Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 24 S. 281.

Zweiter Teil.

Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste.*

Wie dem Urheber eines litterarischen Erzeugnisses ein Rechtsschutz gegen unberechtigte mechanische Vervielfältigung seines Werkes gewährt wird, so kann auch der Künstler mit vollem Recht einen Anspruch darauf erheben, daß der Staat seiner geistigen Schöpfung einen Schutz gegen unbefugte Nachbildung und Vervielfältigung durch Dritte angedeihen lasse. Allerdings kann der Künstler sein Originalkunstwerk auch als einzelnes Exemplar verwerten und dadurch bereits einen ausreichenden Lohn seiner Arbeit sich verschaffen, während der Schriftsteller oder Komponist eine vermögensrechtliche Nutzung seines Werkes wesentlich nur durch die Vervielfältigung desselben zu erzielen vermag. Allein ganz abgesehen davon, daß die Verkäuflichkeit eines Originalkunstwerkes durchaus nicht immer gegeben ist, wird der Künstler ebenso wie der Urheber eines litterarischen Erzeugnisses der Regel nach nicht lediglich die vermögens-

* Litteratur: Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern. Stuttgart 1877 (S. 1—272). — Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Kompositionen 2c. Berlin 1876. Vgl. auch Goltdammer, Ueber die strafbare Nachbildung von Kunstwerken. Separatabdruck aus dessen Archiv für preußisches Strafrecht Bd. 12. Berlin 1864. — Mandry, Das Urheberrecht an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Erlangen 1867.

rechtliche Verwertung des von ihm geschaffenen Kunstwerkes im Auge haben, sondern auch ein vollkommen begründetes persönliches Interesse besitzen, die Nachbildung seines Werkes durch dritte Personen zu verhindern. „Selbst wenn er," so führen die Motive zum Gesetz vom 9. Januar 1876 zutreffend aus, „gänzlich darauf verzichtet, einen Vermögensvorteil aus der Vervielfältigung und dem Absatze seines Werkes zu ziehen, kann ihm daran gelegen sein, die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes durch andere zu verbieten. Er hält vielleicht die seinem Werke zu Grunde liegende Idee für sittlich gefährlich und deshalb zu allgemeiner Verbreitung für ungeeignet. Er kann damit einverstanden sein, sein Werk in einem einzelnen Exemplar an einen anderen zu veräußern, aber er würde nicht darein willigen, in Tausenden von Exemplaren seine vielleicht pikante und interessante Arbeit der großen Masse des Publikums mitzuteilen. Dieses Verbietungsrecht fremder Nachbildung, diese Disposition darüber, ob und wie das Werk mitgeteilt werden soll, ist in gleichem Maße begründet, mag das Original des Werkes veräußert sein oder nicht, und es ist gänzlich indifferent, ob der Urheber bei der etwaigen Veräußerung einen hinlänglich hohen Lohn für seine Arbeit empfangen hat oder nicht. Das Recht des Urhebers, Herr über das Maß und die Weise der Nachbildung und Veräußerung seines Werkes zu bleiben, entspricht dem Rechte des Autors an ungedruckten Manuskripten."

Es liegt deshalb durchaus kein Grund vor, dem Künstler einen geringeren Rechtsschutz zu gewähren, als dem Schriftsteller, Dichter oder Komponisten, und demgemäß hat auch das Gesetz vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, das künstlerische Urheberrecht, in Anlehnung an die in dem Gesetz vom 11. Juni 1870 enthaltene Begriffsbestimmung des litterarischen Urheberrechts, als das Recht bezeichnet, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden, welches dem Urheber desselben ausschließlich zusteht.[1]

---

[1] § 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876: „Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu."

Auch in seinen sonstigen Bestimmungen hat sich das Gesetz vom 9. Januar 1876 im wesentlichen der juristischen Konstruktion des Nachdrucksgesetzes angeschlossen.

§ 23.

Die Gegenstände des künstlerischen Urheberrechts.

Als Gegenstände des künstlerischen Urheberrechts werden im § 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 die „Werke der bildenden Künste" bezeichnet.

Zu den bildenden Künsten, d. h. denjenigen Künsten, welche einem rohen Stoff eine bestimmte künstlerische Form geben, gehört an sich nicht nur die Bildhauerkunst (Plastik) und die zeichnende und malende Kunst (Malerei), sondern auch die Baukunst. Im Sinne des Gesetzes vom 9. Januar 1876 ist die Baukunst jedoch den bildenden Künsten nicht beizuzählen. Das Gesetz hat seine Anwendbarkeit ausdrücklich auf Werke der plastischen und der zeichnenden und malenden Kunst beschränkt,[1] indem es von der Annahme ausgegangen ist, daß der Architekt gegen Nachdruck seiner Pläne, Zeichnungen, Risse 2c. durch das Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1870 ausreichend geschützt werde, es aber entschieden zu weit gehen würde, auch zu verbieten, daß ein fertiges Bauwerk nicht abgezeichnet, oder gar von einem anderen Architekten nicht ein gleiches Bauwerk aufgeführt werden dürfe.[2]

Als ein „Werk der bildenden Künste" ist daher im Sinne des Gesetzes vom 9. Januar 1876 nur ein mit den Darstellungsmitteln der plastischen oder der zeichnenden oder malenden Kunst hergestelltes, für die Anregung des ästhetischen Gefühls durch Anschauen bestimmtes Werk zu erachten.[3]

---

[1] § 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876: „Auf die Baukunst findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung."

[2] Vgl. Motive S. 11.

[3] Die Motive (S. 10) bemerken: „In dem Ausdruck ‚Werke der bildenden Künste' ist der Unterschied von der Musik, von der Dichtkunst deutlich hervorgehoben. Auf der anderen Seite sind darin die ver-

Wie nun aber ein Schriftwerk nur dann gegen Nachdruck geschützt wird, wenn es sich als das Erzeugnis eigener geistiger Thätigkeit darstellt und gleichzeitig Gegenstand des litterarischen Verkehrs sein kann, so muß auch das Werk der bildenden Kunst, wenn es den gesetzlichen Schutz gegen unbefugte Nachbildung für sich in Anspruch nehmen will,

1. eine individuelle geistige Schöpfung sein

und

2. sich dazu eignen, in den artistischen Verkehr einzutreten.

Die Verkehrsfähigkeit des Werkes ist die Vorbedingung für die vermögensrechtliche Nutzung desselben, für welche das Gesetz dem Künstler vornehmlich seinen Schutz gewähren will,[4] und was das Erfordernis eigener schöpferischer Thätigkeit anlangt, so ergibt sich dasselbe mit Notwendigkeit aus der Natur des Urheberrechts als eines nur zum Schutze geistiger Schöpfungen bestimmten Rechtes. Im übrigen kommt es auf den Gegenstand und den Inhalt der künstlerischen Darstellung nicht an, und ebensowenig ist der künstlerische Wert, welcher dem Werke innewohnt, für die Frage nach der Schutzberechtigung desselben von rechtlicher Bedeutung. Mit vollem Recht hat deshalb auch das Gesetz vom 9. Januar 1876 in seiner Terminologie den Ausdruck „Kunstwerke" vermieden, da mit demselben die Auffassung verbunden zu sein pflegt, daß ein gewisser Grad künstlerischer Vollendung in dem Werke erkennbar sein müsse, um einen Anspruch auf Schutz gegen Nachbildnug zu haben.

Andererseits ist dieser Schutz aber stets dadurch bedingt, daß das Werk einen wesentlich ästhetischen Gehalt aufweist und die sinn-

schiedenen Zweige der bildenden Kunst enthalten, wie Malerei, Zeichnung, Bildhauerei u. s. w."

[4] Mit Recht bemerkt Wächter, Urheberrecht ꝛc. S. 52: „Nur diejenigen Werke der bildenden Künste, welche — sei es im Original oder in unmittelbarer Nachbildung — in den artistischen Verkehr einzutreten geeignet sind, fallen unter den Rechtsschutz gegen unbefugte Nachbildung. Denn es ist eben der artistische Verkehr, für welchen das Gesetz dem Urheber eine Ausschließlichkeit einräumen will. Dieser Verkehr bezeichnet zunächst ein geistiges Gebiet, die Sphäre der allgemeinen und insofern öffentlichen ästhetischen Mitteilung; er verkörpert sich aber in einem kommerziellen Gebiet, einem materiellen Umsatz, dessen Vermittelung der Kunsthandel repräsentiert und vollzieht."

liche Darstellung des Schönen zum Selbstzweck hat. Durch diese Eigenschaften unterscheiden sich die Werke der bildenden Künste, insbesondere die Werke der zeichnenden und malenden Kunst, von denjenigen Zeichnungen und Abbildungen, welche, wie geographische topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen 2c. mehr einen wissenschaftlichen, als einen künstlerischen Zweck verfolgen, welche „als graphische Versinnlichung wissenschaftlicher Ideen" auftreten und demnach ihrem Hauptzwecke nach nicht als Kunstwerke zu betrachten sind. Alle diese Produktionen können, obwohl sie zum Teil mit denselben technischen Mitteln, wie die eigentlichen Werke der bildenden Künste hergestellt sind, auf den Schutz des Gesetzes vom 9. Januar 1876 keinen Anspruch erheben, sondern lediglich durch die Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes gegen unbefugte Vervielfältigung geschützt werden (siehe oben § 11).

Desgleichen sind alle diejenigen, wenn auch aus künstlerischer Thätigkeit hervorgegangenen Erzeugnisse von dem Schutze des Gesetzes vom 9. Januar 1876 ausgeschlossen, welche objektiv wesentlich dazu bestimmt sind, materiellen Bedürfnissen des Menschen zu dienen. Die industrielle Zweckbestimmung nimmt dem betreffenden Erzeugnis die Eigenschaft eines schutzberechtigten Werkes der bildenden Kunst. Allerdings können auch künstlerische Darstellungen sehr wohl mit einem Industrieerzeugnis nur in eine derartige rein äußerliche Verbindung gebracht sein, daß sie trotz der letzteren ihre selbständige künstlerische Bedeutung behalten und alsdann den Rechtsschutz für Werke der bildenden Kunst genießen. Ob eine solche Loslösung von dem materiellen Gebrauchsgegenstande möglich ist, muß „dem richterlichen Ermessen nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles überlassen bleiben, und gerade auf diesem Gebiete wird das Gutachten der Sachverständigenvereine (siehe unten § 30) seine Wirksamkeit äußern".[5]

[5] Vgl. Motive S. 10. Auch bei der vom Bundesrat veranlaßten Enquete wurde hervorgehoben, daß ein Kunstwerk nicht bloß um deswillen, weil es nebenbei auch einem Gebrauchszweck dienen kann (beispielsweise ein Kunstbecher bloß um deswillen, weil er auch zum Trinken benutzt werde), aus der Reihe der Kunstwerke auszuscheiden wäre. Die Grenzlinie

Werke der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden, sind endlich gegen eine Nachbildung nur insoweit geschützt, als die letztere nicht in derselben Kunstform erfolgen, ein öffentlich aufgestelltes plastisches Werk also nicht plastisch nachgebildet, ein öffentlich aufgestelltes Gemälde nicht nachgemalt werden darf.[6]

Abgesehen hiervon gewährt nun aber das Gesetz vom 9. Januar 1876 seinen Schutz gegen unbefugte Nachbildung nicht nur den Originalwerken der bildenden Künste, sondern auch denjenigen Erzeugnissen, durch welche ein fremdes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise mittels eines anderen Kunstverfahrens wiedergegeben wird.

Wer ein von einem anderen herrührendes Werk der bildenden Künste auf rechtmäßige Weise, aber mittels eines anderen Kunstverfahrens nachbildet, soll in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers, d. h. das ausschließliche Recht der gänzlichen oder teilweisen Nachbildung auch dann, wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist, für sich in Anspruch nehmen können.[7]

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß z. B. der Kupferstecher, welcher ein Oelgemälde auf die Kupferplatte überträgt, hierbei eine selbständige, künstlerisch schaffende Thätigkeit entfaltet, trotzdem er an und für sich nur eine Reproduktion des Originals ausführt, und es liegt kein Grund vor, einer solchen künstlerischen, nicht lediglich auf mechanischem Wege erfolgten Wiedergabe des Originals einen selbständigen Rechtsschutz zu versagen, wenn sie „auf rechtmäßige Weise" entstanden ist. Dies letztere ist aber der Fall, wenn entweder das nachgebildete Werk bereits Gemeingut geworden ist, oder wenn der Nachbildner selbst das Urheberrecht an dem Originalwerk

---

sei allerdings oft schwer ziehen, beispielsweise stehe eine Vase auf der Scheidelinie beider Gebiete. Es sei hier recht eigentlich das Feld für die Zuständigkeit und Thätigkeit der Sachverständigen. Vgl. Wächter, Urheberrecht S. 62 ff.

[6] § 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

[7] § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

erworben hat, oder wenn er von dem Originalurheber die Genehmigung zur Vornahme der Nachbildung erhalten hat.

In allen diesen Fällen wird jedoch vorausgesetzt, daß die Nachbildung „*mittels eines anderen Kunstverfahrens*“, als das Original hervorgebracht ist.

Im Gegensatz zu der lediglich mechanischen Vervielfältigung eines fremden Werkes ist unter einem „*Kunstverfahren*“ hier eine selbständige schöpferische Thätigkeit des Nachbildners zu verstehen, die sich nicht bloß in rein technischer Arbeit, sondern in individueller geistiger, künstlerischer Gestaltung dergestalt zeigt, daß das von dem Nachbildner hervorgebrachte Werk sich in seiner Gesamterscheinung als ein neues und eigenartiges Werk der bildenden Künste darstellt.

Das von dem Nachbildner angewendete Kunstverfahren muß von dem bei dem Originalwerk angewendeten Verfahren *verschieden*, „*ein anderes*“ sein; der Nachbildner, welcher ein von einem anderen herrührendes Werk der bildenden Künste mittels desselben Kunstverfahrens, wie solches bei dem Originalwerk zur Anwendung gelangt ist, wiedergibt, würde für das von ihm auf diese Weise hervorgebrachte Werk die Rechte eines Urhebers nicht in Anspruch nehmen können.

Auch für die Schutzberechtigung von Werken der bildenden Künste ist es endlich gleichgültig, unter welchem Namen (*pseudonyme Werke*) oder ob sie überhaupt unter Nennung des Namens ihres Urhebers (*anonyme Werke*) im artistischen Verkehr erscheinen, oder ob sie nicht mehr von dem Urheber selbst, sondern erst nach dessen Tode von seinen Erben oder Rechtsnachfolgern in Verkehr gebracht werden (*posthume Werke*). Alle diese Umstände können auch hier — wie bei Schriftwerken — lediglich die Person, durch welche, und die Schutzfrist, während welcher das Urheberrecht ausgeübt werden kann, bestimmen. Vgl. unten § 26.[8]

---

[8] Wegen der Zulässigkeit der Verbreitung der *bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1876 vorhandenen Nachbildungsexemplare*, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, enthält das Gesetz vom 9. Januar 1876 im § 18 dieselben Bestimmungen, wie sie bezüglich der vor dem Inkrafttreten des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 vorhanden gewesenen Exemplare von

§ 24.

Die subjektive Berechtigung des Urhebers.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.[1]

Urheber aber ist derjenige, aus dessen individueller, geistiger, künstlerisch schaffender Thätigkeit das Werk der bildenden Künste hervorgegangen ist. In gleicher Weise, wie ein Schriftwerk seine Entstehung der gemeinsamen Arbeit mehrerer Autoren verdanken kann, können auch an dem Schaffen eines Werkes der bildenden Künste mehrere Künstler gemeinsam beteiligt sein, und zwar entweder in der Art, daß die einzelnen Künstler äußerlich unterscheidbare, selbständige Teile des Gesamtwerkes schaffen oder in gegenseitiger Ergänzung und in solchem Zusammenhange arbeiten, daß ihre Einzelarbeiten an dem fertiggestellten Werk als einem untrennbaren Ganzen nicht mehr erkennbar sind. Je nachdem das eine oder das andere der Fall ist, muß den Miturhebern eines Werkes der bildenden Künste entweder nur ein Urheberrecht an den einzelnen von ihnen geschaffenen Teilen oder ein Urheberrecht an dem Gesamtwerke nach Verhältnis ihrer Anteilnahme an der Hervorbringung des letzteren zugebilligt werden.

Dem Besteller eines Werkes der bildenden Künste steht im allgemeinen ein Urheberrecht an dem in seinem Auftrage hergestellten Werke nicht zu; er kann ein solches Recht vielmehr nur als Rechtsnachfolger des eigentlichen Urhebers erlangen.

Nur bezüglich der Porträts und Porträtsbüsten hat das Gesetz von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht. In der Erwägung, daß bei diesen Werken der Besteller ein unzweifelhaftes Recht und ein persönliches Interesse daran hat, daß sein Bild nicht ohne seinen Willen oder gar gegen denselben in die Oeffentlichkeit gelange, hat das Gesetz vom 9. Januar 1876 die Bestimmung ge-

---

Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen ꝛc. im § 58 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 gegeben sind. Siehe oben § 1 Anm. 25 S. 27.

[1] § 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Siehe oben Anm. 1 S. 103.

troffen, daß bei Porträts und Porträtsbüsten das Nachbildungsrecht auf den Besteller übergehen soll.[2]

Der Herausgeber eines Werkes der bildenden Künste kann ebensowenig wie der Besteller eines solchen ein selbständiges Urheberrecht geltend machen, und insbesondere kann auch dem Verleger ein Urheberrecht nur dann zustehen, wenn ihm dasselbe von dem Urheber übertragen ist. Anders liegt die Sache, wenn ein Herausgeber oder Verleger mehrere Werke der bildenden Künste, insbesondere der malenden oder zeichnenden Kunst, vermöge eigener geistiger Thätigkeit zu einem einheitlichen, innerlich organisch verbundenen Gesamtwerk verbindet. In diesen Fällen kann allerdings der Herausgeber ꝛc. an diesem Sammelwerk als solchem ein selbständiges Urheberrecht erlangen. Das Urheberrecht an den einzelnen Bestandteilen des Sammelwerkes muß aber auch hier stets den betreffenden Urhebern selbst verbleiben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1876 finden Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel, ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.[3]

Ausländische Urheber erlangen den Schutz des Gesetzes vom 9. Januar 1876 nur für solche Werke, welche bei Verlegern erschienen sind, die im Gebiete des Deutschen Reiches ihre Handelsniederlassung haben.[4]

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Deutschen Reiche gehört, genießen den Schutz des Gesetzes vom 9. Januar 1876 unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates[5] den innerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werken der bildenden Künste einen den einheimischen Werken gleichen Schutz

---

[2] § 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Eine gleiche Bestimmung enthielt bereits früher das bayrische Gesetz vom 28. Juni 1865. Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 21. September 1880 (Rechtspr. Bd. 2 S. 230) und unten Teil IV § 35.

[3] § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

[4] § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

[5] In Betracht kommen auch hier nur Oesterreich, Luxemburg, Limburg und Lichtenstein.

gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger, als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im ehemaligen deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.[6]

Im übrigen richtet sich der Schutz der Ausländer für die von ihnen geschaffenen Werke der bildenden Künste im Deutschen Reiche und umgekehrt derjenige der Angehörigen des Deutschen Reiches im Auslande nach den von dem Deutschen Reiche mit den fremden Staaten zum Schutze des Urheberrechts an Werken der bildenden Künste geschlossenen Staatsverträgen, welche unten im dritten Teile aufgeführt, bezw. erläutert werden sollen.

§ 25.

Die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit des künstlerischen Urheberrechts.

Das Recht des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.

Mit diesen im § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 enthaltenen Bestimmungen ist die Vererblichkeit und Uebertragbarkeit des künstlerischen Urheberrechts in gleicher Weise und in gleichem Umfange anerkannt, wie sie im § 3 des Nachdrucksgesetzes vom 11. Juni 1870 für das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. festgesetzt ist. Dieselben Grundsätze, welche für die Vererblichkeit und Uebertragbarkeit des litterarischen Urheberrechts oben im § 3 des näheren erörtert worden sind, finden deshalb auch hier entsprechende Anwendung und brauchen an dieser Stelle nicht nochmals besonders hervorgehoben zu werden. Insbesondere kann es auch einem Bedenken nicht unterliegen, daß der Erwerber eines ausschließlichen Nachbildungsrechts zur Weiterveräußerung desselben ohne die Zustimmung des Urhebers berechtigt ist, sofern nicht aus dem Vertrage, durch

[6] § 21 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

welchen der Urheber sein Recht abgetreten hat, oder aus sonstigen Umständen sich ein ausreichender Anhalt für die Annahme ergibt, daß nach dem Willen des Urhebers das übertragene Recht an die Person des Erwerbers gebunden sein soll. „Der Urheber eines Kunstwerkes wird allerdings," wie das Reichsgericht in dem bereits früher erwähnten Erkenntnis vom 6. April 1888[1] zutreffend ausführt, „häufiger als der eines Schriftwerkes ein Interesse daran haben, bei Uebertragung des Nachbildungsrechts die Weiterveräußerung auszuschließen, weil er von schlechten Nachbildungen eine Schädigung seines künstlerischen Rufes zu besorgen hat. Dieses Interesse wird beispielsweise hervortreten, wenn ein Maler einem berühmten Kupferstecher die Nachbildung eines Gemäldes mittels des Grabstichels überträgt; in solchem Falle wird schon aus der Persönlichkeit des Erwerbers ein Beweismoment für die Annahme zu gewinnen sein, daß das Nachbildungsrecht an seiner Person habe haften sollen. Dagegen ist die Stellung eines Kunsthändlers, welcher ein Nachbildungsrecht erwirbt, derjenigen eines Verlagsbuchhändlers, welcher ein Schriftwerk in Verlag genommen hat, ganz analog."

Auch hinsichtlich der Zulässigkeit einer gerichtlichen Zwangsvollstreckung in das künstlerische Urheberrecht kommen die oben im § 3 für das litterarische Urheberrecht aufgestellten Grundsätze zur Anwendung.

Es ist jedoch hier darauf hinzuweisen, daß die dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste zustehende ausschließliche Nachbildungsbefugnis von dem Rechte des Eigentums am Werke selbst durchaus zu unterscheiden ist, und daß daher die Uebertragung des körperlichen Eigentums einen Schluß auf die gleichzeitige Uebertragung des Nachbildungsrechts an sich nicht begründet.[2] Das Gesetz vom 9. Januar 1876 hat deshalb auch die ausdrückliche Bestimmung getroffen, daß, wenn der Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Eigentum am Werke einem anderen überläßt, darin die Uebertragung des Nachbildungsrechts nicht enthalten sein soll.[3] Anderer-

[1] Entscheidungen Bd. 17 S. 268.

[2] Vgl. Motive des Entwurfs vom Jahre 1870 (Nr. 7 Druckf. des Nordd. Reichstags 1870 S. 51).

[3] § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

seits liegt aber jedenfalls in dem Eigentum die Befugnis, andere von dem Besitz oder dem Gebrauch des betreffenden Werkes der bildenden Künste auszuschließen, und deshalb hat das Gesetz gleichzeitig bestimmt, daß der Eigentümer eines solchen Werkes nicht verpflichtet ist, dasselbe zum Zwecke der Veranstaltung von Nachbildungen an den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger herauszugeben.[4] Dem Urheber muß es vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung mit dem Käufer seines Werkes die entsprechenden Vereinbarungen zu treffen.

§ 26.

Die zeitliche Begrenzung des Rechtsschutzes.

Aus wesentlich gleichen Gründen, wie das Gesetz vom 11. Juni 1870 den Schutz gegen Nachdruck von Schriftwerken ꝛc. auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt hat, ist auch die Ausschließlichkeit des Urhebers eines Werkes der bildenden Künste hinsichtlich der Nachbildung und Vervielfältigung dieses Werkes zeitlich begrenzt worden.

Der Schutz des Gesetzes vom 9. Januar 1876 gegen Nachbildung wird deshalb nur für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.[1]

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, ist diese Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Werke vollständig genannt oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist.[2] Als „wahrer Name" des Urhebers gilt auch hier nur der Familienname des betreffenden Künstlers; derselbe muß vollständig oder, wenn üblicherweise ein Monogramm benutzt wird, durch dieses so kenntlich angegeben werden, daß über die Person des Urhebers kein Zweifel obwalten kann. Geschieht dies nicht in dieser Weise, so kann das betreffende Werk nur als ein anonymes an-

[4] § 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.
[1] § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.
[2] § 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

gesehen und nur des für solche und pseudonyme Werke gewährten Schutzes teilhaftig werden.

Werke, welche entweder unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht sind oder bei welchen ein Urheber gar nicht angegeben ist (pseudonyme oder anonyme Werke), werden dreißig Jahre lang, von ihrer Veröffentlichung an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt. Wenn jedoch innerhalb dieser dreißig Jahre der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimierten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle[3] angemeldet wird, so wird dadurch dem Werke die längere Dauer des Schutzes für die Lebensdauer des Urhebers und dreißig Jahre nach dem Tode desselben erworben.[4]

Die erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlichten Werke (posthume Werke) werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachbildung geschützt.[5]

Bei Werken, welche in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abteilung an berechnet.[6] Bei Werken jedoch, welche in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abteilung.[7] Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abteilungen ein Zeitraum von mehr als

---

[3] Vgl. § 39 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. und wegen der Eintragsrolle insbesondere oben § 4 S. 39. Nach den vom Reichskanzleramt unter dem 29. Februar 1876 erlassenen Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle für Werke der bildenden Künste ist diese Eintragsrolle mit der Eintragsrolle für Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen, dramatische und dramatisch-musikalische Werke dergestalt verbunden, daß diese Eintragsrollen eine gemeinsame Rolle bilden, in welcher die Eintragungen unter fortlaufenden Nummern bewirkt werden. Die oben S. 39 Anm. 9 gemachten Angaben über die Führung der Eintragsrolle (Instruktion des Bundeskanzleramts vom 7. Dezember 1870) finden auch auf die Eintragung von Werken der bildenden Künste Anwendung.

[4] § 9 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

[5] § 11 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

[6] § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

[7] § 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abteilungen 2c. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.[8]

Einzelne Werke der bildenden Künste, welche in periodischen Werken, als Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern 2c., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren, vom Ablaufe des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.[9]

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist wird das Todesjahr des Urhebers, bezw. das Kalenderjahr der ersten Veröffentlichung oder des ersten Erscheinens des Werkes nicht eingerechnet.[10]

Im übrigen hat das Gesetz seine vorbezeichneten Schutzfristen lediglich den Werken der sogenannten „hohen Kunst" eingeräumt. Wenn dagegen der Urheber eines Werkes der bildenden Künste gestattet, daß dasselbe an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen nachgebildet wird, so tritt diese Nachbildung in die Klasse der gewerblichen Erzeugnisse, und der Künstler kann alsdann einen Schutz gegen weitere Nachbildungen an Werken der Industrie 2c. nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Januar 1876, sondern nur nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen für sich in Anspruch nehmen.[11] Um diese Beschränkung des Schutzes annehmen zu können, ist es aber unbedingt erforderlich, daß der Urheber des betreffenden Werkes seine Absicht auf den Verzicht seines künstlerischen Urheberrechts durch eine positive, sei es ausdrückliche oder stillschweigende, wörtliche oder thatsächliche Willensäußerung dem einzelnen oder dem Publikum gegenüber zum Ausdruck gebracht hat. Eine bloße Passivität des Berechtigten reicht zur Gestattung der Nachbildung nicht aus,[12] und selbstverständlich ist es, daß der

[8] § 9 Abs. 6 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.
[9] § 12 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.
[10] § 13 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.
[11] § 14 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.
[12] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 15. Februar 1881 (Entsch. Bd. 3 S. 351).

Urheber eines Werkes der bildenden Künste, selbst wenn er die Nachbildung des letzteren an einem Werke der Industrie gestattet hat, gegen die unbefugte Nachbildung seines Werkes im Gebiete der hohen Kunst für seine Lebensdauer und dreißig Jahre nach seinem Tode geschützt bleibt.[18]

In betreff der Unzulässigkeit fernerweiter Privilegien zum Schutze des künstlerischen Urheberrechts, sowie wegen des Beweises des Bestehens oder des Ablaufs der Schutzfrist gegen Nachbildung von Werken der bildenden Künste gelten die oben im § 4 hinsichtlich der Schutzfrist gegen Nachdruck von Schriftwerken aufgestellten Grundsätze, und wie endlich ein Schriftwerk nach Ablauf der Schutzfrist zum Gemeingut wird, so tritt ein Gleiches auch mit dem Ablauf der Schutzfrist eines Werkes der bildenden Künste ein. Das Werk wird Gemeingut und kann von jedermann ungehindert nachgebildet und vervielfältigt werden.

§ 27.

Die Verletzung des künstlerischen Urheberrechts.

A. Begriff der Nachbildung im allgemeinen.

Nach § 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 steht das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden, dem Urheber desselben ausschließlich zu, und nach § 5 a. a. O. ist jede Nachbildung eines solchen Werkes, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, verboten.

Als „Nachbildung" im Sinne des Gesetzes ist jede im wesentlichen identische Wiedergabe des Originalwerkes anzusehen. Die Form, in welcher diese Wiedergabe erfolgt, ist bedeutungslos, so daß nicht etwa nur die auf mechanischem Wege entstandene, sondern auch die durch ein jedes andere, mehr künstlerische Verfahren erzeugte Nachbildung, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, verboten ist. Bei Gemälden und Zeichnungen erstreckt sich also

[18] Vgl. Motive S. 16.

dieses Verbot auf jede Vervielfältigung durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebertragung u. s. w., und bei Werken der Plastik nicht etwa bloß auf deren Vervielfältigung durch Abgüsse, Abformungen u. s. w., sondern überhaupt auf jede Art der Reproduktion des Originals, selbst wenn dieselbe unter Aufwendung eigener künstlerischer Thätigkeit erfolgt sein sollte.[1] Die Ausnahmen, welche das Gesetz selbst von diesem Verbote gemacht hat, werden unten besonders hervorgehoben werden.

Die Nachbildung muß das Originalwerk in seinem *wesentlichen* Bestande wiedergeben; es ist also durchaus nicht erforderlich, daß die Nachbildung mit dem Original in allen einzelnen Teilen vollkommen übereinstimmt. Mit Recht hebt *Wächter* hervor, daß vielfach Aenderungen an einem Werke der bildenden Künste denkbar sind, welche dessen wesentlichen Bestand noch nicht aufheben, und daß namentlich einzelne Teile und Seiten der Darstellung für das Ganze eine untergeordnete Bedeutung haben können, so daß die Aenderung in solchen Beziehungen den Charakter der Nachbildung nicht aufhebt.

Je nachdem ein Werk der bildenden Künste ganz oder nur teilweise nachgebildet ist, ergibt sich der Thatbestand der *totalen* oder *teilweisen Nachbildung*, bei welcher letzteren jedoch darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob nicht etwa das quantitative Verhältnis des Entlehnten zum Gesamtoriginalwerk ein so geringfügiges ist, daß eine Beeinträchtigung der Individualrechte des Originalurhebers, also eine Verletzung des künstlerischen Urheberrechts desselben in einer solchen teilweisen Benutzung seines Werkes überhaupt nicht gefunden werden kann.

Die totale oder teilweise Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste muß, wenn sie als verbotene angesehen werden soll, *in der Absicht, dieselbe zu verbreiten*, erfolgt sein. Ob die Verbreitung[2] innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches erfolgen sollte, ist hierbei gleichgültig; im übrigen muß die Verbreitungsabsicht im einzelnen Falle vom Gericht aus dem ganzen

[1] Vgl. *Motive* S. 12.
[2] Ueber den Begriff der *Verbreitung* siehe oben § 6.

Inbegriff der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung festgestellt werden.

Die Nachbildung ist endlich nur dann eine verbotene, wenn sie *ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt ist.*

Als Berechtigter ist zunächst der Urheber selbst und, falls er seine Urheberrechte auf einen anderen übertragen hat, dieser sein Rechtsnachfolger und eventuell auch sein Erbe anzusehen. Die Genehmigung selbst ist an eine bestimmte Form nicht gebunden; ihre Erteilung muß auch hier in allen Fällen von dem der Nachbildung Beschuldigten bewiesen werden.

B. Besondere Fälle der Nachbildung.

Nach den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Januar 1876 ist es als *verbotene Nachbildung* auch anzusehen:

a) wenn bei Hervorbringung der Nachbildung ein *anderes Verfahren* angewendet worden ist, als bei dem Originalwerk.[3]

Es findet diese Bestimmung ihre Rechtfertigung in dem allgemeinen, von den Motiven ausdrücklich hervorgehobenen Prinzip daß, wenn man einmal das Recht des Urhebers auf ausschließliche Nachbildung seines Werkes anerkennt, dieses ausschließende Recht sich auch nach jeder Richtung bewähren und also jede Reproduktion des Werkes verhindern muß, die sich als Nachbildung des Originalwerkes in dem oben angegebenen Sinne darstellt. Hieraus folgt denn auch, daß es als *verbotene Nachbildung* angesehen werden muß:

b) wenn die Nachbildung nicht unmittelbar nach dem Originalwerke, sondern *mittelbar nach einer Nachbildung* desselben geschaffen ist.[4]

Als verbotene Nachbildung ist es ferner zu erachten:

c) wenn die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste sich *an einem Werke der Baukunst, der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet.*[5]

[3] § 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

[4] § 5 Ziff. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Vgl. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 7. Juni 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 217) und vom 15. Februar 1881 (Entsch. Bd. 3 S. 352).

[5] § 5 Ziff. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

Hierbei ist jedoch besonders hervorzuheben, daß lediglich die Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste an einem Werke der Baukunst 2c. verboten, daß es dagegen durchaus gestattet ist, ein Werk der bildenden Künste zu architektonischen oder gewerblichen Zwecken als Muster zu benutzen. Der sachverständigen und richterlichen Prüfung wird es in jedem einzelnen solchen Falle anheimfallen, darüber Entscheidung zu treffen, ob eine verbotene Nachbildung oder eine erlaubte Benutzung des betreffenden Werkes der bildenden Künste vorliegt. Insbesondere ist aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Nachbildung an einem der oben bezeichneten Werke stets voraussetzt, daß dieselbe mit dem betreffenden Werke in eine solche Verbindung gebracht ist, daß sie als ein integrierender Teil desselben sich darstellen soll und wirklich darstellt. Es wird dies insbesondere dann anzunehmen sein, wenn die Verwendung des Werkes der bildenden Künste lediglich zu dem Zwecke und mit dem Erfolge geschieht, daß das industrielle Werk nur in Verbindung mit dem Werke der bildenden Künste hergestellt und zum Gegenstand des Handels und Gebrauchs gemacht wird.[6]

Aus den besonderen Rechtsverhältnissen, welche bei Uebertragung des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste auf einen Verleger entstehen, ergeben sich endlich die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Januar 1876, daß es als verbotene Nachbildung auch angesehen werden soll:

d) wenn der Urheber oder Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider eine neue Vervielfältigung des Werkes veranstalten,

e) wenn der Verleger eine größere Anzahl von Exemplaren eines Werkes anfertigen läßt, als ihm vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.[7]

---

[6] Erkenntnis des Reichsgerichts vom 15. Februar 1881 (Entsch. Bd. 3 S. 352).

[7] § 5 Ziff. 4 und 5 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Gesetzlich beschränkt ist die Anzahl von Exemplaren eines Werkes im königlich sächsischen Gesetze vom 22. Februar 1844, welches im § 4 bestimmt: „Kann über die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung hat erfolgen sollen, eine ausdrückliche vertragsmäßige Bestimmung nicht nachgewiesen werden, so gilt dafür als rechtliche Vermutung die Zahl von eintausend."

C. Was nicht als verbotene Nachbildung anzusehen ist.

Wie das Gesetz vom 11. Juni 1870 im Interesse der Fortentwickelung der Litteratur und der freien wissenschaftlichen Forschung von dem strengen Verbote des Nachdrucks verschiedene Ausnahmen gemacht hat (siehe oben § 5), so hat auch das Gesetz vom 9. Januar 1876 es für erforderlich erachtet, der Ausschließlichkeit des individuellen künstlerischen Urheberrechts im Interesse des allgemeinen künstlerischen Verkehrs und der Fortentwickelung der Kunst überhaupt gewisse Beschränkungen aufzuerlegen.

Vor allem hat es deshalb die allgemeine Bestimmung getroffen, daß die freie Benutzung eines Werkes der bildenden Künste als Nachbildung desselben nicht angesehen werden soll, wenn sie zur Hervorbringung eines neuen Werkes dient.[8]

Ein jedes Werk der bildenden Künste soll gegen Nachbildung, d. h. gegen inhaltlich identische Reproduktion geschützt, abgesehen hiervon aber der geistigen Verarbeitung zugänglich sein, als Anregung zur Hervorbringung neuer künstlerischer Schöpfungen dienen können. Wenn in dieser Weise ein bereits vorhandenes Werk der bildenden Künste in freier schöpferischer Thätigkeit zur Hervorbringung eines neuen, besonderen Werkes der bildenden Künste benutzt wird, so darf diese Benutzung niemals als eine das allgemeine Ausschließungsrecht des Originalurhebers beeinträchtigende Handlung angesehen werden.

Hieran schließt sich die bereits oben im § 23 erwähnte und erörterte Bestimmung, daß die auf rechtmäßige Weise, aber mittels eines anderen Kunstverfahrens hergestellte Nachbildung eines von einem anderen herrührenden Werkes der bildenden Künste gestattet sein und der Nachbildner in Beziehung auf das von ihm in dieser Weise hergestellte Werk das Recht eines Urhebers haben soll, auch wenn das Original bereits Gemeingut geworden ist.[9]

---

[8] § 4 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.
[9] § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

Als verbotene Nachbildung ist ferner nicht anzusehen:

a) die Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste, sofern dieselbe ohne die Absicht der Verwertung angefertigt wird.

Es ist jedoch verboten, den Namen oder das Monogramm des Urhebers des Werkes in irgend einer Weise auf der Einzelkopie anzubringen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind vom Gesetz mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bedroht.[10]

Eine verbotene Nachbildung ist alsdann auch nicht vorhanden, wenn es sich um:

b) die Nachbildung eines Werkes der zeichnenden oder malenden Kunst durch die plastische Kunst oder umgekehrt handelt.[11]

Das Gesetz hat es für ausreichend erachtet, jeden Künstler auf dem ihm eigentümlichen Terrain zu schützen, d. h. also den Künstler, der auf der Fläche seine Werke schafft, gegen jede Nachbildung derselben durch eine der verschiedenen Unterarten, die innerhalb der malenden und zeichnenden Kunst bestehen, zu schützen und ebenso dem Künstler, welcher in plastischer Form schafft, das ausschließliche Nachbildungsrecht seiner Schöpfungen durch die Plastik zu gewährleisten. Die Umwandelung der Fläche in die körperliche Form und umgekehrt die Umgestaltung der letzteren in die Fläche soll dagegen freigegeben sein, falls sie mittels einer künstlerischen Thätig-

---

[10] § 6 Ziff. 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Wegen des im Gesetz gebrauchten Ausdrucks „Einzelkopie" bemerkt der Kommissionsbericht S. 5: „Der Vorschlag, statt ‚Einzelkopie' einmalige Kopie zu setzen, wurde fallen gelassen, da beide Begriffe etwas Verschiedenes bedeuten. Es soll die Handkopie erlaubt werden, gleichgültig ob sie einmal oder mehrmals geschieht. Der Ausdruck ‚einmalig' würde die Folge haben, daß z. B. der Besitzer eines Gemäldes straffällig würde, wenn er dasselbe in seinem Zimmer ohne Erlaubnis des Künstlers zu seinem Vergnügen einige Male nachzeichnet."

Für die Verhandlung und Entscheidung des durch Anbringung des Namens 2c. des Urhebers auf die Einzelkopie begangenen Vergehens sind nach § 23 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 die Schöffengerichte zuständig.

[11] § 6 Ziff. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

keit erfolgt. Aus den Worten des Gesetzes „durch die plastische Kunst oder umgekehrt" geht diese letztere Bedingung unzweideutig hervor, und damit ist, wie Wächter zutreffend hervorhebt, z. B. „die photographische Reproduktion des plastischen Kunstwerkes ausgeschlossen, denn die Photographie ist nicht zeichnende Kunst".[12]

Eine verbotene Nachbildung liegt sodann auch dann nicht vor:

c) wenn Werke der bildenden Künste, welche auf oder an Straßen oder öffentlichen Plätzen bleibend sich befinden, nachgebildet werden.

Das Gesetz hat hier nur die Beschränkung getroffen, daß die Nachbildung nicht in derselben Kunstform erfolgen darf.[13]

Dem Nachbildungsverbot ist endlich nicht unterstellt:

d) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk, vorausgesetzt, daß das letztere als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes dienen.[14]

Wenn dieses der Fall ist, wenn insbesondere die Beschreibung in Worten, welche von einem Werke der bildenden Künste immer nur eine unvollkommene Vorstellung bewirkt, durch die Veranschaulichung desselben im Bilde ersetzt oder vervollständigt wird, so stellt sich die Nachbildung gewissermaßen als ein Bestandteil des Textes dar und verletzt das Urheberrecht des Künstlers so wenig wie der Text des Schriftwerkes.[15]

Notwendige Vorbedingung für die Zulässigkeit einer derartigen Aufnahme von Nachbildungen in ein Schriftwerk ist aber die An-

---

[12] Wächter, Urheberrecht S. 197. Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 23. Mai 1887 (Entsch. Civ. Bd. 18 S. 150).

[13] § 6 Ziff. 3 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Vgl. oben § 23.

[14] § 6 Ziff. 4 Satz 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Vgl. § 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870: „Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen." Siehe oben § 11.

[15] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 23. Mai 1887 (Entsch. Civ. Bd. 18 S. 150).

gabe des Urhebers des Originals oder der benutzten Quelle, widrigenfalls — mag die Unterlassung der Quellenangabe vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit geschehen sein — der Veranstalter und der Veranlasser der Aufnahme eine Geldstrafe bis zu sechzig Mark verwirkt haben. Eine Umwandelung dieser Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt. Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.[16]

§ 28.

Die rechtlichen Folgen der Verletzung des künstlerischen Urheberrechts.

Die Bestimmungen, welche das Gesetz vom 9. Januar 1876 über die rechtlichen Folgen einer ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellten Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste getroffen hat, sind dieselben, welche hinsichtlich der rechtlichen Folgen des Nachdrucks im Gesetz vom 11. Juni 1870 enthalten sind. Der § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 hat die entsprechende Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften des Nachdrucksgesetzes auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste ausdrücklich angeordnet.[1]

I. Wer also zunächst vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit eine verbotene Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste in der Absicht, dieselbe innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnach-

[16] § 6 Ziff. 4 Satz 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876: „Jedoch muß der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle angegeben werden, widrigenfalls die Strafbestimmung im § 24 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundesgesetzblatt 1870 S. 339), Platz greift." Vgl. § 44 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der durch Unterlassung der Quellenangabe begangenen Uebertretung sind nach § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 die Schöffengerichte.

[1] § 16 Abs 1 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 lautet: „Die Bestimmungen in den §§ 18—42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundesgesetzblatt 1870 S. 339), finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung."

folger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.[2]

Die Bestrafung der verbotenen Nachbildung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter derselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat.[3]

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.[4]

Statt jeder aus der Verletzung des künstlerischen Urheberrechts entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von sechstausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines jeden weiteren Entschädigungsanspruches aus.[5]

Wenn den Veranstalter der verbotenen Nachbildung kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Bereicherung.[6]

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.[7]

II. Wer ferner vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen anderen zur Veranstaltung einer verbotenen Nachbildung veranlaßt, hat ebenfalls eine Geldstrafe bis zu dreitausend Mark verwirkt und ist in gleicher Weise wie der Veranstalter der Nachbildung zur Entschädigung des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgers verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter nach den zu I angegebenen Bestimmungen nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.[8]

---

[2] § 18 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[3] § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[4] § 18 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[5] § 18 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[6] § 18 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[7] § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[8] § 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Wenn der Veranstalter der Nachbildung ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften beide dem Berechtigten solidarisch.[9]

III. Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Teilnehmer an einer verbotenen Nachbildung (Gehilfen, Begünstiger) richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.[10]

IV. Der Einziehung unterliegen die vorrätigen Nachbildungsexemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. w. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigentümer zurückzugeben. Wenn nur ein Teil des Werkes als verbotene Nachbildung anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachbildung erkannten Teil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Teile. Im übrigen erstreckt sich die Einziehung auf alle diejenigen Nachbildungsexemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum des Veranstalters der Nachbildung, des Druckers, des Sortimentskunsthändlers, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher die Nachbildung veranlaßt hat, befinden. Die Einziehung tritt endlich auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser der Nachbildung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat, und erfolgt auch gegen die Erben desselben.[11]

Dem Beschädigten steht es frei, die Nachbildungsexemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.[12]

V. Das Vergehen der verbotenen Nachbildung ist vollendet, sobald ein Nachbildungsexemplar den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Januar 1876 zuwider, sei es im Gebiete des Deutschen Reiches, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.[13]

---

[9] § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[10] § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[11] § 21 Abs. 1—4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[12] § 21 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[13] § 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Im Falle des bloßen Versuches einer verbotenen Nachbildung tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachbildners ein. Die Einziehung der Nachbildungsvorrichtungen erfolgt jedoch auch in diesem Falle.[14]

Die näheren Erläuterungen dieser zu I bis V gedachten Bestimmungen sind bereits im § 6 bei Erörterung der rechtlichen Folgen des Nachdrucks gegeben; es kann deshalb an dieser Stelle nur auf jene Erläuterungen verwiesen werden.

§ 29.

Die gewerbsmäßige Verbreitung von Nachbildungsexemplaren und deren rechtliche Folgen.

Neben dem Vergehen der verbotenen Nachbildung selbst hat das Gesetz vom 9. Januar 1876 in Uebereinstimmung mit dem Nachdrucksgesetz vom 11. Juni 1870 das Vergehen der gewerbsmäßigen Verbreitung verbotener Nachbildungen eines Werkes der bildenden Künste als selbständiges Vergehen aufgestellt.[1]

Wer vorsätzlich Exemplare einer nach den Vorschriften des Gesetzes vom 9. Januar 1876 verbotenen Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Nachbildungsexemplare findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser der Nachbildung, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

---

[14] § 22 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[1] § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 in Verbindung mit § 25 Abs. 1—3 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Im übrigen ist auch hier auf die oben im § 7 gegebenen Erläuterungen zu verweisen.

§ 30.

Das Verfahren wegen Verletzung des künstlerischen Urheberrechts Verjährung.

Das Verfahren wegen Verletzung des künstlerischen Urheberrechts ist in allen Punkten mit demjenigen wegen Nachdrucks durchaus identisch, so daß in dieser Beziehung lediglich auf die oben im § 8 gegebene Darstellung des letzteren Verfahrens verwiesen werden kann. Nur insofern besteht eine in der Natur der Sache begründete Abweichung, als die Sachverständigenvereine, welche in Nachbildungssachen Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen zusammengesetzt sein sollen.[1]

Ueber die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen Sachverständigenvereine enthalten die Bestimmungen des Reichskanzleramtes über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine vom 29. Februar 1876 die näheren Vorschriften, welche mit den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1879 bewirkten Abänderungen unten im § 44 angeführt werden sollen.

Die Verjährung der Strafverfolgung einer verbotenen Nachbildung und der Klage auf Entschädigung wegen einer solchen Nachbildung, einschließlich der Klage wegen Bereicherung tritt in drei Jahren ein.[2]

In gleicher Zeit verjährt die Strafverfolgung der gewerbsmäßigen Verbreitung von Nachdrucksexemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung.[3] Das-

[1] § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.
[2] § 33 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.
[3] § 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

selbe gilt von der Verjährung der Verletzung des Verbots, den Namen oder das Monogramm des Urhebers eines Originalwerkes der bildenden Künste auf einer Einzelkopie anzubringen.[4]

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß bei Aufnahme von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk der Urheber des Originals oder die benutzte Quelle nicht angegeben wird, verjährt in drei Monaten.[5]

In betreff des Beginnes der Verjährung und der Unterbrechung derselben finden die oben im § 10 hinsichtlich der Verjährung des Nachdrucks angegebenen Grundsätze entsprechende Anwendung.

---

[4] Vgl. § 67 Abs. 2 des Strafgesetzbuches: „Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als dreimonatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in fünf Jahren, von anderen Vergehen in drei Jahren."

[5] § 37 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Dritter Teil.

Der internationale Schutz des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts.*

Die vielbestrittene Frage, in welchem Umfange die deutsche Gesetzgebung nicht nur ein internes, sondern auch ein internationales Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken einerseits und an Werken der bildenden Künste andererseits anzuerkennen habe, ist durch das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., vom 11. Juni 1870 und in voller Uebereinstimmung mit demselben durch das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 dahin entschieden worden, daß grundsätzlich der reichsgesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung nur deutschen Urhebern und Verlegern gewährt werden soll. Beide Gesetze sind von dem Grundgedanken ausgegangen, daß das Urheberrecht seine Grundlage in der Person des Urhebers findet, und daß daher alle Werke eines inländischen Urhebers auch den Schutz der inländischen Urheberrechtsgesetze finden müssen, ohne daß es darauf ankommt, wo dieselben hergestellt sind, ob sie veröffentlicht sind oder nicht, und ob im Falle der Veröffentlichung das Werk im Inlande oder im Auslande erschienen ist.[1] Mit Rücksicht auf die engere Zusammen-

* Litteratur: v. Orelli, Der internationale Schutz des Urheberrechts. Heft 1 und 2 der Deutschen Zeit- und Streitfragen. Hamburg 1887. — Dambach, Die Staatsverträge über Urheberrecht in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts Bd. III 32. Stück.

[1] Vgl. Motive des Gesetzes vom 11. Juni 1870 S. 53 ff.

gehörigkeit der früheren deutschen Bundesstaaten sind die Angehörigen der zum ehemaligen Deutschen Bunde, aber nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten (Oesterreich, Limburg, Luxemburg und Lichtenstein) den inländischen Urhebern dadurch gleichgestellt, daß diejenigen ihrer Werke, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, aber nicht zum Deutschen Reiche gehört, den Schutz der deutschen Urheberrechtsgesetze vom 11. Juni 1870 und vom 9. Januar 1876 unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Deutschen Reiches erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt, und mit der Beschränkung genießen sollen, daß dieser Schutz nicht länger dauern soll als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe ist hinsichtlich der nicht veröffentlichten Werke (Manuskripte) solcher Urheber bestimmt, welche zwar nicht im Deutschen Reiche, wohl aber im Gebiete des ehemaligen Deutschen Bundes staatsangehörig sind.[2]

Alle übrigen Ausländer sind grundsätzlich von dem Schutze der Gesetze vom 11. Juni 1870 und vom 9. Januar 1876 ausgeschlossen. Nur für den Fall, daß sie ihre Werke bei inländischen Verlegern erscheinen lassen, verlangte die Rücksichtnahme auf diese letzteren, solchen Werken auch den Schutz der inländischen Gesetzgebung zu teil werden zu lassen. Beide vorgedachte Gesetze verordnen deshalb übereinstimmend, daß diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Deutschen Reiches ihre Handelsniederlassung haben, ebenfalls unter ihrem Schutze stehen sollen.[3]

Weitere Rechte haben die Gesetze vom 11. Juni 1870 und vom 9. Januar 1876 den ausländischen Urhebern nicht eingeräumt, wie sie denn auch sonst der über ihre Zwecke hinausgehenden Regelung eines internationalen Urheberrechtsschutzes in keiner Weise näher getreten sind.

Mit vollem Rechte ist diese Regelung besonderen internationalen

---

[2] Vgl. § 62 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und § 21 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Siehe oben S. 30 und S. 110.

[3] Vgl. § 61 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Siehe oben S. 30 und S. 110.

Verträgen vorbehalten worden, wie solche auch bereits früher von einzelnen deutschen Staaten mit fremden Staaten abgeschlossen waren.

Der frühere Norddeutsche Bund, bezw. das Deutsche Reich hatte solche internationalen Verträge zum Schutze des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts abgeschlossen:

1. mit der Schweiz in dem unter dem 13. Mai 1869 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage, der durch die Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, vom 23. Mai 1881 für das Gebiet des Deutschen Reiches erweitert worden ist;

2. mit Frankreich in der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 12. Dezember 1883;

3. mit Belgien in der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 20. Juni 1884;

4. mit England in der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Großbritannien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst, vom 2. Juni 1886.[4]

Den bedeutsamsten Schritt zur Herstellung eines internationalen Urheberrechts hat aber das Deutsche Reich dadurch gethan, daß es der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, beigetreten ist.

Seit geraumer Zeit war der Wunsch der Schriftsteller, Künstler und Verleger aller Länder dahin gerichtet gewesen, über die zwischen den einzelnen Staaten gegenseitig geschlossenen Litterarkonventionen hinaus in wirksamer und möglichst gleichmäßiger Weise das Urheber-

[4] Mit den Niederlanden ist seitens des Deutschen Reiches ebenfalls der Abschluß eines besonderen Litterarvertrages beabsichtigt. Der Reichstag hat am 13. Mai 1884 bereits einem solchen Vertrage seine Zustimmung erteilt, dieser Vertrag hat jedoch bisher die Genehmigung der niederländischen Volksvertretung noch nicht erhalten und ist deshalb auch bisher noch nicht ratifiziert worden.

recht an Werken der Litteratur und Kunst für die Angehörigen aller civilisierten Staaten durch einen allgemeinen Weltlitterarvertrag geschützt zu wissen.

Erst im Jahre 1884 wurde jedoch auf Anregung der Association littéraire internationale und unter thatkräftiger Mitwirkung der schweizerischen Regierung auf einer zu Bern stattgehabten internationalen Konferenz der Entwurf eines allgemeinen Litterarvertrages aufgestellt. Auf der im September 1885 nach Bern zusammenberufenen zweiten Konferenz wurde dieser Entwurf sodann nach erfolgter Anhörung der beteiligten Regierungen umgearbeitet und in dieser Umarbeitung als „Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst", am 9. September 1886 von den Bevollmächtigten der Regierungen von Deutschland, Frankreich, Belgien, Spanien, England, Hayti, Italien, Liberia, der Schweiz und von Tunis endgültig unterzeichnet.

Die Uebereinkunft ist von den vorgenannten Vertragsstaaten mit alleiniger Ausnahme von Liberia ratifiziert, und es sind die Ratifikationsurkunden in den Archiven der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 5. September 1887 niedergelegt worden.

Demzufolge ist die Uebereinkunft, dem Art. 20 derselben entsprechend, am 5. Dezember 1887 in Kraft getreten.[5]

§ 31.

Die Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. September 1886.[1]

Die Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst vom

---

[5] Die großherzoglich luxemburgische Regierung ist laut Bekanntmachung der Reichskanzlers vom 30. Juli 1888 (RGBl. S. 227) am 20. Juni 1888 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 beigetreten.

[1] Reichsgesetzblatt 1887 S. 493. — Litteratur: L'Union internationale pour la protection des oeuvres littéraires et artistiques.

9. September 1886 lautet mit den zu derselben ergangenen Schluß- und Vollziehungsprotokollen ꝛc. wie folgt:

Art. 1. Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst.

Art. 2. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder, wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatsland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Art. 3. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Litteratur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört.

Art. 4. Der Ausdruck „Werke der Litteratur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische

Commentaire de la Convention de Berne du 9 septembre 1886 par Charles Soldan, juge au tribunal cantonal du canton de Vaud, secrétaire des conférences internationales de Berne, concernant l'Union. Paris 1888.

Karten; geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.[2]

Art. 5. Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandslande an gerechnet, das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten.

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Art. 6. Rechtmäßige Uebersetzungen werden wie Originalwerke

---

[2] Vgl. hierzu Ziff. 1 des Schlußprotokolls vom 9. September 1886: „In Bezug auf Art. 4 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernehmen, denselben die Vorteile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen von deren Inkrafttreten an zu teil werden zu lassen. Uebrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Maße zu schützen, in welchem dies nach ihrer Gesetzgebung angängig ist. Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der gedachten Uebereinkunft so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge."

geschützt. Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Art. 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht der Uebersetzung allgemein freisteht, so steht dem Uebersetzer kein Einspruch gegen die Uebersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Art. 7. Artikel, welche in einem Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht worden sind, können im Original oder in Uebersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist.

Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten" keine Anwendung finden.

Art. 8. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.[3]

Art. 9. Die Bestimmungen des Art. 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechts, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Uebersetzung ihrer Werke geschützt.

---

[3] Vgl. §§ 7 lit. a und 47 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. vom 11. Juni 1870; Art. 4 des deutsch-französischen Litterarvertrages vom 19. April 1883; Art. 4 des deutsch-belgischen Vertrages vom 12. Dezember 1883; Art. 4 des deutsch-italienischen Vertrages vom 20. Juni 1884.

Die Bestimmungen des Art. 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.[4]

Art. 10. Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Uebereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines Werkes der Litteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen, wie „Adaptationen, musikalische Arrangements" u. s. w., bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form mit unwesentlichen Aenderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenen Falls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Art. 11. Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Uebereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber

---

[4] Vgl. hierzu Ziff. 2 und 3 des Schlußprotokolls vom 9. September 1886: „2. In Bezug auf Art. 9 ist man übereingekommen, daß diejenigen Verbandsländer, deren Gesetzgebung unter den dramatisch-musikalischen Werken auch die choreographischen Werke begreift, den letzteren ausdrücklich die Vorteile der in der Uebereinkunft vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen zu teil werden lassen. Uebrigens sollen die bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung sich etwa ergebenden Zweifel der Entscheidung der betreffenden Gerichte vorbehalten bleiben. 3. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Thatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen."

zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte eintretenden Falls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Art. 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargethan wird.

Art. 12. Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Art. 13. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu überwachen und zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Art. 14. Die gegenwärtige Uebereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Art. 15. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln miteinander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16 (betrifft die Bildung des „Bureau des internationalen Verbandes". Siehe unten § 32).

Art. 17—21 (betreffen die etwaige Revision der Uebereinkunft auf besonderen Konferenzen,[5] den Beitritt bisher nicht

[5] Vgl. Ziff. 6 des Schlußprotokolls vom 9. September 1886: „Die nächste Konferenz soll in Paris stattfinden nach Ablauf von vier

beteiligter Länder ꝛc. zu der Uebereinkunft,[6] sowie das Inkrafttreten der Uebereinkunft.)

In Ergänzung des Art. 14 der vorstehenden Uebereinkunft ist im Schlußprotokoll vom 9. September 1886 unter Ziff. 4 bestimmt worden:

„Die im Art. 14 der Uebereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird wie folgt getroffen:

Die Anwendung der Uebereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise des im Art. 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen."

Das Deutsche Reich hat besondere Abkommen mit den betreffenden Staaten nicht abgeschlossen, vielmehr den Weg autonomer Regelung gewählt. Es ist in dieser Beziehung das Gesetz vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst,[7] ergangen, welches bestimmt:

„Die in Nr. 4 Abs. 3 des Schlußprotokolls zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst (RGBl. 1887 S. 493), vorbehaltenen Bestimmungen über die Art und Weise der Anwendung des im Art. 14 der Uebereinkunft ent-

---

bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Uebereinkunft. Die französische Regierung wird innerhalb dieser Grenze nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Bureau den Zeitpunkt bestimmen."

[6] Vgl. hierzu wegen des Beitritts der spanischen, französischen und englischen Kolonien Ziff. 1 des Vollziehungsprotokolls vom 9. September 1886, und wegen des Beitritts Luxemburgs oben S. 132 Anm. 5.

[7] Reichsgesetzblatt S. 139.

haltenen Grundsatzes werden durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats getroffen."

Diese kaiserliche Verordnung ist unter dem 11. Juli 1888 ergangen[8] und lautet wie folgt:

§ 1. Die zufolge des Art. 14 der vorbezeichneten Uebereinkunft in Deutschland eintretende Anwendung derselben auf alle aus den übrigen Verbandsländern herrührenden, beim Inkrafttreten der Uebereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke unterliegt, soweit nicht nach Nr. 4 Abs. 2 des Schlußprotokolls bestehende Verträge Platz greifen, den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung bei dem Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare, sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, bis zum 31. Dezember 1891 benutzt werden.

2. Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Art. 5 der Uebereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Uebersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Uebersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.

3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Uebersetzung nicht.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen derselben gelten auch für die seit dem Inkrafttreten der Uebereinkunft verflossene Zeit. Nach der Verkün-

[8] Reichsgesetzblatt S. 225.

dung dieser Verordnung unterliegt indessen die im § 1 Nr. 1 gewährte Befugnis zum Verkauf und zur Verbreitung von Exemplaren, sowie zur Benutzung von Vorrichtungen der Bedingung, daß die Exemplare und Vorrichtungen mit einem besonderen Stempel versehen sind. Die Abstempelung muß spätestens am 1. November 1888 erfolgen. Die näheren Anordnungen in betreff der Abstempelung, sowie in betreff der Inventarisierung der abgestempelten Exemplare und Vorrichtungen werden vom Reichskanzler erlassen.

§ 3. Im Fall des Beitritts anderer Länder auf Grund des Art. 18 der Uebereinkunft finden die Bestimmungen im § 1 und § 2 sinngemäße Anwendung. Insoweit nach denselben das Inkrafttreten der Uebereinkunft als Zeitpunkt entscheidet, ist statt dessen der des Beitritts maßgebend. Von letzterem Zeitpunkt an gerechnet, ist die Benutzung der Vorrichtungen (§ 1 Nr. 1) vier Jahre lang gestattet und die Abstempelung (§ 2) binnen drei Monaten zu bewirken."

Wie die Motive dieser Verordnung hervorheben, bezweckt die letztere, die Feststellung der Einschränkungen, welche in betreff der grundsätzlichen Anwendung der Uebereinkunft vom 9. September 1886 auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits vorhandenen Werke für Deutschland geboten erscheinen, insoweit herbeizuführen, als sie zur Zeit zum Schutze deutscher Interessen im allgemeinen und abgesehen von den etwa einzelnen Verbandsländern gegenüber noch in Frage kommenden besonderen Maßnahmen für erforderlich zu erachten ist. „Die Verordnung geht davon aus, daß mit dem Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft die Vorschriften derselben gemäß ihres Art. 14 in Deutschland ohne weiteres, vorbehaltlich der vorgesehenen Einschränkungen, auf alle aus den übrigen Verbandsländern herrührenden, bis dahin in Deutschland nicht geschützten Werke Anwendung zu finden haben, welche in ihrem Ursprungslande zu dem gedachten Zeitpunkt noch nicht Gemeingut waren. Da nach den Bestimmungen des Schlußprotokolls zur Uebereinkunft die Feststellung der fraglichen Einschränkungen nur insoweit der inneren Gesetzgebung zufällt, als nicht bestehende Verträge Platz greifen, so wird sich die Wirksamkeit der Verordnung nur erstrecken auf Werke aus denjenigen Verbandsländern, mit welchen, wie z. B. Spanien,

das Deutsche Reich in einem bezüglichen Vertragsverhältnis überhaupt nicht stand; desgleichen auf Werke aus denjenigen Gebietsteilen von Verbandsländern, welche in die bestehenden Verträge, wie z. B. die englischen und französischen Kolonien, nicht inbegriffen waren; ferner auf solche Werke, welche trotz eines mit dem Ursprungslande schon vorher bestehenden Vertrages erst durch die Berner Uebereinkunft einen Schutz erlangten, den sie vorher im Deutschen Reiche, bezw. in einzelnen Bundesstaaten nicht genossen. Letzteres kann insbesondere gegenüber Großbritannien der Fall sein, da die zwischen diesem Staate und dem Deutschen Reiche geschlossene Uebereinkunft vom 2. Juni 1886 eine Rückwirkung auf bereits vorhandene Werke nicht vorsah und außerdem den Schutz von der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten abhängig machte. Auf die in die Zwischenzeit nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft bis zum Erlaß der Verordnung fallenden Handlungen ist die Rückwirkung der Vorschriften der Verordnung im § 2 gesichert."

§ 32.

Das Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst.

Durch Art. 16 der Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. September 1886 ist zu Bern ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst" errichtet, welches unter den Schutz der obersten Verwaltungsbehörde der schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt ist und seinen Dienst unter deren Aufsicht versieht.

Die Organisation des internationalen Bureaus ist durch ein Reglement festgestellt, welches von der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgearbeitet ist.

Die Geschäftssprache des Bureaus ist die französische.

Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Litteratur und

Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen, eine periodische, zu Bern unter dem Namen „Le droit d'auteur" erscheinende Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer haben sich vorbehalten, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen für den Fall, daß sich hierfür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, welche den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst betreffen, die besonderen Auskünfte, deren sie bedürfen, zu erteilen.

Die Regierung desjenigen Landes, in welchem eine der im Art. 17 der Uebereinkunft vom 9. September 1886 erwähnten Konferenzen zur etwaigen Revision dieser Uebereinkunft oder Erörterung anderer die Entwickelung des Verbandes berührender Fragen tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Bureaus die Arbeiten dieser Konferenz vor. Der Direktor des Bureaus wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Verhandlungen ohne beschließende Stimme teil. Er erstattet über seine Geschäftsführung einen Jahresbericht, welcher allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den dem Verbande angehörenden Ländern getragen. Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu der bis auf weiteres auf jährlich 60000 Frank festgesetzten Gesamtkostensumme sind die dem Verbande angehörigen und die etwa später demselben beitretenden Länder in sechs Klassen geteilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

die	1.	Klasse	25	Einheiten
„	2.	„	20	„
„	3.	„	15	„

die 4. Klasse . . . . . 10 Einheiten
„ 5. „ . . . . . 5 „
„ 6. „ . . . . . 3 „

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert, und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit.

In dem Vollziehungsprotokoll vom 9. September 1886 haben die Bevollmächtigten der bereits dem Verbande angehörigen Staaten erklärt, daß ihre betreffenden Länder in folgende Klassen eingereiht werden sollen, nämlich:

Deutschland . . . . . in die 1. Klasse
Belgien . . . . . „ „ 3. „
Spanien . . . . . „ „ 2. „
Frankreich . . . . . „ „ 1. „
Großbritannien . . . . . „ „ 1. „
Hayti . . . . . „ „ 5. „
Italien . . . . . „ „ 1. „
Schweiz . . . . . „ „ 3. „
Tunis . . . . . „ „ 6. „

Jedes andere Land, welches späterhin dem internationalen Verbande beitritt, soll bei seinem Beitritt erklären, in welche der oben genannten Klassen es einzutreten wünscht.

Die schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureaus auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgeteilt wird.

§ 33.

Die neben der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 in Geltung gebliebenen Litterarkonventionen zwischen Deutschland und fremden Staaten.

In einem ebenfalls am 9. September 1886 vollzogenen Zusatzartikel zu der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 ist bestimmt:

„Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Uebereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder dessen Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen."

Infolgedessen ist auch die fernere Gültigkeit der oben im § 31 bereits erwähnten, von dem früheren Norddeutschen Bunde, beziehentlich einzelnen deutschen Staaten und dem Deutschen Reiche mit fremden Staaten zum gegenseitigen Schutz von Werken der Litteratur und Kunst abgeschlossenen Verträge an sich nicht berührt, insoweit diese letzteren keine der Berner Uebereinkunft zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten und insoweit sie namentlich den Schriftstellern, Künstlern und Verlegern oder den Rechtsnachfolgern dieser Personen noch weitergehende Rechte einräumen, als ihnen solche durch den Berner Verband gewährt werden.

Die Feststellung, ob eine Bestimmung der in Geltung verbliebenen Einzelverträge der Berner Uebereinkunft zuwiderläuft, wird allerdings im einzelnen Falle oft nicht ohne Schwierigkeit zu treffen sein; im allgemeinen wird jedoch hierbei die Erwägung entscheidend sein müssen, daß andere als die durch die Berner Uebereinkunft als Vorbedingung des Schutzes von Werken der Litteratur und Kunst vorgeschriebenen Förmlichkeiten fortan nicht mehr gefordert werden können, auch wenn sie in den Einzelverträgen noch besonders aufgestellt sind.

Es sollen nunmehr die einzelnen Verträge, welche zum Schutze der Urheberrechte an Werken der Litteratur und Kunst zwischen dem Deutschen Reiche, bezw. einzelnen deutschen Staaten und anderen Ländern bestehen, in der Art hier wiedergegeben werden, daß alle diejenigen Bestimmungen dieser Verträge, welche als durch die Berner Uebereinkunft unbedenklich beseitigt betrachtet werden müssen, durch gesperrten Druck kenntlich gemacht und die Bedenken, welche gegen die fortdauernde Gültigkeit einzelner Bestimmungen erhoben werden können, in besonderen Anmerkungen zu den letzteren hervorgehoben werden.

I. Die Verträge zwischen dem Norddeutschen Bunde bezw. dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 13. Mai 1869 und 23. Mai 1881.

A. Die Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz vom 13. Mai 1869.[1]

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

Art. 1. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder Kunst, welche zum erstenmal in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vorteile, welche daselbst dem Eigentum an Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum erstenmal innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vorteile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Art. 2. Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken oder ganze Stücke von Werken, welche zum erstenmal in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Litteraturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

[1] Bundesgesetzblatt 1869 S. 624.

Art. 3. Um in den Genuß des im Art. 1 festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum erstenmal in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5. Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indes wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in toter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 6. Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes [welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat][2] soll [vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang] bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet,[3] das Vorrecht genießen, gegen die Ver-

[2] Eines besonderen Vorbehaltes des Uebersetzungsrechts bedarf es nicht mehr, da der hier in Betracht kommende Art. 5 der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 diese Förmlichkeit nicht erfordert.

[3] Nach Art. 5 der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 beträgt die Dauer des Uebersetzungsrechtes jetzt zehn Jahre, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet. Als Tag der Veröffentlichung gilt für die Berechnung dieser Frist der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist. Vgl. Art. 5 Abs. 4 der Berner Uebereinkunft.

öffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

[1. Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz angerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

Die Eintragung erfolgt in ein besonders zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Beteiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.][4]

[2. Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.][5]

[3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals angerechnet, wenigstens zum Teil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.][6]

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

[Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß

[4] Das Erfordernis der Eintragung der Uebersetzung ist mit dem Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft, welche diese Förmlichkeit nicht erfordert, aufgehoben.

[5] Ziff. 2 ist aufgehoben. Siehe Anm. 2 S. 146.

[6] Das Erfordernis der Vollendung der Uebersetzung binnen der in Ziff. 3 bestimmten Frist ist weggefallen, da dasselbe in Art. 5 der Berner Uebereinkunft nicht vorgeschrieben ist.

beteiligter Länder ꝛc. zu der Uebereinkunft,[6] sowie das Inkrafttreten der Uebereinkunft.)

In Ergänzung des Art. 14 der vorstehenden Uebereinkunft ist im Schlußprotokoll vom 9. September 1886 unter Ziff. 4 bestimmt worden:

„Die im Art. 14 der Uebereinkunft vorgesehene gemeinsame Vereinbarung wird wie folgt getroffen:

Die Anwendung der Uebereinkunft auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens noch nicht Gemeingut gewordenen Werke soll in Gemäßheit der Abmachungen erfolgen, welche über diesen Punkt in den bestehenden oder zu dem Zweck abzuschließenden besonderen Abkommen enthalten sind.

In Ermangelung derartiger Abmachungen zwischen Verbandsländern werden die betreffenden Länder, ein jedes für sich, durch ihre innere Gesetzgebung über die Art und Weise des im Art. 14 enthaltenen Grundsatzes Bestimmung treffen."

Das Deutsche Reich hat besondere Abkommen mit den betreffenden Staaten nicht abgeschlossen, vielmehr den Weg autonomer Regelung gewählt. Es ist in dieser Beziehung das Gesetz vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst,[7] ergangen, welches bestimmt:

„Die in Nr. 4 Abs. 3 des Schlußprotokolls zu der Uebereinkunft vom 9. September 1886, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst (RGBl. 1887 S. 493), vorbehaltenen Bestimmungen über die Art und Weise der Anwendung des im Art. 14 der Uebereinkunft ent-

---

bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Uebereinkunft. Die französische Regierung wird innerhalb dieser Grenze nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Bureau den Zeitpunkt bestimmen."

[6] Vgl. hierzu wegen des Beitritts der spanischen, französischen und englischen Kolonien Ziff. 1 des Vollziehungsprotokolls vom 9. September 1886, und wegen des Beitritts Luxemburgs oben S. 132 Anm. 5.

[7] Reichsgesetzblatt S. 139.

haltenen Grundsatzes werden durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats getroffen."

Diese kaiserliche Verordnung ist unter dem 11. Juli 1888 ergangen[8] und lautet wie folgt:

§ 1. Die zufolge des Art. 14 der vorbezeichneten Uebereinkunft in Deutschland eintretende Anwendung derselben auf alle aus den übrigen Verbandsländern herrührenden, beim Inkrafttreten der Uebereinkunft in ihrem Ursprungslande noch nicht Gemeingut gewordenen Werke unterliegt, soweit nicht nach Nr. 4 Abs. 2 des Schlußprotokolls bestehende Verträge Platz greifen, den nachstehenden Einschränkungen:

1. Der Druck der Exemplare, deren Herstellung bei dem Inkrafttreten der Uebereinkunft erlaubterweise im Gange war, darf vollendet werden; diese Exemplare, sowie diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt erlaubterweise hergestellt waren, dürfen verbreitet und verkauft werden. Ebenso dürfen die zu dem gedachten Zeitpunkt vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, bis zum 31. Dezember 1891 benutzt werden.

2. Werke, welche vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht sind, genießen den im Art. 5 der Uebereinkunft vorgesehenen Schutz des ausschließlichen Uebersetzungsrechts nicht gegenüber solchen Uebersetzungen, welche zu dem gedachten Zeitpunkt in Deutschland erlaubterweise bereits ganz oder teilweise veröffentlicht waren.

3. Dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, welche in einem der übrigen Verbandsländer veröffentlicht oder aufgeführt und vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung in Deutschland erlaubterweise öffentlich aufgeführt sind, genießen den Schutz gegen unerlaubte Aufführung im Original oder in einer Uebersetzung nicht.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen derselben gelten auch für die seit dem Inkrafttreten der Uebereinkunft verflossene Zeit. Nach der Verkün-

[8] Reichsgesetzblatt S. 225.

das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 12. In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden, und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachteile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Art. 13. Die Bestimmungen der vorstehenden Art. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 werden gleichermaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigentums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Art. 14. Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civilentschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigentümer litterarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Art. 13 und der nachfolgenden Art. 15—30 in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Art. 31 verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in bezug auf das litterarische oder künstlerische Eigentum beschließen mögen.

[Art. 15. Die im Art. 6 vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Norddeutschen Bundes

veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Inneren in Bern zu erfolgen.][12]

Art. 16. Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Litteratur oder Künste, welche zum erstenmal in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigentumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Art. 17. Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum erstenmal veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Art. 18. Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel erworbene Eigentumsrecht an den im Art. 16 erwähnten litterarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahren, vom Tode des Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert

---

[12] Die im Art. 6 vorgeschriebene Eintragung der Uebersetzung ist durch Art. 5 der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 beseitigt. Der Art. 15 ist also obsolet geworden. Siehe oben Anm. 2 S. 146.

die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Daue des Eigentumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf [fünf zehn Jahre gemäß dem, was im Art. 6 festgesetzt ist, beschränkt.[13]

Art. 19. Jede Vervielfältigung eines im Art. 16 erwähnte litterarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigun des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen de gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdru bestraft werden.

Art. 20. Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf schwei zerischem Gebiet verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, i mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Art. 21. Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigsten 100 Franken bis auf höchstens 2000 Franken und der Verkäufe mit einer Buße von wenigstens 25 Franken bis auf höchsten 500 Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigen tümer für den ihm verursachten Nachteil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker als gegen den Einbringer un den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdrucksausgabe (Art. 19 zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlange der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegen stände auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes zugestell werden.

Art. 22. In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fälle ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigen tümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege z verfolgen.

Art. 23. Der Eigentümer eines litterarischen oder künstlerische Werkes kann kraft Verfügung der zuständigen Behörde mit ode ohne Beschlagnahme eine detaillierte Bezeichnung oder Beschreibun der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung i Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereink kunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

---

[13] Wegen der jetzt zehnjährigen Frist siehe Art. 5 der Berne Uebereinkunft vom 9. September 1886.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigentümers [im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung] zu erlassen. Erforderlichen Falls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Art. 24. Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechts wegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Art. 25. Die Verfolgung vor den schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Teiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Art. 26. Die Klagen auf Nachbildung litterarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Art. 27. Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Art. 28. Das Gericht kann den Anschlag des Urteils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar alles auf Kosten des Verurteilten.

Art. 29. Die im Art. 21 bestimmten Strafen können in Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen

den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urteil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Art. 30. Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

B. Die Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881.[14]

Nachdem bei den Verhandlungen über den am 23. Mai 1881 unterzeichneten Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz sich ergeben hatte, daß mit dem Ablaufe des unter dem 13. Mai 1869 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages die vorstehend wiedergegebenen Vereinbarungen wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in Deutschland einerseits und in der Schweiz andererseits ihr Ende erreichten, wurde auf seiten beider vertragschließenden Teile der Wunsch zu erkennen gegeben, den wechselseitigen Schutz jener Rechte, vorbehaltlich einer den Bedürfnissen entsprechenden Revision jener Vereinbarungen, auch fernerhin zu gewährleisten.

In der Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 23. Mai 1881 ist demzufolge bestimmt worden, daß fortan für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches[15] und für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft in betreff des gegenseitigen Schutzes der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, soweit diese Erzeugnisse und Werke nicht als Erzeugnisse und Werke inländischer Urheber geschützt sind, die Bestimmungen der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft maßgebend sein sollen.

---

[14] Reichsgesetzblatt 1881 S. 171.

[15] Auf das Verhältnis zwischen Elsaß-Lothringen und der Schweiz war die Wirksamkeit der Uebereinkunft vom 13. Mai 1869 bereits im Jahre 1873 ausgedehnt worden. Vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. September 1873 (GBl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 252).

Die einzige, in der Verabredung vom 23. Mai 1881 angeordnete Abänderung der Uebereinkunft vom 13. Mai 1869, dahingehend, daß an die Stelle der im Art. 6 der letzteren vorgesehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrat zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem geführte Eintragsrolle treten solle, und daß Anmeldung und Eintragung nach den für die Werke inländischer Urheber maßgebenden Bestimmungen bewirkt werden sollten, ist durch das Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft vom 9. Septemper 1886 bedeutungslos geworden.[16]

II. Die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst vom 19. April 1883.[17]

An Stelle der früher zwischen Frankreich und einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Litterarkonventionen ist seit dem 6. November 1883[18] die nachstehende Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 19. April 1883 getreten:

Art. 1. Die Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst sollen, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht, in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vorteile zu erfreuen haben, welche daselbst zum Schutze von Werken der Litteratur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen da-

---

[16] Vgl. Ziff. 2 der Verabredung vom 23. Mai 1871: „Gegenwärtige Verabredung soll vom 1. Juli 1881 an in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1886 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen der Verabredung aufhören zu lassen, kundgegeben hat, bleibt dieselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragschließenden Teile sie kündigen wird. Jeder der vertragschließenden Teile soll außerdem berechtigt sein, dieselbe schon früher mit gleicher Wirkung zu kündigen, wenn eine in dem Gebiete des einen oder anderen Teiles eingetretene Aenderung der Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände eine Revision wünschenswert machen sollte."

[17] Reichsgesetzblatt 1883 S. 269. Litteratur: Dambach, Der deutsch-französische Litterarvertrag. Berlin 1883.

[18] Vgl. § 19 Abs. 2 der Uebereinkunft und die Anmerkung zu demselben.

selbst denselben Schutz und dieselbe Rechtshilfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diese Vorteile sollen ihnen jedoch gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Kraft sind, und sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche daselbst den inländischen Urhebern gesetzlich eingeräumt ist.

Der Ausdruck „Werke der Litteratur oder Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art[19] und überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst.[20]

Art. 2. Die Bestimmungen des Art. 1 sollen auch Anwendung finden auf die Verleger solcher Werke, welche in einem der beiden Länder veröffentlicht sind oder deren Urheber einer dritten Nation angehört.[21]

Art. 3. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger[22] der Urheber, Verleger, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Architekten, Lithographen u. s. w. sollen gegen-

---

[19] Geographische, topographische, architektonische oder naturwissenschaftliche Darstellungen plastischer Art sind jedoch trotz ihrer ausdrücklichen Erwähnung im Art. 1 zur Zeit im internationalen Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich nicht gegen Nachbildung geschützt, da sie nicht unter § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 fallen (siehe oben § 11). Der deutsche Verfertiger einer solchen Darstellung kann in Frankreich keinen Schutz gegen die Nachbildung der letzteren finden, weil er selbst in Deutschland gegen eine solche Nachbildung nicht geschützt ist, und die französische plastische Darstellung genießt in Deutschland keinen Schutz, weil die Nachbildung eben hier nicht verboten ist. Vgl. Dambach, Deutsch-französischer Litterarvertrag S. 5.

[20] Wegen des Schutzes der photographischen Erzeugnisse siehe Nr. 3 des Schlußprotokolls vom 19. April 1883.

[21] Vgl. § 61 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 und § 21 des Gesetzes vom 9. Januar 1876.

[22] Unter den Rechtsnachfolgern („les ayants-cause") sind auch die Erben des Urhebers, Verlegers ꝛc. zu verstehen. Vgl. Dambach a. a. O. S. 10 Anm. 3.

seitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Urhebern, Verlegern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern, Architekten und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 4. Es soll gegenseitig erlaubt sein, in einem der beiden Länder Auszüge oder ganze Stücke eines zum erstenmal in dem anderen Lande erschienenen Werkes zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichung ausdrücklich für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet oder wissenschaftlicher Natur ist.

In gleicher Weise soll es gegenseitig erlaubt sein, Chrestomathien, welche aus Bruchstücken von Werken verschiedener Urheber zusammengesetzt sind, zu veröffentlichen, sowie in eine Chrestomathie oder in ein in dem einen der beiden Länder erscheinendes Originalwerk eine in dem anderen Lande veröffentlichte ganze Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal der Name des Urhebers oder die Quelle angegeben sein, aus welcher die in den beiden vorstehenden Absätzen gedachten Auszüge, Stücke von Werken, Bruchstücke oder Schriften herrühren.[23]

Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung auf die Aufnahme musikalischer Kompositionen in Sammlungen, welche zum Gebrauche für Musikschulen bestimmt sind,[24] vielmehr gilt eine derartige Aufnahme, wenn sie ohne Genehmigung des Komponisten erfolgt, als unerlaubter Nachdruck.[25]

Art. 5. Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommen sind, dürfen in dem anderen Lande im Original oder in Uebersetzung gedruckt werden.

Jedoch soll diese Befugnis sich nicht auf den Abdruck, im

---

[23] Zu Abs. 1, 2, 3 des Art. 4 vgl. § 7 litt. a des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[24] Vgl. § 47 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[25] Für die erlaubte Benutzung von Werken der bildenden Künste kommen im internationalen Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich nach dem Prinzip des Art. 1 der Uebereinkunft die Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 zur Anwendung. Dambach a. a. O. S. 16. Vgl. oben § 27.

Original oder in Uebersetzung, von Feuilletonromanen oder von Artikeln über Wissenschaft oder Kunst beziehen.[26]

Das gleiche gilt von anderen, aus Zeitungen oder periodischen Zeitschriften entnommenen größeren Artikeln, wenn die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder in der Zeitschrift selbst, worin dieselben erschienen sind, ausdrücklich erklärt haben, daß sie deren Nachdruck untersagen.

In keinem Falle soll die im vorstehenden Absatz gestattete Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Anwendung finden.

Art. 6. Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements, nämlich der Stücke, welche nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind.

Den betreffenden Gerichten bleibt es vorbehalten, die Streitigkeiten, welche bezüglich der Anwendung obiger Vorschrift etwa hervortreten sollten, nach Maßgabe der Gesetzgebung jedes der beiden Länder zu entscheiden.[27]

Art. 7. Um allen Werken der Litteratur und Kunst den im Art. 1 vereinbarten Schutz zu sichern, und damit die Urheber der gedachten Werke, bis zum Beweise des Gegenteils, als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten beider Länder zur Verfolgung von Nachdruck und Nachbildung zugelassen werden, soll es genügen, daß ihr Name auf dem Titel des Werkes, unter der Zueignung oder Vorrede, oder am Schlusse des Werkes angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.[28]

---

[26] Vgl. Art. 7 der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886, welcher die Beschränkung betreffend der Feuilletonromane und der Artikel über Wissenschaft und Kunst [„des romans-feuilletons ou des articles de science ou d'art"] nicht enthält. Es muß zweifelhaft erscheinen, ob diesem Art. 7 gegenüber die Vorschrift des Art. 5 Abs. 2 noch auf Geltung Anspruch erheben kann.

[27] Vgl. § 46 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

[28] Vgl. hierzu Art. 11 Abs. 3 der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886.

Art. 8. Die Bestimmungen des Art. 1 sollen auf die öffentliche Aufführung musikalischer, sowie auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke gleichfalls Anwendung finden.

Art. 9. Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen.

Es ist jedoch wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf die von ihm gefertigte Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in toter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, außer in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 10. Den Urhebern in jedem der beiden Länder soll in dem anderen Lande während zehn Jahren nach dem Erscheinen der mit ihrer Genehmigung veranstalteten Uebersetzung ihres Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zustehen.[29]

Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder erschienen sein.

[Behufs des Genusses des oben gedachten ausschließlichen Rechtes ist es erforderlich, daß die genehmigte Uebersetzung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, vollständig erschienen sei.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll der Lauf der in dem vorstehenden Absatz festgesetzten

---

[29] Nach Art. 5 Abs. 1 der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 läuft die zehnjährige Frist von der Veröffentlichung des Originalwerkes an. Trotzdem bleibt die Bestimmung des Art. 10 Abs. 1, wonach die zehnjährige Frist von dem Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung an läuft, bestehen, weil dadurch den Urhebern ein weitergehendes Recht, d. h. eine längere Frist, als ihnen durch die Berner Uebereinkunft gewährt ist, eingeräumt wird.

dreijährigen Frist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung des Originalwerkes an beginnen.][30]

Falls die Uebersetzung eines Werkes lieferungsweise erscheint, soll die im ersten Absatz festgesetzte zehnjährige Frist gleichfalls erst von dem Erscheinen der letzten Lieferung der Uebersetzung an zu laufen anfangen.

Indessen soll bei Werken, welche aus mehreren in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft, bezüglich der zehnjährigen [und der dreijährigen][31] Frist, als ein besonderes Werk angesehen werden.

Die Urheber dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke sollen, während der Dauer ihres ausschließlichen Uebersetzungsrechtes, gegenseitig gegen die nicht genehmigte öffentliche Darstellung der Uebersetzung ihrer Werke geschützt werden.

Art. 11. Wenn der Urheber eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Vervielfältigungsrecht an einen Verleger für eines der beiden Länder mit Ausschluß des anderen Landes abgetreten hat, so dürfen die demgemäß hergestellten Exemplare oder Ausgaben dieses Werkes in dem letzteren Lande nicht verkauft werden; vielmehr soll die Einführung dieser Exemplare oder Ausgaben daselbst als Verbreitung von Nachdruck angesehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche vorstehende Bestimmung sich bezieht, müssen auf ihrem Titel und auf ihrem Umschlag den Vermerk tragen: „In Deutschland (in Frankreich) verbotene Ausgabe."

Uebrigens sollen diese Werke in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auf andere als musikalische oder dramatisch-musikalische Werke keine Anwendung.

---

[30] Abs. 3 und 4 des Art. 10 sind durch Art. 5 der Berner Uebereinkunft, welcher das Erfordernis der Vollendung der Uebersetzung innerhalb der dreijährigen Frist nicht aufstellt, beseitigt.

[31] Vgl. Anm. 30.

Art. 12. Die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verbreitung, der Verkauf und das Feilhalten von Nachdruck oder unbefugten Nachbildungen ist in jedem der beiden Länder verboten, gleichviel, ob dieser Nachdruck oder diese Nachbildungen aus einem der beiden Länder oder aus irgend einem dritten Lande herrühren.

Art. 13. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft soll die Beschlagnahme, Einziehung und Verurteilung zu Strafe und Schadenserſatz nach Maßgabe der betreffenden Gesetzgebungen in gleicher Weise zur Folge haben, wie wenn die Zuwiderhandlung ein Werk oder Erzeugnis inländischen Ursprungs betroffen hätte.

Die Merkmale, aus welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der unbefugten Nachbildung sich ergibt, sind durch die betreffenden Gerichte nach Maßgabe der in jedem der beiden Länder geltenden Gesetzgebung festzustellen.

Art. 14. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden hohen vertragschließenden Teile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu überwachen oder zu untersagen, in betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Ebenso beschränkt die gegenwärtige Uebereinkunft in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der beiden hohen vertragschließenden Teile, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem Gebiete zu verhindern, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner mit anderen Mächten getroffenen Abkommen für Nachdruck erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 15. Die in der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen sollen auf die vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke mit den Maßgaben und unter den Bedingungen Anwendung finden, welche das der Uebereinkunft angeheftete Protokoll vorschreibt.

Art. 16. Die hohen vertragschließenden Teile sind darüber einverstanden, daß jeder weitergehende Vorteil oder Vorzug, welcher künftighin von seiten eines derselben einer dritten Macht in bezug auf die in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Punkte

eingeräumt wird, unter der Voraussetzung der Reziprozität, den Urhebern des anderen Landes oder deren Rechtsnachfolgern ohne weiteres zu statten kommen soll.

Sie behalten sich übrigens das Recht vor, im Wege der Verständigung an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Verbesserung oder Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Art. 17. Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt an die Stelle der früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Litterarkonventionen.

Sie soll während sechs Jahren von dem Tage ihres Inkrafttretens an in Geltung bleiben, und ihre Wirksamkeit soll alsdann so lange, bis sie von dem einen oder anderen der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird, und noch ein Jahr nach erfolgter Kündigung fortdauern.

Art. 18. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgewechselt werden.

Sie soll in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten.[32]

Zu Urkund dessen ꝛc.

Die Rechte, welche der Art. 15 der Uebereinkunft vom 19. April 1883 den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, sind in dem

Protokoll vom 19. April 1883

näher bestimmt und geregelt worden.

Dasselbe lautet:

1. Die Wohlthat der Bestimmungen der Uebereinkunft vom heutigen Tage wird denjenigen vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werken der Litteratur und Kunst zu teil, welche etwa einen gesetzlichen Schutz gegen Nachdruck, gegen Nachbildung, gegen unerlaubte

[32] Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am August 1883 stattgefunden.

öffentliche Aufführung oder Darstellung oder gegen unerlaubte Uebersetzung nicht genießen, oder diesen Schutz infolge der Nichterfüllung vorgeschriebener Förmlichkeiten verloren haben.

Der Druck der Exemplare, deren Herstellung beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft erlaubterweise im Gange ist, soll vollendet werden dürfen; die Exemplare sollen ebenso wie diejenigen, welche zu dem gleichen Zeitpunkt erlaubterweise bereits hergestellt sind, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Uebereinkunft, verbreitet und verkauft werden dürfen, vorausgesetzt, daß innerhalb dreier Monate, in Gemäßheit der von den betreffenden Regierungen erlassenen Anordnungen, die bei dem Inkrafttreten angefangenen oder fertig gestellten Exemplare mit einem besonderen Stempel versehen werden.

Ebenso sollen die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft vorhandenen Vorrichtungen, wie Stereotypen, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie lithographische Steine, während eines Zeitraumes von vier Jahren von diesem Inkrafttreten an benutzt werden dürfen, nachdem sie mit einem besonderen Stempel versehen worden sind.

Auf Anordnung der betreffenden Regierungen soll ein Inventar der Exemplare von Werken und der Vorrichtungen, welche im Sinne dieses Artikels erlaubt sind, aufgenommen werden.

2. Was die dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, welche in einem der beiden Länder erschienen und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft im Original oder in Uebersetzung öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen dieselben den gesetzlichen Schutz gegen unerlaubte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach der früher zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Uebereinkunft geschützt waren.

3. Die Wohlthat der Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft soll auch denjenigen Werken, welche weniger als drei Monate vor dem Inkrafttreten erschienen sind und bezüglich deren daher die gesetzliche Frist für die in einigen der früheren Uebereinkommen zwischen Frankreich und den einzelnen deutschen Staaten vorgeschriebenen Eintragung noch nicht abgelaufen ist, zu statten kommen,

und zwar ohne daß die Urheber zur Erfüllung jener Förmlichkeit gehalten wären.

4. Anlangend das Uebersetzungsrecht, sowie die öffentliche Aufführung der Uebersetzungen von Werken, welche beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nach den früheren Uebereinkommen geschützt sind, so soll die in den letzteren auf fünf Jahre bemessene Dauer jenes Rechtes unter der Voraussetzung auf zehn Jahre verlängert werden, daß entweder die fünfjährige Frist beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft noch nicht abgelaufen ist, oder aber, im Falle des schon erfolgten Ablaufes, seitdem keine Uebersetzung erschienen ist, bezw. keine Aufführung stattgefunden hat.

Ebenso sollen die Urheber bezüglich des Uebersetzungsrechts an ihren Werken, sowie der öffentlichen Aufführung von Uebersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke, insoweit es sich um die durch die früheren Uebereinkommen für den Beginn oder für die Vollendung der Uebersetzungen festgesetzten Fristen handelt, unter den im vorstehenden Absatze vorgesehenen Voraussetzungen, die durch die gegenwärtige Uebereinkunft gewährten Vorteile genießen.

Das gegenwärtige Protokoll soll, als integrierender Teil der Uebereinkunft vom heutigen Tage, mit derselben ratifiziert werden und gleiche Kraft, Geltung und Dauer wie diese Uebereinkunft haben.

Zu Urkund dessen 2c.

In dem

Schlußprotokoll vom 19. April 1883

sind endlich noch die nachstehenden Erklärungen und Vorbehalte verlautbart:

1. Da nach den Bestimmungen der deutschen Reichsgesetzgebung die Dauer des gesetzlichen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung bei anonymen und pseudonymen Werken in Deutschland auf dreißig Jahre nach dem Erscheinen beschränkt ist, es sei denn, daß jene Werke innerhalb dieser dreißig Jahre unter dem wahren Namen des Urhebers eingetragen werden, so wird verabredet, daß es den Urhebern der in einem der beiden Länder erschienenen anonymen oder pseudonymen Werke, oder deren gesetzlich berechtigten Rechtsnachfolgern freistehen soll, sich in dem anderen Lande die Wohlthat der nor-

malen Dauer des Rechtes auf Schutz dadurch zu sichern, daß sie während der oben erwähnten dreißigjährigen Frist ihre Werke unter ihrem wahren Namen in dem Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften eintragen oder deponieren lassen.

2. Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus einem der beiden Länder kommen, sollen in dem anderen Lande auch fernerhin, sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage, bei allen Zahlstellen abgefertigt werden, welche für diesen Zweck gegenwärtig bestimmt sind oder künftig bestimmt werden.

3. Mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche die gedachte Uebereinkunft Anwendung findet, behalten die beiden Regierungen sich eine spätere Verständigung vor, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen.

Zu Urkund dessen ꝛc.

III. Die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 12. Dezember 1883.[33]

An Stelle der früher zwischen Belgien und einzelnen deutschen Staaten abgeschlossenen Litterarkonventionen ist seit dem 11. November 1884[34] die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 12. Dezember 1883 getreten.

Dieselbe entspricht durchaus wörtlich der Uebereinkunft zwischen

---

[33] Reichsgesetzblatt 1884 S. 173.

[34] Art. 18 der Uebereinkunft vom 12. Dezember 1883 bestimmt, daß die letztere in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten soll. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat zu Berlin am 11. August 1884 stattgefunden; die Uebereinkunft vom 12. Dezember 1883 ist also am 11. November 1884 in Kraft getreten.

Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883, so daß von einer besonderen Wiedergabe derselben hier abgesehen werden kann.

Auch das

Protokoll vom 12. Dezember 1883,

in welchem die Rechte, welche der Art. 15 der Uebereinkunft den Urhebern der vor dem Inkrafttreten der letzteren vorhandenen Werke beilegt, näher bestimmt und geregelt werden, ist in den Ziff. 1, 3 und 4 mit dem deutsch-französischen Protokoll vom 19. April 1883 wörtlich übereinstimmend. Dagegen enthält Ziff. 2 des Protokolls folgende Vereinbarung:

„Was die öffentliche Aufführung der musikalischen, dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke anlangt, so findet die rückwirkende Kraft der gegenwärtigen Uebereinkunft nur auf die seit dem 20. August 1863 vorhandenen Werke Anwendung.

Jedoch sollen diejenigen dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werke, welche nach jenem Tage in einem der beiden Länder veröffentlicht oder aufgeführt und in dem anderen Lande vor dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Uebereinkunft, im Original oder Uebersetzung, öffentlich aufgeführt worden sind, den gesetzlichen Schutz gegen unbefugte Aufführung nur insoweit genießen, als sie nach dem bisherigen Vertragsrecht geschützt waren."

Das

Schlußprotokoll vom 12. Dezember 1883

enthält endlich nur die in den Ziff. 1 und 3 des deutsch-französischen Schlußprotokolls vom 19. April 1883 verlautbarten Erklärungen und Vorbehalte, ohne eine besondere Bestimmung über die Zollabfertigung der zur Einfuhr erlaubten Bücher zu treffen.

IV. Die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst, vom 20. Juni 1884.[35]

An die Stelle der früher zwischen Italien einerseits und dem Norddeutschen Bunde, den Königreichen Bayern und Württemberg, dem Großherzogtum Baden und dem Großherzogtum Hessen andererseits abgeschlossenen Litterarkonventionen ist seit dem 23. November 1884[36] die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend den Schutz an Werken der Litteratur und Kunst vom 30. Juni 1884 getreten.

Auch diese Uebereinkunft entspricht mit wenigen Aenderungen ihrem Wortlaute nach der Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich vom 19. April 1883.

Abweichungen von dem Texte dieses letzteren Vertrages finden sich nur in den Art. 6, 7 und 8 der Uebereinkunft vom 20. Juni 1884.

Der Art. 6 lautet:

„Das Recht auf Schutz der musikalischen Werke begreift in sich die Unzulässigkeit der sogenannten musikalischen Arrangements und anderer Stücke, welche entweder nach Motiven aus fremden Kompositionen ohne Genehmigung des Urhebers gearbeitet sind oder das Originalwerk mit Veränderungen, Abkürzungen oder Zusätzen wiedergeben.

„Den betreffenden Gerichten ꝛc." (wie in der deutsch-französischen Uebereinkunft vom 19. April 1883).

Dem Art. 7 ist als dritter Absatz folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Der Genuß des im Art. 1 festgestellten Rechtes ist jedoch

---

[35] Reichsgesetzblatt 1884 S. 193.

[36] Nach Art. 18 der Uebereinkunft vom 20. Juni 1884 soll die letztere in beiden Ländern drei Monate nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat zu Berlin am 23. August 1884 stattgefunden; die Uebereinkunft vom 20. Juni 1884 ist sonach am 23. November 1884 in Kraft getreten.

dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die Förmlichkeiten erfüllt sind, welche die daselbst geltenden Gesetze oder Reglements bezüglich des Werkes, wofür der Schutz in Anspruch genommen wird, vorschreiben,"

und der Art. 8 der deutsch-französischen Uebereinkunft hat in der Uebereinkunft vom 20. Juni 1884 folgende Fassung erhalten:

„Der im Art. 1 vereinbarte Schutz soll sich auf die öffentliche Darstellung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke erstrecken, gleichviel ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.

Die Bestimmungen des Art. 4 sollen auch auf die öffentliche Aufführung von musikalischen Werken Anwendung finden, wenn dieselben nicht veröffentlicht sind oder wenn bei ihrer Veröffentlichung der Urheber auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich erklärt hat, daß er die öffentliche Aufführung desselben untersage."

Das

Protokoll vom 20. Juni 1884,

in welchem die Rechte, welche die zwischen Deutschland und Italien abgeschlossene Litterarkonvention den Urhebern der vor deren Inkrafttreten vorhandenen Werke beilegt, näher bestimmt und geregelt werden, entspricht inhaltlich ebenfalls dem deutsch-französischen Protokoll vom 19. April 1883; nur ist hinsichtlich der musikalischen Werke noch folgende Vereinbarung getroffen:

„3. Was die musikalischen Werke betrifft, welche in einem der beiden Länder vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlicht, aber vor diesem Zeitpunkte in dem anderen Lande nicht öffentlich aufgeführt worden sind, so sollen sie den in den Art. 8 und 15 vereinbarten Schutz selbst dann genießen, wenn der Urheber sich das Aufführungsrecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, wie er dies, in Gemäßheit des Art. 8, hinsichtlich der nach dem Inkrafttreten der Uebereinkunft veröffentlichten Werke behufs Wahrung jenes Rechtes zu thun verpflichtet ist."

In dem

Schlußprotokoll vom 20. Juni 1884

sind die in den Ziff. 1 und 3 des deutsch-französischen Schlußprotokolls vom 19. April 1883 verlautbarten Erklärungen und Vorbehalte ebenfalls aufgenommen. Dagegen enthält das deutsch-italienische Schlußprotokoll keine Bestimmung über die Zollabfertigung der zur Einfuhr erlaubten Bücher, verlautbart aber hinsichtlich der öffentlichen Aufführung choreographischer Werke und des Präventivschutzes gegen unbefugte Darstellung oder Aufführung eines für die öffentliche Darstellung berechneten Werkes folgende Erklärungen:

„2. Auf den von dem italienischen Bevollmächtigten im Namen seiner Regierung zu erkennen gegebenen Wunsch, die choreographischen Werke den nach Art. 8 der Uebereinkunft gegen öffentliche Aufführung zu schützenden Werken ausdrücklich beizuzählen, hat der deutsche Bevollmächtigte erklärt, daß er diesem Wunsche nicht zu entsprechen vermöge, da es nach dem Geiste der deutschen Gesetzgebung, welche die choreographischen Werke nicht erwähnt, den Gerichten überlassen bleiben muß, eintretenden Falls zu beurteilen, ob der den dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken gegen unerlaubte Aufführung gewährte Schutz sich auch auf die choreographischen Werke erstreckt oder nicht."

„3. Um in der Praxis das Verbot der unerlaubten Darstellung oder Aufführung eines für die öffentliche Darstellung berechneten Werkes, eines choreographischen Erzeugnisses oder einer musikalischen Komposition noch wirksamer zu machen, gewährt die Gesetzgebung des Königreichs Italien diesen Werken außer demjenigen Schutze, welcher auf die Verurteilung wegen erfolgter Verletzung jenes Rechtes des Urhebers abzielt und auf welchen sich die Bestimmung des Art. 8 der Uebereinkunft bezieht, noch einen Präventivschutz, indem die Verwaltungsbehörde berufen ist, die Darstellung oder Aufführung des Werkes zu untersagen, falls man ihr nicht die schriftliche Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger vorlegt.

Obwohl ein analoger Präventivschutz den italienischen Urhebern in Deutschland nach der zur Zeit in Kraft befindlichen

Gesetzgebung nicht gewährt werden kann, ist vereinbart worden, daß die deutschen Urheber und deren Rechtsnachfolger in Italien die oben gedachten besonderen Vergünstigungen genießen sollen, unter der Bedingung jedoch, daß sie die im Art. 14 des italienischen Gesetzes vom 19. September 1882, sowie in den Art. 2, 3 und 14 des Reglements vom gleichen Datum erforderten Förmlichkeiten erfüllen und die ebendaselbst vorgesehenen Gebühren zahlen.

Die beiden Regierungen werden sich vor dem Inkrafttreten der Uebereinkunft über die Art und Weise verständigen, um den deutschen Interessenten, sowohl für die Zukunft als auch hinsichtlich der vor diesem Inkrafttreten erschienenen Werke, die Erfüllung der vorerwähnten Vorschriften zu erleichtern.

Uebrigens haben die Unterzeichneten verabredet, daß, falls früher oder später die Reichsgesetzgebung den inländischen Urhebern einen Präventivschutz, analog dem obengedachten, gewähren sollte, dies den italienischen Urhebern und deren Rechtsnachfolgern von Rechts wegen zu statten kommen soll, jedoch unter der Bedingung, sich den für die Inländer etwa vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Gebühren zu unterwerfen."

V. Die zwischen einzelnen deutschen Staaten bezw. dem Deutschen Reiche und Großbritannien abgeschlossenen Verträge zum gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst.

Mit Großbritannien waren bisher von deutschen Staaten folgende Verträge über den gegenseitigen Schutz der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst abgeschlossen worden:

1. von Preußen der Vertrag vom 13. Mai 1846 und, gemeinschaftlich mit den diesem Vertrage bis dahin beigetretenen Staaten, der Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855;[37]

2. von dem vormaligen Königreich Hannover der Vertrag vom 4. August 1847;[38]

[37] Preußische Gesetzsammlung 1846 S. 343 ff.; 1855 S. 695 ff.
[38] Hannöversche Gesetzsammlung 1847 S. 323 ff.

3. von Hamburg der Vertrag vom 4. August 1853.[39]

Dem preußischen Vertrage traten bei das Königreich Sachsen, das Herzogtum Braunschweig, die thüringischen Staaten, nämlich Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ältere und Reuß jüngere Linie und die anhaltischen Herzogtümer, welche Staaten sich demnächst sämtlich an dem Zusatzvertrage vom Jahre 1855 beteiligten. Den beiden preußisch-britischen Verträgen ist nachträglich auch noch im Jahre 1861 das Großherzogtum Hessen beigetreten,[40] während der hannöversch-britische Vertrag im Jahre 1847 auf das Großherzogtum Oldenburg ausgedehnt worden ist.[41]

Die übrigen Bundesstaaten, nämlich Bayern, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck und Bremen, sowie Elsaß-Lothringen, standen in keinem bezüglichen Vertragsverhältnis mit Großbritannien.

Seit einer Reihe von Jahren hat nun allerdings das Reich den Abschluß einer einheitlichen, der neueren Entwickelung des Vertragsrechts entsprechenden Litterarkonvention mit Großbritannien angestrebt. Da jedoch vor Beendigung der im Gange befindlichen Revision der britischen Nachdrucksgesetzgebung das endgültige Zustandekommen einer solchen Litterarkonvention nicht zu erwarten war, mußte es wenigstens wünschenswert erscheinen, den Mißstand, daß ein Teil der deutschen Interessenten jedes vertragsmäßigen Schutzes gegen Verletzung des Urheberrechts in England entbehrte, durch ein vorläufiges Abkommen auf der Grundlage der bestehenden Verträge zu beseitigen.

Zur Erreichung dieses Zieles hat man aus verschiedenen Gründen, namentlich um bei dem lediglich interimistischen Abkommen Aenderungen des bestehenden Vertragsrechts zu vermeiden, den Weg der Ausdehnung des preußisch-britischen Einzelvertrages auf die vertragslosen Gebietsteile des Reiches gewählt.

---

[39] Hamburgische Verordnungssammlung 1853 S. 384 ff.
[40] Hessisches Regierungsblatt 1861 S. 541.
[41] Oldenburgisches Gesetzblatt 1847 S. 495.

Diese Ausdehnung ist durch die am 2. Juni 1886 zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien abgeschlossene Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze der Rechte an Werken der Litteratur und Kunst erfolgt,[42] welche lautet:

Art. 1. Das zur Zeit zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und Großbritannien andererseits auf Grund der in je einem abschriftlichen Exemplar vorliegenden Vereinbarungen, nämlich des Vertrages vom 13. Mai 1846 nebst Protokoll vom gleichen Datum und des Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855, in betreff des gegenseitigen Schutzes des Urheberrechts geltende Vertragsrecht[43] soll auch auf diejenigen Gebietsteile des Deutschen Reiches, für welche der Gegenstand bisher mit Großbritannien vertragsmäßig nicht geregelt ist, mit den in der gegenwärtigen Uebereinkunft vereinbarten Maßgaben Anwendung finden.

[Art. 2. Was die zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer britischen Majestät erschienenen Werke betrifft, so tritt für die im Art. 1 der gegenwärtigen Uebereinkunft gedachten Gebietsteile des Deutschen Reiches an die Stelle der im Art. II des gedachten Vertrages vom 13. Mai

---

[42] Reichsgesetzblatt 1886 S. 237. Die Einleitung zu dieser Uebereinkunft, auf welche im Art. 3 der letzteren Bezug genommen wird, lautet: „Seine Majestät der deutsche Kaiser ꝛc. und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, in jedem der beiden Länder den Schutz des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst, welche zuerst in dem anderen Lande erschienen sind, zu erweitern, haben es für zweckmäßig befunden, während der schwebenden Verhandlungen über die angestrebte Erweiterung eine vorläufige Uebereinkunft abzuschließen zu dem Zweck, um einstweilen das zur Zeit zwischen Preußen und anderen deutschen Staaten einerseits und Großbritannien andererseits geltende Vertragsrecht auf die bisher in keinem bezüglichen Vertragsverhältnis zu Großbritannien stehenden Gebietsteile des Deutschen Reiches auszudehnen, und haben dieserhalb Bevollmächtigte ernannt ꝛc."

[43] Der Ausdruck „das geltende Vertragsrecht" ist, wie in der dem Entwurf der Uebereinkunft vom 2. Juni 1866 beigegebenen Denkschrift bemerkt wird, um deswillen gewählt, um möglichen Zweifeln über die fortdauernde Geltung einzelner Detailbestimmungen, welche im Laufe der Zeit ihre Geltung verloren haben möchten, auszuweichen. Es bleibt auf diese Weise den Gerichten überlassen, im einzelnen Falle zu entscheiden, welche Vertragsbestimmungen inzwischen etwa außer Geltung getreten sind.

1846 und bezw. im Art. III des gedachten Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855 vorgesehenen Eintragung und Niederlegung die Eintragung in die bei dem Stadtrat zu Leipzig geführte Eintragsrolle und die Niederlegung eines Exemplars bei dieser Behörde.][44]

Art. 3. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Wirksamkeit treten, und sie soll so lange in Wirksamkeit bleiben, bis der nach Inhalt der Einleitung dieser Uebereinkunft beabsichtigte neue Vertrag in Kraft getreten sein wird.

Jedoch soll es jedem der beiden hohen vertragschließenden Teile freistehen, die gegenwärtige Uebereinkunft aufzuheben durch eine dem anderen Teile ein Jahr zuvor zu machende Ankündigung dieser Absicht.

Die hohen vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, im Wege der beiderseitigen Verständigung Abänderungen in dieser Uebereinkunft zu treffen, welche mit deren Geiste und Grundsätzen nicht unvereinbar sind und deren Nützlichkeit sich durch die Erfahrung etwa herausstellen sollte.

Art. 4. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als thunlich ausgewechselt werden.[45]

Zu Urkund dessen ꝛc.

Ein einheitliches internationales Vertragsrecht zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien besteht also — abgesehen von der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 — auch heute noch nicht.

I. Zwischen Preußen — ausschließlich des vormaligen Königreichs

---

[44] Nach der Berner Uebereinkunft vom 9. September bedarf es, um den Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung eines Werkes der Litteratur oder Kunst in einem der Verbandsländer zu erlangen, einer Eintragung oder Niederlegung nicht mehr. Der Art. 2 der Uebereinkunft vom 2. Juni 1886 und mit ihm die im Art. II des Vertrages vom 13. Mai 1846 bezw. im Art. III des Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855 über die Eintragung und Niederlegung getroffenen Bestimmungen müssen daher jetzt als aufgehoben erachtet werden.

[45] Die oben stehende Uebereinkunft ist ratifiziert worden und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 29. Juli 1886 stattgefunden.

Hannover — einerseits und Großbritannien andererseits bestehen vielmehr neben der Berner Uebereinkunft die Verträge vom 13. Mai 1846 und vom 14. Juni 1855.

II. Dieselben Verträge gelten für das Verhältnis zwischen Großbritannien einerseits und allen übrigen Staaten des Deutschen Reiches — ausschließlich des Großherzogtums Oldenburg — andererseits.

III. Zwischen Hamburg und Großbritannien gilt neben der Berner Uebereinkunft wie bisher der Vertrag vom 16. August 1853, und endlich ist

IV. der von dem vormaligen Königreich Hannover mit Großbritannien abgeschlossene, auch für das Großherzogtum Oldenburg geltende Vertrag vom 4. August 1847 ebenfalls noch in Kraft geblieben.

Die einzelnen vorbezeichneten Verträge lauten in ihren wesentlichen, jetzt noch in Geltung befindlichen Bestimmungen[46] wie folgt:

I. Der Vertrag zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846.

Art. I. Die Autoren von Büchern, dramatischen Werken oder musikalischen Kompositionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Litteratur und der schönen Künste, für welches die Gesetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft erteilen mögen, sollen in betreff eines jeden solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem anderen Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem anderen Staate zuerst erschienen wäre; gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

[46] Der Inhalt der hier weniger interessierenden Artikel der betreffenden Verträge ist an den betreffenden Stellen nur kurz angedeutet worden.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

[Art. II. Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, seitens des ursprünglichen Autors oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger in nachstehender Weise zur Einregistrierung gebracht worden ist:

1. Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestät des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrierungsbuch des Buchhändlervereins in London eingetragen werden.

2. Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer britischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichnis eingetragen werden, welches zu diesem Zweck bei dem preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geführt werden soll.][47]

Auch soll niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in betreff des Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der respektiven Staaten gehörig nachgekommen ist[48] [noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher, bis ein Exemplar von der

---

[47] Diese Vorschriften des Art. II sind, da die Berner Uebereinkunft die Förmlichkeit der Einregistrierung nicht erfordert, für beseitigt zu erachten.

[48] Der Satz: „Auch soll niemand ꝛc. . . . nachgekommen ist" entspricht der Bestimmung des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 der Berner Uebereinkunft, welche lautet: „Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind," und ist deshalb offenbar in Geltung geblieben.

besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den respektiven Staaten gesetzlich bestimmt worden.[49]

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrierungsbuch des Buchhändlervereins zu London soll innerhalb des britischen Gebietes als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zweck innerhalb des preußischen Gebietes gelten.][50]

Art. III. Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, sowie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren sollen in gleicher Weise in betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in betreff der in diesem Lande zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden [vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der respektiven Staaten haben gehörig eintragen lassen.][51]

Artt. IV und V enthalten Bestimmungen über die Zollsätze auf die Einfuhr von Büchern 2c. in das Vereinigte Königreich Großbritannien.

Art. VI. Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen kon-

---

[49] Diese Bestimmung muß für aufgehoben erachtet werden, da die Berner Uebereinkunft die Gewährung ihres Schutzes von der Einreichung eines Pflichtexemplars nicht abhängig macht.

[50] Durch die Aufhebung der Einregistrierung beseitigt. Siehe oben Anm. 47 S. 195.

[51] Durch die Aufhebung der Einregistrierung beseitigt. Siehe oben Anm. 47 S. 195.

trahierenden Teile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit anderen Staaten für Nachdrucke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Art. VII. Im Falle einer der beiden hohen kontrahierenden Teile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde, soll eine Bestimmung, welche der in dem vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Art. VIII (enthält Bestimmungen über den Beitritt anderer deutscher Staaten zu der Uebereinkunft).

Art. IX und X (enthalten Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Ratifikation der Uebereinkunft).

II. Der Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni 1855.

Seine Majestät der König von Preußen in Ihrem Eigenen sowohl als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau-Köthen, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß ältere Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngere Linie einerseits, und Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland andererseits, von dem Wunsche geleitet, die zwischen Ihren gedachten Majestäten am 13. Mai 1846 in Berlin zum gegenseitigen Schutze wider Nachdruck abgeschlossene Uebereinkunft zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zweck einen Zusatzvertrag abzuschließen und deshalb zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

(folgen die Namen),

welche nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten folgende Artikel verabredet und abgeschlossen haben:

Art. I. Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, der eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder beitritt, veröffentlicht sind, bei ihrer Ausfuhr aus Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau-Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen oder Reuß für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Art. II. Der Schutz, welcher durch die unterm 13. Mai 1846 zwischen den hohen kontrahierenden Teilen abgeschlossene Uebereinkunft den Originalwerken zugesichert wurde, wird auf Uebersetzungen ausgedehnt, worunter jedoch ausdrücklich verstanden ist, daß die Absicht des gegenwärtigen Artikels einfach dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, und daß nicht bezweckt wird, auf den ersten Uebersetzer irgend eines Werkes das ausschließliche Recht zum Uebersetzen dieses Werkes zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. III. Der Verfasser irgend eines in einem der beiden Staaten veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht der Uebersetzung desselben vorbehalten wissen will, soll bis zum Ablauf von [fünf Jahren, vom Datum der ersten Veröffentlichung der von ihm autorisierten Uebersetzung an] zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, zum Schutze gegen die Publikation jeder von ihm nicht also autorisierten Uebersetzung in dem anderen Staate in folgenden Fällen berechtigt sein:

[§ 1. Wenn das Originalwerk in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner Veröffentlichung in dem anderen Staate, einregistriert und niedergelegt ist.]

[§ 2. Wenn der Verfasser auf dem Titelblatte seines Werkes seine Absicht vermerkt hat, sich das Recht der Uebersetzung desselben vorzubehalten.]

[§ 3. Vorausgesetzt ist immer, daß mindestens ein Teil der autorisierten Uebersetzung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Einregistrierung und Niederlegung des Originals erschienen sein, und daß das Ganze innerhalb dreier Jahre nach dem Datum dieser Niederlegung veröffentlicht sein wird.]

§ 4. Vorausgesetzt ist ferner, daß die Veröffentlichung der Uebersetzung in einem der beiden Staaten stattfindet [und daß dieselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. II der Uebereinkunft vom 13. Mai 1846 einregistriert und niedergelegt wird].

[In bezug auf Werke, welche in Teilen veröffentlicht werden, wird es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, in dem ersten Teile erscheint.] Jedoch soll mit Rücksicht auf den durch diesen Artikel auf [fünf] zehn Jahre beschränkten Zeitraum für die Ausübung des ausschließlichen Rechtes der Uebersetzung jeder Teil als ein besonderes Werk behandelt [und jeder Teil in dem einen Staate, innerhalb dreier Monate nach seiner ersten Veröffentlichung in dem anderen, einregistriert und niedergelegt] werden.[52]

Art. IV. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen auch auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Kompositionen insoweit anwendbar sein, als die Gesetze jedes der beiden Staaten in dieser Beziehung auf die zum erstenmal in denselben öffentlich dargestellten oder aufgeführten dramatischen und musikalischen Werke Anwendung finden oder finden sollen.

[Um jedoch dem Verfasser den Anspruch auf gesetzlichen Schutz in bezug auf die Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu gewähren, muß eine solche Ueber-

[52] Die durch gesperrten Druck hervorgehobenen und eingeklammerten Stellen des Art. III sind für aufgehoben zu erachten, da Art. 5 der Berner Uebereinkunft die Dauer des Uebersetzungsschutzes auf zehn Jahre von der Veröffentlichung des Originalwerkes an festsetzt und sowohl die Einregistrierung der Uebersetzung als auch den Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes und die Fristen für Beginn und Vollendung der Uebersetzung beseitigt hat.

setzung innerhalb dreier Monate nach der Einregistrierung und Niederlegung des Originals erscheinen.][53]

Es versteht sich, daß der durch gegenwärtigen Artikel gewährleistete Schutz nicht beabsichtigt wird, um angemessene Nachahmungen oder Bearbeitungen dramatischer Werke je für die Bühne in Preußen oder in England zu verhindern, sondern daß er lediglich unrechtmäßigen Uebersetzungen vorbeugen soll.

Die Frage, ob ein Werk Nachahmung oder Nachdruck ist, soll in allen Fällen von den Gerichtshöfen der bezüglichen Staaten in Gemäßheit der in jedem derselben geltenden Gesetze entschieden werden.

Art. V. Ungeachtet der Bestimmungen des Art. I des Vertrages vom 13. Mai 1846 und des Art. II des gegenwärtigen Zusatzvertrages sollen aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in einem der beiden Staaten erscheinen, entlehnte Artikel in den Zeitungen oder periodischen Schriften des anderen Staates wieder abgedruckt oder übersetzt werden können, wenn nur die Quelle, aus welcher solche Artikel entnommen sind, angegeben wird.

Doch soll diese Erlaubnis nicht so gedeutet werden, als ob sie in einem der beiden Staaten den Wiederabdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Zeitungen oder periodischen Schriften, welche in dem anderen Staate erscheinen, gestatte, wenn die Verfasser derselben in derjenigen Zeitung oder periodischen Schrift, in welcher solche Artikel erschienen sind, auf eine in die Augen fallende Weise bekannt gemacht haben, daß sie deren Wiederabdruck verbieten.

Diese letzte Bestimmung soll indessen auf Artikel politischen Inhalts keine Anwendung finden.

Art. VI und VII (enthalten Bestimmungen über die Ratifikation und Gültigkeitsdauer des Zusatzvertrages).

---

[53] Die dreimonatliche Frist für das Erscheinen der Uebersetzung ist durch die Berner Uebereinkunft beseitigt.

III. Der Staatsvertrag zwiſchen Hannover und Großbritannien behufs gegenſeitiger Sicherung des ſchriftſtelleriſchen und künſtleriſchen Eigentums vom 4. Auguſt 1847.

Art. I. Die Urheber von Büchern, dramatiſchen Werken oder muſikaliſchen Kompoſitionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunſt, ſowie die Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem anderen Werke der Litteratur und der ſchönen Künſte, für welches die Geſetze Hannovers und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft erteilen mögen, ſollen in betreff eines jeden ſolchen Werkes oder Gegenſtandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerſt erſchienen iſt, in dem anderen Staate das gleiche ausſchließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes geſetzlich zuſtehen würde, wenn es in dieſem anderen Staate zuerſt erſchienen wäre, gegenſeitig mit den gleichen geſetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſollen in allen dieſen Beziehungen auf demſelben Fuße behandelt werden wie die Urheber, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger ſelbſt.

Art. II (enthält dem Art. II des preußiſch-engliſchen Vertrages vom 13. Mai 1846 entſprechende Beſtimmungen über die Einregiſtrierung, welche durch das Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 aufgehoben ſind).

Art. III. Die Urheber von dramatiſchen und muſikaliſchen Werken, welche in dem einen der beiden Staaten zuerſt öffentlich dargeſtellt oder aufgeführt worden ſind, ſowie die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger ſolcher Urheber ſollen in gleicher Weiſe in betreff der öffentlichen Darſtellung oder Aufführung ihrer Werke in dem anderen Lande in derſelben Ausdehnung geſchützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in betreff der in dieſem Staate zuerſt dargeſtellten oder aufgeführten dramatiſchen oder muſikaliſchen Werke geſchützt werden [vorausgeſetzt, daß ſie zuvor ihr

ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen des betreffenden Staates haben gehörig eintragen lassen].

Art. IV und V (enthalten Bestimmungen über die Zollsätze auf die Einfuhr von Büchern ꝛc. in britische Häfen).

Art. VI, VII und VIII (enthalten Bestimmungen über die Verhinderung der Einfuhr von Nachdrucken, bezw. die Zulässigkeit des Beitritts anderer deutscher Staaten zu dem Vertrage und entsprechen inhaltlich den Artt. VI, VII und VIII des preußisch-englischen Vertrages vom 13. Mai 1846).

Art. IX und X (enthalten Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Ratifikation des Vertrages).

IV. Der Vertrag zwischen der Republik und Hansestadt Hamburg und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte wider den Nachdruck vom 16. August 1853.

Art. 1. Die Urheber, Verfasser und Verfertiger litterarischer oder artistischer Werke, welchen die Gesetze eines der beiden Staaten das Recht des Eigentums oder ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung beilegen oder in Zukunft erteilen möchten, sollen befugt sein, dieses Recht in dem Gebiete des anderen Staates auszuüben für dieselbe Zeit und in demselben Umfange, in welchem die Urheber ähnlicher Werke, welche in diesem anderen Staate erscheinen, solches Recht auszuüben befugt sein würden. Es soll daher in jedem der beiden Staaten der Nachdruck oder die Vervielfältigung irgend eines litterarischen oder artistischen Werkes, welches in dem anderen erschienen ist, in derselben Weise behandelt werden wie der Nachdruck oder die Vervielfältigung eines ähnlichen, in jenem selbigen Staate zuerst erschienenen Werkes, und sollen demnach solche Urheber, Verfasser und Verfertiger in dem einen Staate dieselben Rechtsmittel vor den Gerichten des anderen Staates besitzen und in demselben denselben Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung genießen, welchen das Gesetz den Urhebern dieser Werke in seinem Staate verliehen hat oder dereinst verleihen dürfte.

Die Worte „litterarische und artistische Werke“ im Anfange dieses Artikels sind dahin zu verstehen, daß sie umfassen sollen die Veröffentlichungen von Büchern, dramatischen Werken, von musikali-

schen Kompositionen, von Zeichnungen, von Gemälden, von Bildhauerwerken, von Kupferstichen, von Steindrucken und von irgend anderen Erzeugnissen der Litteratur und der schönen Künste.

Die gesetzlichen Vertreter und Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Tondichter, Maler, Bildhauer oder Kupferstecher sollen in jeder Beziehung dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Tondichtern, Malern, Bildhauern oder Kupferstechern selbst verleiht.

Art. 2. Der den Originalwerken verliehene Schutz wird auf Uebersetzungen ausgedehnt, was jedoch dahin zu verstehen ist, daß dieser Artikel beabsichtigt, lediglich den Uebersetzer in betreff seiner eigenen Uebersetzung zu schützen, nicht aber dem ersten Uebersetzer eines Werkes das ausschließliche Recht der Uebersetzung für dasselbe zu verleihen, ausgenommen für den Fall und in der Beschränkung, wie der folgende Artikel verfügt.

Art. 3 (enthält Bestimmungen über die Eintragung und Ablieferung, die Dauer des Uebersetzungsschutzes (fünf Jahre), den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts und die Erscheinungsfrist der Uebersetzung, welche inhaltlich den Bestimmungen des Art. III des preußisch-englischen Zusatzvertrages vom 14. Juni 1865 durchaus entsprechen. Ueber die Aufhebung dieser Bestimmungen siehe oben S. 179 Anm. 52 zu Art. III des Zusatzvertrages vom 14. Juni 1855).

Art. 4. Die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel sollen auch anwendbar sein auf die Darstellung dramatischer Werke und die Aufführung musikalischer Kompositionen, insofern die Gesetze eines jeden der beiden Staaten in dieser Beziehung auf dramatische oder musikalische Werke, welche in demselben zum erstenmal dargestellt oder aufgeführt werden, bezüglich sind oder werden.

[Um jedoch den Verfasser zum gesetzlichen Schutze der Uebersetzung eines dramatischen Werkes zu berechtigen, muß diese Uebersetzung innerhalb dreier Monate nach der Eintragung und Ablieferung des Originals erscheinen.][54]

---

[54] Die Frist für das Erscheinen der Uebersetzung ist durch die Berner Uebereinkunft beseitigt.

Es versteht sich von selbst, daß der durch den gegenwärtigen Artikel bestimmte Schutz nicht beabsichtigt, bloße Nachahmungen oder freie Bearbeitungen dramatischer Werke für die Bühnen bezw. von Hamburg oder von England zu untersagen, sondern daß lediglich unbefugte Uebersetzungen verhindert werden sollen.

Die Frage, ob ein Werk als Nachahmung oder als unerlaubte Vervielfältigung zu betrachten ist, soll in allen Fällen durch die Gerichtshöfe der respektiven Staaten nach deren bestehenden Gesetzen entschieden werden.

Art. 5. Es ist verboten, unerlaubte Ausgaben von Werken, welche durch Art. 1, 2 und 3 der gegenwärtigen Uebereinkunft gegen Nachdruck geschützt sind, in einem der beiden Staaten zum Verkaufe einzuführen, solche unerlaubte Ausgaben mögen in dem Lande, wo das Werk veröffentlicht wurde, oder in einem anderen Lande veranstaltet sein.

Art. 6. Im Falle einer Verletzung der Bestimmungen der vorstehenden Artikel sollen die nachgedruckten Werke oder Gegenstände mit Beschlag belegt oder vernichtet werden, und die Personen, welche solcher Verletzung schuldig sind, sollen in jedem Staate denjenigen Strafen und Klagerechten unterliegen, welche durch dessen Gesetze für solche Vergehungen, wenn sie rücksichtlich eines heimatlichen Werkes oder Erzeugnisses begangen werden, vorgeschrieben sind oder werden sollten.

Art. 7 (macht das Schutzrecht der Verfasser und der Uebersetzer von der Förmlichkeit der Eintragung und Ablieferung der betreffenden Werke abhängig. Seit dem Inkrafttreten der Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 ist die Erfüllung dieser Förmlichkeiten nicht mehr erforderlich).

[Art. 8. Rücksichtlich irgend eines anderen Gegenstandes als Bücher, Stiche, Karten und musikalischer Werke, wegen dessen nach dem Art. 1 dieser Uebereinkunft Schutz in Anspruch genommen werden darf, ist vereinbart, daß jede andere Art der Eintragung als die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene, welche in einem der beiden Staaten für ein in diesem Staate zuerst veröffentlichtes Werk oder einen veröffentlichten Gegenstand zur Erteilung des Schutzes wider Vervielfältigung bei diesem Werke oder Gegenstande gesetzlich gültig ist, unter gleichen Bedingun-

gen auf jedes ähnliche Werk oder jeden Gegenstand, der in dem anderen Staate zuerst veröffentlicht wurde, ausgedehnt werden soll.]

Art. 9 (enthält Bestimmungen über die Zollsätze auf die Einfuhr von Büchern nach Großbritannien und Irland).

Art. 10. Man ist übereingekommen, daß alle Bücher, Stiche und Zeichnungen, welche innerhalb des Gebietes irgend eines anderen Staates, welcher eine Uebereinkunft wider den Nachdruck mit Großbritannien abgeschlossen hat oder abschließt, oder einer solchen beigetreten ist oder beitritt, veröffentlicht sind und welche gesetzlich in das Vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, bei ihrer Ausfuhr von Hamburg für die Zwecke der gegenwärtigen Uebereinkunft angesehen werden sollen, als ob sie aus dem Lande ihrer Veröffentlichung ausgeführt wären.

Art. 11 (betrifft die Stempelung der zur Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche bestimmten Bücher).
Art. 12 (enthält eine hier nicht interessierende Ausführungsbestimmung).

Art. 13. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Weise das Recht beeinträchtigen, welches jeder der beiden hohen kontrahierenden Teile für sich vorbehält, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder der inneren Verwaltung den Verkauf, die Zirkulation, Darstellung oder Vorstellung irgend eines Werkes oder Erzeugnisses zu beaufsichtigen oder zu verbieten, rücksichtlich welcher einer der beiden Staaten es für zweckmäßig halten könnte, jenes Recht auszuüben.

Art. 14. Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen kontrahierenden Teile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verbieten, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder vermöge seiner mit anderen Staaten bestehenden Verpflichtungen für Nachdruck oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Art. 15 und 16 (enthalten Bestimmungen über das Inkrafttreten, die Gültigkeitsdauer und die Ratifikation des Vertrages).

Vierter Teil.

Das Urheberrecht an Photographien.*

Obwohl die Photographien an sich nicht zu den Werken der bildenden Künste gerechnet werden können, da sie ihre Entstehung nicht unmittelbar einer künstlerischen Thätigkeit verdanken, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Arbeit des Photographen nicht lediglich eine handwerksmäßige ist, sondern sich ihrer Natur nach der Thätigkeit des bildenden Künstlers vielfach nähert. Von diesem Gesichtspunkte aus und in der praktischen Erwägung, daß gerade das Gewerbe des Photographen durch die Nachbildung der Erzeugnisse des ersten Unternehmers einer photographischen Aufnahme (Urhebers) in ungerechter Weise erheblich geschädigt wird, entspricht es durchaus der Billigkeit, daß auch den Erzeugnissen der Photographie ein den Schöpfungen der bildenden Künste analoger, wenngleich geringerer Schutz gegen unbefugte Nachbildung gewährt wird.

Durch das Gesetz vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, ist dieser Schutz für das gesamte Deutsche Reich einheitlich in folgender Weise geregelt worden:

---

* Litteratur: Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Kompositionen, Photographien, Mustern und Modellen nach deutschem und internationalem Recht. Berlin 1876. — Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern. Stuttgart 1877 (S. 273—296).

§ 34.

Die Gegenstände des photographischen Rechtsschutzes.

Als Gegenstände des photographischen Rechtsschutzes werden im § 1 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 „durch Photographie hergestellte Werke" bezeichnet.

Das Wort „Photographie" ist hierbei nicht in seinem engeren technischen Sinne, d. h. also im Unterschiede von der Daguerreotypie u. s. w., zu verstehen, sondern umfaßt alle mechanischen Erzeugnisse, welche, wie z. B. die Heliographie, die Pyrographie, der photographische Stein- und Metalldruck u. s. w., mit Hilfe des Lichtes hervorgebracht werden. Um auch diesen Erzeugnissen den Schutz des Gesetzes vom 10. Januar 1876 zu sichern, ist in dem letzteren ausdrücklich ausgesprochen, daß seine Bestimmungen auch Anwendung auf solche Werke finden sollen, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.[1]

Gleichgültig ist es für die Schutzberechtigung des photographischen Werkes, ob dasselbe eine sogenannte photographische Aufnahme nach der Natur oder eine photographische Abbildung eines Gemäldes, einer Zeichnung oder eines Werkes der plastischen Kunst ist.

Nur auf Photographien von solchen Werken, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind, findet das Gesetz vom 10. Januar 1876 keine Anwendung.[2] Es beruht dies auf dem Gedanken, daß, wenn das Original selbst noch geschützt ist, die Abbildung desselben als solche keinen selbständigen Schutz als Photographie beanspruchen kann. Auf Abbildungen dieser

---

[1] § 11 des Gesetzes vom 10. Januar 1876. Vgl. Motive S. 37, welche in dieser Beziehung bemerken: „Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der Zeit die Photographie durch ein anderes vervollkommneteres Verfahren verdrängt wird, welches zwar in rechtlicher Beziehung mit der Photographie gleich zu behandeln ist, aber doch einen anderen Namen trägt. Um auch den Erzeugnissen eines solchen etwaigen neuen Verfahrens den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes zu sichern, ist — den geäußerten Wünschen der Photographen entsprechend — der § 11 in das Gesetz aufgenommen."

[2] § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.

Art ist vielmehr lediglich das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 anzuwenden, und der Photograph genießt daher nur dann und insoweit Schutz, als er sich als Rechtsnachfolger des Urhebers des nachgebildeten Kunstwerkes darstellt.[3]

Abgesehen hiervon genießt nun aber ein durch Photographie hergestelltes Werk nur dann einen Schutz gegen Nachbildung, wenn dasselbe mit dem Namen und Wohnort des Verfertigers oder Verlegers und dem Kalenderjahr des Erscheinens versehen ist. Das Gesetz bestimmt, daß jede rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme auf der Abbildung selbst oder auf dem Karton

a) den Namen bezw. die Firma des Verfertigers der Originalaufnahme oder des Verlegers, und
b) den Wohnort des Verfertigers oder Verlegers,
c) das Kalenderjahr, in welchem die rechtmäßige Abbildung zuerst erschienen ist,

enthalten muß, widrigenfalls ein Schutz gegen Nachbildung nicht stattfindet.[4]

Das Gesetz vom 10. Januar 1876 ist am 1. Juli 1876 in Kraft getreten. Auf photographische Aufnahmen, welche vor diesem Tage angefertigt sind, findet dasselbe nur dann Anwendung, wenn die erste rechtmäßige photographische oder sonstige mechanische Abbildung der Originalaufnahme nach dem 1. Juli 1876 erschienen ist.[5]

Photographische Aufnahmen, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Januar 1876 landesgesetzlich[6] gegen Nach-

---

[3] Vgl. Motive S. 35. Siehe jedoch auch Wächter, Urheberrecht S. 279.

[4] § 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.

[5] § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.

[6] Die Motive (S. 38) bemerken, daß die Hervorhebung der landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützten Photographien mit Rücksicht darauf nötig sei, daß im Königreich Bayern (Art. 28. des Gesetzes vom 28. Juni 1865) Photographien, welche als Werke der Kunst zu betrachten sind, schon vor dem Gesetz vom 10. Januar 1876 gegen Nachbildung geschützt sind und daher diesen Schutz innerhalb der durch die Landesgesetzgebung eingeräumten Grenzen auch ferner behalten müssen. Vgl. auch Mandry, Urheberrecht S. 209 ff.

bildung geschützt waren, haben diesen Schutz behalten, jedoch mit der Maßgabe, daß derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden kann, für welchen er durch die Landesgesetzgebung erteilt war.[7]

§ 35.

Die subjektive Berechtigung des Verfertigers eines photographischen Werkes. Vererblichkeit und Uebertragbarkeit dieses Rechtes.

Das Recht, ein durch Photographie oder ein derselben ähnliches Verfahren hergestelltes Werk ganz oder teilweise auf mechanischem Wege nachzubilden, steht dem Verfertiger der photographischen ꝛc. Aufnahme ausschließlich zu.

Dieses Recht des Verfertigers geht auf dessen Erben über.

Auch kann dieses Recht von dem Verfertiger oder dessen Erben ganz oder teilweise durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden.[1]

Nur hinsichtlich der photographischen Bildnisse (Porträts) hat das Gesetz, der Vorschrift des § 8 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 entsprechend, die besondere Bestimmung getroffen, daß bei denselben das Recht der mechanischen Nachbildung auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller übergehen soll.[2] Der Besteller, der in der Regel die porträtierte Person oder doch ein naher Angehöriger derselben sein wird, muß, wie das Reichsgericht zutreffend ausführt,[3] ein unbedingtes Verfügungsrecht über sein eigenes Abbild oder das Abbild des Verwandten haben, und ein derartiges Verfügungsrecht würde

---

[7] § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.

[1] § 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.

[2] § 7 (letzter Satz) des Gesetzes vom 10. Januar 1876. Durch diese Bestimmung wird allerdings, wie das Reichsgericht in dem Erkenntnis vom 29. März 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 51) angenommen hat, nicht ausgeschlossen, daß zwischen dem Verfertiger und Besteller eines photographischen Bildnisses etwas anderes verabredet und dem Verfertiger das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht durch ausdrückliche Willenserklärung des Bestellers vorbehalten wird.

[3] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 21. September 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 246).

nicht bestehen, wenn der Besteller sich gefallen lassen müßte, daß sein oder seines Verwandten Bild von dem Photographen ohne seine Genehmigung vervielfältigt oder verbreitet wird. Aus diesen Gründen soll der Besteller von Rechts wegen in dieses Recht des Verfertigers succedieren, und zwar in der Weise, daß er in dieses Recht so eintritt, wie es sich in Händen des Verfertigers befand.[4]

Im übrigen muß hier noch erwähnt werden, daß der Schutz des Gesetzes vom 10. Januar 1876 nur dem inländischen Verfertiger eines photographischen Werkes gewährt wird, wobei es allerdings gleichgültig ist, ob das Werk im Inlande oder im Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht ist.

Auf photographische Werke ausländischer Photographen, selbst wenn diese Werke bei inländischen Verlegern erschienen sein sollten, erstreckt sich der Rechtsschutz des Gesetzes vom 10. Januar 1876 nicht.[5] In dem Bericht der Reichstagskommission[6] ist in dieser Beziehung bei der Vorberatung des Gesetzes vom 10. Januar 1876 ausdrücklich hervorgehoben worden, daß der internationale Schutz der photographischen Erzeugnisse besonderen Staatsverträgen überlassen bleiben solle.

Bis jetzt sind allerdings solche Staatsverträge seitens des Deutschen Reiches mit fremden Staaten nicht abgeschlossen worden. Die Verträge, welche zum Schutze des Urheberrechts von Deutschland mit der Schweiz und mit England abgeschlossen worden sind, erstrecken sich lediglich auf Werke der Litteratur und der Kunst, zu welchen letzteren die photographischen Erzeugnisse nach dem Gesetz vom 10. Januar 1876 nicht gerechnet werden können. In dem Schlußprotokoll zu dem deutsch-französischen Litterarvertrage vom 9. April 1883 haben ferner beide Regierungen ebenfalls „mit Rücksicht darauf, daß nach der deutschen Reichsgesetzgebung photographische Werke nicht denjenigen Werken beigezählt werden können, auf welche der Litterarvertrag Anwendung findet", sich eine spätere, bis jetzt noch nicht er-

[4] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 4. Februar 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 249).

[5] Vgl. § 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 vom 11. Juni 1870.

[6] Drucksachen des Reichstags 1875 Nr. 75.

folgte Verständigung vorbehalten, um durch ein besonderes Abkommen in beiden Ländern gegenseitig den Schutz der photographischen Werke sicher zu stellen, und auch in die mit Italien und Belgien vereinbarten Litterarkonventionen ist der Schutz der Photographien gegen Nachbildung nicht mit aufgenommen worden.

In dem Schlußprotokoll zu der Berner Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, vom 9. September 1886 haben endlich diejenigen zu dem internationalen Verbande gehörigen Länder, welche den photographischen Erzeugnissen den Charakter von Werken der Kunst nicht versagen, die Verpflichtung übernommen, denselben die Vorteile der in der Uebereinkunft vom 9. September 1886 enthaltenen Bestimmungen von deren Inkrafttreten an zu teil werden zu lassen. Uebrigens sind diese Länder, abgesehen von bestehenden oder noch abzuschließenden internationalen Abkommen, nur gehalten, die Urheber der bezeichneten Erzeugnisse in dem Maße zu schützen, in welchem dies nach ihrer Gesetzgebung angängig ist. Die mit Genehmigung des Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerkes genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der Uebereinkunft vom 9. September 1886 so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert, und in den Grenzen der zwischen den Berechtigten abgeschlossenen Privatverträge.

§ 36.

Die zeitliche Begrenzung des photographischen Rechtsschutzes.

Da dem Verfertiger eines photographischen Werkes ein eigentliches Urheberrecht, wie es an Werken der Litteratur, der Musik und der bildenden Künste anerkannt ist, nicht eingeräumt werden kann, so würde auch die Gewährung eines Rechtsschutzes auf Lebensdauer und dreißig Jahre nach dem Tode, wie solche in Rücksicht auf die persönlichen Interessen des Urhebers eines Schriftwerkes 2c. geboten erschien, über die Zeitgrenze hinausgehen, welche der Photograph für seinen Schutz billigerweise in Anspruch nehmen kann. Für den Zweck der Ausbeutung des dem ersten Verfertiger zustehenden aus-

schließlichen Vervielfältigungsrechtes hat das Gesetz vielmehr einen fünfjährigen Zeitraum für ausreichend erachtet und deshalb bestimmt, daß dem Verfertiger eines photographischen Werkes der Schutz gegen Nachbildung desselben fünf Jahre lang gewährt werden soll.[1]

Diese Frist wird vom Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem die rechtmäßigen photographischen oder sonstigen mechanischen Abbildungen der Originalaufnahme zuerst erschienen sind.[2]

Wenn solche Abbildungen nicht erscheinen, so wird die fünfjährige Frist von dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ab gerechnet, in welchem das Negativ der photographischen Aufnahme entstanden ist.[3]

Bei Werken, welche in mehreren Bänden oder Abteilungen erscheinen, wird die fünfjährige Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abteilung an berechnet. Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst mit dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abteilung. Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abteilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erscheinenden Bände, Abteilungen 2c. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.[4]

Mit dem Ablauf der Schutzfrist erlischt das ausschließliche Recht des Verfertigers eines photographischen Werkes zur mechanischen Nachbildung desselben; das Werk wird alsdann Gemeingut und kann von jedermann ungehindert mechanisch vervielfältigt werden.

Es kann hierbei nicht unerwähnt gelassen werden, daß die fünfjährige Schutzfrist auch für die Rechte des Bestellers eines photographischen Bildnisses (Porträts) maßgebend ist, da das Recht des Bestellers, wie bereits im § 35 angedeutet wurde, lediglich das des

---

[1] § 6 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.
[2] § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.
[3] § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.
[4] § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

ersten Verfertigers, ein von demselben abgeleitetes Recht ist, welches ohne ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes keinen anderen Schutz, als jenes Recht des ersten Verfertigers ihn besitzt, haben kann.[5]

§ 37.

Die verbotene Nachbildung eines photographischen Werkes und die gewerbsmäßige Verbreitung von Nachbildungsexemplaren.

Als verbotene Nachbildung eines photographischen Werkes wird im Gesetz vom 10. Januar 1876 jed. mechanische Nachbildung eines solchen Werkes bezeichnet, welche in der Absicht, dieselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird.[1]

Unter einer Nachbildung ist auch hier jede im wesentlichen identische Wiedergabe des Originalwerkes anzusehen, und mechanisch hergestellt ist diese Wiedergabe, „wenn es wesentlich die dem menschlichen Willen und der Technik dienstbar gemachten elementaren Kräfte der Natur sind, welche die Reproduktion bewirken, ohne daß die individuelle geistige Menschenkraft zu der Leitung mehr beiträgt, als es die Lenkung und Leitung jener Naturkräfte mit sich bringt."[2]

Diese mechanische Nachbildung muß, wenn sie als verbotene angesehen werden soll,

---

[5] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 4. Februar 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 249).

[1] § 3 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.

[2] Vgl. Annalen Bd. 6 S. 320 und Motive S. 35: „Die photographische Aufnahme soll gegen jede mechanische Nachbildung geschützt werden, gleichviel ob die Nachbildung wiederum durch Photographie oder ein anderes mechanisches Verfahren hergestellt wird. Dagegen findet ein Schutz der Photographie gegen solche Nachbildungen, welche auf nicht mechanische Weise, namentlich mittels der malenden oder zeichnenden Kunst angefertigt sind, nicht statt. Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß auch der Holzschnitt, die Lithographie, der Kupfer- oder Stahlstich unter Umständen zu geringerem Preise hergestellt werden können als die Photographie und daß dieselben also in das Absatzgebiet der photographischen Aufnahme beeinträchtigend eingreifen können. Allein vorwiegend wird der Photograph nur dadurch geschädigt, daß sein Werk wiederum durch Photographie oder ein sonstiges mechanisches Verfahren reproduziert wird, und es erschien daher vorzuziehen, die auf nicht mechanischem Wege hergestellte Nachbildung der Photographie zu gestatten."

a) in der Absicht, dieselbe zu verbreiten,
b) ohne Genehmigung des Berechtigten
hergestellt sein.

Der Begriff der Verbreitung einer Nachbildung umfaßt auch hier alle Fälle, in welchen die Nachbildung anderen Personen mitgeteilt und zugänglich gemacht werden soll, ohne Unterschied, ob eine Veräußerung oder nur eine Gebrauchsgestattung stattfinden und ob die Mitteilung gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgen soll. Bei photographischen Bildnissen (Porträts) ist unter der Verbreitung auch das öffentliche Aushängen der Nachbildungen, selbst wenn dasselbe nur zur Ansicht geschieht, zu verstehen. Das Recht der Vervielfältigung eines photographischen Bildnisses geht, wie bereits hervorgehoben ist, auf den Besteller über; derselbe erhält dadurch ein unbedingtes Verfügungsrecht über sein Bild, und hieraus ergibt sich mit Notwendigkeit, daß der Besteller auch nicht gezwungen werden kann, die Nachbildung seines Porträts dem Publikum, auch ohne die Absicht des Verkaufes, zur Ansicht preiszugeben.[3]

Die Genehmigung des Berechtigten, als welcher zunächst der Verfertiger des photographischen Werkes und eventuell sein Erbe oder Rechtsnachfolger anzusehen ist, kann schriftlich oder mündlich erfolgen und und ist an eine bestimmte Form nicht gebunden.

Je nachdem das photographische Werk ganz oder teilweise den vorgedachten Bestimmungen zuwider nachgebildet wird, ergibt sich der Thatbestand der totalen oder der teilweisen Nachbildung, für welche letztere ebenfalls die oben im § 27 hinsichtlich der teilweisen Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste hervorgehobenen Gesichtspunkte zu beachten sind.

Im übrigen schützt das Gesetz auch den Verfertiger eines photographischen Werkes nur gegen eine wirkliche Nachbildung desselben in dem oben angegebenen Sinne. Dagegen ist es jedermann gestattet, ein durch Photographie hergestelltes Werk zur Hervorbringung eines neuen Werkes frei zu benutzen.[4] Die Feststellung, ob eine

[3] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 21. September 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 246).

[4] § 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1876. Vgl. hierzu Motive S. 35: „Ebenso wie der Künstler bei den Werken der bildenden Künste

„freie Benutzung" eines photographischen Werkes oder eine Nachbildung des letzteren vorliegt, wird im einzelnen Falle nicht selten Schwierigkeiten bieten. In betreff der photographischen Bildnisse hat das Reichsgericht in einem Spezialfalle sich dahin ausgesprochen, daß es für den Begriff der „freien Benutzung" derselben nicht zu fordern sein wird, daß das Originalporträt selbst keinenfalls mechanisch nachgebildet, sondern etwa nur als Grundlage für eine unmittelbar daran ausgeführte Umgestaltung benutzt worden sei. „Als erlaubt wird vielmehr auch die mechanische Nachbildung des Originalporträts selbst in allen Fällen gelten müssen, in denen diese Nachbildung ihre Selbständigkeit als solche völlig eingebüßt hat und der integrierende Teil einer Neuschöpfung geworden ist. Dies wird in erster Reihe zutreffen, wenn die Nachbildung es überhaupt nicht mehr auf bloße Reproduktion des Porträts im eigentlichen Sinne abgesehen, sondern dasselbe für die bildliche Darstellung eines historischen, genrehaften oder ähnlichen Hergangs nur als Bestandteil des letzteren verwertet hat. Nicht minder wird man selbst einem lediglich aus mechanisch nachgebildeten Porträts zusammengesetzten Gruppenbilde dann den Charakter der Neuheit und Eigentümlichkeit zugestehen, wenn die Gruppe als solche nicht in dem rein mosaikartigen Nebeneinander verschiedener Einzelporträts, sondern in der geistigen Verbindung der letzteren durch Einfügung einer gemeinsamen Handlung, eines die Figuren verknüpfenden Vorganges besteht."[5]

Von einer mechanischen Nachbildung kann ferner selbstverständlich dann nicht die Rede sein, wenn ein photographisches Werk unter Zuhilfenahme der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst zu einem neuen selbständigen Werk der bildenden Künste umgestaltet wird.

soll auch der Photograph nur gegen die eigentliche Nachbildung, gegen die Reproduktion seines Werkes geschützt werden, dagegen muß es gestattet sein, ein photographisches Bild frei zu benutzen zur Schaffung eines neuen Werkes. Wenngleich Fälle dieser Art nicht oft vorkommen werden, zumal der Photograph durch das vorliegende Gesetz überhaupt nur gegen mechanische Nachbildung geschützt wird, so sind dieselben doch nicht undenkbar, und es erschien daher zweckmäßig, eine dem § 4 des Gesetzentwurfs, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, entsprechende Bestimmung aufzunehmen."

[5] Erkenntnis des Reichsgerichts vom 29. März 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 51).

Das Gesetz bestimmt daher, daß derjenige, welcher eine von einem anderen verfertigte photographische Aufnahme durch ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst nachbildet, in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, genießen soll.[6]

Hierbei ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß eine photographische Aufnahme nicht etwa schon durch eine bloße Veränderung der Dimensionen und des Maßstabes oder durch Nachzeichnung der Linien, oder etwa durch Zuthaten der Retouchierung, Farbengebung und Uebermalung zu einem Werke der zeichnenden oder malenden Kunst umgeschaffen werden kann. Die Grundlagen aller derartigen Bearbeitungen einer photographischen Aufnahme beruhen stets auf einem rein mechanischen Prozeß, und es wird deshalb Sache des Richters sein, eventuell nach vorheriger Einholung des Gutachtens von Sachverständigen, den Photographen gegen solche nur scheinbar künstlerische, thatsächlich aber mechanische Nachbildungen seiner Arbeiten zu schützen.[7]

Vollständig freigegeben ist ferner die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn sie sich an einem Werke der Industrie, der Fabriken, Handwerke oder Manufakturen befindet.[8] Vorausgesetzt ist jedoch, daß es sich nicht um eine Photographie von solchen Werken handelt, welche gesetzlich gegen Nachdruck und Nachbildung noch geschützt sind. Auf solche Photographien findet das Gesetz vom 10. Januar 1876 überhaupt keine Anwendung, und es kann deshalb die Frage, ob ein solches photographisches Werk an einem industriellen Werke angebracht werden kann, lediglich nach dem Gesetze, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 beurteilt werden.[9] Im übrigen kann die Nachbildung eines photographischen Werkes stets nur insoweit als eine verbotene nicht angesehen werden, als sie nicht als selb-

[6] § 8 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.
[7] Vgl. Kommissionsbericht S. 16 (Druckf. des Reichstags 1875 Nr. 75).
[8] § 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.
[9] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 15. Februar 1881 (Entsch. Bd. 3 S. 351).

ständiges Bild, sondern an und mit einem Werke der Industrie ꝛc. hergestellt und verbreitet wird.[10] Es wird also auch hier vorausgesetzt, daß die Nachbildung mit dem betreffenden industriellen Werke in eine solche Verbindung gesetzt wird, daß sie als ein integrierender Teil desselben sich darstellen soll und wirklich darstellt, wie dies z. B. bei der Verwendung von photographischen Nachbildungen zu sogenannten Glasbildern an Tischen, Albumdeckeln, Briefbeschwerern u. dgl. der Fall ist, wo diese Verwendung lediglich zu dem Zwecke und mit dem Erfolge geschieht, daß jene industriellen Werke nur in Verbindung mit der Photographie hergestellt und zum Gegenstand des Handels und Gebrauchs gemacht sind.[11]

Was endlich die Einzelkopie eines photographischen Werkes anlangt, so kann es einem Bedenken nicht unterliegen, daß die Herstellung einer solchen auf mechanischem Wege ohne Genehmigung des Berechtigten nur dann gestattet ist, wenn sie ohne die Absicht der Verbreitung erfolgt ist. Die in dem Entwurfe des Gesetzes vom 10. Januar 1876 enthaltene Bestimmung, daß die Anfertigung einer Einzelkopie eines photographischen Werkes, sofern dieselbe nicht zum Zwecke der Verwertung angefertigt werde, zulässig sein solle, ist in das Gesetz selbst nicht aufgenommen worden.[12]

Neben der widerrechtlichen Nachbildung eines photographischen Werkes ist auch die vorsätzliche gewerbsmäßige Verbreitung einer solchen Nachbildung verboten. Das Gesetz vom 10. Januar 1876 hat die entsprechende Vorschrift des Nachdrucksgesetzes (§ 25) ausdrücklich auch auf die Verbreitung widerrechtlich angefertigter photographischer Nachbildungen für anwendbar erklärt.[13]

Es kann in dieser Beziehung nur auf die im § 7 gegebenen Erläuterungen verwiesen und, was speziell die Verbreitung photographischer Bildnisse anlangt, auf die oben S. 194 gemachten Ausführungen aufmerksam gemacht werden.

---

[10] Vgl. Kommissionsbericht a. a. O. S. 14.

[11] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 15. Februar 1881 (Entsch. Bd. 3 S. 351).

[12] Vgl. Motive S. 36 und Kommissionsbericht a. a. O. S. 14.

[13] § 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876.

§ 38.

Die rechtlichen Folgen der verboteuen Nachbildung und Verbreitung. Verfahren. Verjährung.

In betreff der rechtlichen Folgen der verbotenen Nachbildung eines photographischen Werkes und der vorsätzlichen gewerbsmäßigen Verbreitung einer solchen Nachbildung kommen in allen Beziehungen die in betreff des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts in dieser Hinsicht oben in den §§ 6 und 21 ausgeführten Grundsätze zur Anwendung.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Verfahrens wegen Verletzung des photographischen Urheberrechts und der Verjährung, so daß auch in dieser Beziehung lediglich auf die oben in den §§ 10 und 22 gemachten Ausführungen Bezug genommen werden kann.[1]

Eine Abweichung tritt nur bei den Sachverständigenvereinen ein, welche Gutachten über die Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben. Dieselben sollen nach § 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen. Die Zusammensetzung und der Geschäftsbetrieb derselben ist durch die Bestimmungen des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876, bezw. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1879 geregelt worden (s. unten § 44), wobei noch zu bemerken ist, daß auch die photographischen Sachverständigenvereine befugt sind, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§ 18—21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.[2]

---

[1] § 9 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 bestimmt: „Die Bestimmungen in den §§ 18—38 (Entschädigung und Strafen, Verfahren, Verjährung) des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke."

[2] § 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 in Verbindung mit § 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1870.

Fünfter Teil.

Das Urheberrecht an Mustern und Modellen.*

Das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876, durch welches das Urheberrecht an Mustern und Modellen eine einheitliche Kodifikation für das gesamte Deutsche Reich gefunden hat, verfolgt den Zweck, „durch Normierung eines Urheberrechts an Formenschöpfungen, welche bestimmt und geeignet sind, als Vorbilder bei Gestaltung gewerblicher Erzeugnisse zu dienen, den Vermögenswert solcher Schöpfungen zu steigern und durch die daraus entfließende Anregung der Lust am Erschaffen in dieser Richtung allmählich das Herrschaftsgebiet des Schönen im Gewerbe auszudehnen, insbesondere in dem Kunstgewerbe Deutschlands energisches Leben zu erwecken.“ [1]

Das Gesetz beruht deshalb auf dem Grundprinzip, daß der Urheber eines aus eigener freier, schöpferischer Thätigkeit hervor-

---

* Litteratur: Dambach, Das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876. Berlin 1876. — Klostermann, Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Abbildungen, Kompositionen, Photographien, Mustern und Modellen nach deutschem und internationalem Rechte. Berlin 1876. — Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographien und gewerblichen Mustern. Stuttgart 1877 (S. 297—337). — Kürzere Darstellungen des Urheberrechts an Mustern und Modellen enthalten auch die Lehrbücher des deutschen bezw. preußischen Privatrechts von Stobbe, Dernburg u. a.

[1] Vgl. Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 24 S. 401.

gegangenen Industrieerzeugnisses gegen unbefugte Nachbildung und Verwertung desselben im wesentlichen denselben Schutz genießen soll, wie solcher den Werken der Litteratur, Musik und Kunst, sowie auch den Photographien bereits durch die Gesetze vom 11. Juni 1870 und vom 9. und 10. Januar 1876 gewährt worden war.

Soweit als dies nach der Natur des Gegenstandes zulässig und geboten war, schließt sich daher das Gesetz vom 11. Januar 1876 formell und materiell den Vorschriften der vorbezeichneten Gesetze an.

§ 39.

Die Gegenstände des Musterschutzes und das Musterregister.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Januar 1877 bilden den Gegenstand des durch dasselbe gewährten Rechtsschutzes: gewerbliche Muster und Modelle, wenn dieselben

1. Geschmacksmuster,
2. neu und eigentümlich,
3. zur Eintragung in das Musterregister vorschriftsmäßig angemeldet und niedergelegt

sind.[1]

Eine Begriffsbestimmung von „Muster" und „Modell" hat das Gesetz absichtlich nicht gegeben, da dieselbe, wie aus den Motiven des Gesetzentwurfs und den Verhandlungen der Reichstagskommission zu entnehmen ist, der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben sollte.

---

[1] Wegen der vor dem 1. April 1876 angefertigten und der landesgesetzlich geschützten Muster und Modelle ist zu beachten § 17 des Gesetzes vom 11. Januar 1876: „Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1876 in Kraft. Es findet Anwendung auf alle Muster und Modelle, welche nach dem Inkrafttreten desselben angefertigt worden sind. Muster und Modelle, welche vor diesem Tage angefertigt worden sind, genießen den Schutz nur dann, wenn das erste nach dem Muster ꝛc. gefertigte Erzeugnis erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verbreitet worden ist. Muster und Modelle, welche schon bisher landesgesetzlich gegen Nachbildung geschützt waren, behalten diesen Schutz; jedoch kann derselbe nur für denjenigen räumlichen Umfang geltend gemacht werden, für welchen er durch die Landesgesetzgebung erteilt war."

Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt sich nun aber unzweifelhaft, daß nicht etwa jedes Vorbild für die Herstellung eines Industrieerzeugnisses Gegenstand des Musterschutzes ist, daß vielmehr als Muster und Modelle im Sinne des Gesetzes nur solche Vorbilder für die Form eines Industrieerzeugnisses angesehen werden können, welche dazu bestimmt oder geeignet sind, den Geschmack oder das ästhetische Gefühl zu befriedigen.[2]

Man bezeichnet diese Muster und Modelle als „Geschmacksmuster" im Gegensatz zu den sogenannten „Gebrauchsmustern", welche wesentlich nur dazu bestimmt sind, eine neue praktische Anwendung eines Gerätes oder Werkzeuges herbeizuführen und welche, als in das Gebiet der Erfindungen gehörig, lediglich durch die Vorschriften des Patentgesetzes gegen unbefugte Nachbildung geschützt werden können. Wenn und insoweit ein solches Gebrauchsmuster zugleich ein Geschmacksmuster in dem oben bezeichneten Sinne ist, wird es selbverständlich hinsichtlich seiner geschmackvollen Form auch den Schutz des Musterschutzgesetzes für sich in Anspruch nehmen können.[3]

Ob die Form des Musters oder Modells den wahren Kunstsinn

---

[2] Vgl. Dambach, Musterschutzgesetz, 1876 S. 16. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 8. Juni 1885 (Entsch. Civ. Bd. 14 S. 46 ff.). Sehr bald nach der Emanation des Gesetzes vom 11. Januar 1876 haben sich in der Litteratur verschiedene Auffassungen darüber geltend gemacht, ob die Worte „Muster" und „Modelle" in einem engeren oder weiteren Sinne aufzufassen sind. Eine, namentlich von Klostermann (Urheberrecht 1876 S. 100 und Patentgesetz 1877 S. 121) vertretene Ansicht bezieht auch die Gebrauchs- oder Nützlichkeitsmuster unter das Gesetz. Kohler (Patentrecht 1878 S. 54) hat die Meinung aufgestellt, daß nur diejenigen Gegenstände als Muster und Modelle gelten, „bei welchen die Linien- und Körperform lediglich als Moment der räumlichen Entwickelung, nicht als Mittel zur Entfaltung einer Naturkraft diente," und eine dritte, am meisten verbreitete Ansicht bezieht das Gesetz nur auf die Geschmacksmuster in dem oben bezeichneten Sinne. Diese Ansicht muß als die allein richtige bezeichnet werden und ist als solche auch bereits von dem früheren Reichsoberhandelsgericht anerkannt worden. Vgl. Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichts vom 3. September 1878 (Entsch. Bd. 24 S. 10); Gareis, Patentgesetz 1877 S. 53; Patentblatt 1878 Nr. 14 und 1879 Nr. 9.

[3] Vgl. Dambach a. a. O. und Patentgesetz, 1877 S. 8.

in Wirklichkeit befriedigt oder ob sie nur dem wechselnden Geschmack der Mode dient, ist im Sinne des Gesetzes gleichgültig.[4]

Zwischen den verschiedenen Arten der Industrieerzeugnisse, insbesondere zwischen den Erzeugnissen der eigentlichen Kunstindustrie und den gewöhnlichen Mustern der Gewerbe ist kein Unterschied zu machen; der Schutz gegen unbefugte Nachbildung ist vielmehr allen Mustern und Modellen ohne Rücksicht auf ihren künstlerischen oder kunstgewerblichen Wert zugesichert, so daß auch die einfachsten, aus Linien und Strichen kombinierten Muster als schutzberechtigt angesehen werden müssen, sobald sich in ihnen eine eigene geistige Thätigkeit erkennen läßt.[5] Bedeutungslos für die Frage der Schutzberechtigung ist es ferner, ob das Muster oder Modell auf mechanischem Wege, durch Drucken, Weben oder Pressen 2c., oder nur vermittelst der Hand vervielfältigt werden kann, und ebenso unerheblich ist in dieser Beziehung endlich auch der Umstand, daß das Muster oder Modell sich zur Verwendung in verschiedenen Gewerbszweigen eignet (Muster für Weberei als Tapetenmuster).

Dagegen hat das Gesetz als unbedingtes Erfordernis für die Schutzberechtigung eines jeden Musters und Modells die „Neuheit und Eigentümlichkeit" desselben aufgestellt.

Der Begriff der „Neuheit und Eigentümlichkeit" (Originalität) besteht darin, daß das Muster 2c. seine Entstehung der eigenen geistigen Thätigkeit seines Urhebers verdanken muß und in seinen wesentlichen charakteristischen Eigenschaften vor seiner Eintragung in das Musterregister noch nicht vorhanden und im Verkehr gewesen sein darf.[6]

---

[4] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 8. Juni 1885 (Entsch. Civ. Bd. 14 S. 46), wo mit Recht ausgeführt wird, daß das Gesetz vom 11. Januar 1876 das positive Erfordernis der Schönheit oder des Geschmackvollen des Erzeugnisses nicht als Vorbedingung für den gesetzlichen Schutz gegen Nachbildung aufstellt, vielmehr auch der Möglichkeit des originell Häßlichen einen Spielraum läßt, „gegen dessen zu große, den Gewinn des festeren Maßstabes und des freieren Wetteifers der originellen Kräfte überwiegende Ausdehnung die alte Erfahrung sichert, daß das Häßliche abschreckend wirkt".

[5] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 8. Juni 1885 (Entsch. Civ. Bd. 14 S. 47).

[6] Vgl. Dambach a. a. O. S. 20 und den bei Landgraf, Muster-

Daraus ergibt sich zugleich, daß solche Muster und Modelle, zu deren Herstellung die Aufwendung irgendwelcher geistiger Thätigkeit überhaupt nicht erforderlich war, auf Neuheit und Eigentümlichkeit keinen Anspruch erheben können, und daß namentlich auch solchen Mustern 2c., welche sich lediglich als getreue Nachbildungen der uns umgebenden Schöpfungen der Natur, oder als bloße Reproduktionen von allgemein bekannten Gegenständen des täglichen Gebrauches, oder von längst Gemeingut gewordenen altertümlichen Gegenständen darstellen, ein Schutz gegen Nachbildung nur insoweit gewährt werden kann, als sie in einer eigenartigen Gestaltung oder Kombinierung oder sonst in irgend einer Weise eine selbständige schöpferische Thätigkeit erkennen lassen.

Zur Erleichterung des Beweises der Neuheit und Eigentümlichkeit dient die im § 13 des Gesetzes vom 11. Januar 1876[7] aufgestellte Rechtsvermutung, die wesentlich darin besteht, daß angenommen wird: ein vorschriftsmäßig zur Eintragung angemeldetes und niedergelegtes Muster sei aus der eigenen geistigen Thätigkeit des Anmeldenden hervorgegangen und früher noch nicht vorhanden und im Verkehr gewesen. Wenn daher derjenige, welcher vom Urheber eines vorschriftsmäßig angemeldeten und niederlegten Musters wegen unbefugter Nachbildung desselben gerichtlich belangt wird, behauptet, daß der Kläger das Muster nicht selbst verfertigt habe, oder daß das letztere kein neues und eigentümliches Muster sei, so muß er, der Beklagte oder Beschuldigte, den Beweis für diese Behauptung übernehmen und erbringen.[8]

---

recht und Musterschutz, 1875 S. 145 angeführten Bericht des Ausschusses der Leipziger Handelskammer: „Die Eigenschaft der Neuheit und Originalität läßt sich eben nur negativ bestimmen: das Muster darf in der Gesamtheit seiner charakteristischen Formen früher noch nicht dagewesen sein." Siehe auch Kommissionsbericht des Reichstags S. 19. Drucksachen 1875 Nr. 24.

[7] § 13 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 lautet: „Derjenige, welcher nach Maßgabe des § 7 das Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, gilt bis zum Gegenbeweise als Urheber." Siehe unten § 40.

[8] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1882 (Entsch. Civ. Bd. 8 S. 16), wo ausgeführt wird, daß der Strafrichter, sobald ihm von dem Ankläger die Erfüllung der formellen Bedingungen des Muster-

Auch neue und eigentümliche Geschmacksmuster genießen nun aber den Schutz gegen unbefugte Nachbildung nur dann, wenn sie vorschriftsmäßig zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt sind.[9] In Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen aller Staaten, in welchen überhaupt ein Musterschutz besteht, hat nämlich das Gesetz vom 11. Januar 1876 das sogenannte Anmeldungsprinzip aufgestellt und vorgeschrieben, daß der Urheber des Musters oder Modells dasselbe bei der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde niederlegen muß.

Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt.[10]

Der Urheber hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells bei der Gerichtsbehörde seiner Hauptniederlassung und, falls er eine eingetragene Firma nicht besitzt, bei der betreffenden Gerichtsbehörde seines Wohnorts zu bewirken. Urheber, welche im Inlande, d. h. innerhalb des Deutschen Reiches, weder eine Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, müssen die Anmeldung und Niederlegung ihrer Muster 2c. bei dem Amtsgericht zu Leipzig bewirken.[11] Jede Anmeldung oder Niederlegung, welche bei einer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht zuständigen Behörde erfolgt, ist rechtlich wirkungslos.[12]

Die Anmeldung und Niederlegung muß, wenn sie rechtlich wirksam sein soll, erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes, zum bestimmungsmäßigen Gebrauche im Handel verwendbares Erzeugnis verbreitet, d. h. anderen mitgeteilt oder zu-

---

schutzgesetzes (Anmeldung und Niederlegung des Musters) dargelegt worden sind, von dem Beschuldigten den Exkulpationsbeweis zu erwarten hat, letzterer also in die Zwangslage gebracht wird, im Strafverfahren genau so wie im bürgerlichen Prozesse die von ihm vorgebrachten Einwendungen zu erweisen oder doch die für den Ankläger sprechende rechtliche Vermutung im Gegenbeweise zu beseitigen. Vgl. Dambach a. a. O.

[9] § 7 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

[10] § 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

[11] § 9 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1876. An die Stelle des im § 9 Abs. 3 genannten Handelsgerichts zu Leipzig ist seit dem 1. Oktober 1879 das Amtsgericht zu Leipzig getreten.

[12] Vgl. Dambach a. o. O. S. 61; Wächter a. a. O. S. 314.

gänglich gemacht und dadurch in den Verkehr gebracht wird.[13] Es macht hierbei keinen Unterschied, ob eine Veräußerung oder nur eine Gebrauchsgestattung oder auch nur eine Mitteilung zum Zwecke bloßer Einsichtnahme stattgefunden hat, und ebenso gleichgültig ist es in dieser Beziehung, ob die Verbreitung durch den Urheber selbst oder ohne sein Wissen durch einen anderen geschehen ist.[14] Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist deshalb auch schon eine einmalige Mitteilung an einen Geschäftsfreund als Verbreitung anzusehen, wenn sie nicht etwa lediglich in der Absicht geschah, denselben zu Bestellungen zu veranlassen, und dadurch die Charakterisierung dieser Ueberlassung als eines „Inverkehrbringens" des Erzeugnisses ausgeschlossen ist. So hat sich denn auch das Reichsgericht dahin ausgesprochen, daß die bloße Versendung von Musterproben zum Zwecke der Bestellung danach anzufertigender Waren oder der Kontrolle gemachter Bestellungen jedenfalls nicht den Begriff einer Verbreitung von nach dem Muster gefertigten Erzeugnissen erfüllt.[15]

Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster ꝛc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist. Die Anmeldung eines und desselben Musters ꝛc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.[16]

Die Muster ꝛc. können in wirklichen Exemplaren (in natura) oder in Abbildungen (Zeichnungen, Photographien), offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als fünfzig Muster ꝛc. enthalten und nicht mehr als zehn Kilogramm wiegen. Außerdem müssen an jedem Muster, bezw. an jedem Packet mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter welchen die Muster in den

[13] § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

[14] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 19. März 1881 (Entsch. Civ. Bd. 4 S. 108).

[15] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 11. Januar 1882 (Entsch. Bd. 5 S. 347).

[16] Vgl. § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 29. Februar 1876. Siehe unten S. 209.

Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein. Die Anbringung einer sogenannten Registrierungsmarke (Schutzmarke), d. h. eines Vermerkes, daß das Muster oder Modell in das Musterregister eingetragen sei, ist nicht erforderlich, aber auch nicht unzulässig und praktisch jedenfalls oft von nicht zu unterschätzender Bedeutung.[17]

Wegen der Angabe der Schutzfrist siehe unten § 42.

Durch die rechtzeitig und vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modells erlangt der Urheber desselben den Schutz gegen Nachbildung, und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der darauf folgenden Eintragung in das Musterregister, „da diese," wie die Motive zutreffend hervorheben, „durch verschiedene Zufälligkeiten verzögert werden kann und es nicht gerechtfertigt sein würde, die Rechte der Beteiligten von derartigen Zufälligkeiten, deren Beseitigung häufig außer ihrer Macht liegt, abhängig zu machen".

Die Eintragung selbst wird bewirkt, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.[18]

---

[17] Ebensowenig wie die Registrierungsmarke wird auch ein sogenannter Ausführungsnachweis verlangt. Die Motive (S. 25) bemerken in dieser Beziehung: „Die englische Gesetzgebung verlangt ferner, daß jedes geschützte Fabrikat mit der sogenannten Registrierungsmarke (Rd. nebst Ziffer und Buchstabe der Registrierung) versehen wird. Allein hiervon hat der Entwurf, in Uebereinstimmung mit den vernommenen Sachverständigen, Abstand genommen, da sich die Registrierungsmarke an einzelnen Fabrikaten überhaupt nur schwer anbringen läßt, und an anderen Waren, z. B. Tapeten, Seidenwaren u. s. w., jedenfalls nicht an jedem einzelnen verkauften Stücke, so daß also der mit der Marke verbundene Zweck, dem Publikum Kenntnis zu geben, ob eine Ware geschützt ist, nicht erreicht wird. Auch einen sogenannten Ausführungsnachweis, d. h. den Nachweis, daß nach dem Muster wirklich Fabrikate gefertigt worden seien, verlangt der Entwurf nicht. Das österreichische Gesetz fordert, daß das Muster binnen einem Jahr nach der Hinterlegung wirklich benutzt werde; allein hiergegen haben sich die Sachverständigen übereinstimmend erklärt und es liegt auch in diesem Requisite eine unnötige Erschwerung der Industrie." Vgl. auch Dambach a. a. O. S. 52 ff.

[18] § 10 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, Vgl. Motive S. 27 und Erkenntnis des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1882 (Entsch. Civ. Bd. 8 S. 16).

Die geschehene Eintragung wird auf Kosten des Anmeldenden im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.[19]

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Für jede Eintragung und Niederlegung eines einzelnen Musters oder eines Packets mit Mustern 2c. wird, insofern die Schutzfrist auf nicht länger als drei Jahre beansprucht wird (siehe unten § 42), eine Gebühr von einer Mark für jedes Jahr erhoben. Nimmt der Urheber dagegen eine längere Schutzfrist in Anspruch, so hat er für jedes weitere Jahr bis zum zehnten Jahre einschließlich eine Gebühr von zwei Mark, von elf bis fünfzehn Jahren eine Gebühr von drei Mark für jedes einzelne Muster oder Modell zu entrichten. Für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von je einer Mark erhoben.[20]

Das Musterregister selbst ist öffentlich. Es ist jedermann gestattet, von demselben und den nicht versiegelten Mustern und Modellen Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus dem Musterregister erteilen zu lassen. In Streitfällen darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt sei,[21] können zur Herbeiführung der Entscheidung auch die versiegelten Packete von der mit der Führung des Musterregisters beauftragten Behörde geöffnet werden.[22]

---

[19] § 9 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

[20] § 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

[21] Als Streitfälle darüber, ob ein Muster oder Modell gegen Nachbildung geschützt sei, sind alle Fälle von Rechtsstreitigkeiten über diese Frage anzusehen, gleichviel ob dieselben im Wege des Strafprozesses oder des bürgerlichen Rechtsstreites oder auf Anrufen der Beteiligten von den Sachverständigenvereinen als Schiedsrichtern verhandelt und entschieden werden sollen.

[22] § 11 des Gesetzes vom 11. Januar 1876. Vgl. hierzu Motive (S. 27): „Das Musterregister ist unter anderem wesentlich dazu bestimmt, dem Fabrikanten, welcher ein fremdes Muster oder Modell nachbilden will, die Möglichkeit zu gewähren, sich Ueberzeugung davon zu verschaffen, ob das Muster überhaupt gegen Nachbildung geschützt ist und an wen er sich zu wenden habe, um die Genehmigung zur Nachbildung zu erlangen. Mit Rücksicht auf diesen Zweck des Musterregisters mußte dasselbe, ebenso wie die Handelsregister, die Eintragsrolle in Leipzig und das Register über Warenzeichen öffentlich und jedermann zugänglich sein. Da es gestattet ist, die Muster auch versiegelt niederzulegen, so entstand die Frage, ob ein

Die näheren Bestimmungen über die Führung des Musterregisters sind in der

Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876[23]

enthalten, welche lautet:

§ 1. Das Musterregister wird von den mit der Führung der Handelsregister beauftragten Gerichtsbehörden geführt (§ 9 des Ges. vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern oder Modellen — Reichsgesetzblatt S. 11). Soweit im nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist, kommen die Vorschriften über die Führung des Handelsregisters auch bei dem Musterregister zur Anwendung.

§ 2. Das Musterregister wird nach dem anliegenden Formular A eingerichtet. Zu demselben ist ein Verzeichnis anzulegen, welches die eingetragenen Namen, bezw. Firmen in alphabetischer Reihenfolge enthält.

§ 3. Zu dem Musterregister werden Akten angelegt, in welche, nach der Zeitfolge, alle dasselbe betreffenden Eingaben, Verhandlungen, Urkunden 2c. gebracht werden.

Eingaben und Verhandlungen, in welchen ein Antrag auf Eintragung in das Musterregister enthalten ist, müssen mit dem Vermerke versehen werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie bei dem Gerichte eingegangen sind.

§ 4. Die Exemplare und Abbildungen der Muster 2c., welche in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes beim Gerichte niedergelegt werden, sind in einem besonderen, leicht zugänglichen Behältnisse sicher aufzubewahren und mit einem Papierstreifen zu versehen, auf wel-

---

Dritter berechtigt ist, die Eröffnung der versiegelten Packete zu verlangen, um sich zu überzeugen, ob ein bestimmtes Muster deponiert sei. Die Frage mußte aber verneint werden, da die einzelnen Muster strenges Geschäftsgeheimnis sind und es im Interesse der Urheber nicht gestattet werden kann, daß dritte Personen von diesen geheim deponierten Mustern Einsicht nehmen. Nur in Fällen von Rechtsstreitigkeiten, gleichviel ob dieselben im Wege des Civilprozesses oder Strafprozesses oder Schiedsgerichts entschieden werden, muß selbstverständlich die Eröffnung versiegelter Packete gestattet sein."

[23] RGBl. 1876 S. 123.

chem das betreffende Blatt des Musterregisters und der Akten angegeben ist.[24]

§ 5. Die Anträge auf Eintragung in das Musterregister können schriftlich oder mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im ersteren Falle muß die Echtheit der Unterschrift des Antragstellers von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person, unter Beidrückung dieses Siegels, amtlich beglaubigt sein; im letzteren Falle muß die Identität der Person des Antragstellers, sofern derselbe dem Gericht nicht bekannt ist, durch einen bekannten und glaubhaften Zeugen erwiesen werden.

§ 6. Bei der Anmeldung muß bestimmt angegeben werden, ob das Muster ꝛc., dessen Eintragung verlangt wird, für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist (§ 6 Nr. 2 des Gesetzes). Wenn der Anmeldende eine solche Angabe unterlassen hat, so ist er zur nachträglichen Beibringung derselben mit dem Bemerken aufzufordern, daß die Eintragung des Musters ꝛc. vor Abgabe dieser Erklärung nicht erfolgen könne. Die Anmeldung eines und desselben Musters ꝛc. für Flächenerzeugnisse und für plastische Erzeugnisse ist unzulässig.

§ 7. Die Muster können offen oder versiegelt, einzeln oder in Packeten niedergelegt werden. Die Packete dürfen aber nicht mehr als fünfzig Muster ꝛc. enthalten und nicht mehr als zehn Kilogramm wiegen (§ 9 Abs. 4 des Gesetzes). Wenn bei der Gerichtsbehörde ein Packet eingeht, welches mehr als zehn Kilogramm wiegt oder welches — nach der Aufschrift, bezw. nach dem Anschreiben — mehr als fünfzig Muster enthält, so ist dasselbe zurückzusenden und die Eintragung in das Musterregister zu verweigern. Auf den Packeten muß äußerlich angegeben sein, wieviel Muster ꝛc. in denselben enthalten sind.

Außerdem müssen an jedem Muster, bezw. an jedem Packete mit Mustern die Fabriknummern oder die Geschäftsnummern, unter

---

[24] Vgl. hierzu § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 23. Juli 1876 (RGBl. 1876 S. 404): „Im Musterregister erhält jedes Muster oder Modell, welches einzeln niedergelegt wird, und jedes niedergelegte Packet mit Mustern ꝛc. bei Eintragung der Schutzfrist eine besondere Nummer."

welchen die Muster in den Geschäftsbüchern des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers eingetragen sind, angegeben sein.

§ 8. Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen Zeugnisse, Auszüge 2c., welche die Eintragung in das Musterregister betreffen, sind stempelfrei.

Die Gebühren, welche für die Eintragung und Niederlegung der Muster 2c. entrichtet werden müssen, sind im § 12 des Gesetzes angegeben.

Außerdem hat der Anmeldende nach § 9 des Gesetzes die Kosten der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger zu tragen. Die Kosten betragen für die Bekanntmachung jeder einzelnen Eintragung 1 Mark 50 Pfennig.[25] Eintragsscheine werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Anmeldenden erteilt. Für jeden solchen Schein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus dem Musterregister wird eine Gebühr von 1 Mark erhoben (§ 12 des Gesetzes).

Die Gebühren sind entweder bar an das Gericht einzusenden oder, auf Verlangen des Anmeldenden, durch Postvorschuß von demselben einzuziehen.

§ 9. Wenn in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes eine Verlängerung der Schutzfrist beantragt wird, so ist diese Verlängerung im Musterregister in der Spalte 7 einzutragen.

Die Verlängerung der Schutzfrist wird ebenfalls im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht, und es hat derjenige, welcher die Verlängerung nachsucht, außer den im § 12 des Gesetzes bestimmten

---

[25] Vgl. hierzu §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 23. Juli 1876 (Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 29. Februar 1876, RGBl. S. 404), welche lauten:

§ 2. Die Kosten für die Bekanntmachung der Eintragung einer Schutzfrist oder ihrer Verlängerung im Reichsanzeiger betragen 2 Mark 50 Pfennige. Dieselben kommen für jedes in das Musterregister eingetragene einzelne Muster oder Musterpacket besonders zum Ansatz.

§ 3. Für jede Bekanntmachung, welche ausführlichere Angaben enthält, als die im § 10 der Bestimmungen vom 29. Februar 1876 vorgeschriebene Abfassung, sind, wenn die Bekanntmachung im Reichsanzeiger mehr als acht Druckzeilen einnimmt, statt des im § 2 der gegenwärtigen Bestimmungen erwähnten Kostenbetrags die für Veröffentlichungen im Reichsanzeiger allgemein festgesetzten Insertionsgebühren zu entrichten.

Gebühren die Kosten der Bekanntmachung mit 1 Mark 50 Pfennig zu tragen.[26]

§ 10. Die Eintragung und die Verlängerung der Schutzfrist wird monatlich im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§ 9 des Gesetzes). Die mit der Führung des Musterregisters betraute Behörde hat am Schlusse jedes Monats ein Verzeichnis der von ihr im Laufe des verflossenen Monats bewirkten Eintragungen an die „Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers in Berlin" portofrei einzusenden und zugleich den Kostenbetrag für die Bekanntmachung (siehe §§ 8, 9) beizufügen.

Die Expedition des Deutschen Reichsanzeigers 2c. übersendet dem Gerichte über die erfolgte Bekanntmachung kostenfrei ein Belagsblatt, welches zu den Akten zu bringen ist.

Die Bekanntmachung ist nach folgendem Muster abzufassen:

A. In das Musterregister ist eingetragen:

Nr. 1. Firma Schmidt & Co. in Leipzig: Ein Muster für Teppiche; offen; Flächenmuster; Fabriknummer 100; Schutzfrist ein Jahr; angemeldet am 1. April 1876, vormittags 9 Uhr.

Nr. 2. Fabrikant Schulz in Leipzig: Ein Packet mit zwanzig Mustern für Tapeten; Flächenmuster; Fabriknummer 10—29; Schutzfrist drei Jahre; angemeldet am 2. April 1876, vormittags 10 Uhr.

Nr. 3. Glasfabrik von Müller in Leipzig: Eine Glaskrone; versiegelt; Muster für plastische Erzeugnisse; Fabriknummer 20; Schutzfrist zehn Jahre; angemeldet am 3. April 1876, vormittags 11 Uhr.

Leipzig, den 30. April 1876.

Königliches Handelsgericht.

B. In das Musterregister ist eingetragen:

Bei Nr. 1. Firma Schmidt & Co. in Leipzig hat für das unter Nr. 1 eingetragene Teppichmuster die Verlängerung der Schutzfrist bis auf drei Jahre angemeldet.

Leipzig, den 31. Dezember 1876.

Königliches Handelsgericht.[27]

---

[26] Siehe hierzu Anm. 25 S. 210.

[27] Seit Eröffnung der Musterregister (1. April 1876) bis zum 1. Juli

§ 11. Die versiegelt niedergelegten Muster 2c. werden nach Ablauf der Schutzfrist oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amts wegen eröffnet und können alsdann von jedermann eingesehen werden.

Damit die Eröffnung rechtzeitig erfolge, ist über die versiegelt niedergelegten Muster ein besonderes Verzeichnis zu führen, in welchem der Tag vermerkt wird, an welchem die amtliche Eröffnung vorzunehmen ist. Ueber die erfolgte Oeffnung ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen, welche bei den Akten verbleibt.

§ 12. Die niedergelegten Muster 2c., sowie deren Abbildungen werden vier Jahre nach Ablauf der Schutzfrist aufbewahrt. Demnächst ist der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger aufzufordern, die Muster 2c. wieder in Empfang zu nehmen, widrigenfalls über dieselben anderweit verfügt werden würde.

Wenn der Urheber, bezw. sein Rechtsnachfolger die Muster 2c. nicht in Empfang nimmt, so ist wegen deren weiterer Verwendung die Bestimmung des Reichskanzleramts im geordneten Geschäftswege einzuholen.

1888 sind im Reichsanzeiger Bekanntmachungen über 698299 neu geschützte Muster und Modelle (198921 plastische und 499378 Flächenmuster) publiziert worden, darunter 3703 von Ausländern niedergelegte (von Oesterreichern 2732, von Franzosen 790, Engländern 124, Spaniern 21, Nordamerikanern 17, Belgiern 11, Schweden 6 und Italienern 2). Vgl. Nr. 171 des Reichsanzeigers 1888.

A.

Musterregister.

Fortlaufende Nummer	Name, bezw. Firma des Anmeldenden	Tag und Stunde der Anmeldung	Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells	Angabe, ob das Muster für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist	Schutzfrist	Verlängerung der Schutzfrist	Akten über das Musterregister	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
1.	Firma Schmidt & Co. in Leipzig.	1. April 1876, vormittags 9 Uhr.	1 Muster für Teppiche, offen, Fabriknummer 100.	Flächenerzeugnisse.	1 Jahr		Bd. 1 S. 1.	
2.	Fabrikant Schulz in Leipzig.	2. April 1876, vormittags 10 Uhr.	1 versiegeltes Packet mit 20 Mustern für Tapeten, Fabriknummer 10—29.	Flächenerzeugnisse.	3 Jahre			

§ 40.

Die subjektive Berechtigung des Urhebers.

Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.[1]

[1] § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

„Urheber“ aber ist derjenige, dessen geistiger, schöpferischer Thätigkeit das Muster oder Modell seine Entstehung verdankt.

Grundsätzlich ist dies also zunächst der Zeichner, Maler oder Modelleur ꝛc., welcher das Muster oder Modell unter Aufwendung geistiger Arbeit gezeichnet oder geformt hat. Ob derselbe hierbei aus eigenem Antriebe oder auf Bestellung eines anderen thätig gewesen ist, ist ohne Bedeutung. Der Besteller wird dadurch, daß er das neue Muster oder Modell vom Verfertiger desselben erwirbt, nicht Urheber des Musters oder Modells im Sinne des Gesetzes. Das Urheberrecht kann er vielmehr nur dann für sich geltend machen, wenn er sich dasselbe vom Verfertiger des Musters oder Modells durch Vertrag ausdrücklich hat übertragen lassen und nunmehr als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Urhebers auftritt.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen, also innerhalb des Deutschen Reiches belegenen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern u. s. w. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt — sei es innerhalb der Anstaltsräume oder außerhalb derselben — angefertigt werden. In der Erwägung, daß man in solchen Fällen, wo der Zeichner ꝛc. in einem mehr oder weniger auf die Dauer berechneten Engagementsverhältnisse zu dem Eigentümer der gewerblichen Anstalt steht, regelmäßig die Absicht der Beteiligten wird annehmen können, daß der Anstaltseigentümer das Vervielfältigungsrecht des Musters oder Modells erhalten solle, der Zeichner ꝛc. aber für seine Arbeit bezahlt werde, hat das Gesetz für solche in der Anstalt beschäftigte Arbeiter die Notwendigkeit einer jedesmaligen Zession des Urheberrechts beseitigen wollen und deshalb die Bestimmung getroffen, daß hinsichtlich der vorgedachten Muster und Modelle der Eigentümer der Anstalt (Fabrikinhaber) als Urheber gelten soll, wenn und soweit nicht durch Vertrag etwas anderes bestimmt ist.[2]

[2] § 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876: „Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer inländischen gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern ꝛc. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.“

Bei solchen Mustern und Modellen dagegen, welche von Zeichnern ꝛc. für einzelne Aufgaben auf Grund besonderer Verträge angefertigt werden, läßt sich die Absicht des Anfertigers, das Urheberrecht auf den Besteller zu übertragen, nicht ohne weiteres voraussetzen. Das Urheberrecht bleibt vielmehr hier bei dem Anfertiger (Zeichner, Maler, Bildhauer u. s. w.), und der Besteller kann das ausschließliche Vervielfältigungsrecht nur auf Grund eines speziellen Rechtstitels als Rechtsnachfolger des Urhebers erwerben.[3]

„Um in Prozessen schikanösen Einreden des Nachbildners vorzubeugen und um den wahren Urheber der Notwendigkeit zu überheben, trotz der erfolgten Eintragung seines Erzeugnisses in das Musterregister noch besonders nachzuweisen, daß er das Muster oder Modell selbst erfunden habe",[4] hat ferner das Gesetz vom 11. Januar 1876 die bereits erwähnte *Rechtsvermutung* aufgestellt, daß derjenige, welcher ein Muster oder Modell vorschriftsmäßig zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt hat, bis zum Gegenbeweise als Urheber gelten soll.[5]

Selbstverständlich können auch mehrere Personen ein neues Muster oder Modell mittels gemeinschaftlicher Thätigkeit schaffen. Je nachdem die einzelnen *Miturheber* hier bestimmt zu unterscheidende, selbständige Teile des Musters oder Modells angefertigt, oder aber in vereinter Thätigkeit bei Herstellung des ganzen Musters oder Modells mitgewirkt haben, werden dieselben lediglich für die von ihnen geschaffenen Teile Urheberrechte geltend machen können oder als Urheber des ganzen Musters oder Modells zu ideellen Teilen angesehen werden müssen.

Aus dem bereits oben angedeuteten Zweck des Gesetzes vom 11. Januar 1876, der dahin geht, wesentlich den Aufschwung der deutschen Industrie zu fördern, ergibt sich, daß grundsätzlich nur *inländische Urheber* für ihre Muster und Modelle den gesetzlichen Schutz beanspruchen können, und zwar nur dann, wenn sie die nach den Mustern oder Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande haben anfertigen lassen. Ob diese Erzeugnisse alsdann im Inlande

---

[3] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 5. Januar 1886 (Entsch. Bd. 13 S. 219).

[4] *Motive* S. 28.

[5] § 13 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

oder im Auslande verbreitet werden, ist gleichgültig.[6] Das Gesetz will nur das deutsche Fabrikat schützen; der inländische Urheber, der für den Aufschwung fremder Industrien arbeitet, soll auf den Schutz seines Vaterlandes keinen Anspruch haben.

Als „inländischer Urheber" gilt jeder Urheber, welcher zur Zeit der Anmeldung seines Musters oder Modells zur Eintragung in das Musterregister in irgend einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate die Staatsangehörigkeit (Indigenat) besitzt. Sobald er diese Staatsangehörigkeit verliert, geht auch der seinem Muster oder Modell gewährte Schutz verloren.

Ausländische Urheber genießen den Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 nur dann, wenn sie im Gebiete des Deutschen Reiches ihre gewerbliche Niederlassung haben, und auch in diesem Falle nur für die im Inlande von ihnen gefertigten Erzeugnisse.[7]

Im übrigen richtet sich der Schutz der ausländischen Urheber für ihre Muster und Modelle nach den bestehenden Staatsverträgen.[8]

Das Deutsche Reich hat solche Staatsverträge über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle abgeschlossen:

1. mit den Vereinigten Staaten von Amerika in der Konsularkonvention vom 11. Dezember 1871 (RGBl. 1872 S. 95);

2. mit Portugal in dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. März 1872 (RGBl. S. 254);

3. mit den Vereinigten Königreichen Schweden und Norwegen in einem unter dem 11. Juli 1872 von dem Reichskanzler bekannt gegebenen Uebereinkommen (RGBl. S. 293);

4. mit Frankreich in dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 (RGBl. S. 368), bezw. der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 und der Deklaration des Art. 11 dieser Uebereinkunft vom 8. Oktober 1873 (RGBl. S. 365);[9]

[6] § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.
[7] § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.
[8] § 16 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.
[9] Die Deklaration vom 8. Oktober 1873 lautet: „Man ist darüber einverstanden, daß alle Bestimmungen, welche in den vor dem Kriege zwischen einem oder mehreren deutschen Staaten einerseits und Frankreich andererseits abgeschlossenen Verträgen über den Schutz der Fabrik- und Handelszeichen getroffen sind, durch Art. 11 der genannten Uebereinkunft wieder in Kraft gesetzt sind."

5. mit Großbritannien in der Deklaration des Art. 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 30. Mai 1865, vom 14. April 1875 (RGBl. S. 199);[10]

6. mit Oesterreich-Ungarn in dem Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123);

7. mit Italien in dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. Mai 1883 (RGBl. S. 109);

8. mit Spanien in dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 12. Juli 1883 (RGBl. S. 307);

9. mit Belgien in der Uebereinkunft, betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, vom 12. Dezember 1883 (RGBl. 1884 S. 188);

10. mit dem Königreich Serbien in der Uebereinkunft, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle, vom 3. Juli 1886 (RGBl. S. 151).

Im wesentlichen übereinstimmend, enthalten alle diese Vereinbarungen die Zusicherung, daß in betreff der gewerblichen Muster und Modelle die Angehörigen des Deutschen Reiches in dem betreffenden fremden Staat und die Angehörigen des letzteren in Deutschland denselben Schutz wie die Inländer genießen sollen. In einzelnen Verträgen (Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien, Serbien) ist dieser Schutz jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile die in dem Gebiete des anderen Teiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, und in den Verträgen mit Spanien und Italien ist außerdem der Schutz der Muster und Modelle den Angehörigen des anderen Teiles nur insofern und auf so lange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatsstaate geschützt sind.

[10] In der Deklaration vom 14. April 1875 ist ausgesprochen: „daß die Bestimmungen des Art. 6 des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Großbritannien vom 36. Mai 1865, welcher Artikel wörtlich lautet:

> ‚In betreff der .... Muster .... sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in den Vereinigten Königreichen von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz wie die Inländer genießen,‘

fortan auf das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches Anwendung finden."

Die ausführlichsten Bestimmungen in dieser Beziehung enthält der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 4. Mai 1883, der im Art. 5 folgendes bestimmt:

„In bezug auf . . . . die industriellen oder gewerblichen Muster oder Modelle aller Art sollen die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Teile in dem Gebiete des anderen dieselben Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze den Inländern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden.

Sie werden demgemäß denselben Schutz und dieselben gesetzlichen Mittel gegen jede Verletzung ihrer Rechte haben wie die Inländer, vorausgesetzt, daß sie die Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllen, welche die innere Gesetzgebung eines jeden der beiden Staaten den Inländern auferlegt.

Das ausschließliche Recht, ein industrielles oder gewerbliches Muster oder Modell zu benutzen, wird den Italienern in Deutschland und ebenso den Deutschen in Italien nur auf so lange zustehen, als das Gesetz ihres Heimatsstaates dasselbe gewährt, und nur auf so lange, als das Gesetz des Ortes es hinsichtlich der Inländer zuläßt.

Steht das industrielle oder gewerbliche Muster oder Modell in dem Lande seines Ursprungs in freiem Gebrauche, so kann dasselbe auch in dem anderen Lande nicht den Gegenstand ausschließlicher Benutzung bilden.

Die Rechte der Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Teile in dem Gebiete des anderen sind nicht durch die Verpflichtung bedingt, von den industriellen oder gewerblichen Mustern oder Modellen Gebrauch zu machen."

§ 41.

Die Uebertragbarkeit und Vererblichkeit des Urheberrechts.

Aus der wesentlich vermögensrechtlichen Natur des Urheberrechts an Mustern und Modellen ergibt sich, daß das Recht des Urhebers auf seine Rechtsnachfolger übergeht. Dieses Recht kann deshalb be-

schränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden und geht auch auf die Erben des Urhebers über.[1]

Für die Uebertragung des Urheberrechts durch Vertrag gelten die allgemeinen Grundsätze der Vertragsschließung. Von dem Inhalt des jeweiligen Vertrages hängt es ab, in welcher Begrenzung das Vervielfältigungsrecht dem Erwerber des Musters ꝛc. von dem Urheber desselben eingeräumt ist, ob insbesondere der Erwerber die Befugnis zur Anfertigung und Veräußerung jeder Art von Nachbildungen oder nur für eine bestimmte Gattung der Industrie erworben hat. Diese thatsächlichen Fragen sind in jedem einzelnen Fall nach den bei dem Vertragsschluß abgegebenen Erklärungen und, insoweit solche nicht abgegeben worden sind, nach dem unter den obwaltenden Umständen vermutlichen Willen der Vertragschließenden zu beantworten.

In betreff der Vererblichkeit des Urheberrechts an Mustern und Modellen gelten die für die Vererblichkeit des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts oben (§§ 3 und 25) ausgeführten Grundsätze, auf welche hier lediglich verwiesen werden kann.

Aus der vermögensrechtlichen Natur des Urheberrechts an Mustern und Modellen ergibt sich ferner die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung in dieses Recht in der Weise, daß der Gläubiger des Urhebers eines gewerblichen Musters ꝛc. im Wege der Exekution die Befugnis erwirken kann, das Muster seinerseits zu vervielfältigen und zu verwerten und sich dadurch wegen seiner Forderung bezahlt zu machen.

§ 42.

Die zeitliche Begrenzung des Rechtsschutzes.

In Uebereinstimmung mit den Gesetzgebungen Oesterreichs, Frankreichs, Rußlands und Amerikas wird der Schutz des Gesetzes vom 11. Januar 1876 gegen unbefugte Nachbildung dem Urheber eines gewerblichen Musters oder Modells nicht auf unbeschränkte Zeit, sondern nur innerhalb einer vom Gesetze bestimmten Minimal- und

[1] § 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

Maximalfrist gewährt. Die Minimalfrist beträgt ein Jahr, die Maximalfrist fünfzehn Jahre. Innerhalb dieser beiden Grenzen ist dem Urheber freigestellt, die Dauer der für sein Muster 2c. ihm wünschenswert erscheinenden Schutzfrist selbst zu bestimmen, und zwar in der Art, daß er zunächst bei der ersten Anmeldung seines Musters nach seiner freien Wahl eine Schutzfrist von einem bis zu fünfzehn Jahren in Anspruch nehmen kann, und daß er, wenn er eine Schutzfrist von weniger als drei Jahren verlangt hat, zu jeder Zeit die Verlängerung derselben bis zu drei Jahren und endlich eine weitere Ausdehnung der Schutzfrist bis auf fünfzehn Jahre bei Ablauf der dreijährigen und bei Ablauf einer zehnjährigen Schutzfrist beanspruchen kann.[1]

Der Anmeldende muß also bei der Anmeldung genau angeben, welche Schutzfrist er für sein Muster 2c. beansprucht; diese Schutzfrist, sowie jede später beanspruchte Verlängerung derselben wird in das Musterregister eingetragen und auf Kosten des Anmeldenden zugleich mit der erfolgten Eintragung des Musters oder, wenn es sich um eine Verlängerung der Schutzfrist handelt, mittels besonderer Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.[2]

---

[1] § 8 des Gesetzes vom 11. Januar 1876. Die Motive (S. 26) heben in dieser Beziehung hervor: „In betreff der Schutzfrist weichen die Gesetzgebungen derjenigen Länder, welche überhaupt einen Musterschutz kennen, wesentlich voneinander ab. Während in Oesterreich die Schutzfrist allgemein auf drei Jahre festgesetzt ist, bestimmt die englische Gesetzgebung die Schutzfrist nach den einzelnen Gattungen der Muster verschiedenartig von neun Monaten bis zu drei Jahren. Frankreich, Rußland und Amerika endlich stellen die Schutzfrist in die Wahl des Urhebers. . . . . Bei der Enquete der Sachverständigen waren die Ansichten über diese Frage ebenfalls geteilt, indessen sprach sich doch die überwiegende Anzahl für das im Entwurf vorgeschlagene System aus, wonach für alle Muster eine einheitliche Minimalschutzfrist festgesetzt, es aber dem Urheber überlassen bleibt, eine Verlängerung des Schutzes bis zu einer Maximalfrist von fünfzehn Jahren nachzusuchen. Es wurde für dieses System namentlich geltend gemacht, daß zwar für eine sehr große Zahl von Mustern eine Schutzfrist von fünf Jahren vollständig ausreichend sei, daß es aber eine erhebliche Menge Muster und Modelle gebe — z. B. auf den Gebieten der Goldschmiedekunst, der Bijouteriefabrikation, der Spitzenweberei 2c. — welche lange Zeit gebrauchten, ehe sie im Publikum Eingang fänden und bei denen der Fabrikant erst sehr allmählich zur Deckung seiner oft sehr beträchtlichen Kosten gelange."

[2] § 9 Abs. 6 des Gesetzes vom 11. Januar 1876. Die Kosten der

Die Schutzfrist beginnt mit dem Tage der Anmeldung, der also in die Frist mit eingerechnet wird, und endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Schutzfrist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.[3]

Die versiegelt niedergelegten Muster und Modelle werden nach Ablauf der Schutzfrist oder, falls die Schutzfrist drei Jahre übersteigt, nach Ablauf von drei Jahren, von der Anmeldung ab gerechnet, von Amts wegen eröffnet und können alsdann von jedermann eingesehen werden. Die Geheimhaltung der Muster 2c. dauert also in allen Fällen nur drei Jahre; Muster und Modelle, welche eine längere als dreijährige Schutzfrist haben, bleiben jedoch selbstverständlich auch nach der Eröffnung bis zum Ablauf ihrer Schutzfrist gegen unbefugte Nachbildung geschützt.[4]

§ 43.

Die Verletzung des Urheberrechts an Mustern und Modellen.

Nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Januar 1876 ist eine Verletzung des Urheberrechts an Mustern und Modellen dann anzunehmen, wenn jemand ein fremdes Muster oder Modell, welches vorschriftsmäßig zur Eintragung in das Musterregister angemeldet und niedergelegt ist, innerhalb der Schutzfrist desselben ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers in der Absicht der Verbreitung nachbildet.[1]

Als Nachbildung ist auch hier jede im wesentlichen identische Wiedergabe des Originalmusters oder Modells anzusehen. Gleich-

---

Bekanntmachung hat der Anmeldende zu tragen. Siehe §§ 9 und 10 der Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 29. Februar 1876, oben S. 210.

[3] § 9 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 lautet: „Die Eröffnung der versiegelt niedergelegten Muster erfolgt drei Jahre nach der Anmeldung (§ 7), beziehentlich, wenn die Schutzfrist eine kürzere ist, nach dem Ablaufe derselben."

[4] Vgl. Dambach a. a. O. S. 63.

[1] § 5 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

gültig ist es hierbei nach den Bestimmungen des Gesetzes, ob bei Hervorbringung der Nachbildung dasselbe Verfahren angewendet worden ist als bei dem Originalwerke, oder ob die Nachbildung für denselben oder einen anderen Gewerbszweig bestimmt ist als das Original.[2] Als verbotene Nachbildung ist es ferner auch anzusehen, wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben hergestellt wird als das Original, oder wenn sie sich vom Original nur durch solche Abänderungen unterscheidet, welche nur bei Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können,[3] und endlich kommt es auch nicht darauf an, ob die Nachbildung unmittelbar nach dem Originalwerk oder mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen ist.[4]

Im Interesse des freien Verkehrs und der Litteratur hat das Gesetz jedoch die Bestimmung getroffen, daß

a) die *Einzelkopie*, d. h. die nicht mittels eines mechanischen Verfahrens hergestellte Nachbildung eines Musters oder Modells,[5] sofern dieselbe ohne die Absicht der gewerbsmäßigen Verbreitung und Verwertung angefertigt wird,[6]

b) die Nachbildung von Mustern, welche nach der bei der Anmeldung zur Eintragung in das Musterregister abgegebenen Erklärung des Urhebers[7] für *Flächenerzeugnisse* bestimmt sind, *durch plastische Erzeugnisse und umgekehrt*,[8] sowie

c) die Aufnahme von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein *Schriftwerk*[9]

als verbotene Nachbildung nicht angesehen werden soll.

---

[2] § 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.
[3] § 5 Ziff. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.
[4] § 5 Ziff. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.
[5] Vgl. *Dambach* a. a. O. S. 40.
[6] § 6 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.
[7] Siehe § 6 der Bekanntmachung des Reichskanzleramtes vom 29. Februar 1876 und Erkenntnis des Reichsgerichts vom 8. Juni 1885 (Entsch. Civ. Bd. 14 S. 47), wo ausgeführt ist, daß für das Kriterium, ob ein Muster oder Modell für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist, lediglich die oben gedachte *Erklärung des Urhebers* entscheidend ist, nicht aber der Umstand, daß ein gewerbliches Vorbild *seinem Wesen nach* als Vorbild für Flächenerzeugnisse oder für plastische Erzeugnisse bestimmt ist
[8] § 6 Ziff. 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.
[9] § 6 Ziff. 3 des Gesetzes vom 11. Januar 1876.

Alle diese Ausnahmen von dem strengen Verbot der Nachbildung rechtfertigen sich damit, daß der Urheber des Musters oder Modells durch dieselben in seinen pekuniären Interessen keine oder wenigstens keine irgend erhebliche Einbuße erleidet, zumal auch die Einzelkopie dann, wenn sie zum Zwecke der gewerbsmäßigen Verwertung angefertigt wird und damit das Gewerbe des Fabrikanten gefährden kann, unbedingt verboten ist.

Abgesehen von diesen Ausnahmen ist aber nicht nur die vollständige, sondern auch die teilweise unbefugte Nachbildung eines fremden Musters oder Modells verboten.[10] Dem Nachbildner genügt sehr häufig für seine Zwecke die Kopierung einzelner Teile eines größeren Musters oder Modells, während er andere Teile des letzteren nicht verwenden kann. In diesen Fällen wird es Sache der richterlichen Prüfung sein, festzustellen, ob die Masse des von dem Originalmuster 2c. Entlehnten eine derartige ist, daß eine teilweise Nachbildung des Originalwerkes angenommen werden kann. Gleichzeitig ist aber stets auch darauf Rücksicht zu nehmen, ob wirklich eine einfache Reproduktion des Originals oder etwa nur eine freie Benutzung desselben zu einem anders gestalteten und neuen Werke stattgefunden hat.

Das Gesetz gestattet nämlich die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells;[11] dasselbe will die Ideen und Motive eines Musters 2c. als Anregung zu neuen Schöpfungen auf dem Gebiete der Industrie jedermann zugänglich machen; es untersagt die Nachbildung, erlaubt aber die Benutzung der in fremden Mustern 2c. liegenden Ideen, um neue, d. h. ihrem Wesen nach als selbständige, andere geistige Schöpfungen sich darstellende Muster hervorzubringen. Ob im einzelnen Fall eine freie Benutzung in diesem Sinne vorliegt oder eine teilweise Nachbildung anzunehmen ist, muß, wie bemerkt, der richterlichen Beurteilung überlassen bleiben.

[10] Vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876: „Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu."

[11] § 4 des Gesetzes vom 11. Januar 1876: „Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells zur Herstellung eines neuen Musters oder Modells ist als Nachbildung nicht anzusehen."

Die Nachbildung eines fremden Musters und Modells ist in allen Fällen nur dann verboten, wenn sie *ohne Genehmigung des Berechtigten* erfolgt ist. Als Berechtigter ist zunächst der Urheber des Musters ꝛc. und sodann auch dessen Rechtsnachfolger (Erbe, Legatar, Kontrahent ꝛc.) anzusehen. Die Genehmigung selbst ist an eine bestimmte Form nicht gebunden und kann deshalb sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen.

Zum Thatbestande der verbotenen Nachbildung ist es endlich erforderlich, daß die letztere in der *Absicht der Verbreitung* hergestellt ist. Eine solche Absicht ist aber anzunehmen, wenn die Nachbildung innerhalb der Schutzfrist des Originalwerkes in den Verkehr gebracht und solchergestalt, sei es im Inlande oder im Auslande, anderen mitgeteilt und zugänglich gemacht werden soll. Eine Veräußerung oder die Uebertragung des Eigentums an andere braucht nicht beabsichtigt zu sein; jedoch muß die Absicht, in welcher die Mitteilung an andere erfolgt, stets auf ein Inverkehrbringen, auf ein Zugänglichmachen für das Publikum, für die Kundschaft gerichtet sein, so daß, wie *Dambach* zutreffend hervorhebt, unzweifelhaft die Absicht der Verbreitung im Sinne des Gesetzes als vorhanden angenommen werden muß, wenn die Nachbildungen in Läden ausgelegt oder im Schaufenster ausgestellt oder den Kunden zur Ansicht zugeschickt werden.[12]

Die ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnach-

---

[12] *Dambach* a. a. O. S. 37. Vgl. auch die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 10. März 1881 (Entsch. Civ. Bd. 4 S. 109) und vom 11. Januar 1882 (Entsch. Bd. 8 S. 349), in welchem letzteren namentlich ausgeführt wird, daß der Begriff der *Verbreitung* derselbe ist, mag es sich um Verbreitung des nach dem Muster gefertigten Erzeugnisses im Sinne von § 7 Abs. 2 (siehe oben S. 205) oder um die Verbreitung der unerlaubten Nachbildung im Sinne von § 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 handeln. Es ist jedoch hierbei zu beachten, daß unter Erzeugnissen, *welche nach dem Muster gefertigt sind*, nur das zum bestimmungsmäßigen Gebrauche verwendbare, im Handel zu vertreibende gewerbliche Produkt verstanden werden kann, während die Absicht der Verbreitung im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß die Verbreitung des Musters selbst in bloßen Abbildungen der nachmaligen Anmeldung und Niederlegung desselben erfolgt. Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 28. Oktober 1882 (Rechtspr. Bd. 4 S. 771).

folgers erfolgte Nachbildung eines gewerblichen Musters oder Modells, welche jemand lediglich in der Absicht hergestellt hat, um dieselbe für seinen Privatgebrauch zu benutzen, kann als eine verbotene Nachbildung nicht erachtet werden.

§ 44.

Die rechtlichen Folgen der verbotenen Nachbildung. Verjährung. Verfahren.

Der § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 hat aus dem Gesetz vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., die Bestimmungen über die rechtlichen Folgen der unerlaubten Vervielfältigung, über das gerichtliche Verfahren und über die Verjährung mit einer einzigen, die Einziehung betreffenden Modifikation auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen übertragen.[1] „In allen diesen Punkten herrscht," wie die Motive zutreffend hervorheben,[2] „volle Uebereinstimmung zwischen dem Nachdruck eines Schriftwerkes und der Nachbildung von Mustern und Modellen, und es erschien daher unbedenklich, die qu. Bestimmungen, welche sich in der Praxis sehr gut bewährt haben, auch in der vorliegenden Materie zur Anwendung zu bringen."

Die rechtlichen Folgen der ohne Genehmigung des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers erfolgten unbefugten Nachbildung eines gewerblichen Musters oder Modells bestehen daher:

1. in der civilrechtlichen Verpflichtung, den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen;

---

[1] § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 lautet: „Die Bestimmungen in den §§ 18—36 und 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (BGBl. 1870 S. 339), finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorrätigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden."

[2] Motive S. 28.

2. in der Verurteilung zu einer Geldstrafe von drei bis zu dreitausend Mark;

3. in der Einziehung der vorrätigen Nachdrucksexemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen.

Eine Entschädigungspflicht und Bestrafung des Nachbildners kann nur eintreten, wenn die Nachbildung vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit veranstaltet oder veranlaßt ist.

Die Begriffe der Veranstaltung und der Veranlassung der Nachbildung sind identisch mit denen der Veranstaltung und Veranlassung eines Nachdrucks. Veranstalter der Nachbildung ist also derjenige, welcher die Nachbildung für sich, für seine Rechnung anfertigt oder durch einen anderen anfertigen läßt, um über die Nachbildungsexemplare als sein Eigentum zu verfügen und dieselben zu verbreiten. Als Veranstalter der Nachbildung in diesem Sinne kommt insbesondere der Eigentümer der gewerblichen Anstalt, der Fabrikant in Betracht, während der Zeichner, Maler oder Modelleur der Regel nach Veranlasser der Nachbildung sein werden, da sie den Fabrikanten zur Veranstaltung der Nachbildung bestimmen, wenn nicht etwa die Nachbildung der gemeinsamen vorsätzlichen oder fahrlässigen Handlungsweise des Fabrikanten und des Zeichners oder Modelleurs ihre Entstehung verdankt und beide deshalb dem Berechtigten solidarisch haftbar werden.

Vorsätzlich erfolgt ist die Veranstaltung oder Veranlassung der Nachbildung, wenn sie mit dem Bewußtsein geschehen ist, daß dadurch das bestehende ausschließliche Vervielfältigungsrecht eines anderen beeinträchtigt werde. Das frühere Reichsoberhandelsgericht[3] hat sich in dieser Beziehung sogar dahin ausgesprochen, daß es für die Frage, ob eine Nachbildung eine vorsätzliche sei, nicht in Betracht komme, ob dem Thäter die Anmeldung oder Niederlegung des geschützten Musters bekannt war, daß vielmehr allein entscheidend sei, ob derselbe Gründe hatte, das von ihm nachgebildete Muster für Gemeingut zu halten. „Hat jemand ein Muster kopiert, welches er älteren Mustern gegenüber als neu und eigenartig erkennen mußte, so hat

[3] Vgl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 24 S. 278.

er auf die Gefahr hin gehandelt, daß das nachgeahmte Muster geschützt, die Nachahmung daher eine verbotene und strafbare Handlung sei. Seine Thätigkeit trägt in diesem Falle das Zeichen eines eventuellen Vorsatzes."

Eine *Fahrlässigkeit* im Sinne des Musterschutzgesetzes liegt dagegen vor, wenn der Thäter das ausschließliche Vervielfältigungsrecht eines anderen an dem von ihm nachgebildeten Muster ꝛc. zwar nicht gekannt, dasselbe jedoch bei Aufwendung der nach der Lage des Falles erforderlichen Aufmerksamkeit hätte kennen müssen.

Die *Bestrafung* der Nachbildung bleibt *ausgeschlossen*, wenn der Veranstalter oder Veranlasser derselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrtums in gutem Glauben gehandelt hat. Ob ein nicht thatsächlicher Irrtum entschuldbar sei, kann nur nach den konkreten Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden. Insbesondere ist es keine unbedingte Voraussetzung der Entschuldbarkeit des Irrtums, daß der Verfertiger einer Nachbildung sich vergewissert habe, ob ein Muster oder Modell im Musterregister eingetragen ist. Wenn es auch von jedem Nachbildner erwartet werden muß, daß er die erforderlichen Erkundigungen darüber einzieht, ob das nachzubildende Muster geschützt ist oder nicht, so können doch, wie das Reichsgericht mit Recht ausführt, die Umstände nach den Verhältnissen des Nachbildners derart sein, daß *er* die Möglichkeit der Verletzung fremder Urheberrechte für ausgeschlossen halten *durfte* und daß sein gleichwohl bestandener Irrtum, daß die nachgebildeten Erzeugnisse den Schutz des Gesetzes nicht genießen, hiermit zu einem entschuldbaren geworden ist, daß er also zu einer weiteren, die Aufklärung des Irrtums ermöglichenden Thätigkeit nach Lage der Sache nicht veranlaßt war.

Wegen der von dem Veranstalter und Veranlasser der Nachbildung zu leistenden *Entschädigung*, der Feststellung derselben und der statt der Entschädigung auf Verlangen des Beschädigten im Strafverfahren zu erkennenden *Geldbuße* kann hier lediglich auf die bei Darstellung des litterarischen Urheberrechts in diesen Beziehungen gegebenen Erörterungen verwiesen werden (siehe oben § 6).

Der *Einziehung* unterliegen, falls eine vollendete Nachbildung vorliegt, die vorrätigen Nachbildungsexemplare und die zur wider-

rechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine u. s. w. *Vollendet* ist das Vergehen der Nachbildung, sobald ein Nachbildungsexemplar, sei es im Gebiete des Deutschen Reiches, sei es außerhalb desselben, hergestellt ist, ohne daß es darauf ankommt, ob auch bereits eine Verbreitung dieses Exemplars stattgefunden hat.

Wenn nur ein *Versuch* der Nachbildung vorliegt, so erfolgt nur die Einziehung der Nachbildungsvorrichtungen.

Die eingezogenen Exemplare und Vorrichtungen werden *nicht vernichtet*, sondern auf Kosten des Eigentümers und nach Wahl desselben entweder *ihrer gefährdenden Form entkleidet* oder *bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt*.[4]

Im übrigen gelten auch bezüglich der Einziehung die oben im § 6 für die Einziehung der Nachdrucksexemplare ꝛc. angeführten Bestimmungen. Es soll deshalb hier nur hervorgehoben werden, daß die Einziehung auch dann eintritt, wenn der Veranstalter oder Veranlasser der Nachbildung weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt haben, und daß es dem Beschädigten auch hier frei steht, die Nachbildungsexemplare und -vorrichtungen ganz oder teilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

Neben dem Vergehen der Nachbildung selbst besteht als selbständiges Vergehen die *gewerbsmäßige Verbreitung von Nachbildungsexemplaren*. Wer vorsätzlich widerrechtlich nachgebildete Exemplare innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches gewerbsmäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe von drei bis zu dreitausend Mark bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbsmäßigen Verbreitung bestimmten Nachbildungsexemplare findet auch dann statt; wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

---

[4] § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Januar 1876. Siehe Anm. 1 S. 225.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser der Nachbildung, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

Die Verjährung der Strafverfolgung der Nachbildung und der Klage auf Entschädigung wegen Nachbildung einschließlich der Klage wegen Bereicherung erfolgt in drei Jahren, und zwar beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachbildungsexemplare zuerst stattgefunden hat. Ebenfalls in drei Jahren verjähren die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachbildungsexemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung. Der Lauf der Verjährung beginnt jedoch hier erst mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

Das Verfahren in Nachbildungssachen ist mit dem Verfahren in Nachdrucksachen durchweg konform.[5] Hervorzuheben ist hier nur, daß die Sachverständigenvereine, welche auf Erfordern des Richters ihr Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbszweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt sind.[6] Falls nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, soll der

---

[5] Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der in dem Musterschutzgesetze vom 11. Januar 1876 angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachbildungsexemplare 2c. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte, und zwar gehören die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch aus dem Gesetze vom 11. Januar 1876 geltend gemacht wird, nach § 101 Nr. 3c des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 vor die Kammern für Handelssachen der Landgerichte, während zur Verhandlung und Entscheidung der Strafsachen wegen Nachbildung von Mustern und Modellen nach § 73 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Strafkammern der Landgerichte zuständig sind.

[6] Auch die gewerblichen Sachverständigenvereine sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§ 18—21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c., als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden. § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876 in Verbindung mit § 31 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Vgl. auch § 9 der Bestimmungen des Reichskanzleramts vom 29. Februar 1876. Siehe S. 233.

Richter gerade in Nachbildungssachen vor der Entscheidung zweifelhafter technischer Fragen das Gutachten dieser Sachverständigenvereine einholen. „Das Gutachten dieser Vereine, in welchen wissenschaftlich und namentlich ästhetisch gebildete Männer zusammenwirken mit Gewerbetreibenden, welche ausgewählt sind in Berücksichtigung bewährter Befähigung und geachteter Stellung, bildet regelmäßig eine zuverlässigere Grundlage für die richterliche Beurteilung als Meinungsäußerungen noch so vieler, von den Interessenten benannter, angeblich sachverständiger Personen. Schließlich aber entscheidet das aus eigener Anschauung, Bildung und Formgefühl, unter sorgfältiger Berücksichtigung der gewordenen Anregungen, sich feststellende Urteil des erkennenden Gerichtshofes."[7]

Ueber die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der gewerblichen — und zugleich auch der künstlerischen und photographischen — Sachverständigenvereine enthalten die näheren Vorschriften die

[7] Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 24 S. 401. — In Preußen war es in neuerer Zeit vielfach vorgekommen, daß Gerichte und Staatsanwaltschaften zunächst nicht das Gutachten der Sachverständigenvereine erfordert, sondern einzelne Fabrikanten, Industrielle, Künstler, Handwerker 2c. als Sachverständige gehört und erst später, wenn diese Personen ungenügende oder sich widersprechende Gutachten abgegeben hatten, ein Obergutachten der Sachverständigenvereine eingeholt hatten. In der allgemeinen Verfügung vom 5. Juli 1882 (JMBl. 1882 S. 199) hat der preußische Justizminister dieses Verfahren mit vollem Recht gemißbilligt. „Ein solches Verfahren, welchem in manchen Fällen die irrige Meinung zu Grunde gelegen zu haben scheint, daß die Sachverständigenvereine nur zur Abgabe von Obergutachten berufen seien, ist geeignet, die Thätigkeit dieser Vereine erheblich zu beeinträchtigen, wenn nicht ganz aufzuheben. Es gereicht dies aber nicht minder den Sachen, als auch den Parteien zum Schaden, da die als Sachverständige zugezogenen Einzelpersonen häufig die für die Begutachtung erforderliche Erfahrung nicht besitzen, ihnen auch die Urheberrechtsgesetzgebung überhaupt oder nur in ungenügender Weise bekannt ist, und sie mit den bereits vorhandenen Erscheinungen auf dem litterarischen, künstlerischen oder industriellen Gebiete nicht hinreichend vertraut sind, so daß sie vielfach materiell unrichtige Gutachten abgeben. Ich nehme hieraus Veranlassung, den Justizbehörden zu empfehlen, die Gutachten in Nachdrucks- und Nachbildungsfällen von den Sachverständigenvereinen zu erfordern, sofern nicht besondere Umstände, wie namentlich die durch eine vorläufige Beschlagnahme bedingte Dringlichkeit der Sache, eine Ausnahme erheischen."

Bestimmungen des Reichskanzleramts über die Zusammmensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine vom 29. Februar 1876,[8]

welche in der durch die

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Abänderung des § 4 der vorgedachten Bestimmungen, vom 16. Juli 1879[9]

abgeänderten Fassung lauten:

§ 1. In Gemäßheit:

a) des § 16 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Reichsgesetzblatt S. 4),

b) des § 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichsgesetzblatt S. 8),

c) des § 14 des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen (Reichsgesetzblatt S. 11),

werden

a) künstlerische,

b) photographische,

c) gewerbliche

Sachverständigenvereine gebildet. In keinem Bundesstaate darf mehr als ein künstlerischer, ein photographischer und ein gewerblicher Sachverständigenverein bestehen.

§ 2. Der künstlerische und der photographische Sachverständigenverein besteht aus je sieben, der gewerbliche Sachverständigenverein aus zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§ 3. Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für allemal vereidet.

[8] RGBl. 1876 S. 117.
[9] RGBl. 1879 S. 490.

§ 4. Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gerichte

1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt,
2. dem Vereine übersendet sind:
   a) die gerichtlichen Akten,
   b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.[10]

§ 5. Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig voneinander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Beratung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist bei dem künstlerischen und bei dem photographischen Sachverständigenverein die Anwesenheit von wenigstens fünf, bei dem gewerblichen Sachverständigenverein die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter erforderlich.

Es dürfen bei dem künstlerischen und dem photographischen Sachverständigenverein nicht mehr als sieben Mitglieder, bei dem gewerblichen nicht mehr als zehn Mitglieder an dem Beschlusse teilnehmen.

§ 7. Nach Maßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel unterfiegelt. Die etwaige Verwendung von

---

[10] Die jetzige Fassung des § 4 beruht auf der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1879. Dadurch ist die früher erforderlich gewesene Einsendung einer aktenmäßigen Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses an die Sachverständigenvereine weggefallen.

Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§ 8. Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren dreißig bis dreihundert Mark zu liquidieren, welche vom requirierenden Gericht sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§ 9. Wenn die beteiligten Parteien in Gemäßheit des § 31 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigenverein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§ 4—8 enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle entsprechend zur Anwendung.

Sechster Teil.

Das Patentrecht.*

Aehnlich wie auf dem Gebiete des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung des Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung deutscher Geisteserzeugnisse nur langsam sich hat Geltung verschaffen können, so hat auch auf dem Gebiete des Patentwesens in Deutschland sich nur sehr allmählich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß eine Industrie und Handel treibende Nation einen einheitlichen gesetzlichen Schutz neuer Erfindungen ohne empfindliche Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen und ihrer Kulturentwickelung nicht entbehren kann. Dem neu erstandenen Deutschen Reich erst blieb es vorbehalten, die mannigfachen Verschiedenheiten der in Deutschland geltenden Patentgesetze zu beseitigen und an die Stelle der durchaus unzulänglichen gemeinschaftlichen Grundsätze, wie solche hinsichtlich der Erfindungspatente und Privilegien in der Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbündeten Regierungen vom 21. September 1842

* Litteratur: Dambach, Patentgesetz. Berlin 1877. — Klostermann, Patentgesetz. Berlin 1877. — Gareis, Patentgesetz. Berlin 1877. — Rosenthal, Patentgesetz. Erlangen 1878. — Kohler, Deutsches Patentrecht. Mannheim 1878. 2 Teile. — Vgl. auch: Gareis, Sammlung der Patentgesetze 2c. aller Länder. Berlin 1880. 3 Bde., und Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder. Berlin 1876.

niedergelegt waren, ein gemeinsames deutsches Patentgesetz, das Gesetz vom 25. Mai 1877, zu setzen.

Wie alle früheren deutschen Patentgesetze beruht auch das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 auf dem Grundgedanken, daß der Staat auch dem Urheber einer neuen gewerblichen Erfindung ebenso wie dem Urheber eines Schriftwerkes, eines Werkes der bildenden Künste oder eines gewerblichen Musters oder Modells einen gesetzlichen Schutz gegen die unbefugte Nachahmung seines Geisteserzeugnisses gewähren muß. Die Art und Weise der Regelung dieses Schutzes ist jedoch durch den allgemeinen Grundsatz bestimmt worden, daß der Anspruch des Erfinders auf Schutz wesentlich durch die allgemeinen Verkehrsinteressen, mit welchen das Interesse des Erfinders keineswegs immer zusammenfällt, unterstützt und begrenzt wird. Das Patent beruht, wie in dem Reichstagskommissionsbericht zutreffend hervorgehoben wird, seiner rechtlichen Natur nach auf einem vertragsähnlichen Verhältnisse zwischen dem Erfinder, beziehentlich dem Patentinhaber und dem Staate. Erstere geben im Interesse aller ihre Erfindung der Oeffentlichkeit preis und erhalten dafür den Schutz ihres ausschließlichen Benutzungsrechtes durch den Staat. In diesem Sinne dient das Patent gleichmäßig dem Gemeinwohl wie den Interessen des Inhabers, und von diesem Gesichtspunkt aus hat das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 den Patentschutz wie folgt geregelt.

§ 45.

Die Gegenstände des Patentschutzes.

Nach den Bestimmungen des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 können den Gegenstand des durch dasselbe gewährten Rechtsschutzes nur Erfindungen bilden.

Das Gesetz selbst hat eine Definition des Begriffes der Erfindung nicht gegeben, die Feststellung desselben vielmehr, ebenso wie es das Musterschutzgesetz hinsichtlich des Begriffes der Muster und Modelle gethan hat, der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen.

Im Gegensatz zur Entdeckung, welche „in der Aufdeckung eines bereits vorhandenen, bisher aber verhüllten, d. h. nicht gekannten, nicht wahrgenommenen Objekts besteht,[1] ist unter einer Erfindung die Schaffung eines neuen, bisher noch nicht vorhanden gewesenen Gegenstandes oder Produktionsmittels zu materiellen Gebrauchszwecken zu verstehen.[2] Hierhin gehört also die Herstellung neuer Erzeugnisse der Industrie, neuer Waren oder neuer Fabrikate, die Erfindung neuer Maschinen oder sonstiger Betriebseinrichtungen, neuer Werkzeuge und Arbeitsmittel oder sonstiger Hilfsmittel für industrielle Zwecke, sowie auch die Erfindung neuer technischer Prozesse, neuer Fabrikationsmethoden zur Herstellung von Waren u. s. w. Dagegen sind rein wissenschaftliche Entdeckungen, die Auffindung unbekannter Naturprodukte, die Entdeckung unbekannter Produktivkräfte, die Aufstellung neuer Methoden des Ackerbaues oder des Bergbaues, die Kombination neuer Pläne auf dem Gebiete des Handels u. s. w. von dem Patentschutz ausgeschlossen.[3]

Grundsätzlich ausgeschlossen von der Patentierung sind aber auch selbst einige Arten von Erfindungen, nämlich:

1. Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;

2. Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, soweit die Erfindungen nicht ein bestimmtes Verfahren zur Herstellung der Gegenstände betreffen.[4]

---

[1] Vgl. Die Patentfrage. (Anonym.) Nr. 3. Köln und Leipzig 1876. S. 64.

[2] Vgl. Dambach, Patentgesetz. 1877. S. 2.

[3] Vgl. Motive S. 17.

[4] § 1 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Die Ausnahmen unter Nr. 2 beruhen, wie die Motive hervorheben, in einer doppelten Rücksicht. „Einerseits haben die Genuß- und Arzneimittel für die Volkswohlfahrt im allgemeinen und für die öffentliche Gesundheitspflege insbesondere eine sehr hohe Bedeutung, welche es verbietet, durch Erteilung eines Vorrechts auf die Verwertung des Mittels an den Entdecker die Zugänglichkeit des Gegenstandes zu erschweren oder den Preis desselben zu steigern. Andererseits würde die Erteilung eines Patentes für derartige Gegenstände in besonderem Grade die Gefahr erzeugen, daß der gesetzliche Schutz mit marktschreierischen Mitteln unter Irreleitung der Bevölkerung

Nahrungsmittel sind alle diejenigen Mittel, welche der Ernährung des menschlichen Körpers dienen; Genußmittel nur solche, welche, auch ohne der Ernährung zu dienen, durch die menschlichen Organe dem Körper wirklich zugeführt und mit dem Genusse verbraucht werden. Unter Arzneimitteln sind alle zu Heilmitteln für Menschen oder Tiere geeigneten Stoffe oder Zubereitungen zu verstehen, und darüber endlich, ob ein Stoff auf chemischem Wege hergestellt ist, muß im Zweifelsfalle ein sachverständiges Gutachten entscheiden.

Für die Erfindung aller dieser unter 2 bezeichneten Gegenstände selbst kann also ein Patentschutz nicht gewährt werden. Dagegen ist die Erfindung eines neuen Verfahrens zur Herstellung dieser Gegenstände durchaus patentfähig, so daß also z. B. der Erfinder eines neuen Verfahrens zur Herstellung künstlicher Butter ebenso wie der Erfinder eines neuen Verfahrens zur Fabrikation von Soda, Farbstoffen, Chemikalien u. dergl. auf andere als die bisher bekannte Art für seine Erfindung den Patentschutz beanspruchen kann. Er wird dann durch sein Patent zwar nicht gegen die Herstellung des Produktes selbst, wohl aber gegen unbefugte Herstellung des letzteren durch das von ihm erfundene neue Fabrikationsverfahren geschützt.

Eine nur bedingte Anwendung findet endlich der Patentschutz auf gewerbliche Muster und Modelle. Soweit dieselben Geschmacksmuster im Sinne des Musterschutzgesetzes vom 11. Januar 1876 sind, d. h. als Vorbilder für die Form von Industrieerzeugnissen den Geschmack oder das ästhetische Gefühl befriedigen sollen, genießen sie lediglich den Schutz dieses Gesetzes.[5]

---

zu eigennützigen Zwecken mißbraucht wird. Beide Bedenken schwinden, wenn nicht der Gebrauch eines Genuß- und Arzneimittels, sondern nur ein bestimmtes Verfahren für dessen Herstellung patentiert wird." Bezüglich der auf chemischem Wege hergestellten Stoffe ist die Ausschließung von der Patentfähigkeit, wie in dem Kommissionsbericht (S. 7) zutreffend bemerkt ist, durch die Natur der Sache geboten. Die wichtigsten neuen Körper können auf chemischem Wege hergestellt werden. Wollte man aber für einen solchen Körper den Patentschutz erteilen, so würde man das wissenschaftliche und praktische Bemühen, den patentierten Gegenstand auf praktischerem und billigerem Wege herzustellen, zurückdrängen.

[5] Vgl. oben § 39. Der Entwurf des Patentgesetzes enthielt eine be-

Nur insoweit, als sie neben der Befriedigung des Geschmacks oder des ästhetischen Gefühls gleichzeitig auch neue praktische Gebrauchszwecke erfüllen sollen, können sie den Schutz des Patentgesetzes für sich in Anspruch nehmen. Wenn jemand z. B. einen neuen und eigentümlichen Pfropfenzieher mit geschmackvoller Form konstruiert, an welchem zugleich eine neue, bisher noch nicht bekannte Hebelvorrichtung angebracht ist, so würde er nur für diese letztere Vorrichtung den Patentschutz beanspruchen können, für die neue geschmackvolle Form aber den Musterschutz nachsuchen müssen.

Von diesen Ausnahmen und Beschränkungen abgesehen, müssen nun aber alle an sich patentfähigen Erfindungen, wenn sie den gesetzlichen Patentschutz erlangen wollen:

1. neu sein,
2. eine gewerbliche Verwertung gestatten, und
3. in der vorgeschriebenen Weise die Erteilung eines Patentes erwirkt haben.[6]

Als neu ist eine Erfindung nur dann anzusehen, wenn sie vor der Anmeldung zur Patenterteilung (siehe unten § 47) weder durch Beschreibung, noch durch Benutzung dem Publikum bereits bekannt war. Eine Erfindung gilt — um mit den Worten des Gesetzes zu reden[7] — „nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund des Patentgesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint." Ob die Druckschrift, in welcher die Beschreibung erfolgte, im Inlande oder im Auslande erschienen ist, kommt nicht in Betracht; es genügt in diesem Falle die Möglichkeit, daß jedermann durch Lesen der Druckschrift Kenntnis von der Erfindung erlangen kann, ohne daß der Nachweis wirklich erlangter Kenntnis gefordert wird. Die Benutzung der Erfindung muß jedoch bereits

---

sondere Bestimmung, welche die Patentfähigkeit der Erfindungen von „Mustern und Modellen, welche lediglich die Verschönerung oder die Ausschmückung eines Gegenstandes bezwecken", ausschloß. Dieselbe ist jedoch als selbstverständlich in das Gesetz nicht aufgenommen worden.

[6] § 1 Abs. 1 und § 3 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

[7] § 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

im Inlande erfolgt sein; sie muß — sei es durch öffentlichen Betrieb der Herstellung oder durch die Beschaffenheit des hergestellten Gegenstandes — im Inlande in der Weise in die Oeffentlichkeit getreten sein, daß Sachverständige von allen wesentlichen Teilen der Erfindung Kenntnis erlangen können. Daß die öffentliche Benutzung der Erfindung in gewissem ausgedehnten Maße stattgefunden habe, ist nicht erforderlich; es genügt vielmehr, daß die Benutzung eine öffentliche in dem vorbezeichneten Sinne, also keine geheime gewesen ist, und es bedarf endlich auch hier nicht des Nachweises, daß jemand durch die öffentliche Benutzung wirklich Kenntnis von der Erfindung erlangt habe.[8]

Unter einer gewerblichen Verwertung ist nicht etwa schon allein das gewerbsmäßige Herstellen des neu erfundenen Gegenstandes oder der Gebrauch desselben innerhalb eines gewerblichen Betriebes, sondern lediglich die Erzielung eines fortgesetzten Geldgewinnes aus dem Verkaufe 2c. der Erfindung zu verstehen, wobei es jedoch ebenfalls nur auf die objektive Möglichkeit eines solchen Gewinnes ankommt.

In welcher Weise endlich die Erteilung eines Patentes zu erwirken ist, wird im § 47 des näheren erörtert werden.

§ 46.

Die subjektive Berechtigung auf Erteilung des Patentschutzes.

Während die Gesetze zum Schutze des litterarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechts übereinstimmend den Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung eines Geistesproduktes grundsätzlich nur dem Urheber des letzteren gewähren, und das Musterschutzgesetz insbesondere zu gunsten des Anmelders eines gewerblichen Musters oder Modells nur die Rechtsvermutung der Urheberschaft aufstellt, hat das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 dem in den meisten deutschen Staaten, sowie in Oesterreich, Frankreich, Italien und Belgien geltenden Rechte

[8] Vgl. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 17. Januar 1880 und 1. Februar 1881 (Entsch. Civ. Bd. 1 S. 42 und Bd. 3 S. 85).

entsprechend den Anspruch auf die Erteilung eines Patentes nicht dem Erfinder, d. h. dem geistigen Urheber des bisher noch nicht vorhandenen Gegenstandes oder Produktionsmittels, sondern demjenigen gegeben, welcher die Erfindung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (siehe unten § 47) zuerst angemeldet hat.[1]

Erfindungen haben, wie die Motive des Patentgesetzes durchaus zutreffend bemerken, gegenüber der Herstellung neuer Schrift- oder Kunstwerke, neuer Muster oder Modelle das Eigentümliche, daß sie nicht eben selten von verschiedenen Personen unabhängig voneinander gemacht werden, daß ferner das Verdienst und der Besitz der Erfindung nicht immer bei demjenigen ruht, welcher die Thatsache der Erfindung feststellt, sondern bei demjenigen, welcher den allgemeinen, ihr zu Grunde liegenden Gedanken und die Mittel zu seiner Durchführung gegeben hat, und daß endlich der Ursprung der Erfindung, die auf einer Anzahl geistiger, oft von verschiedenen Personen herrührender Kombinationen beruht, im Streitfalle kaum jemals mit voller Sicherheit auf eine bestimmte Person zurückgeführt werden kann.

Thatsächlich wird allerdings in der bei weitem größten Mehrzahl der Fälle der Patentsucher gleichzeitig der wahre Erfinder sein; es ist dies jedoch durchaus nicht notwendig,[2] so daß unzweifelhaft auch Gesellschaften oder Korporationen, wenn sie eine Erfindung vorschriftsmäßig zuerst anmelden, auf die Erteilung eines Patentes Anspruch erheben können.[3]

Der wahre Erfinder (Urheber der Erfindung) hat nur das Recht,

---

[1] § 3 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 lautet: „Auf die Erteilung des Patentes hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat."

[2] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 25. April 1882 (Entsch. Civ. Bd. 7 S. 52).

[3] Ob Beamte für die von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft und innerhalb ihrer Berufsthätigkeit gemachten Erfindungen einen Patentschutz erlangen können, ist nicht unzweifelhaft. Dambach a. a. O. S. 14 entscheidet sich wohl mit Recht dagegen und erachtet nur die vorgesetzte Behörde des Beamten zur Anmeldung der Erfindung für berechtigt, da der Beamte durch Uebernahme seiner amtlichen Stellung seine geistige Kraft und Erfindungsgabe der Behörde zur Verfügung gestellt habe. Ob eine Erfindung innerhalb der Berufsthätigkeit gemacht ist, wird allerdings im einzelnen Fall oft recht zweifelhaft sein können.

gegen die Erteilung des Patentes an den Anmeldenden Einspruch zu erheben oder — falls demselben das Patent bereits erteilt ist — die Nichtigkeitserklärung des letzteren in Antrag zu bringen, wenn er den Nachweis führen kann, daß der Anmeldende den wesentlichen Inhalt seiner Anmeldung seinen, des wahren Erfinders, Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen oder einem von ihm angewendeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen hat.[4]

Wenn eine und dieselbe Erfindung gleichzeitig von verschiedenen Personen angemeldet wird, so wird nicht etwa den gleichzeitigen Anmeldern ein gemeinschaftliches Patent erteilt, sondern es erhält diejenige Patentanmeldung den Vorzug, welche zuerst von dem hierzu zuständigen Beamten des Patentamtes geöffnet und mit dem Vermerke des Einganges versehen ist.[5]

Im übrigen können nicht nur Inländer, sondern auch Ausländer für ihre Erfindungen auf die Erteilung des deutschen Patentschutzes Anspruch machen. Wer nicht im Inlande, d. h. an irgend einem Orte des Deutschen Reiches wohnt, kann allerdings den Anspruch auf Erteilung eines Patentes nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat.[6] Bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Auslande ist eine solche Vertretung jedoch nicht erforderlich, und auch die im Inlande wohnenden Ausländer sind zur Bestellung eines Vertreters nicht verpflichtet.

Die Frage, ob und inwieweit deutsche Reichsangehörige im Auslande einen Patentschutz erlangen können, entscheidet sich nach den Patentgesetzen der einzelnen ausländischen Staaten. Außerdem hat das Deutsche Reich über den Schutz der Erfindungen seiner Angehörigen mit verschiedenen fremden Staaten Vereinbarungen getroffen, und zwar mit Oesterreich-Ungarn in dem Handelsvertrage vom 23. Mai 1881,[7] mit Italien in dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 4. Mai 1883[8] und mit Spanien in dem Handels-

[4] Vgl. § 3 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[5] Vgl. Motive S. 18.
[6] § 12 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[7] Reichsgesetzblatt 1881 S. 123.
[8] Reichsgesetzblatt 1883 S. 109.

und Schiffahrtsvertrage vom 12. Juli 1883.[9] In allen diesen Vereinbarungen ist festgesetzt, daß in bezug auf die Erfindungspatente die Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete des anderen dieselben Vorteile genießen sollen, welche die betreffenden Gesetze den Inländern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. In den mit Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Verträgen ist dieser Schutz jedoch ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft, daß die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Staaten die in dem Gebiete des anderen Teiles durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben.

Seinem wesentlich vermögensrechtlichen Charakter entsprechend, geht das Recht des ersten Anmelders einer Erfindung auf Erteilung eines Patentes für dieselbe auf die Erben über. Der erste Anmelder kann ferner diesen seinen Anspruch auch durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen beschränkt oder unbeschränkt auf andere, und zwar auf Inländer und Ausländer, übertragen.[10]

§ 47.

Die Erteilung des Patentes.

Die Erteilung des Patentes, durch welche der Patentschutz begründet wird, erfolgt in dem Verfahren, welches in den §§ 20—26 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 genau vorgeschrieben ist. Dasselbe beruht auf einer Verschmelzung des Anmeldungsverfahrens mit einem Vorprüfungs- und Aufgebotsverfahren und ist in seinen Grundzügen folgendermaßen geregelt:

Die Anmeldung einer Erfindung behufs Erteilung eines Pa-

---

[9] Reichsgesetzblatt 1883 S. 307.

[10] § 6 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Die Motive bemerken zu diesem § 6: „Der Inhalt des Patentschutzes ist vermögensrechtlicher Natur. Seine Uebertragbarkeit kann daher einem Bedenken nicht unterliegen und ist überall, teils ausdrücklich, teils durch die Praxis, anerkannt. Um Mißverständnisse auszuschließen, empfiehlt es sich indessen, dieselbe ausdrücklich in dem Gesetze festzustellen. Für die Form der Uebertragung kommen die Formen des bürgerlichen Rechtes zur Anwendung."

tentes geschieht schriftlich bei dem Patentamte, welches seinen Sitz in Berlin hat.

Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Gesetz geschützt werden soll, genau bezeichnen.

In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen.[1]

Ueber die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung sind in der

Bekanntmachung des Patentamtes, betreffend Bestimmung über die Anmeldung von Patenten, vom 11. Juli 1877

folgende Vorschriften getroffen:

§ 1. Die Anmeldung und jede ihr beigefügte Zeichnung oder Beschreibung ist von dem Patentsucher oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

Erläuterungen des Gegenstandes der Erfindung dürfen nicht in der Anmeldung selbst, sondern nur in deren Anlagen gegeben werden.

§ 2. Jede Anlage der Anmeldung ist mit einer laufenden Nummer zu versehen. Jede Anlage ist, soweit es sich nicht um Modelle oder Probestücke handelt, in zwei Exemplaren beizufügen.

§ 3. Die Anmeldung muß die nachstehend verlangten Angaben, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, enthalten:

a) eine kurze, aber genaue Bezeichnung dessen, was den Gegenstand der Erfindung bildet. Aus der Bezeichnung soll sich mit Sicherheit der Patentanspruch, d. h. dasjenige ergeben, was der Patentsucher als neu und patentfähig ansieht;

b) den Antrag, daß für den so bezeichneten Gegenstand der Erfindung ein Patent erteilt werden möge. Soll dafür nur ein

[1] Den Zeichnungen, Modellen 2c. hat die Kommission des Reichstags die „bildlichen Darstellungen" hinzugefügt, um den Zweifel auszuschließen, ob nicht auch Photographien, Photolithographien und ähnliche Darstellungen den Patentanträgen beigefügt werden können.

Zusatzpatent erteilt werden (§ 7 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ausdrücklich zu bemerken und das Hauptpatent, sowie dessen Nummer nebst Jahr der Erteilung anzugeben. Soll das Patent nur an die Stelle eines bestehenden Patentes treten (§ 42 des Patentgesetzes), so hat der Patentsucher dies ebenfalls ausdrücklich zu bemerken und gleichzeitig die Urkunden über diejenigen Patente beizufügen, an deren Stelle das Patent treten soll. Das Gesuch ist in diesem Falle auf die Umwandelung des Landes- in ein Reichspatent zu beschränken. Wird zugleich ein Patent für eine Verbesserung beansprucht, so muß dieserhalb eine besondere Anmeldung erfolgen;

c) die Erklärung, daß der gesetzliche Kostenbetrag von 20 Mark (§ 20 des Patentgesetzes) bereits an die Kasse des Patentamtes eingezahlt sei oder gleichzeitig mit der Anmeldung eingehen werde;[2]

d) die Angabe des Namens, des Standes und Wohnortes des Patentsuchers, sofern die Anmeldung durch einen Vertreter erfolgt. Der letztere hat eine von dem Patentsucher unterzeichnete Vollmacht beizufügen. Wird für einen im Inlande wohnenden Patentsucher ein Vertreter bestellt, und soll letzterer als solcher auch in die Patentrolle eingetragen werden (§ 19 des Gesetzes), so ist dies in der Vollmacht ausdrücklich anzugeben.

Bei Bestellung eines Vertreters seitens eines Patentsuchers, der nicht im Inlande wohnt, wird angenommen, daß sich die Vertretung auf die im § 12 des Gesetzes bezeichneten Befugnisse erstreckt.

---

[2] Vgl. hierzu die Bekanntmachung des Patentamtes, betreffend die Einzahlung der Kosten und Gebühren, vom 11. Juli 1877: „Die Kosten- und Gebührenbeträge, welche nach Bestimmung des Patentgesetzes vom 25. Mai d. J. an unsere Kasse zu entrichten sind, werden zweckmäßig nicht mit den Anschreiben, sondern mittels Postanweisung unter der Adresse: ‚Kasse des kaiserlichen Patentamtes' eingesendet. Die Postanweisung muß jedoch, wenn es sich um die Erteilung eines Patentes handelt, den Namen des Patentsuchers und den Gegenstand der Anmeldung, in Beschwerdefällen den Namen des Beschwerdeführers und die Beschwerdesache, in anderen Fällen den Namen des Patentinhabers, den Gegenstand des Patentes und die Nummer, welche dasselbe in der Patentrolle führt, ergeben. Empfangsbescheinigungen erteilt die Kasse nur auf ausdrücklichen Wunsch; die Portokosten hat in diesem Falle der Empfänger der Bescheinigung zu tragen."

e) die Aufführung der einzelnen Anlagen der Anmeldung unter Angabe ihrer Nummer und ihres Inhaltes.

§ 4. Zu allen Schriftstücken der Anmeldung ist Papier in dem Format von 33 auf 21 Zentimeter zu verwenden.

Zu der Schrift soll tiefschwarze, nicht klebrige Tinte benutzt werden.

Die Zeichnungen sind in je einem Haupt- und einem Nebenexemplar einzureichen. Für das Hauptexemplar ist weißes, starkes und glattes Zeichenpapier (sogenanntes Bristol- oder Kartonpapier) in dem Format

von 33 Zentimeter Höhe auf 21 Zentimeter Breite
oder „ 33 „ „ „ 42 „ „
„ „ 33 „ „ „ 63 „ „

zu verwenden.

Die Zeichnung, sowie alle Schrift auf dem Hauptexemplar ist mit chinesischer Tusche in tiefschwarzen Linien auszuführen, nicht zu kolorieren oder zu tuschen.

Die Zeichnung ist durch eine einfache Randlinie einzufassen, welche zwei Zentimeter von der Papierkante entfernt ist.

Innerhalb des durch die Randlinie begrenzten Raumes muß auch alle Schrift fallen.

Die Unterschrift des Patentsuchers ist in der unteren rechten Ecke anzubringen.

An der oberen Seite des Blattes ist ein Raum von mindestens drei Zentimetern Höhe innnerhalb der Randlinie für Nummer, Datum und Bezeichnung des Patentes zu bestimmen.

Als Nebenexemplar ist eine Durchzeichnung des Hauptexemplars auf Zeichnenleinwand einzureichen. Bei demselben ist die Anwendung von bunten Farben zulässig und erwünscht.

Die Zeichnungen dürfen nicht geknifft und nicht gerollt sein, dieselben müssen auch so verpackt sein, daß sie in glattem Zustande an das Patentamt gelangen.

§ 5. Alle Maß- und Gewichtsangaben müssen nach metrischem System erfolgen, Temperaturangaben nach Celsius, Dichtigkeitsangaben als spezifische Gewichte angegeben sein.

§ 6. Die Beschreibungen müssen sich auf das zur Beurteilung

des Patentgesuches Gehörige beschränken, allgemeine Erörterungen sind zu vermeiden. Im übrigen müssen die Beschreibungen so eingerichtet sein, wie sie sich bei Erteilung des Patentes zur Veröffentlichung eignen. Am Schlusse derselben sind die Patentansprüche näher, als es in der Anmeldung geschehen, zu bezeichnen.

§ 7. Die Beifügung von Modellen und Probestücken ist erwünscht, sofern die Veranschaulichung der Erfindung dadurch erleichtert wird; sie ist geboten, wenn ohne dies die Beurteilung des Patentgesuches nicht mit Sicherheit erfolgen kann.[3]

Bis zu der Bekanntmachung der Anmeldung sind Abänderungen der darin enthaltenen Angaben zulässig.

Gleichzeitig mit der Anmeldung sind für die Kosten des Verfahrens zwanzig Mark zu zahlen.

Ist durch die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen nicht genügt, so verlangt das Patentamt von dem Patentsucher unter Bezeichnung der Mängel deren Beseitigung innerhalb einer bestimmten Frist. Wird dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht genügt, so wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Gegen den dahin gehenden Beschluß des Patentamtes kann der Patentsucher binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde bei dem Patentamt einlegen. Mit der Einlegung dieser Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. Wenn der Patentsucher die Beschwerdefrist versäumt hat, so kann er selbstverständlich von neuem eine Anmeldung seiner Erfindung einreichen, wobei dann aber zugleich die ursprüngliche Prüfungsgebühr von zwanzig Mark von neuem zu entrichten ist.

Ist das Patentamt der Ansicht, daß eine patentfähige Erfindung

---

[3] Bei der Einreichung von Patentanmeldungen auf Hand- und Faustfeuerwaffen (Gewehre, Flinten, Karabiner, Pistolen, Revolver) ist nach der Bekanntmachung des Patentamtes vom 12. September 1877 außer den bestimmungsmäßig erforderlichen Beschreibungen und Zeichnungen stets ein Modell oder eine wirkliche Ausführung des zur Patentierung vorgelegten Gegenstandes dem Patentamt einzusenden.

nicht vorliegt, so weist es die Anmeldung zurück. Gegen den dahin gehenden Beschluß kann der Patentsucher in der vorbezeichneten Weise ebenfalls Beschwerde erheben.

Erachtet dagegen das Patentamt die Anmeldung für gehörig erfolgt und die Erteilung eines Patentes nicht für ausgeschlossen, so verfügt es die Bekanntmachung der Anmeldung, welche in der Weise geschieht, daß der Name des Patentsuchers und der wesentliche Inhalt des in seiner Anmeldung enthaltenen Antrages durch den Deutschen Reichsanzeiger einmal veröffentlicht und gleichzeitig die Anmeldung mit sämtlichen Beilagen bei dem Patentamte zur Einsicht für jedermann ausgelegt wird. Diese Auslegung unterbleibt nur dann, wenn es sich um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte nachgesuchtes Patent handelt.

Mit der Bekanntmachung der Anmeldung treten für den Gegenstand der letzteren zu gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes (siehe unten § 48) ein, und es wird deshalb mit der Veröffentlichung durch das Patentamt die Anzeige verbunden, daß der Gegenstand der Anmeldung einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt sei.

Nach Ablauf von acht Wochen seit dem Tage der Veröffentlichung hat das Patentamt über die Erteilung des Patentes Beschluß zu fassen. Bis dahin kann gegen die Erteilung bei dem Patentamte Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen und mit Gründen versehen sein. Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß die Erfindung nicht neu sei oder daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen sei.

Vor der Beschlußfassung kann das Patentamt die Ladung und Anhörung der Beteiligten, sowie die Begutachtung des Antrages durch geeignete, in einem Zweige der Technik sachverständige Personen und sonstige zur Aufklärung der Sache erforderliche Ermittelungen anordnen.

Gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patentes entschieden wird, kann der Patentsucher oder der Einsprechende

binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde einlegen. Mit der Einlegung der Beschwerde sind für die Kosten des Beschwerdeverfahrens zwanzig Mark zu zahlen; erfolgt die Zahlung nicht, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben.

Ist die Erteilung des Patentes endgültig beschlossen, so erläßt das Patentamt darüber durch den Deutschen Reichsanzeiger eine Bekanntmachung und fertigt demnächst für den Patentinhaber eine Urkunde, die sogenannte Patenturkunde, aus.

Wird das Patent versagt, so wird dies ebenfalls bekannt gemacht. Mit der Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten.

Der Rechtsweg gegen die Erteilung oder die Versagung eines Patentes ist ausgeschlossen; jedoch ist es dem Einsprechenden überlassen, das erteilte Patent später als nichtig anzufechten (siehe unten § 50).

Eine besondere Erwähnung müssen an dieser Stelle noch die sogenannten Zusatzpatente und Verbesserungspatente, sowie die Bestimmungen des Patentgesetzes über die Landespatente und deren Umwandelung in ein Reichspatent finden.

Im Interesse einer raschen Entwickelung der Erfindungen hat das Patentgesetz dem Patentinhaber die Befugnis gegeben, eine durch Patent für ihn geschützte Erfindung durch Abänderungen zu vervollkommnen, welche einfach als Zusatz zu dem Inhalte des alten Patentes erscheinen, demgemäß nur auf dessen Dauer einen Schutz genießen und nicht die Gebühren eines neuen Patentes zu tragen haben.[4]

Der Patentsucher ist jedoch nicht genötigt, ein solches Zusatzpatent zu nehmen, wenn er für die Verbesserung einer zu seinen gunsten geschützten Erfindung den gesetzlichen Schutz beansprucht; er kann vielmehr nach seinem Ermessen statt des Zusatzpatentes auch ein selbständiges, sogenanntes Verbesserungspatent sich erteilen lassen,

[4] Vgl. § 7 Satz 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877: „Bezweckt eine Erfindung die Verbesserung einer anderen, zu gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützten Erfindung, so kann dieser die Erteilung eines Zusatzpatentes nachsuchen, welches mit dem Patente für die ältere Erfindung sein Ende erreicht." Wegen der Gebühren siehe § 8 des Patentgesetzes und unten § 49.

welches dann hinsichtlich seiner Dauer und der Gebührenpflicht den allgemeinen Bestimmungen unterliegt.[5]

Wenn der Inhaber des Patentes für die ursprüngliche, ältere Erfindung und der Patentsucher für die Verbesserung dieser Erfindung verschiedene Personen sind, so kann der letztere selbstverständlich lediglich für diese seine Verbesserung ein Verbesserungspatent erhalten. Die Rechte des ursprünglichen Patentinhabers auf ausschließliche Ausnutzung der für ihn patentierten älteren Erfindung werden durch dieses Verbesserungspatent nicht berührt. Es kann jedoch, falls die Voraussetzungen des sogenannten Lizenzzwanges (§ 11 des Patentgesetzes, siehe unten § 50) vorliegen, der Fall eintreten, daß der ursprüngliche Patentinhaber nach Ablauf von drei Jahren seit Erteilung seines Patentes aus Gründen des Gemeinwohls gezwungen wird, dem Inhaber des Verbesserungspatentes die Erlaubnis zur Benutzung der ursprünglichen Erfindung zu gewähren.

Die auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zur Zeit des Inkrafttretens des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bestehenden Patente (Landespatente) sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch fernerhin bis zu ihrem Ablauf in Kraft belassen. Das Patentgesetz hat nur die beschränkende Bestimmung getroffen, daß eine Verlängerung ihrer Dauer unzulässig sein soll.[6]

Der Inhaber eines bestehenden Landespatentes kann für die dadurch geschützte Erfindung die Erteilung eines Reichspatentes beanspruchen. Es findet alsdann eine vollständige Prüfung der Erfindung in dem durch das Patentgesetz allgemein vorgeschriebenen, oben im § 47 in seinen Grundzügen dargestellten Verfahren statt. Besondere Bestimmungen für das Verfahren bei Umwandelung eines Landespatentes in ein Reichspatent sind nur insofern getroffen, als die Erteilung des Patentes versagt werden soll, wenn vor der Beschlußfassung über die Erteilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes die Erteilung des Patentes beansprucht oder gegen die Erteilung Einspruch erhebt; und ferner insofern, als die Erteilung des Patentes wegen mangelnder Neu-

[5] Vgl. Motive S. 23.
[6] § 41 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

heit nur dann versagt werden soll, wenn die Erfindung zu der Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, nicht mehr neu, d. h. in öffentlichen Druckschriften bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt war, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erschien.[7]

Mit der Erteilung eines deutschen Reichspatentes erlöschen die für dieselbe Erfindung bestehenden Landespatente, soweit der Inhaber des neuen Patentes deren Inhaber ist. Soweit dies nicht der Fall ist, treten die Wirkungen des neuen Patentes in dem Geltungsbereiche der Landespatente erst mit dem Ablaufe der letzteren ein.[8]

Durch die Erteilung eines Reichspatentes an Stelle eines bereits bestehenden Landespatentes werden ferner diejenigen, welche die Erfindung zur Zeit der Anmeldung derselben ohne Verletzung eines Patentrechtes in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatten, in dieser Benutzung nicht beschränkt,[9] wobei jedoch besonders hervorzuheben ist, daß dieses Recht des früheren Benutzers sich lediglich darauf beschränkt, diejenige Art der Benutzung fortzusetzen, in welcher er sich bereits befindet, daß der frühere Benutzer aber nicht etwa berechtigt ist, zu einer anderen Art der Benutzung zu greifen.[10]

Auf die gesetzliche Dauer (siehe unten § 49) eines an Stelle

---

[7] § 42 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 lautet: „Der Inhaber eines bestehenden Patentes (§ 41) kann für die dadurch geschützte Erfindung die Erteilung eines Patentes nach Maßgabe dieses Gesetzes beanspruchen. Die Prüfung der Erfindung unterliegt dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren. Die Erteilung des Patentes ist zu versagen, wenn vor der Beschlußfassung über die Erteilung der Inhaber eines anderen, für dieselbe Erfindung bestehenden Patentes (§ 41) die Erteilung des Patentes beansprucht oder gegen die Erteilung Einspruch erhebt. Wegen mangelnder Neuheit ist die Erteilung des Patentes nur dann zu versagen, wenn die Erfindung zur Zeit, als sie im Inlande zuerst einen Schutz erlangte, im Sinne des § 2 nicht mehr neu war." Vgl. hierzu Motive S. 35.

[8] § 42 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

[9] § 44 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

[10] Vgl. Motive S. 36 und die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 4./7. Januar 1882 (Entsch. Bd. 5 S. 362) und vom 25. April 1882 (Entsch. Civ. Bd. 7 S. 52).

eines bestehenden Landespatentes erteilten Reichspatentes wird die Zeit in Anrechnung gebracht, während deren die Erfindung nach dem ältesten der bestehenden Landespatente im Inlande bereits geschützt gewesen ist. Der Patentinhaber ist für die noch übrige Dauer des Patentes zur Zahlung der gesetzlichen Gebühren (siehe unten § 49) verpflichtet; der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühren wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, mit welchem die Erfindung im Inlande zuerst einen Schutz erlangt hat.[11]

§ 48.

Das Recht aus dem Patente.

Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877 hat die Rechte, welche aus der Erteilung eines Patentes für den Patentinhaber sich ergeben, d. h. also die Rechtswirkungen des Patentes, dadurch begrifflich bestimmt, daß es die verbotenen Arten des Zuwiderhandelns konkret normiert hat.

Das Patent hat die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der patentierten Erfindung im Inlande gewerbsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten.[1]

Wenn ein neues Herstellungsverfahren, eine neue Fabrikationsmethode den Gegenstand der Erfindung bildet, so hat das Patent

---

[11] § 43 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Durch die Verkürzung der Patentdauer soll verhütet werden, daß die durch ein an Stelle des Landespatentes tretendes Reichspatent geschützte Erfindung eine längere Zeit, als das Patentgesetz überhaupt gestattet, unter dem Patentschutze verbleibt. Vgl. Motive S. 35.

[1] § 4 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Vgl. Motive S. 20, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, daß das Recht zum Vertriebe der patentierten Gegenstände dem Patentinhaber nur insoweit vorbehalten sein soll, als niemand ohne seine Erlaubnis die patentierten Gegenstände im Inlande feilhalten darf, das Publikum aber dadurch nicht gehindert wird, im Wege der Bestellung für den eigenen Bedarf jene Gegenstände vom Auslande her zu beziehen oder auch die so bezogenen Gegenstände bei sich darbietender Gelegenheit, ohne daß ein Feilhalten stattfindet, zu verkaufen oder anzukaufen.

außerdem die Wirkung, daß niemand befugt ist, ohne Erlaubnis des Patentinhabers das Verfahren oder die Fabrikationsmethode anzuwenden.

Wenn endlich der Gegenstand der Erfindung eine Maschine, eine Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät ist, so wird durch die Patenterteilung nicht nur das unbefugte Herstellen, Inverkehrbringen oder Feilhalten des patentierten Gegenstandes verboten, sondern es darf auch niemand ohne Erlaubnis des Patentinhabers diesen Gegenstand gebrauchen.[2]

Die Erlaubnis des Patentinhabers kann schriftlich oder mündlich erteilt werden; in denjenigen Fällen, in welchen der Patentinhaber seine Rechte aus dem Patente auf einen anderen übertragen hat, oder diese Rechte bereits auf seine Erben übergegangen sind, muß selbstverständlich die Erlaubnis des Rechtsnachfolgers, beziehentlich der Erben des Patentinhabers zur Herstellung oder zum Gebrauch des patentierten Gegenstandes, beziehentlich zur Anwendung des patentierten Verfahrens eingeholt werden.

Zur Wahrung des geistigen Urheberrechts und zu gunsten der zur Zeit der Patentanmeldung bereits in Benutzung befindlichen Erfindungen hat nun aber das Patentgesetz das ausschließliche Recht des Patentinhabers zur Verwertung seiner Erfindung dadurch beschränkt, daß es die Wirkung des Patentes gegen denjenigen nicht eintreten läßt, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers die Erfindung im Inlande in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hatte.[3]

Die bloße zeitliche Priorität der Erfindung, auf welche ein anderer etwa Anspruch erheben könnte, ist allerdings dem Rechte des Patentinhabers gegenüber bedeutungslos. Sobald aber ein anderer

---

[2] § 4 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

[3] § 5 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Vgl. Motive S. 21: „Die Erteilung eines Patentes ist nach § 2 ausgeschlossen, wenn die Erfindung zur Zeit der Anmeldung bereits offenkundig benutzt war. Sie ist nicht ausgeschlossen im Falle einer geheimen Benutzung (siehe oben § 45). Durch den ersten Absatz des § 5 soll der berechtigte Besitzstand in letzterem Falle gegen die Einwirkung des später verliehenen Privilegiums gesichert werden."

zur Zeit der Patentanmeldung seitens des Patentinhabers die Erfindung bereits für die Zwecke des gewerblichen Lebens oder Verkehrs technisch verwirklicht oder den Anfang solcher technischen Ausführung gemacht hat, ist diesem anderen gegenüber die Wirkung des Patentes schlechthin, insbesondere ohne Rücksicht auf die Art und den Umfang der bereits erfolgten oder noch beabsichtigten Benutzung, ausgeschlossen. Der frühere Benutzer der Erfindung kann also trotz des Patentes den Gegenstand der Erfindung im Inlande und im Auslande gewerbsmäßig herstellen, in Verkehr bringen und feilhalten, und auch der weitere Vertrieb des von ihm hergestellten und in Verkehr gebrachten Gegenstandes der Erfindung durch Dritte kann als ein Eingriff in die Rechte des Patentinhabers nicht angesehen werden.[4]

Die Feststellung, daß ein anderer zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits wirklich in Benutzung genommen hat, wird im einzelnen Falle keine Schwierigkeiten bieten. Dagegen wird es oft nicht leicht sein, die Grenze genau zu bestimmen, bis zu welcher die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen sein müssen, um das Benutzungsrecht dem Patentinhaber gegenüber zu schützen. Das entscheidende Moment wird hier das Vorhandensein solcher Thatsachen und Handlungen bilden müssen, welche die Ueberzeugung begründen können, daß die betreffende Person die Erfindung in ihren wesentlichen Teilen auszuführen beschäftigt gewesen ist und damit den rechtlichen Willen, die Erfindung sofort zu benutzen, zweifellos kundgegeben hat. „Die Anfertigung der Zeichnungen oder die theoretische Darstellung des Verfahrens allein würde nicht genügen, während, wenn auf Grund der angefertigten Zeichnungen bereits die Modelle angefertigt werden, die Bauten begonnen sind, oder das Verfahren praktisch angefangen hat, im Zweifelfalle

[4] Vgl. insbesondere das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 14. März 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 107), wo zutreffend ausgeführt wird, daß die Annahme des Gegenteils zu einer offenbar nicht gewollten Beschränkung der Rechte des früheren Benutzers führen würde, da die Befugnis, den Gegenstand der Erfindung gewerbsmäßig feilzuhalten, beeinträchtigt erscheinen müßte, wenn der Erwerber des Gegenstandes nicht befugt wäre, denselben weiter zu veräußern. Vgl. auch Stenographische Berichte des Reichstags 1877 Bd. 2 S. 926.

angenommen werden müßte, daß eine ‚Veranstaltung' im Sinne des Gesetzes vorliegt." [5]

Im Gesamtinteresse des Landes, insbesondere durch militärische Rücksichten, durch die Anforderungen der Gesundheitspflege oder durch andere Bedürfnisse der allgemeinen Wohlfahrt kann es geboten sein, daß von einer patentierten Erfindung, sei es durch die Staatsverwaltung selbst, sei es auf ihre Anordnung durch Privatpersonen, unverweilt Gebrauch gemacht wird. Aus diesem Grunde hat das Gesetz eine weitere Beschränkung des Rechtes aus dem Patente dahin getroffen, daß die Wirkung eines Patentes insoweit nicht eintritt, als die Erfindung nach der Bestimmung des Reichskanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt benutzt werden soll. Jedoch hat der Patentinhaber in diesem Falle gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patentes beantragt hat, Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verständigung im Rechtswege festgesetzt wird. [6]

Die Wirkung des Patentes erstreckt sich endlich nicht auf Einrichtungen an Fahrzeugen, namentlich an Schiffen, Lokomotiven und sonstigen Eisenbahnfahrzeugen, welche im häufigen Wechsel das Gebiet bald des einen, bald des anderen Staates berühren und daher nur vorübergehend in das Inland gelangen. [7]

Als Vermögensrecht geht das Recht aus dem Patente auf die Erben des Patentinhabers über und kann auch von dem letzteren selbst beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen auf andere übertragen werden. [8] Hieraus ergibt sich auch unzweifelhaft die Zulässigkeit der Veräußerung eines erteilten Patentes im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung, und

---

[5] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 17./24. Oktober 1887 (Entsch. Bd. 16 S. 414).

[6] § 5 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Mit dem für den mangelnden Fall einer Verständigung vorgesehenen „Rechtsweg" ist das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten bezeichnet.

[7] § 5 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877: „Auf Einrichtungen von Fahrzeugen, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, erstreckt sich die Wirkung des Patentes nicht."

[8] § 6 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

zwar auch in denjenigen Fällen, in welchen der Erfinder selbst der derzeitige Inhaber des Patentes ist. Eine gegen den Erfinder erfolgte zwangsweise Veräußerung des Patentes äußert dann auch ihm gegenüber die Wirkung, daß er fortan ohne Erlaubnis des nunmehrigen Patentinhabers den Gegenstand seiner Erfindung nicht gewerbsmäßig herstellen, in Verkehr bringen oder feilhalten, bezw. nicht anwenden oder gebrauchen darf.

Wer nicht im Inlande wohnt, kann übrigens die Rechte aus dem ihm erteilten Patente nur geltend machen, wenn er im Inlande einen Vertreter bestellt hat. Der letztere ist zur Vertretung in dem nach Maßgabe des Patentgesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt. Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.[9]

§ 49.

Die zeitliche Begrenzung des Patentschutzes. Die Patentgebühren und das Erlöschen des Patentes.

Die Dauer des Patentes ist vom Gesetz auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Der Lauf dieser Zeit beginnt mit dem auf die vorschriftsmäßige Anmeldung der Erfindung folgenden Tage. Zusatzpatente (siehe oben S. 248) erreichen mit dem Patente für die ältere Erfindung ihr Ende.[1]

---

[9] § 12 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Das Gericht, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat, ist das königlich preußische Landgericht I zu Berlin.

[1] § 7 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Die Zeit von fünfzehn Jahren ist vom Gesetz im Einklange mit dem Ergebnisse der Sachverständigenvernehmung und im Anhalt an die in den bestehenden Gesetzgebungen des Inlandes wie des Auslandes (Oesterreich 15 Jahre, Nordamerika 17 Jahre, England 14 Jahre bei ausnahmsweiser Verlängerung um 14 Jahre, Frankreich 5, 10 und 15 Jahre) angenommenen Maximalfristen gewählt worden.

Für jedes Patent ist bei der Erteilung eine Gebühr von dreißig Mark zu entrichten.[2] Bei bloßen Zusatzpatenten wird eine weitere Gebührenzahlung nicht gefordert.[3] Für alle anderen Patente dagegen muß mit Beginn des zweiten und jeden folgenden Jahres der Dauer des Patentschutzes eine fernere Gebühr entrichtet werden, welche das erste Mal fünfzig Mark beträgt und weiterhin jedes Jahr um fünfzig Mark steigt.[4]

Einem Patentinhaber, welcher seine Bedürftigkeit nachweist, können die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patentes bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden.[5]

Das Patent erlischt, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet oder wenn die Gebühren nicht spätestens drei Monate nach der Fälligkeit gezahlt werden.[6]

Für die Erklärung des Verzichtes auf das Patent hat das Gesetz eine besondere Form nicht vorgeschrieben; den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend, wird ein wirksamer Verzicht unbedenklich in jeder, mündlichen oder schriftlichen, zur Kenntnis des Patentamtes gelangenden Erklärung des Patentinhabers gefunden werden müssen, die dahin geht, daß er von dem ihm zustehenden Patentrecht fortan keinen Gebrauch mehr machen wolle.

Eine besondere Beitreibung der fälligen Gebühren durch das Pa-

---

[2] § 8 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Wegen der Einzahlung der Gebührenbeträge siehe die Bekanntmachung des Patentamtes vom 11. Juli 1877 (oben S. 244).

[3] Zusatzpatente gelten, wie bereits oben im § 47 bemerkt ist, ihrem Inhalte nach nicht als selbständige Patente, sondern nur als Ergänzung der Hauptpatente; für ein Zusatzpatent ist daher nur eine einmalige Gebühr von dreißig Mark zu entrichten, welche wesentlich den Zweck hat, der Anmeldung wertloser zusätzlicher Erfindungen entgegenzuwirken. Motive S. 24.

[4] § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Durch das System steigender Patentgebühren will das Gesetz, wie die Motive hervorheben, Sicherheit schaffen, daß das Patent nicht länger aufrecht erhalten wird, als einerseits seine allgemeine wirtschaftliche Bedeutung dies rechtfertigt und andererseits das besondere Interesse des Patentinhabers es bedingt.

[5] § 8 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

[6] § 9 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

tentamt findet nicht statt; die nicht rechtzeitige Zahlung hat vielmehr das Erlöschen des Patentes ohne weiteres zur Folge.[7]

Das Erlöschen des Patentes hat die Wirkung, daß der Patentinhaber von nun an für seine Erfindung den Schutz des Patentgesetzes in keiner Weise mehr in Anspruch nehmen kann. Die Wirksamkeit des Patentes bleibt dagegen für die Zeit bis zum Erlöschen desselben unberührt, so daß die bis dahin begangenen Patentverletzungen auch später noch der strafgerichtlichen Verfolgung unterliegen, bezw. zur Begründung einer Entschädigungsklage im Wege des Civilprozeßverfahrens benutzt werden können.

Das Erlöschen des Patentes wird ebenso wie der Ablauf desselben unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Deutschen Reichsanzeiger in der Patentrolle vermerkt.[8]

§ 50.

Die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme des Patentes.

Die Nichtigkeitserklärung eines Patentes ist nur zugelassen:

1. wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Erfindung, welche durch das betreffende Patent geschützt ist, nach den Bestimmungen des Patentgesetzes überhaupt nicht patentfähig war;

2. wenn sich ergibt, daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war.[1]

Hiermit ist das Gebiet des Nichtigkeitsverfahrens, welches in den Motiven des Patentgesetzes ausdrücklich als ein Ausnahmeverfahren bezeichnet wird, genau begrenzt. Eine Ausdehnung dieses Verfahrens auf andere Fälle ist unstatthaft; insbesondere kann auch ein Patent nicht deshalb für nichtig erklärt werden, weil durch die Patenterteilung ein besonderes Patentrecht eines anderen verletzt ist.[2]

[7] Vgl. Kommissionsbericht S. 19.
[8] § 19 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[1] § 10 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[2] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 28. April 1882 (Entsch. Civ. Bd. 7 S. 62).

Abgesehen hiervon kann sich die Nichtigkeitserklärung auch nur auf einen Teil des Patentes erstrecken, wenn die patentierte Erfindung ihrem Inhalte nach überhaupt teilbar ist. Wenn sich jedoch die Erfindung als ein untrennbares Ganzes darstellt, „indem die einzelnen Bestandteile der patentierten Vorrichtung oder die einzelnen Abschnitte des patentierten Verfahrens so wesentlich zusammenhängen, daß einzelne Teile weder beseitigt, noch durch anders beschaffene Teile ersetzt werden können", so kann das Patent nur im ganzen für nichtig erklärt werden.[3]

Von den Fällen der Nichtigkeit eines Patentes hat das Gesetz die Fälle der Zurücknahme (Aufhebung) eines Patentes scharf unterschieden.

Ein Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;

2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen.[4]

In dem ersten Fall will das Gesetz das Entstehen lohnender gewerbsindustrieller Unternehmungen in Deutschland begünstigen und es verhüten, daß die Inhaber deutscher Reichspatente durch Unterlassung der Herstellung patentierter Gegenstände oder durch ausschließliche Herstellung der letzteren im Auslande die nationalen volkswirtschaftlichen Interessen Deutschlands schädigen, während es im zweiten Fall durch den sogenannten Lizenzzwang „ein heilsames Korrektiv gegen die monopolitische Ausbeutung des Landes zum Schaden des Gemeinwohls" aufgestellt hat.

Die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Pa-

---

[3] Vgl. Klostermann, Patentgesetz S. 248; Kohler, Patentrecht S. 132 und Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 25 S. 187 ff.

[4] § 11 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

tente erfolgt ausschließlich durch das Patentamt, vorbehaltlich der Berufung an das Reichsgericht.[5]

Insbesondere können die Gerichte über die Nichtigkeitserklärung eines Patentes nicht befinden, wenn in dem über eine Verletzung des Patentrechts anhängigen Strafverfahren oder Civilprozeß der Einwand erhoben wird, daß das Patent nichtig sei oder für nichtig erklärt werden müßte. Das Gericht ist jedoch in solchen Fällen unbedingt verpflichtet, nach Maßgabe der Strafprozeß-, bezw. Civilprozeßordnung das Verfahren auszusetzen, bis auf Antrag des Belangten die Entscheidung des Patentamtes über die Nichtigkeit des Patentes ergangen ist.[6]

Die Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patentes erfolgt nur auf Antrag.[7]

Wenn die Erfindung überhaupt nicht patentfähig war, so kann dieser Antrag auf Nichtigkeitserklärung von jedem gestellt werden, der daran ein Interesse hat. Ein rechtliches Interesse an der Nichtigkeit des Patentes ist aber bei einem jeden anzunehmen, gegen den infolge des Bestehens des Patentes die oben im § 48 bezeichneten Wirkungen desselben eintreten. Es muß ihm unverwehrt sein, sich des gesetzlichen Mittels zu bedienen, um die Beschränkung der Freiheit seines Handelns bezüglich der Herstellung, des Verkaufs oder des Gebrauchs des Patentobjekts zu beseitigen, gleichviel, ob er beabsichtigt oder bereits Vorkehrungen getroffen hat, sich dieser Freiheit zu bedienen.[8]

---

[5] § 13 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. An die Stelle des im § 32 genannten Reichsoberhandelsgerichts ist seit dem 1. Oktober 1879 das Reichsgericht getreten.

[6] Vgl. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 17. Januar 1881 (Entsch. Bd. 3 S. 253) und vom 24. Oktober 1882 (Entsch. Bd. 7 S. 157), in denen für Strafsachen wegen Patentverletzung der Grundsatz ausgesprochen ist, daß der Strafrichter das Verfahren aussetzen muß, falls ein Antrag des Angeklagten auf die Erteilung einer Frist zum Zwecke der Erhebung der Nichtigkeitsklage vorliegt, da darüber, ob ein Patent vom Patentamt zu Unrecht erteilt sei, dem Strafrichter keine Entscheidung zusteht.

[7] § 27 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

[8] Vgl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 25 S. 188.

Wenn dagegen der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war, so ist nur der Verletzte zu dem Antrage auf Nichtigkeitserklärung des Patentes berechtigt.[9] Verletzter ist aber in diesem Fall eben derjenige, dessen Beschreibungen, Zeichnungen, Einrichtungen oder Verfahren der wesentliche Inhalt der angewendeten Erfindung ohne seine Einwilligung entnommen ist.

Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Thatsachen anzugeben, auf welche er gestützt wird.[10]

Das Patentamt darf den Antrag, selbst wenn derselbe nicht gehörig substantiiert ist, nicht zurückweisen, muß vielmehr unter allen Umständen die Einleitung des Verfahrens verfügen und fordert alsdann den Patentinhaber unter Mitteilung des Antrages auf, sich über denselben binnen vier Wochen zu erklären. Erklärt der Patentinhaber binnen dieser Frist sich nicht, so kann ohne Ladung und Anhörung der Beteiligten sofort nach dem Antrage entschieden, und bei dieser Entscheidung jede von dem Antragsteller behauptete Thatsache für erwiesen angenommen werden.[11] Wenn dagegen der Patentinhaber rechtzeitig Widerspruch erhebt oder wenn trotz unterlassenen, bezw. nicht rechtzeitigen Widerspruchs nicht sofort nach dem Antrage entschieden wird, so trifft das Patentamt, nnd zwar im ersteren Falle unter Mitteilung des Widerspruchs an den Antragsteller, die zur Aufklärung der Sache erforderlichen Verfügungen.[12] Das Patentamt kann die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen anordnen, auf welche die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden.[13] Der Eid ist als Beweismittel ausgeschlossen, „weil gerade in denjenigen thatsächlichen Fragen, welche in dem Verfahren vor dem Patentamt den Gegenstand des Streites zu bilden pflegen, die Beteiligten sehr leicht und unbewußt einseitigen Auffassungen ausgesetzt

[9] § 27 Satz 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[10] § 27 Satz 3 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[11] § 28 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[12] § 29 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[13] Vgl. §§ 338 ff. der Civilprozeßordnung und § 29 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877: „Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines beeidigten Protokollführers aufzunehmen."

sind, deren eidliche Bekräftigung zur Klärung der Sachlage nicht beitragen kann".[14] Im übrigen sind die Gerichte verpflichtet, dem Patentamt Rechtshilfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen der Gerichte.[15]

Die Entscheidung des Patentamtes über die Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes erfolgt nach Ladung und Anhörung der Beteiligten. Ist die Zurücknahme des Patentes im öffentlichen Interesse behufs Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere beantragt, so muß der diesem Antrag entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen.[16]

In der Entscheidung hat das Patentamt nach freiem Ermessen zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen.[17]

Gegen die Entscheidungen des Patentamtes ist die Berufung zulässig.[18] Die Berufung geht an das Reichsgericht. Sie ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung bei dem Patentamte schriftlich anzubringen und zu begründen, wobei noch besonders hervorzuheben ist, daß wegen der Kostenentscheidung allein, den allgemeinen Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechend, die Berufung nicht statthaft ist.[19]

Was endlich die rechtlichen Wirkungen der Nichtigkeitserklärung und der Zurücknahme eines Patentes betrifft, so wirkt die Nichtigkeitserklärung auch für die Vergangenheit. Mit der Nich-

[14] Motive S. 34.
[15] § 31 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[16] § 29 Abs. 2 und 3 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[17] § 30 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[18] § 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[19] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1881 (Entsch. Civ. Bd. 6 S. 340), wo mit Recht hervorgehoben wird, daß das Patentgesetz, wenn es die Absicht gehabt hätte, in Abweichung von den allgemeinen Prinzipien des Prozesses, auch wegen der Kostenentscheidung allein die Berufung zuzulassen, bei Bezeichnung der Entscheidungen des Patentamtes, gegen welche Berufung statthaft sein soll, offenbar auch auf § 30, welcher von der Entscheidung wegen der Kosten spricht, Bezug genommen hätte.

tigkeitserklärung wird ausgesprochen, daß ein zu schützendes Erfinderrecht von Anfang an nicht bestand, und damit müssen notwendig die Wirkungen des Patentes sowohl für die Zukunft wie für die Vergangenheit wegfallen. Das für nichtig erklärte Patent begründet also so wenig ein Recht, wie wenn es niemals erteilt worden wäre. Verletzungen dieses Patentes, welche vor der rechtskräftigen Nichtigkeitserklärung desselben begangen sind, können deshalb weder strafrechtlich, noch im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites verfolgt werden.[20] Dagegen hat die definitive Zurücknahme eines Patentes keine rückwirkende Kraft; sie vernichtet daher das Patent erst von dem Zeitpunkt an, mit welchem die Aufhebung erfolgt, so daß auch noch nach der Zurücknahme Patentverletzungen, welche bis zu derselben begangen sind, civil- und strafrechtlich verfolgt werden können.

§ 51.

Das Patentamt. Die Patentrolle und das Patentblatt.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich, daß die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente lediglich durch das Patentamt erfolgt.

Das Patentamt ist eine Reichsbehörde und hat seinen Sitz in Berlin.[1] Dasselbe besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus nicht ständigen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser, die übrigen Beamten vom Reichskanzler ernannt. Die Ernennung der ständigen Mitglieder erfolgt auf Vorschlag des Bundesrats, und zwar, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienste ein Amt bekleiden, auf die Dauer dieses Amtes, anderenfalls auf Lebenszeit; die Ernennung der nicht ständigen Mitglieder erfolgt auf fünf Jahre. Von den ständigen Mit-

[20] Vgl. Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1882 und 2. Juli 1886 (Entsch. Bd. 7 S. 146 und Bd. 14 S. 261). Ueber den Einfluß der rückwirkenden Kraft der Nichtigkeitserklärung auf einen über das fragliche Patent abgeschlossenen Lizenzvertrag siehe Erkenntnis des Reichsgerichts vom 17. Dezember 1886 (Entsch. Civ. Bd. 17 S. 53).

[1] Vgl. §§ 13 ff. des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

gliedern müssen mindestens drei die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste besitzen, die nicht ständigen Mitglieder müssen in einem Zweige der Technik sachverständig sein. Auch die nicht ständigen Mitglieder sind Reichsbeamte und unterliegen deshalb den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, mit der Maßgabe jedoch, daß sie auch ohne Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben, insbesondere auch in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft eintreten können, selbst wenn die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden sein sollte.

Das Patentamt besteht aus sieben Abteilungen, von denen zuständig sind die Abteilungen I und II für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der mechanischen Technik; die Abteilungen III und IV für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der chemischen Technik; die Abteilungen V und VI für die Beschlußfassung über solche Patentgesuche, welche das Gebiet der chemischen und mechanischen Technik zugleich berühren, sowie über alle sonstigen Patentgesuche, und die Abteilung VII für die Beschlußfassung und Entscheidung in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und wegen Zurücknahme erteilter Patente.

Die einzelnen Abteilungen werden im voraus auf mindestens ein Jahr gebildet. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.

Die Beschlußfähigkeit der Abteilungen I und II ist, wenn es sich um die Erteilung eines Patentes handelt, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern bedingt, unter welchen sich zwei nicht ständige Mitglieder befinden müssen. Die Entscheidungen der Abteilung VII erfolgen in der Besetzung von zwei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen, und drei sonstigen Mitgliedern. Zu anderen Beschlüssen genügt auch bei dieser Abteilung die Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Auf die Mitglieder des Patentamtes finden die Bestimmungen

der §§ 41—49 der Civilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen[2] entsprechende Anwendung. Danach ist

---

[2] Die §§ 41—49 der Civilprozeßordnung lauten:

§ 41. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist, oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

§ 42. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

§ 43. Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Richter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§ 45. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem

ein Mitglied des Patentamtes von der Mitwirkung bei der Beschlußfassung und Entscheidung kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er in einer Patentsache selbst Partei ist oder in Ansehung derselben zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht; in Patentsachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und in Patentsachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht; in Sachen, in welchen er Bevollmächtigter oder Beistand oder gesetzlicher Vertreter einer Partei gewesen ist; in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist, und in Sachen, in welchen er in einer früheren Instanz oder im schiedsrichterlichen Verfahren mitgewirkt hat. Außerdem hat aber jede Partei das Recht, ein Mitglied des Patentamtes wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, wenn sie der Ansicht ist, daß ein Grund vorliegt, welcher Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des betreffenden Mitgliedes zu

---

der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht.

Wird ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 46. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuches nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

§ 48. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuches zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

§ 49. Die Bestimmungen dieses Titels finden auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die Entscheidung erfolgt durch das Gericht, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist.

rechtfertigen geeignet ist. Ueber das Ablehnungsgesuch, welches bei dem Patentamt schriftlich einzureichen oder zu Protokoll erklärt werden muß und dessen Gründe glaubhaft zu machen sind, entscheidet das Patentamt selbst nach den in dieser Beziehung in der Civilprozeßordnung getroffenen Bestimmungen.

Zu den Beratungen des Patentamtes können Sachverständige, welche nicht Mitglieder sind, zugezogen werden; dieselben dürfen jedoch an den Abstimmungen nicht teilnehmen.

Die Beschlüsse und die Entscheidungen der einzelnen Abteilungen erfolgen im Namen des Patentamtes; sie werden mit Gründen versehen, schriftlich ausgefertigt und allen Beteiligten von Amts wegen zugestellt. Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein. Kann eine Zustellung im Inlande nicht erfolgen, so wird sie von den damit beauftragten Beamten des Patentamtes durch Aufgabe zur Post nach Maßgabe der §§ 161, 175 der Civilprozeßordnung bewirkt.

Gegen die Entscheidungen des Patentamtes über die Nichtigkeitserklärung oder Zurücknahme eines Patentes ist die Berufung an das Reichsgericht das zulässige Rechtsmittel (siehe oben S. 261).[3] Gegen die Beschlüsse des Patentamtes findet die Beschwerde statt (siehe oben S. 248).

Wird der Beschluß einer Abteilung des Patentamtes im Wege der Beschwerde angefochten, so erfolgt die Beschlußfassung über diese Beschwerde durch eine andere Abteilung oder durch mehrere Abteilungen gemeinsam. Für Beschwerden gegen den Beschluß einer Abteilung in dem Verfahren wegen Erteilung eines Patentes ist diejenige Abteilung zuständig, welche neben der ersteren nach den oben (S. 263) angeführten Zuständigkeitsvorschriften über Patentgesuche aus demselben Gebiete der Technik zu beschließen hat. Der Vor-

[3] Der § 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 bestimmt: „Die Berufung geht an das Reichsoberhandelsgericht.“ Dies ist geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1879 (RGBl. S. 157), betreffend den Uebergang von Geschäften auf das Reichsgericht, dessen § 1 lautet: „In den Vorschriften des § 32 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 (RGBl. von 1877 S. 501) tritt an die Stelle des Reichsoberhandelsgerichts das Reichsgericht ꝛc.“

sitzende des Patentamtes kann jedoch im einzelnen Falle bestimmen, daß außer der hiernach zuständigen Abteilung eine oder mehrere andere Abteilungen bei der Beschlußfassung über die Beschwerde mitwirken sollen. Für die Beschwerden in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes sind diejenigen beiden Abteilungen gemeinsam zuständig, welche über Patentgesuche zu beschließen haben, die demselben Gebiete der Technik, wie das angefochtene Patent, angehören. An der Beschlußfassung über die Beschwerde darf niemals ein Mitglied teilnehmen, welches bei dem angefochtenen Beschlusse mitgewirkt hat.

Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der einzelnen Abteilungen, die Form des Verfahrens und den Geschäftsgang des Patentamtes sind durch die

Kaiserliche Verordnung vom 18. Juni 1877, betreffend die Einrichtung, das Verfahren und den Geschäftsgang des Patentamtes

getroffen worden, welche, obwohl bereits verschiedene Bestimmungen derselben angeführt sind, nachstehend nochmals im Zusammenhang mitgeteilt werden soll.

§ 1. Das Patentamt besteht aus sieben Abteilungen:

Zuständig sind:

die Abteilungen I und II für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der mechanischen Technik;

die Abteilungen III und IV für die Beschlußfassung über Patentgesuche ausschließlich aus dem Gebiete der chemischen Technik;

die Abteilungen V und VI für die Beschlußfassung über solche Patentgesuche, welche das Gebiet der chemischen und mechanischen Technik zugleich berühren, sowie über alle sonstigen Patentgesuche;

die Abteilung VII für die Beschlußfassung und Entscheidung in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit und wegen Zurücknahme erteilter Patente.

§ 2. Für Beschwerden gegen den Beschluß einer Abteilung in dem Verfahren wegen Erteilung eines Patentes ist diejenige Abteilung zuständig, welche neben der ersteren nach § 1 über Patentgesuche aus demselben Gebiete der Technik zu beschließen hat. Der Vorsitzende des Patentamtes kann jedoch im einzelnen Falle bestim-

men, daß außer der hiernach zuständigen Abteilung eine oder mehrere andere Abteilungen bei der Beschlußfassung über die Beschwerde mitwirken sollen.

Für Beschwerden in dem Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes sind diejenigen beiden Abteilungen gemeinsam zuständig, welche nach § 1 über Patentgesuche zu beschließen haben, die demselben Gebiete der Technik, wie das angefochtene Patent, angehören.

§ 3. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Geschäfte an die einzelnen Abteilungen hat der Vorsitzende des Patentamtes zu treffen. Für Anträge oder Gesuche, welche die Erteilung, die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes nicht betreffen, kann er in jedem einzelnen Falle die Zuständigkeit bestimmen.

§ 4. An den Verhandlungen einer Abteilung können nur solche Mitglieder teilnehmen, welche der Abteilung angehören.

Den Abteilungen I und II müssen mindestens je fünf, den Abteilungen III und IV je drei, den Abteilungen V und VI mindestens je vier und der Abteilung VII mindestens sechs nicht ständige Mitglieder angehören. Von den Mitgliedern der Abteilung V und der Abteilung VI muß mindestens je eins aus jeder der ersten vier Abteilungen, von den Mitgliedern der Abteilung VII muß mindestens je eins aus jeder der ersten sechs Abteilungen entnommen sein.

Jeder Abteilung muß mindestens ein ständiges Mitglied, der Abteilung VII außerdem der Vorsitzende des Patentamtes angehören.

§ 5. Die Abteilungen werden durch eine Verfügung des Vorsitzenden des Patentamtes, welche die Mitglieder einer jeden Abteilung bezeichnet, auf die Dauer eines Jahres oder für einen längeren Zeitraum gebildet.

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Abteilungen gebildet waren, erläßt der Vorsitzende des Patentamtes eine neue Verfügung, welche die Abteilungen abermals im voraus auf mindestens ein Jahr bildet. Hierbei kann die Zusammensetzung der Abteilungen unverändert bleiben. Im Falle des Todes, der Erkrankung oder der längeren Abwesenheit eines Mitgliedes können in die davon betroffene Abteilung, soweit und solange das Bedürfnis dieses erfordert, durch Verfügung

des Vorsitzenden Mitglieder anderer Abteilungen zur Aushilfe berufen werden.

§ 6. Die Geschäftsleitung in den Abteilungen führt das von dem Vorsitzenden des Patentamtes hierzu bestimmte Mitglied. In der Abteilung VII führt sie der Vorsitzende des Patentamtes selbst. Bei Beschwerden gegen Beschlüsse einer der ersten sechs Abteilungen steht die Geschäftsleitung dem Vorsitzenden des Patentamtes zu; welchem der ständigen Mitglieder bei Beschwerden gegen Beschlüsse der Abteilung VII die Geschäftsleitung zustehen soll, bestimmt der Vorsitzende des Patentamtes zum voraus für die im § 5 bezeichnete Zeit.

Ueber die Vertretung im Vorsitz, sowie die Vertretung in der Geschäftsleitung der Abteilungen hat der Vorsitzende des Patentamtes Bestimmungen zu treffen.

§ 7. In den Abteilungen liegt es dem geschäftsleitenden Mitgliede ob, die für den Fortgang der Sachen erforderlichen Verfügungen, soweit dadurch der Entscheidung nicht vorgegriffen wird, zu treffen. Insbesondere hat das geschäftsleitende Mitglied für jede Sache den Berichterstatter zu bezeichnen, welchem allein oder unter Mitwirkung eines zweiten Mitgliedes die Prüfung der Sache zunächst zufallen soll. Der Berichterstatter hat den mündlichen Vortrag in den Sitzungen zu halten, sowie alle Beschlüsse und Entscheidungen in der für die Zufertigung an die Beteiligten geeigneten Form schriftlich zu entwerfen. Das geschäftsleitende Mitglied ist befugt, Aenderungen zu der Fassung, soweit ihm solche notwendig erscheinen, vorzunehmen.

Ueber die Zuziehung von Sachverständigen (Patentgesetz § 14 Abs. 5) beschließen die Abteilungen.

§ 8. Die Beschlußfassung der Abteilung kann nur auf Grund mündlichen Vortrages in der Sitzung erfolgen:

1. wenn es sich um einen Beschluß nach Maßgabe des § 25 des Gesetzes handelt;[4]

---

[4] § 25 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 lautet: „Gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, kann der Patentsucher, und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patentes entschieden wird, der Patentsucher oder der Einsprechende binnen vier Wochen nach der Zustellung Beschwerde erheben ꝛc."

2. wenn es sich im Falle des § 29 Abs. 3 des Gesetzes um die Androhung der Zurücknahme des Patentes handelt;[5]

3. wenn es sich um die Entscheidung über die Erklärung der Nichtigkeit oder die Zurücknahme eines Patentes handelt.[6]

§ 9. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Abteilungen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsleitenden Mitgliedes. Ist dem Beschluß oder der Entscheidung eine Anhörung der Beteiligten (Patentgesetz § 21 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 29 Abs. 2) vorhergegangen, so kann ein Mitglied, welches bei derselben nicht zugegen gewesen ist, an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 10. Dem Vorsitzenden des Patentamtes liegt es ob, auf eine gleichmäßige Behandlung der Geschäfte und auf die Beobachtung gleicher Grundsätze hinzuwirken. Zu diesem Behufe ist er befugt, den Beratungen aller Abteilungen beizuwohnen, auch sämtliche Mitglieder zu Plenarversammlungen zu vereinigen und die Beratung des Plenums über die von ihm vorgelegten Fragen herbeizuführen.

§ 11. Die Sitzungen der Abteilungen finden der Regel nach an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden statt. Die Verfügung darüber steht dem Vorsitzenden des Patentamtes zu.

§ 12. Zeugen und Sachverständige erhalten nach den am Ort ihres Wohnsitzes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten maßgebenden Bestimmungen eine Entschädigung für Zeitversäumnis und Erstattung der ihnen verursachten Kosten, Sachverständige außerdem eine Vergütung ihrer Mühewaltung.

§ 13. Zu den Kosten des Verfahrens, über welche das Patentamt nach § 30 des Gesetzes zu bestimmen hat, gehören außer den aus der Kasse des Patentamtes bestrittenen Auslagen diejenigen den Beteiligten erwachsenen Kosten, welche nach freiem Ermessen des Patentamtes zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren.

[5] § 29 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877: „Wird die Zurücknahme des Patentes auf Grund des § 11 Nr. 2 beantragt, so muß der diesem Antrag entsprechenden Entscheidung eine Androhung der Zurücknahme unter Angabe von Gründen und unter Festsetzung einer angemessenen Frist vorausgehen."

[6] Siehe oben § 50.

§ 14. Die Einrichtung des Büreaus, die Verwaltung der Kasse, der Bibliothek und der Sammlungen werden durch den Vorsitzenden des Patentamtes geordnet. Der Vorsitzende erläßt die für die Beamten erforderlichen Geschäftsanweisungen.

§ 15. Die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsbetriebes steht dem Vorsitzenden des Patentamtes zu. Er ist der Dienstvorgesetzte der Subaltern- und Unterbeamten. Er verfügt in allen Verwaltungsangelegenheiten.

§ 16. Geschäftssachen, welche während der Dienststunden des Büreaus eingehen, sind alsbald, andere Geschäftssachen bei dem Wiederbeginn der Dienststunden von dem dazu bestimmten Beamten nach der Reihe des Eingangs oder, wenn diese nicht feststeht, nach der Reihe, in welcher sie von dem Beamten übernommen werden, mit einer laufenden Nummer und dem Datum zu versehen.

§ 17. Schriftstücke, in welchen die Erteilung eines Patentes nachgesucht wird, oder welche auf ein bereits eingeleitetes Verfahren wegen Erteilung eines Patentes Bezug haben, gehen unmittelbar an die für die Erledigung zuständige Abteilung. Wird in bezug auf die Zuständigkeit Anstand erhoben, so ist die Bestimmung des Vorsitzenden des Patentamtes einzuholen. Alle übrigen Schriftstücke werden demselben vorgelegt.

§ 18. Das Patentamt kann nach seinem Ermessen von den bei ihm beruhenden Eingaben und Verhandlungen, soweit deren Einsichtnahme gesetzlich nicht beschränkt ist, auf Antrag an jedermann Abschriften und Auszüge gegen Einzahlung der Kosten erteilen.

§ 19. Die Ausfertigung der Beschlüsse der Abteilungen erhalten die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt, Abteilung . . . . .". Diejenigen Beschlüsse jedoch, welche die Abteilungen als Beschwerdeinstanzen fassen (§ 2), sowie alle Entscheidungen des Patentamtes erhalten in der Ausfertigung nur die Unterschrift: „Kaiserliches Patentamt". Die Ausfertigungen werden von dem geschäftsleitenden Mitgliede vollzogen. Vorladungs- und Zustellungsschreiben, sowie die Ausfertigungen der Patenturkunden werden nicht vollzogen, sondern nur beglaubigt. Die Beglaubigung von Schriftstücken geschieht unter der Unterschrift des von dem Vorsitzenden des Patentamtes

dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Patentamtes.

§ 20. Das Siegel des Patentamtes enthält in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Worte: „Kaiserliches Patentamt".

Die Geschäftssprache vor dem Patentamte ist die deutsche Sprache. Bei Verhandlungen mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird ein Dolmetscher zugezogen. Die Bestimmungen der §§ 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache finden in dieser Beziehung entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden überhaupt nicht berücksichtigt.[7]

Ueber die Verpflichtung des Patentamtes zur Abgabe von Gutachten siehe unten § 53.

Um über die rechtlichen Verhältnisse eines jeden Patentes Auskunft zu gewähren, wird bei dem Patentamte eine Rolle, die sogenannte Patentrolle, geführt, welche den Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente, sowie den Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer bei Anmeldung der Erfindung etwa bestellten Vertreter angibt. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und die Zurücknahme der Patente werden, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Patentrolle vermerkt.[8]

Tritt in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters eine Aenderung ein, so wird dieselbe, wenn sie in beweisender Form zur Kenntnis des Patentamtes gebracht wird, ebenfalls in der Patentrolle vermerkt und durch den Reichsanzeiger veröffentlicht. Solange dies nicht geschehen ist, bleibt der frühere Patentinhaber und sein früherer Vertreter nach Maßgabe des Patentgesetzes berechtigt und verpflichtet.[9]

---

[7] § 33 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[8] § 19 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.
[9] § 19 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

Die Einsicht der Patentrolle, der Beschreibungen und Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Erteilung der Patente erfolgt ist, steht jedermann frei,[10] soweit es sich nicht um ein im Namen der Reichsverwaltung für die Zwecke des Heeres oder der Flotte genommenes Patent handelt.[11]

Um auch den weitergehenden Bedürfnissen der technischen Kreise Rechnung zu tragen, die patentierten Erfindungen zur allgemeineren Kenntnis des gewerbtreibenden Publikums zu bringen und dasselbe in den Stand zu setzen, einerseits Zuwiderhandlungen gegen das Patent zu vermeiden, andererseits behufs erlaubter Benutzung der patentierten Erfindung sein Interesse wahrzunehmen, veröffentlicht das Patentamt die Beschreibungen und Zeichnungen, soweit deren Einsicht jedermann freisteht, durch ein amtliches Blatt, das Patentblatt, in welches auch die Bekanntmachungen aufgenommen werden, welche nach Maßgabe des Patentgesetzes durch den Reichsanzeiger bekannt gemacht werden müssen.[12]

---

[10] § 19 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Die Motive (S. 31) bemerken in dieser Beziehung: „Indem der Entwurf den Inhalt der erteilten Patente grundsätzlich der Oeffentlichkeit übergibt, verläßt er den in den deutschen Gesetzgebungen bisher eingenommenen Standpunkt; gegenwärtig werden die Patente bis zu ihrem Erlöschen geheim gehalten. Die veränderte Stellung des Entwurfes ergibt sich bereits aus dem Grundsatze des Verfahrens, wonach der Inhalt jeder Anmeldung, bevor ein Patent erteilt wird, veröffentlicht werden muß; diese Veröffentlichung wird nach erfolgter Erteilung des Patentes lediglich fortgesetzt. Eine dauernde Offenhaltung des Inhalts der Patente wird aber auch durch allgemeinere Rücksichten gefordert. Der Zweck, welcher der Patentgesetzgebung unter anderem zu Grunde liegt, die Förderung einer raschen Vervollkommnung der Technik, ist nur zu erreichen, wenn jede technische Verbesserung, welche durch die Erteilung eines Patentes als solche anerkannt wird, unverzüglich zum Gemeingut gemacht und somit als Anregungsmittel für neue Verbesserungen benutzt wird. Durch die Veröffentlichung wird der Patentinhaber allerdings der Gefahr einer unbefugten Ausnutzung seiner Erfindung mehr als bisher ausgesetzt; dieser Nachteil fällt indessen nicht in das Gewicht gegenüber den großen Begünstigungen, welche im Vergleich mit den bestehenden deutschen Gesetzgebungen dem Patentinhaber gewährt werden sollen."

[11] § 19 Abs. 3 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Die Ausnahmefälle finden in militärischen Rücksichten ihre Rechtfertigung (Motive S. 31).

[12] § 19 Abs. 4 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Vgl. Motive S. 30.

§ 62.

Die Patentverletzung und deren rechtliche Folgen.[1]

Einer Patentverletzung macht sich derjenige schuldig, welcher wissentlich ohne Erlaubnis des Patentinhabers eine durch ein bereits erteiltes Patent geschützte Erfindung oder ohne Genehmigung des Patentsuchers eine zur Patenterteilung angemeldete, durch öffentliche Bekanntmachung der Anmeldung einstweilen geschützte Erfindung in Benutzung nimmt.

Wie bereits oben (S. 247) hervorgehoben wurde, treten mit der Bekanntmachung einer Patentanmeldung für den Gegenstand derselben zu Gunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patentes ein. Wer also nach erfolgter Bekanntmachung der Anmeldung den Gegenstand derselben widerrechtlich in Benutzung nimmt, begeht ebenfalls eine Patentverletzung im gesetzlichen Sinne und kann wegen derselben civil- und strafrechtlich verfolgt werden. Die Entscheidung des Gerichts über seine Strafbarkeit und Ersatzverbindlichkeit wird allerdings so lange ausgesetzt werden müssen, bis das Patentamt endgültig über die Erteilung oder Versagung des Patentes entschieden hat, da mit der Versagung die Wirkungen des einstweiligen Schutzes als nicht eingetreten gelten und dann selbstverständlich von der unerlaubten Benutzung einer neuen Erfindung nicht die Rede sein kann.

---

[1] Von Interesse sind hier die Motive (S. 35) des Patentgesetzes, welche hinsichtlich der Strafen und der Entschädigung wegen Patentverletzung sich dahin auslassen: „In betreff der civilrechtlichen wie der strafrechtlichen Verfolgung etwaiger Patentverletzungen hat der Entwurf sich auf die notwendigsten Bestimmungen beschränkt. Es erschien angemessen, den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts und des Strafrechts insoweit ihre Geltung zu lassen, als die Natur der Rechtsverhältnisse und das praktische Bedürfnis eine Abweichung nicht unerläßlich machen. In betreff der Zulässigkeit von Entschädigungsklagen überhaupt, der Verjährung der Entschädigungsansprüche, in betreff der Voraussetzungen der Strafbarkeit, der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung, der Einziehung der zu den strafbaren Handlungen benutzten oder durch dieselben hervorgebrachten Gegenstände soll es nach dem Entwurfe bei den allgemeinen Rechtsgrundsätzen sein Bewenden behalten."

Unter dem *Benutzen* der Erfindung ist die gewerbsmäßige Herstellung, das Inverkehrbringen und Feilhalten des patentierten Gegenstandes und, wenn ein Verfahren, eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät den Gegenstand der Erfindung bildet, die Anwendung des Verfahrens oder der Gebrauch der Erfindung zu verstehen.

Dieses Benutzen stellt sich nun aber nur dann als eine Patentverletzung im Sinne des Gesetzes dar, wenn dasselbe *ohne Zustimmung des Berechtigten* (Patentinhabers oder Patentsuchers) und *wissentlich* geschieht.

Die *Wissentlichkeit* setzt die Kenntnis von dem Bestehen und dem Umfang des Patentschutzes und das Bewußtsein voraus, daß mit Herstellung, Vertrieb oder Gebrauchen des betreffenden Gegenstandes in ein fremdes Patentrecht eingegriffen werde. Diese Wissentlichkeit umfaßt, wie das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen ausdrücklich ausgesprochen hat, auch den dolus eventualis, welcher alsdann vorliegt, wenn der Handelnde, obwohl er die Möglichkeit des rechtsverletzenden Erfolges seiner Handlung in seine Vorstellung aufgenommen hat, ohne den Glauben, daß er diesen Erfolg vermeiden werde, die Handlung dennoch ausführt und so den rechtsverletzenden Erfolg schafft.[2]

Unkenntnis oder irrtümliche Auffassung des Patentgesetzes selbst und der den Inhalt der Patentberechtigung regelnden Bestimmungen desselben kann als Irrtum über das Strafgesetz die strafrechtliche Verantwortung nicht ausschließen. Dagegen schließt Irrtum über Thatsachen auch hier den Dolus aus, und dies wird insbesondere

---

[2] Vgl. insbesondere das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 5. November 1886 (Entsch. Bd. 15 S. 34) und *Motive* (S. 35): „Wenn der Entwurf die Strafbarkeit einer Patentverletzung ebenso wie die Entschädigungspflicht ausdrücklich davon abhängig gemacht hat, daß die Verletzung *wissentlich* geschehen sei, so geht die Absicht dahin, den gewerblichen Verkehr vor den Belästigungen und vor der Unsicherheit zu schützen, welchen derselbe ausgesetzt sein würde, wenn die Bevölkerung und namentlich das Handel und Gewerbe treibende Publikum über den Inhalt und die Tragweite der bestehenden Patente, um der Gefahr gerichtlicher Bestrafung und einer unter Umständen sehr weit reichenden civilrechtlichen Haftung enthoben zu sein, jederzeit sich in Kenntnis zu erhalten hätte."

in denjenigen Fällen anzunehmen sein, wo der Nachahmer in der, wenn auch irrigen Annahme handelte, er habe die Erfindung bereits vor der Patentanmeldung des Patentinhabers für seine Person in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstaltungen getroffen, so daß die Wirkung des Patentes gegen ihn nicht eintreten könne.[3]

Die nur fahrlässige Verletzung eines fremden Patentrechtes begründet weder eine civilrechtliche, noch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Die Patentverletzung ist vollendet, sobald der Gegenstand der Erfindung ohne Erlaubnis des Berechtigten gewerbsmäßig hergestellt, in Verkehr gebracht oder feilgehalten, bezw. das patentierte Verfahren oder Werkzeug 2c. widerrechtlich angewendet oder gebraucht worden ist. Zur Gewerbsmäßigkeit des Herstellens oder Inverkehrbringens ist es hierbei nicht erforderlich, daß ein wiederholtes Herstellen oder Inverkehrbringen stattgefunden hat; es genügt vielmehr, wenn der Thäter den Gegenstand der einem anderen patentierten Erfindung wenigstens einmal in seinem Gewerbe hergestellt oder wenigstens einmal als Handelsware in Verkehr gebracht hat, sobald nur, wie Dambach wohl mit Recht hervorhebt, aus der ganzen Lage der Sache ersichtlich ist, daß die Absicht des Thäters dahin gegangen ist, die Anfertigung 2c. gewerbsmäßig zu betreiben.[4]

Der Versuch einer Patentverletzung zieht weder eine Bestrafung, noch eine Ersatzverbindlichkeit nach sich.

Die rechtlichen Folgen, welche sich aus der vollendeten wissentlichen Patentverletzung ergeben, bestehen nun zunächst:[5]

1. in der civilrechtlichen Verpflichtung, den Verletzten zu entschädigen,[6]

---

[3] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 29. April 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 224).

[4] Vgl. Dambach, Patentgesetz S. 74 und Erkenntnis des Reichsgerichts vom 5. November 1886 (Entsch. Bd. 15 S. 34).

[5] Vgl. § 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877: „Wer wissentlich den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein."

[6] Ueber die Entschädigungsverpflichtung einer offenen Han-

2. in der Verurteilung zu einer Geldstrafe von drei bis zu fünftausend Mark oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre.

Was zuvörderst die Entschädigung anlangt, so entscheidet darüber, ob ein Schaden entstanden ist und wie hoch sich derselbe beläuft, das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.[7] Das Gericht wird hierbei vor allem an die thatsächlichen Angaben des Verletzten sich halten müssen und, falls diese unvollständig sind, namentlich darauf Gewicht zu legen haben, wie groß die Anzahl der abgesetzten nachgeahmten Fabrikate, oder wie groß die Quantität des mittels des widerrechtlich angewendeten Verfahrens hergestellten Produktes ist. Wenn dies festzustellen ist, so wird im allgemeinen der Annahme kein Bedenken entgegenstehen, daß der Schaden des Verletzten in dem Verkaufswert dieser nachgeahmten Fabrikate, bezw. dieser widerrechtlich hergestellten Produkte besteht. Im einzelnen wird jedoch das Gericht stets nur nach der eigentümlichen Lage des einzelnen Falles, nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen, die Höhe der zu leistenden Entschädigung bemessen können, wobei es ihm übrigens auch überlassen bleibt, in Gemäßheit des § 260 der Civilprozeßordnung die Anordnung zu treffen, daß der Beweisführer den Schaden eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Statt jeder aus einer Patentverletzung entspringenden Entschädigung kann im Strafverfahren auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.[8]

Eine erkannte Buße schließt jedoch die Geltendmachung eines jeden weiteren Entschädigungsanspruchs aus.[9]

Die Bestrafung der Patentverletzung kann entweder durch

---

delsgesellschaft, wenn die Patentverletzung von einem zu ihrer Vertretung befugten Gesellschafter in der Geschäftsführung wissentlich begangen ist, siehe Erkenntnis des Reichsgerichts vom 5. Februar 1886 (Entsch. Civ. Bd. 15 S. 121).

[7] § 39 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

[8] § 36 Abs. 1 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

[9] § 36 Abs. 2 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

Verurteilung in eine Geldstrafe von drei bis zu fünftausend Mark, welcher im Falle der Uneinziehbarkeit eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe nach Maßgabe der diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu substituieren ist, oder durch Zuerkennung einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre erfolgen. Die Wahl zwischen Geldstrafe und Gefängnisstrafe ist vom Gericht unter Berücksichtigung der Schwere des einzelnen Falles, der Höhe des entstandenen Schadens und aller sonstigen für die Strafzumessung in Betracht kommenden Umstände zu treffen.

Erfolgt aber im Strafverfahren überhaupt eine Verurteilung, so ist dem Verletzten in allen Fällen die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urteil zu bestimmen.[10]

Neben der Entschädigungspflicht und der Bestrafung kann endlich als rechtliche Folge der Patentverletzung auch noch die Einziehung der widerrechtlich hergestellten Gegenstände ꝛc., sowie der zu ihrer Anfertigung gebrauchten Werkzeuge, Vorrichtungen ꝛc. in Betracht kommen. Das Gesetz selbst hat allerdings keine besondere Bestimmung darüber getroffen, ob und in welchem Umfang eine solche Einziehung erfolgen soll; es kann aber einem Bedenken nicht unterliegen, auch bei Patentverletzungen die allgemeine Bestimmung des § 40 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung zu bringen, nach welcher Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen, hier also der wissentlichen Patentverletzung, hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines solchen Delikts gebraucht oder bestimmt sind, eingezogen werden können, sofern sie dem Thäter oder einem Teilnehmer gehören.[11]

---

[10] § 35 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Diese Bestimmung ist von der Reichstagskommission in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und mit § 17 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 in das Gesetz aufgenommen worden.

[11] Vgl. Motive S. 35 (oben S. 274 Anm. 1).

§ 53.

Das Verfahren wegen Patentverletzung. Verjährung.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der Strafen, mit welchen das Gesetz die Patentverletzung bedroht, gehört zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.[1]

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag einzuleiten.[2]

Darüber, wer zur Stellung des Antrags auf Strafverfolgung berechtigt sei, hat das Gesetz keine besondere Bestimmung getroffen. Da dasselbe jedoch die Entschädigung des Verletzten vorschreibt, dem Verletzten im Falle der Verurteilung im Strafverfahren die Publikationsbefugnis gewährt und außerdem die Anordnung trifft, daß auf Verlangen des Beschädigten statt jeder aus dem Gesetze entspringenden Entschädigung neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße erkannt werden kann, so ist es unzweifelhaft, daß der Antrag auf Strafverfolgung dem Verletzten zusteht.

Als Verletzter ist jeder anzusehen, dessen Recht zur ausschließlichen Ausübung des Patentrechtes durch die widerrechtliche Benutzung der Erfindung beeinträchtigt oder gefährdet ist. Es wird dies der Regel nach der Patentinhaber sein, wenn derselbe jedoch das ausschließliche Ausübungsrecht auf einen Dritten übertragen hat, so ist auch dieser als Rechtsnachfolger des Patentinhabers zur Stellung des Strafantrages befugt. Der von dem ausländischen Patentinhaber zur Geltendmachung seiner Rechte aus dem Patente notwendig zu bestellende Vertreter (siehe oben S. 255) ist als solcher zur Stellung des Strafantrages nicht berechtigt, wenn er nicht hierzu ausdrücklich von dem Patentinhaber bevollmächtigt ist, wodurch allerdings auch der letztere

[1] Die Entschädigungsklagen gehören je nach dem Betrage der beanspruchten Entschädigung (bis zu dreihundert Mark oder darüber) vor die Amtsgerichte bezw. die Civilkammern der Landgerichte (§§ 23, 70 GVG. vom 27. Januar 1877). Für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsachen wegen Patentverletzung sind die Strafkammern der Landgerichte zuständig (§ 73 Nr. 1 GVG.).

[2] § 34 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877.

selbst an der persönlichen Anbringung des Strafantrages nicht behindert wird. Im übrigen gelten in betreff der Form des Strafantrages und der Antragsfrist, sowie hinsichtlich der Zurücknahme des Antrages[3] die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung, auf welche bereits oben im § 8 des näheren hingewiesen ist.

Das sonstige Verfahren wegen Patentverletzung richtet sich, je nachdem die Verfolgung im Wege des Strafprozesses oder im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites durch Erhebung der Klage auf Entschädigung geschieht, nach den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung oder der Civilprozeßordnung.

Für beide Arten des Verfahrens ist nur besonders hervorzuheben, daß das Patentamt verpflichtet ist, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben. Dem Patentamt ist dadurch dieselbe Stellung gegeben, welche in Nachdrucks- und Nachbildungssachen den staatlich bestellten Sachverständigenvereinen eingeräumt worden ist. Auch in Patentsachen hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand der Patentverletzung nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen. Auch hier ist ihm jedoch die Befugnis gegeben, das Gutachten Sachverständiger einzuholen, wenn es sich um Fragen handelt, deren Entscheidung eine besondere Fachkenntnis und technische Erfahrung erfordert. Falls nicht besondere Umstände die Vernehmung einzelner von den Beteiligten vorgeschlagener Sachverständiger rechtfertigen, wird der Richter sich behufs Abgabe des von ihm als wünschenswert erachteten sachverständigen Gutachtens ausschließlich an das Patentamt zu wenden haben.

In betreff der Civilprozesse wegen Patentverletzungen ist zu bemerken, daß der von einem ausländischen Patentinhaber im Inlande bestellte Vertreter zur Vertretung des ersteren in den das Patent betreffenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten befugt ist.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Patentinhaber

---

[3] Die Zurücknahme des Antrages ist nicht zulässig, da das Patentgesetz dieselbe nicht besonders gestattet. Vgl. § 64 StGB.

anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen das königlich preußische Landgericht I zu Berlin, in dessen Bezirk das Patentamt seinen Sitz hat.[4]

Wenn im Strafprozeßverfahren der Beschädigte statt der ihm gesetzlich zustehenden Entschädigung die Zuerkennung einer Buße beantragen will, so muß er sich auch hier der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anschließen. Es gelten in dieser Beziehung lediglich die oben S. 70 angeführten Bestimmungen.

Was endlich die Verjährung anlangt, so verjähren die Klagen wegen Verletzung des Patentrechtes rücksichtlich jeder einzelnen dieselbe begründenden Handlung in drei Jahren, wobei zu bemerken ist, daß diese Verjährung mit der Vollendung der die wissentliche Verletzung des Patentrechtes begründenden Handlung beginnt und durch Schritte vor Gericht, welche auf die Verurteilung des Thäters zur Erlegung einer Buße an den Verletzten gerichtet sind, nicht unterbrochen wird.[5]

Die Strafverfolgung wegen Verletzung des Patentrechtes verjährt dagegen nach dem allgemeinen Grundsatz des § 67 des Strafgesetzbuchs in fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die betreffende Patentverletzung begangen ist.[6]

§ 54.

Die fälschliche Bezeichnung von Waren mit einem Patentvermerk.

Ebensowenig wie das Musterschutzgesetz vom 11. Januar 1876 die Gewährung des Schutzes gegen die unbefugte Nachbildung eines gewerblichen Musters oder Modells von der Anbringung einer sogenannten Registrierungsmarke an den einzelnen zur Eintragung in

---

[4] § 12 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Siehe oben S. 255 Anm. 9.

[5] § 38 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877. Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 8. Mai 1886 (Entsch. Civ. Bd. 16 S. 6).

[6] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 8. Mai 1886 (Entsch. Civ. Bd. 16 S. 6).

das Musterregister angemeldeten Fabrikaten abhängig gemacht hat, hat auch das Patentgesetz die Bezeichnung der patentierten Waren mit einem besonderen Patentvermerk vorgeschrieben. Trotzdem ist eine solche Bezeichnung durchaus zulässig und das Gesetz hat es sogar für geboten erachtet, eine besondere Bestimmung zu treffen, durch welche es untersagt wird, Waren oder deren Verpackung fälschlich mit einem Vermerke zu versehen, durch welchen das Publikum in den Irrtum versetzt werden kann, daß die betreffenden Gegenstände durch ein deutsches Reichspatent geschützt seien.

Der § 40 des Patentgesetzes bestimmt, daß mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft werden soll:[1]

1. wer Gegenstände oder deren Verpackung mit einer Bezeichnung versieht, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt seien,

2. wer in öffentlichen Anzeigen, auf Aushängeschildern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Kundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die darin erwähnten Gegenstände durch ein Patent nach Maßgabe des Patentgesetzes geschützt seien.

Die Verfolgung dieser sich als Uebertretung im Sinne des Strafgesetzbuches charakterisierenden Handlungen ist von einem Strafantrage nicht abhängig gemacht, sondern wird von Amts wegen eingeleitet; sie verjährt nach § 67 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches in drei Monaten.

---

[1] Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der durch die fälschliche Bezeichnung von Waren mit einem Patentvermerk begangenen Uebertretung sind nach § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 die Schöffengerichte.

Siebenter Teil.

Das Recht des Markenschutzes.*

Dem Bedürfnis des Gewerbe- und Handelsstandes nach einem Schutze der zur Bezeichnung von Waren und deren Verpackung dienenden Namen und Firmen war bereits durch das deutsche Strafgesetzbuch dadurch Rechnung getragen, daß dasselbe in § 287 denjenigen, welcher Waren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnete oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waren in Verkehr brachte, mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zu eintausend Thalern oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bedrohte. Dieselbe Strafe sollte eintreten, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staates gerichtet war, in welchem nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt war, und die Strafe sollte dadurch nicht ausgeschlossen werden, daß bei der Warenbezeichnung der Name oder die Firma mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wurde, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden konnten.

Bald genug stellte sich jedoch die Unzulänglichkeit dieser Schutz-

* Litteratur: Kohler, Recht des Markenschutzes. Würzburg 1885 und die Kommentare des Gesetzes vom 30. November 1874 von Endemann, Berlin 1875. — Landgraf, Stuttgart 1875. — Mewes, Berlin 1875. — Stockheim, München 1875. — Jakobson, Berlin 1884.

bestimmungen heraus; man verlangte mit Recht neben dem Schutz des Namens und der Firma auch einen Schutz der zur Warenbezeichnung dienenden figürlichen Zeichen, und so mußte es denn das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 sich zur Aufgabe machen, nicht nur den Schutz gegen Nachahmung von Namen und Firma, sondern auch die Rechtsverfolgung wegen widerrechtlicher Verwendung der eigentlichen Warenzeichen in erschöpfender Weise einheitlich zu regeln. Dies ist in folgender Art geschehen.

§ 55.

Die Gegenstände des Markenschutzes.

Als Gegenstände des durch das Gesetz vom 30. November 1874 gewährten sogenannten Markenschutzes kommen nur Warenzeichen und neben denselben Namen und Firmen in Betracht.

I. Warenzeichen sind diejenigen Zeichen, welche von Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, zur Unterscheidung ihrer Waren von den Waren anderer Gewerbetreibender auf den Waren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden.[1]

Diese Warenzeichen genießen jedoch den Schutz gegen widerrechtlichen Gebrauch nur dann, wenn sie:

---

[1] Vgl. § 1 des Gesetzes vom 30. November 1874 und Erkenntnis des Reichsgerichts vom 3. November 1886 (Entsch. Civ. Bd. 18 S. 85). Von den Warenzeichen sind die sogenannten Etiketten wohl zu unterscheiden, welche meistens am Aeußeren von Gegenständen, namentlich an Gefäßen oder Hüllen zur Bezeichnung des äußerlich nicht erkennbaren Inhalts derselben oder zur Verschönerung des äußeren Ansehens angebracht sind. Soweit diese Etiketten lediglich dazu bestimmt sind, die Ware von den Waren anderer Gewerbetreibender zu unterscheiden und auch sonst den gesetzlichen Erfordernissen eines schutzberechtigten Warenzeichens entsprechen, genießen sie selbstverständlich ebenfalls den Schutz des Gesetzes vom 30. November 1874; soweit sie jedoch etwa als Muster vermöge ihrer Farbengebung, Zeichnung oder sonstigen geschmackvollen Komposition sich darstellen, können sie nur auf den Schutz des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 Anspruch machen. Ueber den Unterschied zwischen Warenzeichen und Etikette vgl. insbesondere auch das Erkenntnis des Reichsgerichts vom 11. Februar 1880 (Entsch. Civ. Bd. 1 S. 74).

1. inhaltlich den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen, und
2. vorschriftsmäßig zur Eintragung in das Handelsregister (Zeichenregister) angemeldet sind.

Was zunächst die inhaltlichen Erfordernisse eines schutzberechtigten Warenzeichens anlangt, so darf das letztere nur in einer figürlichen Darstellung oder in einer Kombination einer figürlichen Darstellung mit Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen.

Warenzeichen, welche ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen, können auf den gesetzlichen Markenschutz überhaupt keinen Anspruch machen.[2]

Die Auswahl der figürlichen Darstellung eines Warenzeichens ist dem Gewerbetreibenden überlassen, jedoch mit folgenden Beschränkungen.

Das Warenzeichen darf zunächst keine Aergernis erregende Darstellung enthalten.[3]

Das Warenzeichen darf ferner kein öffentliches Wappen enthalten.[4] Als „öffentliche Wappen" im Sinne des Gesetzes kommen nur inländische öffentliche Wappen in Betracht; als solche gelten aber nicht nur das kaiserliche Wappen und die Wappen der zum Deutschen Reiche gehörigen Staaten, sondern auch alle anderen öffentlichen Wappen von Städten, Gemeinden, öffentlichen Anstalten u. s. w.[5] Der Gebrauch und die Abbildung des kaiserlichen

---

[2] Vgl. § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874: „Im übrigen ist die Eintragung zu versagen, wenn die Zeichen ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen."

[3] § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874.

[4] § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874.

[5] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 19. Januar 1888 (Entsch. Bd. 17 S. 84), wo darauf hingewiesen wird, daß Sinn und Absicht des gegen den Mißbrauch „öffentlicher Wappen" gerichteten Verbots wesentlich darauf abzielt, nicht sowohl das Publikum gegen trügerische, eine öffentliche Autorität erschleichende Warenbezeichnungen zu schützen, als vielmehr über die Grenzen des auf deutsche fürstliche und Landeswappen beschränkten § 360 Nr. 7 des Strafgesetzbuchs hinaus allen berechtigten Inhabern öffentlicher Wappen den ausschließlichen Gebrauch dieser Hoheitszeichen im öffentlichen Verkehr für etwa von ihnen betriebene Handelszweige zu sichern, daß aber dabei zweifellos nur an inländische öffentliche Gewalten, Städte, Provinzen, Gemeinden und ähnliche korporative Verbände gedacht worden ist. Vgl. auch die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1880

Adlers ist jedoch allen deutschen Fabrikanten zur Bezeichnung ihrer Waren oder Etiketten mit der Maßgabe gestattet, daß der Adler nicht in Form eines Wappenschildes gebraucht werden kann.[6]

Wenn die figürliche Darstellung mit Zahlen, Buchstaben oder Worten kombiniert ist, so muß sie stets den wesentlichen Bestandteil des Warenzeichens bilden und als solche in die Augen fallen. Ein nur aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehendes Zeichen kann dadurch nicht zu einem schutzberechtigten Warenzeichen werden, daß demselben ein unbedeutendes, nicht in die Augen fallendes figürliches Zeichen beigefügt wird. „Insbesondere sind die üblichen Umrahmungen und Randverzierungen, mit denen die Etiketten versehen zu sein pflegen, nie geeignet, solchen Etiketten die Eigenschaft von gesetzlich zulässigen Warenzeichen zu verschaffen, da sie immer nur als Zubehör der Etiketten ins Auge fallen, also die bloß in Zahlen, Buchstaben und Worten bestehenden Etiketten als das Wesentliche erscheinen."[7] Liegt aber eine ordnungsmäßige Kombination einer Figur mit Zahlen ꝛc. in der vorgedachten Art und Weise vor, so bildet diese Kombination ein einheitliches Warenzeichen, bei welchem, wenn es sich um seinen widerrechtlichen Gebrauch handelt, die Zahlen, Buchstaben und Worte ebensogut wie die Figur in Betracht kommen.

Warenzeichen endlich, welche bisher im freien Gebrauch aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, die sogenannten Freizeichen, sind nicht schutzberechtigt, wenn sie für sich allein oder nur mit unwesentlichen Zusätzen als Warenbezeichnungen dienen sollen.[8] Dieselben können jedoch sehr wohl als Bestandteile eines Warenzeichens benutzt werden, wenn ihnen Zusätze

(Entsch. Civ. Bd. 3 S. 69) und vom 6. November 1882 (Entsch. Bd. 7 S. 214).

[6] Vgl. den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Gebrauch des kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waren oder Etiketten, vom 16. März 1872 (RGBl. S. 90) und die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des vorgedachten Erlasses vom 11. April 1872 (RGBl. S. 93).

[7] Erkenntnis des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1883 (Entsch. Civ. Bd. 10 S. 56).

[8] § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874: „Auf Warenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben . . . ., kann durch Anmeldung niemand ein Recht erwerben."

beigefügt sind, welche für sich ins Auge fallen und geeignet sind, in Vereinigung mit dem Freizeichen ein Gesamtbild zu geben, welches sich von dem Bilde, welches das Freizeichen für sich allein bietet, wesentlich unterscheidet.

Der Schutz eines den vorbezeichneten inhaltlichen Erfordernissen entsprechenden Warenzeichens ist nun aber, wie bemerkt, noch durch die Anmeldung desselben zum Zeichenregister bedingt, worüber das Erforderliche im folgenden Paragraphen angeführt werden soll.

II. Neben den eigentlichen Warenzeichen genießen auch Namen und Firma inländischer Produzenten und Handeltreibender den Schutz des Gesetzes vom 30. November 1874, wenn sie von den letzteren zur Bezeichnung ihrer Waren oder deren Verpackung benutzt werden.

Das deutsche Strafgesetzbuch hatte bereits im § 287 die Nachahmung von fremden Namen und Firmen bei Bezeichnung von Waren 2c. mit Strafe bedroht und das Markenschutzgesetz hat nicht nur diesen strafrechtlichen Schutz erneuert, sondern auch, wie unten noch des näheren hervorgehoben werden wird, denselben noch durch Gewährung der Civilklage erweitert.

Unter dem Namen ist hier der dem betreffenden Produzenten oder Handeltreibenden rechtlich zukommende, sei es bürgerliche oder kaufmännische Name, zu verstehen. Einen Namen in diesem Sinne führt z. B. eine Aktiengesellschaft vermittelst ihrer Firma, die eben nach Art. 15 des Handelsgesetzbuches der Name ist, unter welchem die Gesellschaft, wie jeder Kaufmann, im Handel ihre Geschäfte betreibt und ihre Unterschrift abgibt.

§ 56.

Die Anmeldung des Warenzeichens und deren rechtliche Wirkung.

Das Recht auf den gesetzlichen Schutz eines Warenzeichens gegen widerrechtlichen Gebrauch desselben durch einen anderen wird, wenn sonst den oben im § 55 angeführten inhaltlichen Erfordernissen des

Warenzeichens entsprochen ist, nur durch die Anmeldung desselben zur Eintragung in das Zeichenregister erworben.

Das Zeichenregister bildet ebenso wie das Firmen-, Prokuren- und Gesellschaftsregister eine Abteilung des Handelsregisters, so daß auf die Führung desselben im allgemeinen — soweit nicht in den unten im § 58 angeführten Ausführungsbestimmungen vom 8. Februar 1875 besondere Vorschriften gegeben sind — die in betreff der Führung des Handelsregisters erlassenen Bestimmungen Anwendung finden.

Die Berechtigung, ein Warenzeichen zum Zeichenregister anzumelden, ist nur solchen Gewerbetreibenden gewährt, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist.[1]

In den Motiven des Gesetzes vom 30. November 1874 wird diese Beschränkung damit gerechtfertigt, daß die Handelsunternehmungen, welche nicht zur Eintragung in das Handelsregister gelangen, von nur lokaler Bedeutung sind und kaum ein wirkliches Bedürfnis zur Führung von Warenzeichen haben werden, daß die Produzenten gewerblicher Erzeugnisse, die Produkte des Bergbaues eingerechnet, mit Ausnahme des kleineren Handwerkerstandes zur Eintragung zugelassen sind, in der Landwirtschaft aber sich schwerlich die Notwendigkeit ergeben wird, Erzeugnisse derselben, mit Zeichen statt mit Namen versehen, in Verkehr zu bringen.

Im übrigen ist hierbei zu bemerken, daß die Berechtigung zur Anmeldung eines Warenzeichens zum Zeichenregister allein schon durch die Thatsache der geschehenen Eintragung der anmeldenden Firma in das Handelsregister begründet wird, daß es dagegen nicht darauf ankommt, ob der Anmeldende auch wirklich ein Gewerbe betreibt, in welchem das Warenzeichen benutzt werden soll.[2]

Zuständig zur Entgegennahme der Anmeldung eines Warenzeichens und zur demnächstigen Eintragung des letzteren in das Zeichen-

[1] Vgl. § 1 des Gesetzes vom 30. November 1874: „Gewerbetreibende, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, können Zeichen, welche zur Unterscheidung ihrer Waren von den Waren anderer Gewerbetreibender auf den Waren selbst oder auf deren Verpackung angebracht werden sollen, zur Eintragung in das Handelsregister des Ortes ihrer Hauptniederlassung bei dem zuständigen Gerichte anmelden."

[2] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1885 (Entsch. Civ. Bd. 15 S. 102).

register ist dasjenige Gericht, bei welchem das Handelsregister des Ortes geführt wird, an welchem der anmeldende Gewerbetreibende seine Hauptniederlassung hat.[3]

Die Anmeldung muß in der für Anmeldungen zum Handelsregister überhaupt vorgeschriebenen Form erfolgen; es muß derselben eine deutliche Darstellung des Warenzeichens nebst einem Verzeichnis der Warengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, mit der Unterschrift der Firma versehen, beigefügt sein.[4]

Die näheren Vorschriften über diese Anmeldung sind in den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 8. Februar 1875 enthalten, welche unten im § 58 im Zusammenhang wiedergegeben werden sollen.

Eine Prüfung der Anmeldung durch den Registerrichter findet nur insofern statt, als derselbe sich vergewissern muß, ob das Zeichen nicht etwa ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten besteht und ob dasselbe nicht etwa ein öffentliches Wappen oder eine Aergernis erregende Darstellung enthält. Wenn dies der Fall sein sollte, so muß der Richter die Eintragung des angemeldeten Warenzeichens versagen, wogegen den Beteiligten nach den Ausführungsbestimmungen der einzelnen Bundesstaaten die Beschwerde zusteht. Liegen dagegen hinsichtlich dieses Inhalts des Warenzeichens keine Bedenken vor, so muß der Richter die Eintragung des angemeldeten Zeichens in das Zeichenregister bewirken, ohne im übrigen zu prüfen, ob etwa dem Gebrauch des angemeldeten Warenzeichens Rechte dritter Personen entgegenstehen. „Selbst wenn bei dem Registerrichter ein Widerspruch gegen die Eintragung mit der durch die erheblichsten Beweismittel unterstützten Darlegung, daß der Anmeldende das Zeichen gar nicht zur Bezeichnung der aus seiner Handelsniederlassung in den weiteren Vertrieb kommenden Waren benutzen, vielmehr nur durch Bedrohung des Besitzstandes eines anderen diesem für dessen unter diesem Zeichen bekannte Waren seine Vertriebsbedingungen auferlegen wolle, erhoben werden sollte, würde der Registerrichter dies nicht berücksichtigen können.

---

[3] § 1 des Gesetzes vom 30. November 1874. Siehe oben Anm. 1.
[4] § 2 des Gesetzes vom 30. November 1874.

Der Anmeldende würde mit Fug jede Aeußerung hierüber ablehnen und auf seine Anmeldung des Zeichens unter Beifügung des Verzeichnisses der Warengattungen, für welche er es bestimmt, als auf diejenige Aeußerung, die allein erfordert werden kann, verweisen, zumal für die Geltendmachung der Rechte aus der Eintragung nicht erforderlich ist, daß der Berechtigte selbst zur Zeit das Zeichen anwendet, noch für den Erfolg der Anmeldung, daß er schon die Veranstaltungen zum Geschäftsbetriebe gerade mit den Warengattungen, für welche das Zeichen dienen soll, getroffen hat, sofern er nur Gewerbetreibender mit eingetragener Firma ist."[5]

Insbesondere darf nicht versagt werden die Eintragung von Warenzeichen, deren Benutzung für den Anmeldenden vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 30. November 1874 in einem zum Deutschen Reiche gehörigen Staate vermöge der daselbst geltenden Landesgesetze („landesgesetzlich") geschützt ist, und von solchen Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben.[6]

Die Eintragung des vorschriftsmäßig angemeldeten Warenzeichens in das Zeichenregister erfolgt unter der Firma des Anmeldenden, wobei zur Feststellung der eventuellen Priorität gleichzeitig Tag und Stunde der Anmeldung vermerkt wird. Wenn ein bereits eingetragenes Warenzeichen aus Anlaß der Verlegung der Hauptniederlassung wiederholt zur Eintragung gelangt, so wird dabei auch die Zeit der ersten Anmeldung vermerkt.[7] Die erste Eintragung eines Zeichens wird auf Kosten des Inhabers der anmeldenden Firma im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.[8]

An Gebühren ist für die erste Eintragung eines Zeichens, welches landesgesetzlich nicht geschützt ist, der Betrag von fünfzig Mark

---

[5] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 13. November 1886 (Entsch. ...iv. Bd. 18 S. 93).

[6] § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1874.

[7] § 4 des Gesetzes vom 30. November 1874. Vgl. die Ausführungs...estimmungen vom 8. Februar 1875 (unten § 58).

[8] § 6 des Gesetzes vom 30. November 1874. Vgl. die Ausführungs...estimmungen vom 8. Februar 1875 (unten § 58).

zu entrichten. Von der Entrichtung einer Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen, welche bis zum Beginn des Jahres 1875 im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, können die Landesregierungen entbinden. Andere Eintragungen in das Zeichenregister geschehen unentgeltlich.[9]

Die vorschriftsmäßige Anmeldung eines Warenzeichens zum Zeichenregister gewährt dem Inhaber derjenigen Firma, für welche die Anmeldung bewirkt ist, das ausschließliche Recht, Waren oder deren Verpackung mit dem für diese Waren angemeldeten Zeichen zu versehen, oder auf solche Art bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen.[10]

Das Gesetz hat diese rechtliche Folge der Anmeldung eines Warenzeichens nun aber nicht etwa von dem Zeitpunkt der erfolgten Eintragung des Zeichens in das Zeichenregister oder gar von dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung dieser Eintragung abhängig gemacht. In Erwägung des Umstandes, daß Eintragung und Bekanntmachung der Anmeldung der Einwirkung der Beteiligten entzogen und manchen Zufälligkeiten ausgesetzt sind, hat das Gesetz vielmehr den Erwerb des Zeichens, d. h. das ausschließliche Recht zum Gebrauch desselben, lediglich an den Zeitpunkt der erfolgten Anmeldung desselben geknüpft und hierbei das Prinzip der Priorität der Anmeldung aufgestellt.

Nur diejenige Firma erwirbt das ausschließliche Gebrauchsrecht eines Warenzeichens, für welche zuerst die Anmeldung des letzteren bewirkt worden ist. Vorausgesetzt ist allerdings hierbei, daß

---

[9] § 7 des Gesetzes vom 30. November 1874.

[10] § 8 des Gesetzes vom 30. November 1874. — Unter „Waren" sind Waren der bei der Anmeldung bezeichneten Art ohne jeden Unterschied zu verstehen, nicht bloß solche Waren dieser Art, welche im Eigentum des Zeicheninhabers sich befinden. Das Reichsgericht hat deshalb unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Auslegung in dem Erkenntnis vom 10. November 1887 (Entsch. Bd. 16 S. 312) sich dahin ausgesprochen, daß für eine inländische Firma auch solche Marken mit Rechtswirksamkeit angemeldet und eingetragen werden können, welche ein Ausländer, der im Inlande keine Handelsniederlassung besitzt und dessen Zeichen wegen Mangels der Reziprozität kein Schutzrecht in Deutschland gewinnen können, für seine Waren gebraucht, wenn die inländische Firma mit Zustimmung des Ausländers dessen Ware in Deutschland einführen und mit der Marke in Verkehr bringen will.

bei der Anmeldung auch alle gesetzlichen Erfordernisse für den Eintritt des sogenannten Markenschutzes erfüllt sind. Ermangelt die Anmeldung der erforderlichen Unterlagen, so wird die Eintragung des Warenzeichens so lange versagt, bis diese Unterlagen beschafft worden sind. Wenn dann inzwischen ein anderer das nämliche Warenzeichen angemeldet und bei dieser Anmeldung allen Erfordernissen für Gewährung des gesetzlichen Schutzes Genüge geleistet hat, so hat dieser seinerseits das Recht zum ausschließlichen Gebrauch des Zeichens erworben, und es ist alsdann nicht zulässig, die Wirksamkeit der ersten Anmeldung nach erfolgter Beibringung der erforderlichen Unterlagen auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, zu welchem dieselbe in unzureichender Weise bewirkt war.

Von diesem Prinzip der Priorität der Anmeldung hat das Gesetz zu Gunsten der landesgesetzlich geschützten Warenzeichen und derjenigen Zeichen, welche bis zum Beginne des Jahres 1875 im Verkehre allgemein als Kennzeichen der Ware eines bestimmten Gewerbetreibenden gegolten haben, insofern eine Ausnahme gemacht, als es die Bestimmung getroffen hat, daß auf solche Warenzeichen durch die Anmeldung außer den gesetzlich geschützten oder im Verkehr allgemein anerkannten Inhabern niemand ein Recht erwerben kann, sofern diese vor dem 1. Oktober 1875 die Anmeldung bewirkt haben. Ist diese Bedingung nicht eingetreten, so ist selbstverständlich auch die Ausnahme weggefallen und dem Dritten, welcher ein früher landesgesetzlich geschütztes oder im Verkehr allgemein als Kennzeichen der Waren eines bestimmten Gewerbetreibenden geltendes Warenzeichen vorschriftsmäßig anmeldet, wird alsdann durch die Anmeldung seinerseits das ausschließliche Gebrauchsrecht auch eines solchen Warenzeichens gewährt.

Im übrigen ist hier besonders darauf aufmerksam zu machen, daß das ausschließliche Gebrauchsrecht eines bestimmten Warenzeichens, wie es durch die zuerst bewirkte Anmeldung des letzteren erworben wird, an die Firma, für welche die Anmeldung erfolgte und unter welcher dementsprechend auch die Eintragung des Zeichens im Zeichenregister erfolgt, geknüpft ist. Daraus ergibt sich, daß das für eine Firma erworbene Zeichenrecht nicht von derselben losgelöst und selbständig auf eine andere Firma übertragen werden kann, weil, wie in den Motiven des Gesetzes vom 30. November 1874 hervorgehoben

wird, mit der Möglichkeit einer solchen Uebertragung die Sicherheit, welche das Zeichen für den Ursprung der Ware bietet, verloren geht.

Zu bemerken ist endlich noch, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes vom 30. November 1874 niemand durch die Anmeldung eines Warenzeichens, welches Buchstaben oder Worte enthält, gehindert wird, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Gestalt, zur Kennzeichnung seiner Waren zu gebrauchen, sowie daß auf Warenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, oder deren Eintragung nicht zulässig ist, durch Anmeldung niemand ein Recht erwerben kann.[11]

§ 57.

Das Erlöschen des durch die Anmeldung eines Warenzeichens erlangten Rechts.

Das durch die zuerst erfolgte Anmeldung eines Warenzeichens erlangte ausschließliche Recht, Waren oder deren Verpackung mit diesem Zeichen zu versehen, oder auf solche Art bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen, erlischt:[1]

1. mit der Zurücknahme der Anmeldung oder mit dem Antrage auf Löschung seitens des Inhabers der berechtigten Firma;

2. wenn die berechtigte Firma im Handelsregister gelöscht wird;

3. wenn eine Aenderung der Firma und nicht zugleich die Beibehaltung des Zeichens angemeldet wird, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Umstand, daß eine Firma gemäß Art. 139 des Handelsgesetzbuchs als Liquidationsfirma zu bezeichnen ist, keine Aenderung der Firma darstellt, so daß das Zeichen etwa deshalb verloren gegangen wäre, weil bei der Eintragung als Liquidationsfirma nicht die Beibehaltung des Zeichens angemeldet ist;[2]

---

[11] § 10 des Gesetzes vom 30. November 1874.

[1] § 12 des Gesetzes vom 30. November 1874.

[2] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 5. Dezember 1885 (Entsch. Civ. Bd. 15 S. 102).

4. wenn seit der Eintragung des Zeichens, ohne daß dessen weitere Beibehaltung angemeldet worden, oder seit einer solchen Anmeldung, ohne daß sie wiederholt worden, zehn Jahre verflossen sind.

Mit diesen Bestimmungen stehen die weiteren Vorschriften des Gesetzes vom 30. November 1874 über die Löschung des Warenzeichens selbst in enger Verbindung.[3]

Das eingetragene Warenzeichen wird danach auf Antrag des Inhabers der Firma, für welche die Anmeldung und Eintragung des Zeichens erfolgt ist, stets gelöscht, und von Amts wegen erfolgt die Löschung in den vorstehend zu 2—4 gedachten Fällen, sowie in dem Fall, wenn das Zeichen, trotzdem es ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestand oder ein öffentliches Wappen oder eine Aergernis erregende Darstellung enthielt, versehentlich in das Zeichenregister eingetragen war.

Hierzu tritt alsdann noch die fernere Vorschrift des Gesetzes vom 30. November 1874, daß dem Inhaber einer Firma, für welche ein Warenzeichen eingetragen ist, die Verpflichtung obliegt, das Zeichen auf Verlangen desjenigen, welcher ihn von der Benutzung desselben auszuschließen berechtigt ist, oder, sofern das Warenzeichen zu denjenigen sogenannten Freizeichen gehört, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, auf Verlangen eines Beteiligten löschen zu lassen.[4]

Die Löschung eines Zeichens erfolgt kostenfrei; sie wird auf Staatskosten im Deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.[5] Die

---

[3] § 5 des Gesetzes vom 30. November 1874.

[4] § 11 des Gesetzes vom 30. November 1874. Die Motive zu diesem § 11 lauten: „Der Schutz der Warenzeichen soll zunächst dadurch gewährt werden, daß der berechtigte Inhaber die Löschung anderer, nicht auf gleichem Rechte beruhender Eintragungen derselben Zeichen im Wege der Klage herbeiführen kann. Er hat ein Interesse an dieser Löschung, um Verdunkelungen seines Rechts zu verhüten und die Voraussetzungen für die Verfolgung etwaiger Verletzungen desselben klar zu stellen. Ein solches Interesse liegt auch in denjenigen Fällen vor, in welchen ein im allgemeinen Gebrauch befindliches Warenzeichen zur Eintragung gebracht worden ist; nur daß das Interesse hier nicht bei einem bestimmten Berechtigten, sondern bei allen denjenigen ruht, welche das Zeichen bisher führten oder neu annehmen. Das Recht der Klage gegen denjenigen, welcher das Zeichen mittels der Eintragung usurpieren will, ist daher auch solchen Beteiligten zu gewähren."

[5] § 7 des Gesetzes vom 30. November 1874.

näheren Vorschriften über die Löschung sind in den im § 58 angeführten Ausführungsbestimmungen vom 8. Februar 1875 getroffen worden.

§ 58.

Die Bestimmungen zur Ausführung des Markenschutzgesetzes vom 8. Februar 1875.

Zur Ausführung des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 sind vom Bundesrate folgende Bestimmungen erlassen und unter dem 8. Februar 1875 vom Reichskanzler bekannt gemacht:[1]

§ 1. In dem Handelsregister wird eine besondere Abteilung für die Eintragung der Warenzeichen angelegt, welche den Namen „Zeichenregister" führt. Das Zeichenregister umfaßt fünf Spalten. Sie sind bestimmt:

1. für die Benennung der anmeldenden Firma und die Bezeichnung des Orts ihrer Hauptniederlassung, sowie der Stelle, an welcher die Firma im Handelsregister eingetragen steht;
2. für die Angabe von Tag und Stunde der Anmeldung;
3. für die Angabe der Warengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist;
4. für die Darstellung des angemeldeten Zeichens;
5. für sonstige Bemerkungen.

Im übrigen finden auf das Zeichenregister die in betreff der Handelsregister erlassenen Bestimmungen Anwendung.

§ 2. Die Anmeldung der Zeichen erfolgt in den für Anmeldungen zum Handelsregister überhaupt vorgeschriebenen Formen.

Die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen hat in einer Abbildung von höchstens drei Zentimeter Höhe und Breite[2]

---

[1] RGBl. 1875 S. 123.

[2] Die Vorschrift, daß die der Anmeldung anzuschließende Darstellung der Zeichen in einer Abbildung von höchstens drei Zentimeter Höhe und Breite zu bestehen hat, will nur den Maßstab der Darstellung, wie er für das Zeichenregister geeignet ist, bestimmen, hat aber nicht den Sinn, den Schutz auf eine Darstellung des Zeichens lediglich nach diesem Maßstabe zu beschränken. Die Darstellung des Zeichens in der Anmeldung zum Register soll nur das den Rücksichten auf das Zeichenregister angepaßte Ausdrucks-

auf dauerhaftem Papier und, soweit dies die Deutlichkeit erfordert, in einer Angabe über die Art der Verwendung der Zeichen zu bestehen. Die Abbildung ist in vier Exemplaren einzureichen. Den Stock für den Abdruck der Zeichen beizufügen, steht der meldenden Firma frei.

§ 3. Die Eintragung jedes einzelnen Zeichens erfolgt der Reihe nach unter fortlaufender Nummer.

Bei der Eintragung ist in der für die Darstellung der Zeichen bestimmten Spalte ein Exemplar der eingereichten Abbildung zu befestigen.

Die Löschung von Zeichen wird durch den Vermerk „gelöscht" in der Spalte für Bemerkungen bewirkt. Die Löschung kann außerdem nach den für die Handelsregister erlassenen Bestimmungen kenntlich gemacht werden.

§ 4. Wird gemäß § 5 Nr. 2 des Gesetzes die Aenderung einer Firma und zugleich die Beibehaltung des für sie eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist an Stelle der früheren die neue Bezeichnung der Firma in die für die Eintragung der Firmen bestimmte Spalte einzutragen.

§ 5. Wird gemäß § 5 Nr. 3 des Gesetzes vor dem Ablaufe der gesetzlichen Schutzfrist die weitere Beibehaltung eines eingetragenen Zeichens angemeldet, so ist Tag und Stunde der neuen statt der früheren Anmeldung in der dafür bestimmten Spalte zu vermerken.

§ 6. Jeder Vermerk in dem Zeichenregister hat am Schlusse das Datum der Verfügung, auf welcher er beruht, die Angabe, an welcher Stelle der Akten die Verfügung sich befindet, und, soweit eine solche für die Handelsregister vorgeschrieben ist, die Unterschrift des eintragenden Beamten zu enthalten.

§ 7. Von dem Vollzuge, sowie von der Ablehnung einer Eintragung ist die Firma, welche die Anmeldung bewirkt hat, und zwar im letzteren Falle unter Mitteilung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen.

---

mittel sein für ein als Gegenstand des Schutzes beanspruchtes, bei Wahrung der Eigenart des Gesamtbildes nach beliebigen anderen Maßstäben auszuführendes Zeichen. Siehe Erkenntnis des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1887 (Entsch. Civ. Bd. 19 S. 170).

§ 8. Die Bekanntmachung der Eintragungen und Löschungen ist, soweit das Gesetz sie vorschreibt, durch das Gericht, welches das Zeichenregister führt, unverzüglich zu veranlassen. Bei Eintragungen sind gleichzeitig zwei Exemplare der eingereichten Abbildungen oder, falls der Stock für das Zeichen eingereicht ist, der letztere der Expedition des Deutschen Reichsanzeigers zu übersenden, um danach den Abdruck des Zeichens zu bewirken.

Ueber die geschehene Bekanntmachung ist ein Belagblatt zu den Akten zu bringen.[3]

§ 9. Die Bekanntmachung einer Eintragung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, Tag und Stunde der Anmeldung, die Warengattungen, für welche das Zeichen bestimmt ist, die Abbildung des Zeichens und die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist eingetragen unter Nr. 10 zu der Firma J. Haupt in Leipzig nach Anmeldung vom 1. Juli 1875 morgens 9 Uhr für ätherische Oele und Seifen das Zeichen ♀.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.

§ 10. Die Bekanntmachung einer Löschung hat zu enthalten: die laufende Nummer der Eintragung, den Namen der Firma und den Ort ihrer Hauptniederlassung, die Nummer des Deutschen Reichsanzeigers, welche die Bekanntmachung der Eintragung enthält, ferner, sofern die Löschung nur für einzelne Warengattungen erfolgt, deren Angabe, endlich die Unterschrift des Gerichts.

Sie ist nach folgendem Muster abzufassen:

Als Marke ist gelöscht das unter Nr. 10 zu der Firma

---

[3] Wegen der Kosten der Bekanntmachung und Löschung eines Warenzeichens siehe die Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 8. Februar 1875 (RGBl. S. 131), welche lautet: „Nach § 6 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 wird die erste Eintragung und die Löschung eines Warenzeichens im ‚Deutschen Reichsanzeiger' bekannt gemacht. Die Kosten dieser Bekanntmachung betragen:

1. für die Bekanntmachung einer Eintragung, ausschließlich der Kosten für das Schneiden des Zeichenstocks, sechs Mark;
2. für die Bekanntmachung einer Löschung zwei Mark.

Für Rückporto, Belagblätter, Verpackung und Rücksendung des Klischees und dergleichen werden Kosten nicht berechnet."

J. Haupt in Leipzig laut Bekanntmachung in Nr. 150 des Deutschen Reichsanzeigers von 1875 für Seifen eingetragene Zeichen.

Königliches Handelsgericht zu Leipzig.[4]

§ 59.

Das Recht der Ausländer auf Markenschutz.

Der bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. November 1874 in Geltung befindliche § 287 des Deutschen Strafgesetzbuches bedrohte das widerrechtliche Bezeichnen von Waren oder deren Verpackung mit fremden Namen oder Firmen auch dann mit Strafe, wenn die Handlung gegen Angehörige eines fremden Staates gerichtet war. Die Strafbarkeit war jedoch an die Voraussetzung geknüpft, daß in dem betreffenden fremden Staate nach veröffentlichten Staatsverträgen oder nach Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt war. Das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 hat die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Schutzes an Ausländer dahin erweitert, daß diese Gegenseitigkeit, wo solche zugesichert war, auch zu irgend welchem Schutze der deutschen Marken in den betreffenden Staaten führen soll. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1874 über den Markenschutz sollen deshalb auf Warenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handels- (Haupt- oder Zweig-) Niederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder auf die Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibender nur dann Anwendung finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer in dem Reichsgesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung, deutsche Warenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen.[1]

In Ansehung der Warenzeichen ist auch dieser Schutz aber nur mit der Maßgabe gewährt:

[4] Seit Bestehen des deutschen Zeichenregisters (1. Mai 1875) bis zum Ende Juni 1888 beträgt die Zahl der veröffentlichten Zeichen (ohne Rücksicht auf die inzwischen wieder gelöschten) 17632, die Zahl der anmeldenden Firmen 11228; hiervon gehören 4069 Zeichen 1969 ausländischen Firmen an. Vgl. Reichsanzeiger 1888 Nr. 184.

[1] § 20 des Gesetzes vom 30. November 1874.

1. daß die Anmeldung des Warenzeichens bei dem Amtsgericht zu Leipzig mit der Erklärung erfolgt ist, daß der Anmeldende für Klagen auf Grund des Gesetzes vom 30. November 1874 sich der Gerichtsbarkeit des genannten Gerichtes unterwirft;

2. daß mit der Anmeldung der Nachweis verbunden wird, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann;

3. daß die Anmeldung ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange begründet, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist.[2]

Als Klagen, für welche sich der anmeldende Ausländer der Gerichtsbarkeit des Amtsgerichts zu Leipzig unterwerfen muß, können, wie auch das Reichsgericht besonders hervorgehoben hat,[3] der Natur der Sache nach nur solche Klagen angesehen werden, zu welchen die in Frage stehende Anmeldung, bezw. Eintragung Anlaß gibt, nicht aber auch solche Klagen, welche irgendwie wegen Mißbrauchs eines Warenzeichens oder der Firma auf Grund des Markenschutzgesetzes ganz ohne Rücksicht darauf, ob sie im Zusammenhang mit dem angemeldeten Warenzeichen stehen, erhoben werden könnten.

In welcher Weise der Nachweis des Bestehens fremdländischer Schutzrechte von dem Ausländer zu erbringen ist, hat das Gesetz nicht besonders vorgeschrieben. Es hängt dies wesentlich von dem Ermessen der Leipziger Registerbehörde ab. Es ist jedoch hierbei zu beachten, daß es für die Eintragungsfähigkeit und Schutzberechtigung der Warenzeichen ausländischer Produzenten und Handeltreibender lediglich darauf ankommt, ob diese Warenzeichen in der Gestalt, in welcher sie bei dem Amtsgericht zu Leipzig angemeldet werden, in dem fremden Staate schutzberechtigt sind. Diejenigen Beschränkungen, welche das Gesetz vom 30. November 1874 hinsichtlich der Beschaffenheit der Warenzeichen, d. h. in betreff der Unzulässigkeit der ausschließlich in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehenden Zeichen getroffen hat,[4] finden also auf die ausländischen Warenzeichen, welche einen

[2] § 20 Nr. 1—3 des Gesetzes vom 30. November 1874.

[3] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 16. November 1883 (Entsch. Civ. Bd. 10 S. 62).

[4] § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874.

Schutz in Deutschland beanspruchen, keine Anwendung, es sei denn, daß es sich um solche Warenzeichen handelt, welche Aergernis erregende Darstellungen oder öffentliche Wappen enthalten,[5] da hier moralische und politische Grundsätze auch die Eintragungsfähigkeit und Schutzberechtigung derartiger ausländischer Warenzeichen verhindern.[6] Desgleichen dürfen diejenigen Beschränkungen, welche das deutsche Firmenrecht für das Markenschutzrecht im Gefolge hat, nach welchen also namentlich der Markenschutz durch die Eintragung der anmeldenden Firma in das Handelsregister bedingt ist, nur insoweit Beachtung finden, als diese Beschränkungen auch in dem Rechte des fremden Staates vorgeschrieben sind.[7]

Was endlich die Zeitdauer des inländischen Schutzes für ausländische Warenzeichen anlangt, so währt der letztere nur so lange, wie der ausländische Schutz des betreffenden Zeichens andauert.[8] „Denn es erscheint ungerechtfertigt, den Gebrauch von Marken, deren Benutzung am Orte der Niederlassung des betreffenden Gewerbetreibenden erlaubt ist, in Deutschland unter Strafe zu stellen, also Deutsche — von Ausländern abgesehen — in Deutschland schlechter zu stellen, als sie im Auslande nach dessen Gesetzen gestellt sind; tritt daher im Auslande die freie Konkurrenz im Gebrauche der Marke wieder ein, so wird auch die Konkurrenz im Inlande wieder frei."

Bereits vor Erlaß des Markenschutzgesetzes vom 30. November 1874 hatte das Deutsche Reich, bezw. der Norddeutsche Bund zum Schutze der Warenzeichen von Gewerbetreibenden mit einer Reihe von Staaten Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen, und zwar:

1. mit Spanien in dem Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Zollverein mit Spanien vom 30. März 1868 (BGBl. S. 325);

2. mit der Schweiz in dem Handels- und Zollvertrag zwischen

---

[5] § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874.

[6] Vgl. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 21. Juni 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 234) und vom 3. November 1886 (Entsch. Civ. Bd. 18 S. 85).

[7] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 29. März 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 59).

[8] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 28. Februar 1884 (Entsch. Bd. 10 S. 285).

dem Norddeutschen Bund und dem Zollverein mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (BGBl. S. 606);

3. mit den Vereinigten Staaten von Amerika in der Konsularkonvention vom 17. Dezember 1871 (RGBl. 1872 S. 106);

4. mit Schweden-Norwegen in der Vereinbarung vom 11. Juli 1872 (RGBl. S. 293);

5. mit Portugal in dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 2. März 1872 (RGBl. S. 258);

6. mit Rußland in der Uebereinkunft vom 18. August 1873 (RGBl. S. 337);

7. mit Frankreich in der Deklaration des Art. 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. Oktober 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871, vom 8. Oktober 1873 (RGBl. S. 365).

Mit der Schweiz sind alsdann im Art. 11 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 155) und mit Spanien im Art. 7 des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Spanien vom 12. Juli 1883 (RGBl. S. 307) neuere Bestimmungen vereinbart, und fernere Gegenseitigkeitsverträge über den Schutz der Warenzeichen sind sodann geschlossen:

8. mit Großbritannien in der Deklaration des Art. 6 des Handelsvertrages vom 14. April 1875 (RGBl. S. 199);

9. mit Italien zunächst in der Bekanntmachung vom 20. April 1875 (RGBl. S. 200) und später in dem Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 4. Mai 1883 (RGBl. S. 109);

10. mit Oesterreich-Ungarn zunächst in der Uebereinkunft vom 20. August 1875 (RGBl. S. 259) und später in dem Handelsvertrag vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 129);

11. mit Belgien in der Uebereinkunft vom 13. September 1875 (RGBl. S. 301);

12. mit Luxemburg zunächst in der Uebereinkunft vom 14. Juli 1876 (RGBl. S. 169) und später in der Uebereinkunft vom 2. August 1883 (RGBl. S. 268);

13. mit Brasilien in der Uebereinkunft vom 28. Februar 1877 (RGBl. S. 406);

14. mit Dänemark in der Uebereinkunft vom 4. April 1879 (RGBl. S. 123);

15. mit den Niederlanden in der Uebereinkunft vom 19. Januar 1882 (RGBl. S. 5);

16. mit Rumänien in der Uebereinkunft vom 27. Januar 1882 (RGBl. S. 7);

17. mit den Vereinigten Staaten von Venezuela in der Uebereinkunft vom 8. Dezember 1883 (RGBl. S. 339);

18. mit der Dominicanischen Republik in der Uebereinkunft vom 30. Januar 1885 (RGBl. S. 6);

19. mit der Südafrikanischen Republik in der Uebereinkunft vom 22. Januar 1886 (RGBl. S. 209);

20. mit Serbien in der Vereinbarung vom 7. Juli 1886 (RGBl. S. 231);

In allen diesen Verträgen und Vereinbarungen ist im wesentlichen übereinstimmend eine Uebereinkunft dahin getroffen, daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken die Angehörigen des Deutschen Reiches in dem betreffenden fremden Staat und die fremden Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz wie die eigenen Angehörigen genießen sollen, und daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken (Namen, Firmen und Warenzeichen) den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten zu erfüllen haben.

§ 60.

Die Verletzung des Markenschutzes und deren rechtliche Folgen. Verfahren. Verjährung.

Als Gegenstände des Markenschutzes, welchen das Gesetz vom 30. November 1874 gewährt, sind bereits oben im § 55 die eigentlichen Warenzeichen und neben denselben auch Namen und Firmen bezeichnet worden. Dementsprechend hat das Gesetz vom 30. November 1874 besondere Schutzbestimmungen nicht allein gegen den Mißbrauch der Warenzeichen, sondern auch gegen den unbefugten

Gebrauch eines fremden Namens oder einer fremden Firma zur widerrechtlichen Bezeichnung von Waren oder deren Verpackung getroffen.

Das Recht, Waren oder deren Verpackung mit einem für diese Waren zum Handelsregister (Zeichenregister) angemeldeten Warenzeichen zu versehen oder auf solche Art bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen, steht dem Inhaber derjenigen Firma, für welche zuerst die Anmeldung bewirkt ist, ausschließlich zu, und ebenso ist jeder Produzent oder Handeltreibende ausschließlich berechtigt, Waren oder deren Verpackung mit seinem Namen oder mit seiner Firma zu versehen und auf solche Art bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen.

Eine Verletzung des Markenschutzes liegt danach vor, wenn jemand Waren oder deren Verpackung mit einem nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. November 1874 geschützten Warenzeichen oder mit dem Namen oder mit der Firma eines inländischen — wenn die im § 59 erwähnten Bedingungen zutreffen, auch eines ausländischen — Produzenten oder Handeltreibenden ohne Genehmigung des zur Führung des Warenzeichens, bezw. des Namens oder der Firma Berechtigten, d. h. also widerrechtlich bezeichnet oder dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält.[1]

Ob die betreffenden Handlungen im Inlande oder außerhalb des Deutschen Reiches vorgenommen werden, ist gleichgültig;[2] es ist jedoch zu beachten, daß der Gebrauch eines fremden eingetragenen Warenzeichens oder einer fremden Firma 2c. in anderer Art als durch Anbringung auf Waren selbst oder deren Verpackung, namentlich auf Prospekten, Fakturen, Gebrauchsanweisungen u. s. w. keine Verletzung des Markenschutzgesetzes begründet, wodurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen ist, daß ein solcher Mißbrauch unter einem anderen strafrechtlichen Gesichtspunkte, insbesondere dem des Betruges verfolgt werden kann.[3]

[1] Vgl. §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 30. November 1874.

[2] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1886 (Entsch. Civ. Bd. 18 S. 28), wo des näheren ausgeführt wird, daß auch die von einem Inländer im Auslande erfolgende unbefugte Benutzung eines durch das Markenschutzgesetz geschützten Zeichens sowohl dem § 13, als auch der Entschädigungspflicht des § 14 des Gesetzes vom 30. November 1874 unterliegt.

[3] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 27. April 1887 (Entsch. Civ. Bd. 17 S. 101).

Ob im übrigen eine widerrechtliche Bezeichnung wirklich erfolgt ist, läßt sich selbstverständlich nur durch eine Vergleichung beider Warenzeichen oder der in Frage stehenden Namens- und Firmenzeichnungen feststellen. Wenn es sich um Warenzeichen handelt, so ist vornehmlich das Gesamtbild ins Auge zu fassen, welches die angebliche Nachahmung des schutzberechtigten Zeichens in seiner äußeren Gesamterscheinung bietet. Das Gesetz selbst hat in dieser Beziehung den Grundsatz aufgestellt, daß der dem Inhaber eines Warenzeichens gewährte Schutz dadurch nicht ausgeschlossen sein soll, daß das Warenzeichen mit Abänderungen wiedergegeben ist, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.[4] Es ist, wie das Reichsgericht zutreffend ausführt,[5] als Wille des Gesetzes zu erachten, daß in allen Fällen, wo das geschützte Warenzeichen in seiner Individualität, identisch oder mit den vorgedachten unwesentlichen Abänderungen, auf der Ware eines Unberechtigten angebracht ist, ein widerrechtlicher Gebrauch desselben stattfinde. „Ob diesem Warenzeichen Verzierungen, Worte, Zahlen oder andere Warenzeichen beigefügt sind, erscheint gleichgültig, denn der Konsument braucht solche Zuthaten nicht als Bestandteile eines Warenzeichens anzusehen, darf vielmehr, wo immer ihm das bekannte Warenzeichen in seiner Individualität entgegentritt, annehmen, daß die Ware von dem Gewerbetreibenden, welchem dasselbe eigen ist, herrühre. Nur wenn die Individualität verschwindet, wenn Aenderungen der Art stattge-

---

[4] § 18 des Gesetzes vom 30. November 1874. Derselbe Grundsatz war bereits im § 287 Abs. 3 des Strafgesetzbuches ausgesprochen.

[5] Erkenntnis des Reichsgerichts vom 14. Februar 1882 (Entsch. Civ. Bd. 6 S. 75). Vgl. auch das Erkenntnis desselben Gerichts vom 21. Dezember 1880 (Entsch. Civ. Bd. 3 S. 73) und den Spezialfall im Erkenntnis desselben Gerichts vom 1. Oktober 1887 (Entsch. Civ. Bd. 19 S. 170), wo ausgeführt wird, daß einer auf Grund des § 18 des Gesetzes vom 30. November 1874 vorzunehmenden Vergleichung nur das Originalzeichen, so wie es angemeldet und eingetragen worden, zu Grunde gelegt werden darf, und daß, wenn der Kläger das Zeichen in dieser Gestalt nicht gebraucht hat, die Vergleichung in der Weise bewirkt werden muß, daß geprüft wird, ob, sofern sich Kläger des Zeichens in der angemeldeten Gestalt bedienen würde, nach dem Eindrucke, den dasselbe in den Abnehmern von Waren, für welche es berechnet wäre, hervorzurufen geeignet wäre, die Abnehmer, wenn sie nicht besondere Aufmerksamkeit anwendeten, dasselbe beim Anblicke der Verpackung des Beklagten wiederzufinden glauben würden.

funden haben, daß derjenige, der die Ware besichtigt, den Eindruck nicht mehr hat, das geschützte Warenzeichen zu sehen, ist eine widerrechtliche Benutzung nicht anzunehmen."

Dieselben Grundsätze sind auch zur Anwendung zu bringen, wenn es sich um einen widerrechtlichen Gebrauch des Namens oder der Firma eines anderen Produzenten oder Gewerbetreibenden handelt. Auch hier sind Abänderungen, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können, nicht in Betracht zu ziehen, wobei jedoch hier bemerkt werden soll, daß nach einer Entscheidung des Reichsgerichts ein Recht auf ausschließlichen Gebrauch einer bestimmten Schreibweise bei Zeichnung einer Firma oder bei Verwendung derselben zur Warenbezeichnung in dem Rechte auf ausschließlichen Gebrauch der Firma überhaupt nicht enthalten ist.[6]

Die rechtlichen Folgen, welche aus einem in der vorbezeichneten Weise erfolgten widerrechtlichen Gebrauch eines geschützten Warenzeichens oder einer fremden Firma 2c. zur Bezeichnung von Waren oder deren Verpackung entstehen, sind verschieden, je nachdem dieser Gebrauch wissentlich oder unwissentlich erfolgt ist.

1. Wenn lediglich ein unwissentlicher Gebrauch vorliegt, so treten nur civilrechtliche Folgen ein. Jeder inländische Produzent oder Handeltreibende — d. h. jeder Produzent oder Handeltreibende, welcher im Inlande produziert oder seine Handelsniederlassung hat, ohne Rücksicht darauf, ob er auch Inländer im Sinne der Nationalität ist[7] — kann gegen denjenigen, welcher Waren oder deren Verpackung

---

[6] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 10. November 1880 (Entsch. Civ. Bd. 2 S. 140). In dem Erkenntnis desselben Gerichts vom 26. April 1888 (Rechtspr. Bd. 10 S. 344) wird darauf hingewiesen, daß als eine gegen Mißbrauch durch andere geschützte Firmazeichnung nur eine solche angesehen werden kann, welche in ihrem Wortlaute der im Handelsregister eingetragenen Firmabenennung genau entspricht, und daß infolge dessen die widerrechtliche Benutzung einer von dem Produzenten 2c. willkürlich abgeänderten Zeichnung seitens eines Dritten nicht unter die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 30. November 1874 fällt („Sozietätsbrauerei Waldschlößchen Dresden" statt der eingetragenen Firma „Sozietätsbrauerei in Dresden").

[7] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 2. Oktober 1886 (Entsch. Civ. Bd. 18 S. 28).

mit einem für den ersteren geschützten Warenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma des ersteren widerrechtlich bezeichnet, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, diese Bezeichnung zu gebrauchen. Desgleichen kann der Produzent oder Handeltreibende gegen denjenigen, welcher dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, im Wege der Klage beantragen, daß derselbe für nicht berechtigt erklärt werde, so bezeichnete Waren in Verkehr zu bringen oder feil zu halten. [8]

Dieselben Befugnisse stehen auch den Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie den ausländischen Produzenten und Handeltreibenden zu, wenn bei ihnen die oben im § 59 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

Darüber, ob die vorgedachten Klagen auch darauf gerichtet werden können, dem Gegner den widerrechtlichen Gebrauch des Warenzeichens 2c. und das widerrechtliche Inverkehrbringen fälschlich bezeichneter Waren zu verbieten und zugleich für den Fall der Uebertretung dieses Verbotes eine Strafe anzudrohen, hat sich das Gesetz nicht ausgesprochen. Mit vollem Recht hat aber bereits das frühere Reichsoberhandelsgericht[9] aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen gefolgert, daß derjenige, welchem eine ausschließliche Berechtigung privatrechtlicher Natur zusteht, gegen Zuwiderhandelnde nicht allein auf Anerkennung seines Ausschließungsrechtes, sondern auch auf ein Verbot fernerer Zuwiderhandlungen klagen und die Befolgung des Verbotes durch die im Exekutionsverfahren zulässigen Mittel erzwingen kann, so daß es unbedenklich erscheinen muß, auch in den auf die hier in Rede stehenden Klagen ergehenden Urteilen das Verbot des ferneren widerrechtlichen Gebrauches des fremden Warenzeichens auszusprechen und weiterhin in Gemäßheit des § 775 der Civilprozeßordnung zu verfahren.[10]

[8] § 13 des Gesetzes vom 30. November 1874. — Die Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage Ansprüche auf Grund des § 13 geltend gemacht werden, gehören vor die Kammern für Handelssachen der Landgerichte (§ 101 Nr. 3c GVG. vom 27. Januar 1877). Vgl. § 19 des Gesetzes vom 30. November 1874: „Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes erhoben wird, gelten im Sinne der Reichs- und Landesgesetze als Handelssachen."

[9] Vgl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 24 S. 231 ff.

[10] Der § 775 der Civilprozeßordnung lautet: „Handelt der Schuldner

2. Wenn dagegen ein wissentlicher Mißbrauch eines für einen anderen geschützten Warenzeichens oder einer fremden Firma 2c. vorliegt, so treten nicht nur civilrechtliche, sondern auch strafrechtliche Folgen ein. Das Gesetz vom 30. November 1874 bestimmt, daß derjenige, welcher Waren oder deren Verpackung wissentlich mit einem geschützten Warenzeichen oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen — bezw., wenn die im § 59 erwähnten Bedingungen zutreffen, auch eines ausländischen — Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waren in Verkehr bringt oder feilhält, mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden und dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet sein soll.[11]

Das Gesetz erfordert also für die Strafbarkeit einer Markenschutzverletzung unter allen Umständen ein wissentliches Zuwiderhandeln gegen ein bestehendes Markenschutzrecht, ein doloses Handeln, welches in allen denjenigen Fällen als vorhanden anzunehmen ist, wo der Thäter das Bestehen des Schutzrechtes eines anderen Gewerbetreibenden gekannt und trotzdem mit dem Bewußtsein fehlenden eigenen Rechtes das fremde Warenzeichen 2c. benutzt hat. Es genügt in dieser Beziehung unzweifelhaft auch, wenn der Thäter sich der Möglichkeit bewußt war, daß das von ihm gebrauchte Warenzeichen ein geschütztes sein könne, und wenn er diese Möglichkeit dergestalt

---

der Verpflichtung zuwider, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden, so ist er wegen einer jeden Zuwiderhandlung auf Antrag des Gläubigers von dem Prozeßgerichte erster Instanz zu einer Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten zu verurteilen. Das Maß der Gesamtstrafe darf zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Der Verurteilung muß eine Strafandrohung vorausgehen, welche, wenn sie in dem die Verpflichtung aussprechenden Urteile nicht enthalten ist, auf Antrag von dem Prozeßgerichte erster Instanz erlassen wird.

Auch kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Bestellung einer Sicherheit für den durch fernere Zuwiderhandlung entstehenden Schaden auf bestimmte Zeit verurteilt werden."

[11] § 14 des Gesetzes vom 30. November 1874. Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsachen wegen Verletzung des Markenschutzes sind nach § 73 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 die Strafkammern der Landgerichte.

mit in seinen Willen aufgenommen hat, daß er entschlossen w
auch das geschützte Warenzeichen widerrechtlich zu gebrauchen (do
eventualis).[12] Rechtsirrtum, d. h. irrtümliche Auffassung von
halt und Tragweite des Gesetzes vom 30. November 1874 ma
auch hier nicht straflos,[13] während andererseits die irrtümliche
nahme von Thatsachen, deren Vorhandensein nach dem von d
Thäter richtig aufgefaßten Inhalte des Gesetzes den durch das
tere normierten Deliktsthatbestand ausschließen würde, Strafloşig
des Thäters bewirkt.

Notwendige Voraussetzung der Strafbarkeit ist alsdann das V
liegen einer vollendeten Zuwiderhandlung gegen das Mark
schutzgesetz. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß die bloße, e
Täuschung bezweckende Anfertigung eines fremden Warenzeichens n
keine vom Gesetz vom 30. November 1874 mit Strafe bedrohte Ha
lung in sich schließt. Es könnte sich vielmehr eine solche Anfertigu
nur als ein Versuch des Vergehens aus § 14 des vorgedachten
setzes darstellen, welcher jedoch bei dem Mangel einer die Strafbar
ausdrücklich anordnenden Bestimmung nach § 43 Abs. 2 des deutsc
Strafgesetzbuches nicht als strafbar erscheint. Eine vollendete st
bare Handlung liegt demnach erst dann vor, wenn das auf Täusch
berechnete Zeichen mit der Ware, gleichviel ob sie verpackt ist o
nicht, in Verbindung gebracht ist. Das Gesetz erfordert, daß s
Waren der Gegenstand widerrechtlicher Bezeichnung sind, sei es,
diese selbst und unmittelbar mit dem Zeichen versehen worden s
sei es, daß sie sich in irgend einer Umhüllung oder Umfassung
finden und demnach insofern mittelbar bezeichnet worden sind,
das Zeichen auf die Verpackung derselben gesetzt wurde. Das Rei
gericht[14] hat, von diesen Grundsätzen ausgehend, einen bloßen Ver
widerrechtlicher Warenbezeichnung in einem Falle angenommen,
die Angeklagten Krüge, welche zur Verpackung des im Handel

[12] Vgl. die Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 18. April 1882 (En
Bd. 6 S. 273), vom 8. Juli 1885 (Entsch. Civ. Bd. 14 S. 70) und
5. November 1886 (Entsch. Bd. 15 S. 34).

[13] Vgl. den Spezialfall (Nichtkenntnis des § 18 des Markenschutzgese
im Erkenntnis des Reichsgerichts vom 1. März 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 3

[14] Erkenntnis des Reichsgerichts vom 4. März 1886 (Entsch. Bd.
S. 388).

zusetzenden Mineralwassers aus der Apollinarisquelle dienen sollten, wissentlich mit dem schutzberechtigten Zeichen der Aktiengesellschaft „Apollinarisbrunnen, vormals Georg Kreuzberg" widerrechtlich bezeichnet hatten, ohne bereits die Krüge mit Wasser aus dem Apollinarisbrunnen gefüllt zu haben. „Im gegebenen Falle," sagt das Reichsgericht, „kommt als Ware, welche das im öffentlichen Register eingetragene Warenzeichen von anderen Waren zu unterscheiden bestimmt ist, das Wasser aus dem Apollinarisbrunnen und als deren Fassung und Verpackung jeder Krug, in welchen jenes gefüllt ist, in Betracht. Ehe die Krüge zur Füllung geeignet hergestellt und gefüllt sind, liegt eine Verbindung des auf den Krügen angebrachten Zeichens mit der für sie bestimmten, aber noch nicht aufgenommenen Flüssigkeit nicht vor. Die widerrechtliche Bezeichnung der Waren ist daher allerdings beabsichtigt und durch das Aufdrücken der Formen des Zeichens auf die ungebrannten Krüge bis zu einem gewissen Grade vorbereitet, aber sie ist nicht ausgeführt und zum Abschlusse gebracht worden. Eine strafrechtlich verfolgbare Handlung ist daher nicht erkennbar."

Die Strafverfolgung wegen Verletzung des Markenschutzes tritt nur auf Antrag ein.[15]

Zur Stellung des Strafantrages ist jeder Verletzte, d. h. jeder berechtigt, dessen ausschließliches Recht zum Gebrauche eines bestimmten Warenzeichens oder einer bestimmten Namens- oder Firmenzeichnung durch den widerrechtlichen Gebrauch des Zeichens ꝛc. beeinträchtigt

---

[15] § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874. In den Motiven wird die im § 287 des Strafgesetzbuches noch nicht adoptierte Abhängigkeit der Strafverfolgung von dem Antrage des Verletzten wie folgt gerechtfertigt: „Die Frage, ob in einer bestimmten Warenbezeichnung die Verletzung einer anderen, ähnlichen, aber besser berechtigten Bezeichnung zu erblicken ist, wird in der Regel zunächst thatsächlicher Natur und insoweit meistenteils von subjektiver Anschauung beeinflußt sein. Auffassung und Wunsch des angeblich Verletzten pflegen hier deshalb in den Vordergrund zu treten. Erfahrungsmäßig hat denn auch schon bisher einer Verfolgung auf Grund des § 287 des Strafgesetzbuches regelmäßig die Anzeige eines vermeintlich Verletzten zu Grunde gelegen. Dieses thatsächliche Verhältnis, welches in Ansehung der figürlichen Warenzeichen noch mehr als für die Namen und Firmen zutreffen wird, wünscht der Entwurf auch in dem Gesetze berücksichtigt zu sehen."

oder gefährdet ist. Der Antrag, welcher übrigens nicht bloß unter dem persönlichen Namen des Inhabers einer schutzberechtigten Firma, sondern auch unter seinem kaufmännischen Namen, d. h. also unter dem Namen der Firma, gestellt werden kann,[16] ist binnen drei Monaten von dem Tage an gerechnet zu stellen, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Thäters Kenntnis erlangt hat.[17] Bei mehreren, durch eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzt erneuerten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Markenschutzgesetzes, welche als ein fortgesetztes Delikt angesehen werden können, beginnt der Lauf der Antragsfrist jedoch erst von dem Tage der letzten Einzelhandlung ohne Rücksicht darauf, ob der zum Strafantrage Berechtigte von früheren Einzelhandlungen auch schon früher Kenntnis gehabt hat.[18]

Die Zurücknahme des Strafantrages ist nicht zulässig.[19]

3. Der Anspruch auf Entschädigung kann sowohl in Verbindung mit dem Strafverfahren, als auch in einem besonderen Civilverfahren erhoben werden. Für beide Arten der Geltendmachung einer Entschädigung gilt der Grundsatz, daß darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat.[20] Für das Civilprozeßverfahren ist dieser Grundsatz im

---

[16] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1886 (Entsch. Bd. 15 S. 293).

[17] § 61 des Strafgesetzbuches.

[18] Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 18. März 1887 (Entsch. Bd. 15 S. 370).

[19] § 64 des Strafgesetzbuches.

[20] § 16 des Gesetzes vom 30. November 1874. Die Motive hierzu lauten: „Dasein und Höhe des Schadens, welcher durch den Mißbrauch eines fremden Warenzeichens erwachsen ist, wird sich selten und schwer mit Genauigkeit nachweisen lassen. Das Bedürfnis, diese Schwierigkeit durch besondere Bestimmungen zu berücksichtigen und dadurch die Erlangung eines Schadensersatzes zu erleichtern, hat die Praxis in Fällen des Mißbrauchs fremder Namen und Firmen mehrfach empfunden. Der Entwurf sucht ihm Rechnung zu tragen, indem er die Schadenfrage in Verbindung mit der Strafverfolgung zu erledigen gestattet und bei der gerichtlichen Würdigung des Schadens von der Anwendung strenger Beweisregeln entbindet. Er lehnt sich darin den Vorschriften der §§ 18 und 19 des Gesetzes betreffend Urheberrecht an Schriftwerken 2c. vom 11. Juni 1870 an, denen entsprechende Rücksichten zu Grunde liegen."

§ 260 der Civilprozeßordnung ausdrücklich anerkannt. Nach dieser Bestimmung bleibt es insbesondere dem Ermessen des Gerichts überlassen, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme über die Höhe des Schadens oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei. Das Gericht kann auch anordnen, daß der Beweisführer den von ihm behaupteten Schaden eidlich schätze. In diesem Falle hat jedoch das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Im Strafverfahren erfolgt die Zuerkennung einer Entschädigung nur in Gestalt einer Buße. Das Gesetz bestimmt, daß statt jeder aus einer Verletzung des Markenschutzes entspringenden Entschädigung auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von fünftausend Mark erkannt werden kann.[21] Das Gericht kann also auch die Zuerkennung einer solchen Buße ablehnen und dem Beschädigten die Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche im Wege des Civilprozesses überlassen. Wird aber dem Antrage des Beschädigten entsprechend auf eine Buße erkannt, so wird dadurch die Geltendmachung eines jeden weiteren Entschädigungsanspruches ausgeschlossen.[22]

Zum Zwecke der Geltendmachung seines Anspruches auf Buße muß sich der Beschädigte der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger nach den Vorschriften der §§ 443 ff. der deutschen Strafprozeßordnung anschließen.[23] Für die erkannte Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner.[24]

Die Bildung besonderer Sachverständigenvereine für die Begutachtung zweifelhafter technischer Fragen in Markenschutzsachen hat das Gesetz vom 30. November 1874 nicht angeordnet. Es können jedoch derartige Fragen sehr wohl auch in Markenschutzsachen entstehen, namentlich wenn es sich darum handelt, ob ein angeblich widerrechtlich nachgeahmtes Warenzeichen als sogenanntes Freizeichen anzusehen ist. In solchen Fällen ist es selbstverständlich dem Richter

---

[21] § 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1874.
[22] § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874.
[23] Vgl. über diesen Anschluß die näheren Erörterungen in § 8 S. 70.
[24] § 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1874.

unbenommen, das Gutachten einzelner, ihm für die Begutachtung geeignet erscheinender Gewerbetreibender oder Produzenten einzuholen.

4. Die Vernichtung der widerrechtlich gebrauchten Zeichen kann sowohl im Civilverfahren, als im Strafverfahren ausgesprochen werden.

Das Gesetz bestimmt, daß in allen Fällen, in denen eine Verurteilung auf Grund des § 14, d. h. wegen wissentlicher Verletzung des Markenschutzes erfolgt — und dies kann, soweit es sich um Entschädigung handelt, auch im Civilverfahren geschehen —[25] auf Antrag des Verletzten bezüglich der im Besitze des Verurteilten befindlichen Waren auf Vernichtung der Zeichen auf der Verpackung oder den Waren, oder, wenn die Beseitigung der Zeichen in anderer Weise nicht möglich ist, auf Vernichtung der Verpackung oder der Waren selbst erkannt werden soll.[26]

5. Erfolgt die Verurteilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteil zu bestimmen.[27]

---

[25] Vgl. Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 24 S. 234.

[26] § 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1874. Vgl. hierzu die Motive, welche lauten: „Die Strafe der Einziehung nach § 40 des Strafgesetzbuches genügt dem Interesse des Verletzten nur in Ansehung der zur Herstellung der falschen Warenbezeichnungen verwendeten Werkzeuge und wird nach der Fassung des § 16 (jetzt § 17) insoweit neben diesem anwendbar sein; sie genügt dagegen nicht in Ansehung der fälschlich bezeichneten Waren selbst, da sie die Beseitigung der fälschlichen Bezeichnung auf den Waren oder deren Verpackung nicht notwendig bedingt. Daß die Beseitigung der Zeichen auf Kosten des Verurteilten zu geschehen hat, bedarf ausdrücklicher Festsetzung nicht. Ebenso ist es selbstverständlich, daß, wenn die Beseitigung auf anderem Wege nicht thunlich ist, die Zerstörung der Waren erfolgen muß. In betreff der Beschlagnahme von Waren, deren fälschliche Bezeichnung behauptet wird, kommen die allgemeinen Grundsätze des Strafverfahrens zur Anwendung. Die Verpflichtung der Behörden zur Anordnung einer Beschlagnahme zu erweitern, würde voraussichtlich zu vielfachen Uebereilungen und Vexationen führen, überhaupt den Interessen des Verkehrs entschieden widerstreiten."

[27] § 17 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. November 1874. Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts vom 23. März 1886 (Entsch. Bd. 14 S. 3) über die

6. Die Verjährung der Strafverfolgung tritt in fünf Jahren ein;[28] die Verjährung des auf Entschädigung gerichteten Anspruchs richtet sich nach den in den einzelnen Landesgesetzgebungen für die Verjährung von Schadensklagen enthaltenen Vorschriften.

Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung bei idealer Konkurrenz des § 14 des Gesetzes vom 30. November 1874 mit dem Vergehen des Betruges.

[28] § 67 des Strafgesetzbuches.

Alphabetisches Register.

(Die arabischen Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

A.

Abbildungen, geographische, topographische, technische 2c., Schutz gegen Nachdruck 78.
Abformungen 117.
Abgüsse 117.
Abmessung der Strafe in Nachdruckssachen 71.
Abonnementsvorstellungen bei öffentlicher Aufführung dramatischer 2c. Werke 95.
Abschreiben eines Schriftwerkes als Nachdruck 43; desgl. einer Komposition 83.
Abschrift eines Manuskripts, Abdruck desselben 23,
Abteilungen eines Werkes, Berechnung der Schutzfrist bei Nachdruck 40; bei Werken der bildenden Künste 114; bei photographischen Werken 192.
Adreßbuch, Schutz gegen Nachdruck 17.
Aesthetischer Gehalt des Werkes der bildenden Künste 105.
Agenturen, buchhändlerische, sind keine Handelsniederlassungen 31.
Akademien, Urheberrecht derselben 30.
Akademische Vorlesungen, Schutz gegen Nachdruck 26.
Akte, Aufführung einzelner 96.
Aktenstücke, öffentliche, Schutz gegen Nachdruck 24, 53.
Almanach, Schutz gegen Nachdruck 20.
Altertümliche Gegenstände, Musterschutz 203.
Amerika (Vereinigte Staaten), Musterschutzvertrag 216; Markenschutz 307.
Amtsgericht zu Leipzig, Zuständigkeit für die Eintragung ausländischer Muster 204; desgl. ausländischer Warenzeichen 299.
Anatomische Abbildungen, Schutz gegen Nachdruck 79.
Anekdotenlitteratur, Schutzberechtigung 21.
Anführen, erlaubtes aus anderen Schriftwerken 50; aus musikalischen Kompositionen 84.
Angabe der Quelle s. Quellenangabe.
Anlagen der Patentanmeldung 243.
Anmeldung von Mustern und Modellen zum Musterregister 204, 208 ff.; von anonymen und pseudonymen Schriftwerken zur Eintragsrolle 39; von Privilegien ebenda

42; von Uebersetzungen ebenda 49; von anonymen und pseudonymen Werken der bildenden Künste ebenda 114; A. von Erfindungen 240, 242 ff.; A. von Warenzeichen zum Zeichenregister 287 ff.
Anonyme Schriftwerke 13; Schutzfrist 38; anonyme Werke der bildenden Künste 108.
Anstalt, gewerbliche, Urheberrecht des Eigentümers an Mustern und Modellen 214.
Antrag auf Strafverfolgung bei Nachdruck 66; auf Einziehung von Nachdrucksexemplaren 68; A. auf Strafverfolgung wegen Verletzung des Markenschutzes 309; A. auf Erteilung eines Patentes 243; A. auf Nichtigkeitserklärung desselben 259; A. auf Zurücknahme eines Patentes 259; auf Strafverfolgung wegen Patentverletzung 279.
Anzeigen, öffentliche, Schutz gegen Nachdruck 15, 16.
Apparat, kritischer, Schutz gegen Nachdruck 18.
Arbeiter in einer gewerblichen Anstalt, Urheberrecht 214.
Architektonische Zeichnungen, Schutz gegen Nachdruck 78.
Arrangements von musikalischen Kompositionen 84.
Arrest in Dekorationen, Requisiten 2c. bei unbefugter öffentlicher Aufführung 99,
Artikel aus Zeitschriften, erlaubter Abdruck 20 ff.
Arzneimittel, Patentierung ausgeschlossen 237.
Astronomische Karten 2c., Nachdruck derselben 79.
Aufführung, unbefugte öffentliche von dramatischen 2c. Werken 87 ff.
Aufhebung (Zurücknahme) eines Patentes 258.
Auflage eines Schriftwerkes, Begriff 46.
Auflagenstärke, verabredete Ueberschreitung derselben durch den Verleger 46, 47.
Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften in ein größeres Ganzes 50; von Nachbildungen einzelner Werke der bildenden Künste in ein Schriftwerk 122; von Nachbildungen einzelner Muster oder Modelle in ein Schriftwerk 222.
Auftrag, amtlicher; in solchem verfaßte Schriftwerke 25.
Aufzüge, Aufführung einzelner 96.
Ausarbeitungen, wissenschaftliche in Zeitschriften 21.
Ausführung eines Patentes, Zurücknahme wegen unterlassener A. 258.
Ausführungsnachweis bei Mustern und Modellen 206.
Ausgabe eines Schriftwerkes, Begriff 46.
Aushängen photographischer Bildnisse 194.
Ausländische Urheber bei Schriftwerken 30; bei Werken der bildenden Künste 110; bei photographischen Werken 190; bei Mustern und Modellen 226. Ausländische Erfinder 241; Recht der Ausländer auf Markenschutz 299.
Auslegung der Patentanmeldung 247.
Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens behufs Herbeiführung einer Entscheidung über die Nichtigkeit des Patentes 259.
Ausstellen photographischer Bildnisse 194.
Auszüge aus einer musikalischen Komposition 84.
Autornamen bei Schriftwerken 37; bei Werken der bildenden Künste 113.
Ayants-cause, Begriff 156.

B.

Baden, Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 6.

Bände eines Werkes, Berechnung der Schutzfrist, bei Nachdruck 40; bei Werken der bildenden Künste 114; bei photographischen Werken 192.
Balletts, unbefugte öffentliche Aufführung 88.
Baukunst gehört nicht zu den Werken der bildenden Künste 104; Nachbildung von Werken der bildenden Künste an einem Werke der Baukunst 118.
Bauwerke, Zeichnungen von solchen, Schutz gegen Nachdruck 79.
Bayern, Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 6.
Beamte, Erfindungen derselben 240.
Beiträge zu Sammelwerken ꝛc., Schutz gegen Nachdruck 19, 38.
Bekanntmachung des Patentamtes 247.
Bekanntmachungen, öffentliche, Schutz gegen Nachdruck 24.
Belehrung, Vorträge zur Belehrung, Schutzberechtigung gegen Nachdruck 25.
Belgien, Litterarvertrag mit Deutschland 165; Musterschutzvertrag 217; Markenschutz 304.
Benutzung, freie, eines Werkes der bildenden Künste 120; eines photographischen Werkes 195; von einzelnen Motiven eines Musters oder Modells 223; Benutzung einer Erfindung 238, 275.
Bereicherung bei Nachdruck 58; bei Nachbildung von Werken der bildenden Künste 124; bei Nachbildung von Mustern und Modellen 229; bei unbefugter öffentlicher Aufführung 98.
Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 132.
Berufung gegen die Entscheidungen des Patentamtes 261.
Beschlagnahme, vorläufige, von Nachdrucksexemplaren ꝛc. 63; B. der Tageskasse bei unbefugter öffentlicher Aufführung 99; B. von widerrechtlich bezeichneten Waren 312.
Beschreibung einer Erfindung 238
Beschwerde gegen die Zurückweisung der Patentanmeldung 246; gegen den Beschluß über Erteilung des Patentes 248.
Besteller eines Schriftwerkes, Urheberrecht desselben 29; eines Werkes der bildenden Künste (Porträts) 109; eines photographischen Bildnisses 189; eines Musters oder Modells 214.
Beweisverfahren in Nachdruckssachen 68.
Bildende Künste, Begriff 104.
Bilderbogen, Schutz gegen Nachdruck 73.
Bildhauerkunst 104.
Bildliche Darstellungen bei Anmeldung von Erfindungen 243.
Blätter, öffentliche, Schutz gegen Nachdruck 20.
Börsenvereinsentwurf 4.
Botanische Zeichnungen, Schutz gegen Nachdruck 79.
Brasilien, Markenschutz 301.
Briefe, Schutz gegen Nachdruck 23.
Buchstaben, Warenzeichen aus solchen 285.
Büste (Porträtbüste), Recht des Bestellers 109.
Bundesbeschluß vom 9. November 1837 zum Schutze der litterarischen und artistischen Erzeugnisse; vom 22. April 1841; 19. Juni 1845; 6. November 1856 3.
Büreau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst 217.
Buße s. Geldbuße.

C.

Cession des Urheberrechts s. Uebertragbarkeit.

Choreographische Werke (Balletts), unbefugte öffentliche Aufführung 88; im Schlußprotokoll zur Berner Uebereinkunft 136; im deutsch-italienischen Litterarvertrage 169.
Chrestomathien, Schutz gegen Nachdruck 18.
Citieren, erlaubtes aus Schriftwerken 50.
Civilkammern der Landgerichte, Zuständigkeit bei Entschädigungsklagen wegen Patentverletzung 279.
Confiskation s. Einziehung.
Couplet, Schutz gegen Nachdruck 15; Possen mit Couplets, öffentliche Aufführung derselben 88.

D.

Dänemark, Musterschutz 301.
Dauer des Urheberrechts s. Schutzfrist.
Denkmale, öffentliche, Nachbildung 107, 122.
Denkschriften, amtliche, Schutz gegen Nachdruck 24.
Dekorationen, Beschlagnahme bei unbefugter öffentlicher Aufführung 99.
Dolus s. Vorsatz.
Dominikanische Republik, Markenschutz 302.
Dramatische Werke, öffentliche Aufführung 88 ff.
Dramatisch-musikalische Werke, öffentliche Aufführung 88 ff.
Dramatisierung eines Romans 54.
Drucker als Veranstalter des Nachdrucks 56.

E.

Eid als Beweismittel in Patentsachen ausgeschlossen 260.
Eidliche Schätzung des Schadens 58; insbesondere in Patentsachen 277; in Musterschutzsachen 311.
Eigentum, geistiges 12.
Eigentümlichkeit und Neuheit von Mustern und Modellen 202.
Einheitliches Sammelwerk 19.
Einnahme der unbefugten öffentlichen Aufführung 97.
Einspruch des wahren Erfinders gegen die Erteilung des Patents an den Anmeldenden 241.
Eintragsrolle 39; für anonyme oder pseudonyme Schriftwerke 39; für Privilegien 42; für Uebersetzungen 49; für anonyme und pseudonyme Werke der bildenden Künste 114.
Eintragsschein 39.
Eintragung der Muster und Modelle in das Musterregister 204 ff.
Einzelkopie eines Werkes der bildenden Künste 121; eines photographischen Werkes 197; eines Musters oder Modells 222.
Einziehung bei Nachdruck 61, 65; bei unbefugter öffentlicher Aufführung 99; bei Nachbildung von Werken der bildenden Künste 122; bei Nachbildung von Photographien 198; bei Nachbildung von Mustern und Modellen 228; in Patentsachen 278.
Eisenbahnfahrzeuge, Einrichtungen an solchen, Wirkung des Patentes 254.
Elsaß-Lothringen, Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 6; Wirksamkeit des deutsch-schweizerischen Litterarvertrages daselbst 154.
England s. Großbritannien.
Entdeckung, Begriff 236.
Entschädigungspflicht bei Nachdruck 54 ff.; bei unbefugter öffentlicher Aufführung 97; bei Nachbildung von Werken der bildenden Künste 124; von photographischen Werken 198; von Mustern und Modellen 225; bei Patentverletzungen 277; bei Verletzungen des Musterschutzes 310.

Entsiegelung der Muster 207.
Erbauliche Vorträge, Schutz gegen Nachdruck 25.
Erben, Uebergang des litterarischen Urheberrechts auf dieselben 34; des Aufführungsrechts 91; des künstlerischen Urheberrechts 111; des Urheberrechts an Photographien 180; von Mustern und Modellen 218; des Rechtes auf Erteilung des Patentes 242; des Rechtes aus dem Patente 254.
Erbloses Ableben des Urhebers 35.
Erfindung, Begriff 236.
Erkenntnisse, gerichtliche, Schutz gegen Nachdruck 24.
Erlasse, amtliche, Schutz gegen Nachdruck 23, 24.
Erlaubnis des Berechtigten s. Genehmigung.
Erlöschen des Urheberrechts an Schriftwerken 42; an Werken der bildenden Künste 116; an Photographien 192. E. des Patentes 256; E. des durch die Anmeldung eines Warenzeichens erlangten Rechtes 293.
Eröffnung der Muster 207.
Ersatz des Schadens s. Entschädigungspflicht.
Erteilung des Patentes 242.
Erzeugnisse, novellistische, in Zeitschriften 21.
Etiketten 284, 286.
Etüden, musikalische 84.
Exekution s. Zwangsvollstreckung.

F.

Fabriken, Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste an einem Werke der Fabriken 118; desgl. von Photographien 196.
Fahrlässigkeit, Begriff bei Nachdruck 55: bei Nachbildung von Mustern und Modellen 227.
Fahrzeuge, welche nur vorübergehend in das Inland gelangen, Wirkungen des Patentes auf Einrichtungen an solchen 254.
Familienbriefe, Schutz gegen Nachdruck 23.
Familiennamen als wahrer Name des Urhebers bei Schriftwerken 37; bei Werken der bildenden Künste 113.
Farbendruck 117.
Feilhalten, gewerbsmäßiges, von Nachdrucksexemplaren 63; von Nachbildungen von Werken der bildenden Künste 126; von Nachbildungen photographischer Werke 197; von Nachbildungsexemplaren von Mustern und Modellen 228; von patentierten Gegenständen 2c. 251.
Festprogramme, Schutz gegen Nachdruck 16.
Feuerwaffen, Patentanmeldungen auf solche 246.
Feuilletonartikel, Schutzberechtigung 21.
Feuilletonromane, deutsch-französischer Litterarvertrag 158.
Fibeln, Schutz gegen Nachdruck 17.
Figürliche Darstellungen in Warenzeichen 285.
Firma, Schutz derselben (Markenschutz) 287.
Fiskus, Heimfallsrecht desselben ausgeschlossen 35.
Flächenmuster, Anmeldung zum Musterregister 205; Nachbildung durch plastische Erzeugnisse 222.
Flinten, Patentanmeldungen auf solche 246.
Flotte, Erfindungen zum Nutzen derselben 254.
Formen zur Herstellung von Nachdrucksexemplaren, Einziehung derselben 62.
Formgebung bei Schriftwerken 17.
Formulare zu Wechseln, Quittungen 2c., Schutz gegen Nachdruck 16.
Fortsetzungen eines Werkes, Berechnung der Schutzfrist, bei Nach-

druck 40; bei Werken der bildenden Künste 114; bei photographischen Werken 192.
Frankreich, Litterarvertrag vom 19. April 1883; Musterschutzvertrag 216; Markenschutz 301.
Freie Benutzung von Werken der bildenden Künste 120; von photographischen Werken 194; von Mustern und Modellen 223.
Freizeichen 286.
Frist des Rechtsschutzes s. Schutzfristen.

G.

Gebrauchsmuster, Begriff 102.
Gebühren für Eintragung in die Eintragsrolle 38; für Eintragung in das Musterregister 207; für Gutachten der litterarischen und musikalischen Sachverständigenvereine 76; der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine 233; für Anmeldung 2c. der Patente 244, 246; für Erteilung der Patente (Patentgebühren) 256; Einzahlung der Gebühren und Kosten in Patentsachen 244; G. für Eintragung von Warenzeichen 290, 297.
Gedichte, Schutz gegen Nachdruck 15.
Gegenstände des litterarischen Urheberrechts 13; des musikalischen Urheberrechts 80; des öffentlichen Aufführungsrechts 87; des künstlerischen Urheberrechts 104; des photographischen Rechtsschutzes 187; des Musterschutzes 200; des Patentschutzes 235; des Markenschutzes 284.
Gehilfe des Urhebers eines Schriftwerkes 29.
Geistiges Eigentum 12.
Geldbuße statt der Entschädigung bei Nachdruck 58; bei gewerbsmäßiger Verbreitung von Nachdrucksexemplaren 65; bei unbefugter öffentlicher Aufführung 98; bei Nachbildung von Werken der bildenden Künste 124; von photographischen Werken 198; von Mustern und Modellen 227; in Patentsachen 277; bei Verletzungen des Markenschutzes 311; Verfahren bei Geltendmachung dieser Geldbuße 69.
Gelegenheitsreden, kirchliche, Schutz gegen Nachdruck 26, 53.
Gemeingut, litterarisches, Herausgabe desselben 17; bei dem künstlerischen Urheberrecht 120; bei Musterschutz 203.
Genehmigung des Berechtigten zur Vervielfältigung eines Schriftwerkes 45; zur öffentlichen Aufführung 95; zur Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste 118; eines photographischen Werkes 194; von Mustern und Modellen 224; zur Herstellung eines patentierten Gegenstandes 2c. 251.
Genußmittel, Patentierung ausgeschlossen 237.
Geographische Zeichnungen, Karten 2c., Schutz gegen Nachdruck 78.
Gerichtliche Prozeßakten, Protokolle, Erkenntnisse 2c., Schutz gegen Nachdruck 24; gerichtliche Reden 26.
Gesamtschuldner s. solidarische Haftung.
Gesangbücher, Schutz gegen Nachdruck 17.
Geschäftsbriefe, Schutz gegen Nachdruck 23.
Geschäftssprache vor dem Patentamte 272.
Geschmacksmuster, Begriff 102.
Gesellschaften, gelehrte 2c., Urheberrecht derselben 30; Recht derselben auf Patentschutz 240.
Gesetzbücher, Schutz gegen Nachdruck 24, 53.
Gesetze, Schutz gegen Nachdruck 24, 53.
Geteiltes Verlagsrecht 33;

im deutsch-französischen Litterarvertrag 160.
Gewehre, Patentanmeldungen auf solche 246.
Gewerbliche Anstalt, Urheberrecht des Eigentümers einer solchen an Mustern und Modellen 214.
— Muster und Modelle, Schutz derselben gegen Nachbildung 199 ff.; Anwendbarkeit des Patentschutzes auf dieselben 237.
— Sachverständigenvereine 229; Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb derselben 231.
— Verwertung einer Erfindung 238, 239.
Gewerbsmäßige Verbreitung von Nachdrucksexemplaren 63; von verbotenen Nachbildungen von Werken der bildenden Künste 126; von photographischen Werken 193; von Nachbildungen von Mustern und Modellen 228; von patentierten Erfindungen 251.
Grade der Fahrlässigkeit 68.
Großbritannien, Litterarvertrag mit Preußen vom 13. Mai 1846 174; Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 177; Uebereinkunft mit dem Deutschen Reiche vom 2. Juni 1886 172; Musterschutzvertrag 217; Markenschutz 301.
Gutachten der Sachverständigenvereine s. Sachverständigenvereine; des Patentamtes 280.
Guter Glaube s. Irrtum.

H.

Hamburgisch-englischer Litterarvertrag vom 16. August 1853 182.
Handelsniederlassung der Verleger 30, 110.
Handfeuerwaffen, Patentanmeldungen auf solche 246.
Handkopie eines Werkes der bildenden Künste 121.
Handwerke, Nachbildung eines Werkes der bildenden Künste an einem Werke der H. 118.
Hannoversch-englischer Litterarvertrag vom 4. August 1847 181.
Heer, Erfindungen zum Nutzen desselben 254.
Hefte s. Abteilungen.
Heimfallsrecht des Fiskus, ausgeschlossen bei dem Urheberrecht 35.
Heliographie 187.
Herausgabe eines Schriftwerkes, erste, Begriff 38.
Herausgeber eines Schriftwerkes, Urheberrecht desselben 29, 30; eines Werkes der bildenden Künste 110.
Hessen, Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 6.
Hinterlassene Werke s. posthume Werke.
Hinterlegung der Muster und Modelle 204.
Hirtenbriefe, Schutz gegen Nachdruck 24.
Hohe Kunst 115.
Holzschnitt 117.
Honorar, Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung 36.

J.

Identität der Person des Antragstellers bei Anmeldung von Mustern 2c. zum Musterregister 209.
Indigenat s. inländischer Urheber.
Industrie, Nachbildung von Werken der bildenden Künste an einem Werke der J. 118; desgl. von Photographien 196.
Industrieerzeugnisse als Gegenstände des litterarischen Urheberrechts 16.
Inedita s. Manuskripte.
Inländischer Urheber bei Nachdruck 30; bei Nachbildung von Werken der bildenden Künste 110; von photographischen Werken 190.

von Mustern und Modellen 215. Inländische Erfinder 240.
Instruktion für die litterarischen und musikalischen Sachverständigenvereine 72; für die künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigenvereine 231.
Internationaler Schutz des litterarischen und künstlerischen Urheberrechts 129 ff.
Irrtum, entschuldbarer, thatsächlicher und rechtlicher, bei Nachdruck 57; bei Nachbildung von Werken der bildenden Künste 124; von photographischen Werken 198; von Mustern und Modellen 227.
Italien, Litterarvertrag vom 20. Juni 1884 167; Musterschutzvertrag 217; Patentschutzvertrag 241; Markenschutz 301.
Juristische Personen, Urheberrecht derselben 30.

K.

Kalender, Schutz gegen Nachdruck 20; einzelne Aufsätze in solchen, Abdruck derselben 40.
Kalligraphische Vorschriften, Schutz gegen Nachdruck 16.
Kammern für Handelssachen, Zuständigkeit für Musterschutzsachen 229; für Markenschutzsachen 306.
Karabiner, Patentanmeldungen auf solche 246.
Karten, geographische ꝛc., Schutz gegen Nachdruck 78.
Kasualreden, kirchliche, Schutz gegen Nachdruck 26.
Kataloge s. Lektionskataloge, Warenkataloge.
Kirchenlieder, Schutz gegen Nachdruck 17.
Kirchengebrauch, Sammlungen zu solchem 18
Kirchliche Vertretungen, Reden bei Verhandlungen derselben 26.
Klageformulare, Schutz gegen Nachdruck 18.
Kochbücher, Schutz gegen Nachdruck 15, 17.
Kommentare, wissenschaftliche, Schutz gegen Nachdruck 15.
Kommissionsniederlagen 30.
Kommissionsverleger 31.
Kompilation aus Schriftwerken 17.
Kompositionen, musikalische, Urheberrecht an solchen 80 ff.
Konfiskation s. Einziehung.
Konkurs 36.
Kontobücher, Schutz gegen Nachdruck 16.
Konversationslexika, Schutz gegen Nachdruck 19.
Kopie s. Abschreiben und Einzelkopie.
Korporationen, Recht derselben auf Patentschutz 240.
Kostüme, Beschlagnahme bei unbefugter öffentlicher Aufführung 99.
Kridar 36.
Kritischer Apparat, Schutz gegen Nachdruck 67.
Kulpa s. Fahrlässigkeit.
Kunstform, andere, Nachbildung in solcher 122.
Kunstverfahren, anderes, Nachbildung mittels solchen 108, 120.
Kunstwerke 105.
Künste, bildende, Begriff 104.
Künstlerische Sachverständigenvereine 127, 231.
Künstlerisches Urheberrecht 102 ff.: Gegenstände desselben 104; subjektive Berechtigung des Urhebers 109; Uebertragbarkeit und Vererblichkeit 111; zeitliche Begrenzung 113; Verletzung des künstlerischen Urheberrechts 116; rechtliche Folgen desselben 123; gewerbsmäßige Verbreitung von Nachdrucksexemplaren 126; Verfahren wegen Verletzung des künstlerischen Urheberrechts. Verjährung 127.
Kupferstecher 107.
Kupferstich 117.

L.

Ladungen, Schutz gegen Nachdruck 24.
Landesgesetzlicher Schutz der Photographien 188; der Muster und Modelle 101; der Warenzeichen 290.
Landespatente, Umwandlung in Reichspatente 248.
Landesprivilegien zum Schutze gegen Nachdruck und Nachbildung 2, 41, 116.
Landkarten, Schutz gegen Nachdruck 78.
Legat des Urheberrechts 34.
Leihbibliothekar bei gewerbsmäßiger Verbreitung von Nachdrucksexemplaren 65.
Lektionskataloge, Schutz gegen Nachdruck 19.
Lichtdruck 187.
Lichtenstein, Schutz der dort erschienenen Schriftwerke 2c. 31, 110.
Liebhabertheater, Aufführungen auf solchen 95.
Lied, musikalisches, Schutz gegen Nachdruck 81.
Liedersammlungen, Schutz gegen Nachdruck 18.
Lieferungen s. Abteilungen.
Limburg, Schutz der erschienenen Schriftwerke 2c. 31, 110.
Lithographie 43, 117.
Litterarisches Urheberrecht 13 ff.; Gegenstände desselben 13 ff.; subjektive Berechtigung des Urhebers 28; Uebertragbarkeit und Vererblichkeit 32; zeitliche Begrenzung 37; Verletzung des litterarischen Urheberrechts 43; rechtliche Folgen desselben 54; Verbreitung von Nachdrucksexemplaren 63; Verfahren wegen Verletzung des litterarischen Urheberrechts 66; Verjährung 76.
Litterarische Sachverständigenvereine 71.
Litterarkonventionen 129 ff.; Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 132; Gesetz vom 4. April 1888, betreffend die Ausführung der Berner Uebereinkunft 138; kaiserliche Verordnung vom 11. Juli 1888 139; deutsch-schweizerischer Litterarvertrag vom 13. Mai 1869 145; deutsch-schweizerische Verabredung vom 23. Mai 1881 154; deutsch-französischer Litterarvertrag vom 18. April 1883 155; deutsch-belgischer Litterarvertrag vom 12. Dezember 1883 165; deutsch-italienischer Litterarvertrag vom 20. Juni 1884 167; deutsch-englische Litterarkonvention vom 2. Juni 1886 172; preußisch-englischer Litterarvertrag vom 13. Mai 1846 174; Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 177; hannoversch-englischer Litterarvertrag vom 4. August 1847 181; hamburgisch-englischer Litterarvertrag vom 6. August 1853 182.
Lizenzzwang bei Patenten 249.
Löschung der Warenzeichen 294.
Lokomotiven, Einrichtungen an solchen, Wirkung des Patentes 254.
Luxemburg, Schutz der dort erschienenen Schriftwerke 2c. 31, 110; Musterschutz 301.

M.

Märchen, Schutz gegen Nachdruck 17.
Märsche, musikalische, Schutz gegen Nachdruck 81.
Malende Kunst, Nachbildung eines Werkes derselben durch plastische Kunst 121.
Malerei 104.
Manufakturen, Nachbildung von Werken der bildenden Künste an einem Werke der M. 115, 118.
Manuskripte, Schutz gegen Nachdruck 23; Ueberlassung an andere 33; ohne Genehmigung des Urhebers erfolgter Abdruck 46; Uebersetzung von M. 49.

Marine, Erfindungen zum Nutzen derselben 254.
Markenschutz 283 ff.; Gegenstände desselben 284; Anmeldung des Warenzeichens und deren rechtliche Wirkung 287; Erlöschen des durch die Anmeldung erlangten Rechts 293; Ausführungsbestimmungen 295; Recht der Ausländer auf Markenschutz 298; Verletzung des Markenschutzes 302.
Maßstab, veränderter, bei geographischen Karten 2c. 80.
Mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes 43; einer musikalischen Komposition 83; eines photographischen Werkes 193.
Mehrere Urheber s. Miturheberschaft.
Melodien einer musikalischen Komposition 84.
Melodramen, öffentliche Aufführung 88.
Metallographie 43.
Methode bei Schriftwerken 17.
Mineralogische Abbildungen, Schutz gegen Nachdruck 79.
Mitarbeiter bei einem aus Beiträgen mehrerer gebildeten Werke 38.
Mitteilungen, größere, in Zeitschriften 22.
Miturheberschaft bei Schriftwerken 28, 38; bei Werken der bildenden Künste 109, bei Mustern und Modellen 215.
Modelle, gewerbliche, Schutz derselben 199 ff.; Begriff 102; Modelle bei Anwendung von Erfindungen 243.
Monogramm des Künstlers 113; Anbringung auf der Einzelkopie 121.
Motive einer musikalischen Komposition 84; M. eines Musters oder Modells, freie Benutzung 223.
Mündliche Mitteilungen, Schutz gegen Nachdruck 25.
— Vorträge, Schutz gegen Nachdruck 25.
Musikalische Komposition, Begriff 81.
Musikalisches Urheberrecht 80 ff.; Gegenstände desselben 80; subjektive Berechtigung, Uebertragbarkeit, Vererblichkeit, zeitliche Begrenzung 82; Verletzung des musikalischen Urheberrechts, Verbreitung von Nachdrucksexemplaren 83; Verfahren, Verjährung 86.
Musikalische Werke, öffentliche Aufführung 88.
Musikeinlagen 88.
Musikschulen, Sammlungen für solche 84.
Muster, gewerbliche, Schutz gegen Nachbildung 199 ff.; Anwendung des Patentschutzes auf dieselben 237.
Musterproben, Anwendung derselben 205.
Musterregister. Eintragung in dasselbe 204; Führung desselben 208.
Musterschutz 198 ff.; Gegenstände desselben 200; Musterregister 204 ff.; subjektive Berechtigung des Urhebers 21[illegible]; Uebertragbarkeit und Vererblichkeit 218; zeitliche Begrenzung 218; Verletzung des M. 221; rechtliche Folgen desselben 225; Verjährung 229; Verfahren 229; gewerbliche Sachverständigenvereine 231.

N.

Nachahmungen der Natur als Muster 203.
Nachbildung von Werken der bildenden Künste 116; totale und teilweise N. 117; besondere Fälle der N. 118; was nicht als N. anzusehen ist 120; N. von Photographien 193; von Mustern und Modellen 221.
Nachdruck eines Schriftwerkes, Begriff 43; totaler und partieller N. 44; besondere Fälle des N. 46; was nicht als N. anzusehen

ist 50; N. einer musikalischen Komposition 83.
Nachdrucksexemplare, Einziehung derselben 62; gewerbsmäßige Verbreitung 63.
Nachdrucksvorrichtungen, Einziehung derselben 62.
Nachrichten s. Anzeigen.
Namen des Urhebers, wahrer bei Schriftwerken 37; bei Werken der bildenden Künste 113; Verbot der Anbringung auf die Einzelkopie 121; N. inländischer Produzenten 2c., Schutz derselben (Markenschutz) 287.
Namensnennung bei anonymen und pseudonymen Werken 39, 114.
Nahrungsmittel, Patentierung ausgeschlossen 237.
Naturwissenschaftliche Abbildungen, Schutz gegen Nachdruck 78.
Neuheit einer Erfindung 238.
— und Eigentümlichkeit eines Musters oder Modells 202.
Niederlande, Entwurf eines Litterarvertrags 131; Markenschutz 302.
Normalschreibhefte, Schutz gegen Nachdruck 16.
Noten s. Musikalische Kompositionen.
Notenhefte, Beschlagnahme bei unbefugter öffentlicher Aufführung 99.
Novelle, Umformung zum Drama s. Dramatisierung.
Novellistische Erzeugnisse in Zeitschriften 21, 53.
Nützlichkeitsmuster s. Gebrauchsmuster.
Nummern einer Zeitschrift, Vorbehalt des Abdrucks 22.

O.

Oeffentliche Aktenstücke und Verhandlungen, Schutz gegen Nachdruck 24.
— Aufführung, unbefugte, dramatischer Werke 2c. 87 ff.
Oeffentlichkeit, Begriff bei Aufführung eines dramatischen 2c. Werkes 95; bei Benutzung und Beschreibung einer Erfindung 338; Oeffentlichkeit des Musterregisters 207.
Oeffentliche Plätze, Werke der bildenden Künste auf denselben 107.
— Straßen, Werke der bildenden Künste auf denselben 107.
Oesterreich, Schutz der dort erschienenen Werke 31, 110.
Oesterreich-Ungarn, Musterschutz 217; Patentschutz 241; Markenschutz 301.
Opern, Schutz gegen Nachdruck 81.
Operntexte, Schutz gegen Nachdruck 85.
Oratorien, Schutz gegen Nachdruck 81.
Oratorientexte, Schutz gegen Nachdruck 85.
Originalität eines Musters oder Modells 202.

P.

Partieller Nachdruck 44; partielle Nachbildung von Werken der bildenden Künste 117; eines photographischen Werkes 194.
Partituren, Beschlagnahme bei unbefugter öffentlicher Aufführung 99.
Patentamt 262; Einrichtung, Verfahren und Geschäftsgang 267.
Patentblatt 273.
Patentrecht 234 ff.; Gegenstände des Patentschutzes 235; subjektive Berechtigung auf Erteilung des Patentes 239; Erteilung des Patentes 242; Recht aus dem Patente 251; zeitliche Begrenzung des Patentschutzes 255; Patentgebühren 256: Erlöschen des Patentes 256; Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme des Patentes 257; Patentamt 262; Patentrolle 272; Patentblatt 273;

Patentverletzung und deren rechtliche Folgen 274; Verfahren und Verjährung 279; fälschliche Bezeichnung von Waren mit dem Patentvermerk 281.
Patentrolle 272.
Patentvermerk, fälschliche Bezeichnung von Waren mit solchem 281.
Periodische Werke s. Zeitschriften.
Phantasien, musikalische 84
Photographie als mechanische Vervielfältigung bei Nachdruck 43; Urheberrecht an Photographien 186 ff.
Photographische Bildnisse (Porträts) 189.
— Sachverständigenvereine 198.
Pistolen, Patentanmeldungen auf solche 246.
Plätze, öffentliche, Werke der bildenden Künste auf denselben 107.
Plagiat 45.
Plastik 104.
Plastische Abbildungen und Darstellungen, Schutz gegen Nachbildung 79, 156.
— Erzeugnisse, Muster für solche, Eintragung 205; Nachbildung durch Flächenerzeugnisse 222.
— Kunst, Nachbildung eines Werkes derselben durch zeichnende Kunst 121.
Platten zur Herstellung von Nachdrucksexemplaren, Einziehung 62, 125.
Porträtbüsten, Urheberrecht an solchen 109.
Porträts, Urheberrecht an denselben 109; an photographischen Bildnissen 189.
Portugal, Musterschutzvertrag 216; Markenschutz 301.
Posthumes Schriftwerk, Schutz gegen Nachdruck 14; Schutzfrist 40; posthume Werke der bildenden Künste 108.
Possen mit Musikeinlagen, unbefugte öffentliche Aufführung 88.
Potpourris, musikalische 84.
Predigten, Schutz gegen Nachdruck 26.
Preisverzeichnisse, Schutz gegen Nachdruck 16.
Preußen, Gesetz vom 11. Juni 1837 2; Litterarvertrag mit Großbritannien vom 13. Mai 1846 174; Zusatzvertrag vom 14. Juni 1855 177.
Priorität der Patentanmeldung 241; die Anmeldung von Warenzeichen 291.
Privatgebrauch, Abschreiben eines Schriftwerkes für solchen 44.
Privatgesellschaften, Aufführung dramatischer Werke in solchen 95.
Privaturkunden in öffentlichen Akten, Schutz gegen Nachdruck 24.
Privilegien zum Schutze des Urheberrechts 2, 41 ff., 116; Eintragung in die Eintragsrolle 42, 116.
Probestücke, Einreichung derselben bei Anmeldung einer Erfindung 243.
Produktionen, amtliche, Schutz gegen Nachdruck 25.
Protokolle, Schutz gegen Nachdruck 24.
Prozeßschriften, Schutz gegen Nachdruck 24.
Pseudonyme Schriftwerke 14; Schutzfrist 38; pseudonyme Werke der bildenden Künste 108; Eintragung in die Eintragsrolle 39, 114.
Publikationsbefugnis bei Verurteilungen wegen Patentverletzung 278; desgl. wegen Verletzung des Markenschutzes 312.
Pyrographie 187.

Q.

Quantitatives Verhältnis bei teilweisem Nachdruck 45; bei teilweiser Nachbildung 117.

Quellenangabe bei Entlehnungen aus Schriftwerken; bei Abdruck von Zeichnungen 80; bei Abdruck musikalischer Kompositionen 84; bei Aufnahme von Nachbildungen von Werken der bildenden Künste in ein Schriftwerk 122.
Quodlibet, musikalisches, Schutzberechtigung 84.

R.

Realencyklopädie, Schutz gegen Nachdruck 19.
Rechnenbücher, Schutz gegen Nachdruck 17.
Rechtshilfe der Gerichte in Patentsachen 261.
Rechtsirrtum s. Irrtum.
Rechtmäßige Nachbildung von Werken der bildenden Künste 107.
Rechtsnachfolger s. Uebertragbarkeit.
Rechtsvermutung der Urheberschaft bei Schriftwerken 66; zum Beweise der Neuheit und Eigentümlichkeit eines Musters 203, 215.
Rechtswirkungen des Patentes 251.
Redakteur eines Schriftwerkes 2c., Urheberrecht desselben 29, 30.
Reden s. Vorträge.
Regimentsbefehle, Schutz gegen Nachdruck 24.
Register s. Musterregister, Zeichenregister.
Registrierungsmarke bei Mustern und Modellen 206.
Reichsgericht, Berufung an dasselbe in Patentsachen 266.
Reliefkarten, Schutz gegen Nachdruck 79.
Religiöse Vorträge 26.
Requiem, Schutz gegen Nachdruck 81.
Revolver, Patentanmeldungen auf solche 246.
Reziprozität bei dem litterarischen Urheberrecht 31; bei dem künstlerischen Urheberrecht 110; bei Markenschutz 298.
Roman, Umformung in ein Drama 54.
Romans-feuilletons 158.
Rückfall 71.
Rumänien, Markenschutzvertrag 302.
Rußland, Markenschutzvertrag 301.

S.

Sachverständige bei Nachdruck 69; insbesondere musikalischer Kompositionen 86; bei Nachbildung von Werken der bildenden Künste 127; bei Nachbildung photographischer Werke 198; von Mustern und Modellen 229; in Patentsachen 247; in Markenschutzsachen 311.
Sachverständigenvereine, litterarische und musikalische 72 ff.; künstlerische, photographische und gewerbliche 231 ff.
Sagen, Schutz gegen Nachdruck 17.
Sänger, Strafbarkeit derselben bei unbefugter öffentlicher Aufführung 99.
Sammelwerke 18 ff.; nicht geschützte S. 19; musikalische S. 81.
Sammlungen zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch 18. 52; von Reden 27; S. zu einem eigentümlichen litterarischen Zweck 52; S. zu künstlerischen Zwecken 52; S. musikalischer Kompositionen 81.
Schadenersatz wegen Nachdrucks 58; wegen Nachbildung von Werken der bildenden Künste 124; von photographischen Werken 198; von Mustern und Modellen 258 ff.; wegen Patentverletzung 277; wegen Verletzung des Markenschutzes 305 ff.
Schadenswürdigung, freie, 58.
Schauspiele mit Musik, öffentliche Aufführung 18.

Schauspieler, Strafbarkeit bei unbefugter öffentlicher Aufführung 99.
Schiedsrichterliches Verfahren der Sachverständigenvereine 66, 76, 233.
Schiffe, Einrichtungen an solchen, Wirkung des Patentes 254.
Schöffengerichte, Zuständigkeit für Strafsachen wegen unterlassener Quellenangabe 66; wegen Anbringung des Autornamens auf der Einzelkopie 121.
Schreibweise bei Zeichnung einer Firma 305.
Schriftstellerhonorar, Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung 36.
Schriftstellernamen 37.
Schriftwerk, Begriff eines schutzberechtigten 13; Aufnahme von Nachbildungen von Werken der bildenden Künste in ein S. 122; desgl. von Nachbildungen von Mustern und Modellen 222.
Schul- und Unterrichtsgebrauch, Sammlungen zu solchem 18.
Schutzfristen bei Nachdruck 37 ff.; bei musikalischen Kompositionen 82; bei öffentlicher Aufführung dramatischer 2c. Werke, beim künstlerischen Urheberrecht 113 ff.; bei photographischen Werken 191; bei Mustern und Modellen 219; bei Erfindungspatenten 255.
Schweden-Norwegen, Musterschutzvertrag 216; Markenschutz 301.
Schweiz, Litterarkonvention vom 13. Mai 1869 145; Verabredung zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 154; Markenschutz 300, 301.
Serbien, Musterschutzvertrag 217; Markenschutz 302.
Solidarische Haftbarkeit des Veranstalters und Veranlassers eines Nachdrucks 61; einer Nachbildung von Werken der bildenden Künste 125.
Sonaten, Schutz gegen Nachdruck 81.
Sortimentsbuchhändler bei gewerbsmäßiger Verbreitung von Nachdrucksexemplaren 65.
Spanien, Musterschutzvertrag 217; Patentschutz 241; Markenschutz 300.
Sprachen, Uebersetzungen in andere Sprachen 48; tote Sprachen, Begriff 48.
Sprichwörter, Schutz gegen Nachdruck 17.
Staatswörterbücher, Schutz gegen Nachdruck 19.
Stadtrat zu Leipzig, Führung der Eintragsrolle 39.
Stärke der Auflage eines Schriftwerkes 47.
Statistische Tabellen, Schutz gegen Nachdruck 15, 17.
Steckbriefe, Schutz gegen Nachdruck 24.
Steine zur Herstellung von Nachdrucksexemplaren, Einziehung 62.
Stereotypabgüsse 62.
Stoffe, auf chemischem Wege hergestellt, Patentierung ausgeschlossen 237.
Strafantrag s. Antrag.
Strafkammern der Landgerichte, Zuständigkeit für Nachdrucksachen 2c. 66; für Musterschutzsachen 229; für Patentsachen 279; für Markenschutzsachen 307.
Straßen, öffentliche, Werke der bildenden Künste auf denselben 107.
Stücke s. Abteilungen.
Südafrikanische Republik, Markenschutzvertrag 302.

T.

Tabellen, statistische, Schutz gegen Nachdruck 15.
Tageskasse, Beschlagnahme derselben bei unbefugter öffentlicher Aufführung 99.
Tanzstücke, musikalische, Schutz gegen Nachdruck 81.

Taschenbücher, Schutz gegen Nachdruck 20.
Technische Zeichnungen, Schutz gegen Nachdruck 78.
Teilnahme am Nachdruck 61; bei unbefugter öffentlicher Aufführung 98; bei Nachbildung von Werken der bildenden Künste 125.
Teilweiser Nachdruck 2c. s. partieller Nachdruck.
Testamentarische Uebertragung des Urheberrechts s. Verfügung von Todes wegen.
Text eines Schriftwerkes, Benutzung für musikalische Kompositionen 85.
Textbücher zu Opern, Oratorien 2c. 85.
Textrezensionen, Schutz gegen Nachdruck 18.
Theaterdekorationen 2c., Beschlagnahme bei unbefugter öffentlicher Aufführung 99.
Theaterpraxis 91.
Theaterunternehmer, Verträge mit Autoren 9.
Theaterzettel, Schutz gegen Nachdruck 16.
Titel eines Schriftwerkes, Schutz gegen Nachdruck 14.
Tod des Urhebers s. Vererblichkeit.
Todesjahr des Urhebers, Nichteinrechnung in die Schutzfrist 41.
Tonart, Umsetzen einer musikalischen Komposition 84.
Topographische Zeichnungen 78.
Totaler Nachdruck 44.
Tote Sprachen, Uebersetzungen 48.
Transkriptionen, musikalische, Schutz gegen Nachdruck 84

U.

Uebergabe eines Manuskripts an andere 33.
Uebersetzungen, Schutzberechtigung 27; Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen 41; Fälle, in denen Uebersetzungen als Nachdruck gelten 48; Uebersetzungen dramatischer Werke 89.
Uebertragbarkeit des litterarischen Urheberrechts 32; des musikalischen Urheberrechts 32; des öffentlichen Aufführungsrechts 91; des künstlerischen Urheberrechts 111; des photographischen Urheberrechts 189; des Urheberrechts an Mustern und Modellen 218; des Rechtes auf Erteilung des Patentes 242; des Rechtes aus dem Patente 254.
Umfang des Nachdrucks bei Feststellung des teilweisen Nachdrucks 44; desgl. bei Nachbildung von Werken der bildenden Künste 117.
Universitäten, Urheberrecht derselben 30.
Unterhaltende Vorträge 26.
Unternehmer eines Schriftwerkes, Urheberrecht desselben 29.
Unterrichtsanstalten, öffentliche, Urheberrecht derselben 30.
Unterrichtsgebrauch, Sammlungen zu solchem 18.
Untersagung des Abdrucks bei Zeitschriften 22.
Unveröffentlichte Werke s. Manuskripte.
Unwissentlicher Mißbrauch eines Warenzeichens 205.
Urheber eines Schriftwerkes 28; einer musikalischen Komposition 82; eines dramatischen 2c. Werkes 90; eines Werkes der bildenden Künste 109; eines Musters oder Modells 214; unbefugter Nachdruck des U. gegen den Verleger 47, 119.
Urheberrecht, litterarisches 13 ff.; musikalisches 80 ff.; U. an Werken der bildenden Künste 102; an Photographien 186; an Mustern und Modellen 109; internationales Urheberrecht 129.
Urteile, gerichtliche, Schutz gegen Nachdruck 24.

V.

Variationen, musikalische 84.
Venezuela, Markenschutzvertrag 302.
Veranlasser des Nachdrucks 59; der öffentlichen Aufführung 98; der Nachbildung von Werken der bildenden Künste 124; von Mustern und Modellen 226.
Veranstalter des Nachdrucks 55; der öffentlichen Aufführung 96; der Nachbildung von Werken der bildenden Künste 123; von Mustern und Modellen 226.
Veranstaltungen zur Benutzung einer Erfindung 252.
Verbesserungspatente 248.
Verbreitung, vorsätzliche gewerbsmäßige, von Nachdrucksexemplaren 63; von nachgedruckten musikalischen Kompositionen 86; von Nachbildungen von Werken der bildenden Künste 126; von photographischen Nachbildungen 193; von Nachbildungen von Mustern und Modellen 228; V. von nach den Mustern 2c. gefertigten Erzeugnissen vor Anmeldung zum Musterregister 204.
Vereine von Sachverständigen s. Sachverständigenvereine.
Vererblichkeit des litterarischen Urheberrechts 32; des musikalischen Urheberrechts 82; des öffentlichen Aufführungsrechts 91; des künstlerischen Urheberrechts 111; des photographischen Urheberrechts 189; des Urheberrechts an Mustern und Modellen 218; des Rechtes auf Erteilung des Patentes 242; des Rechtes aus dem Patente 254.
Verfahren, gerichtliches, in Nachdrucksachen 66; bei Verletzung des musikalischen Urheberrechts 86; des öffentlichen Aufführungsrechts 100; des künstlerischen Urheberrechts 127; des photographischen Urheberrechts 198; des Urheberrechts an Mustern und Modellen 229; in Patentsachen 279.
Verfügung von Todes wegen s. Vererblichkeit.
Verhandlungen, öffentliche, Schutz gegen Nachdruck 24.
Verjährung der rechtlichen Folgen des Nachdrucks 76; insbesondere von musikalischen Kompositionen 87; der Verletzung des öffentlichen Aufführungsrechts 100; der Nachbildung von Werken der bildenden Künste 127; von photographischen Werken 198; von Mustern und Modellen 229; von Patentverletzungen 281; von Verletzungen des Musterschutzes 313.
Verlagsfähigkeit eines Schriftwerkes 13; einer musikalischen Komposition 81; eines Werkes der bildenden Künste 105.
Verlagsrecht, geteiltes 33, 160.
Verlagsvertrag 32.
Verlängerung der Schutzfrist bei Mustern und Modellen 220.
Verleger, Uebertragung des Urheberrechts an denselben 32; Nachdruck gegen den Urheber 46; bei Nachbildung von Werken der bildenden Künste 119.
Vermögensrechtliche Natur des Urhebers 11.
Vermutung s. Rechtsvermutung.
Vernichtung der Nachdrucks- bezw. Nachbildungsexemplare 2c. 62, 125; Ausschließung dieser Vernichtung bei Nachbildung von Mustern und Modellen 228; V. widerrechtlich gebrauchter Warenzeichen 312.
Verordnungen, amtliche, Schutz gegen Nachdruck 23.
Versammlungen, politische 2c., Reden bei solchen 26.
Versuch des Nachdrucks 61; der öffentlichen unbefugten Aufführung 99; der Nachbildung von Werken der bildenden Künste 126; der Patentverletzung 276.

Vertreter behufs Erteilung des Patentschutzes 241; behufs Geltendmachung der Rechte aus dem Patente 255.
Vertretungen, politische 2c., Vorträge in denselben 26.
Vervielfältigung, mechanische 43; einer Komposition 83; eines photographischen Werkes 193.
Verzicht auf das Patent 256.
Vollendung des Nachdrucks 61; der unbefugten öffentlichen Aufführung 99; der Nachbildung von Werken der bildenden Künste 125; der Patentverletzung 276; der Verletzung des Markenschutzes 308.
Volkslieder, Schutz gegen Nachdruck 17.
Volksstücke mit Musikeinlagen, öffentliche Aufführung 88.
Vorbehalt bei Zeitungsartikeln 22; bei Uebersetzungen 48.
Vorlesungen, akademische, Schutz gegen Nachdruck 26.
Vorsatz bei Nachdruck 55.
Vorträge zum Zwecke der Erbauung, Belehrung und Unterhaltung, Schutz gegen Nachdruck 26, 46.

W.

Wappen, öffentliche, in Warenzeichen 285.
Waren, Begriff 291.
Warenkataloge, Schutz gegen Nachdruck 16
Warenbezeichnung, fälschliche, mit einem Patentvermerk 281.
Warenzeichen, Begriff 284; inhaltliche Erfordernisse 285.
Werke der bildenden Künste, Begriff 104.
Wissenschaftliche Ausarbeitungen in Zeitschriften 21.
Wissenschaftliches Werk, Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften in dasselbe 50, 51.
Wissentlichkeit der Patent letzung 275; des Mißbrauchs e Warenzeichens 307.
Wohlfahrt, öffentliche, Erfind gen im Interesse derselben 2
Worte, Warenzeichen aus solchen
Württemberg, Inkrafttreten Gesetzes vom 11. Juni 1870

Z.

Zahl der Exemplare einer Auf 46, 119.
Zahlen, Warenzeichen aus sol 285.
Zeichen s. Warenzeichen.
Zeichenregister, Anmeldung Warenzeichen zur Eintrag 287 ff.; Führung des Z. 29
Zeichnende Kunst 104.
Zeichner von Mustern in e gewerblichen Anstalt, Urheber desselben 214.
Zeichnungen, geographische, nische 2c., Schutz gegen Nachdru
Zeitliche Grenze des Urh rechts s. Schutzfristen.
Zeitschriften, Begriff 20.
Zeitungen 20.
Zeitungsartikel, erlaubter druck 20, 53.
Zurücknahme des Strafantr bei Nachdruck 68; in Patentsc 280; Z. eines Patentes 258.
Zusatzpatente 248.
Zusatzvertrag, preußisch- lischer vom 14. Juni 1855
Zwangsvollstreckung in litterarische Urheberrecht 36 das künstlerische Urheberrecht in das Urheberrecht an Mu und Modellen 219; Z. durch richtliche Veräußerung eines teilten Patentes 254.
Zweck, eigentümlicher litterari Sammlungen zu solchen 18, 5
Zweigniederlassung des legers 31.

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

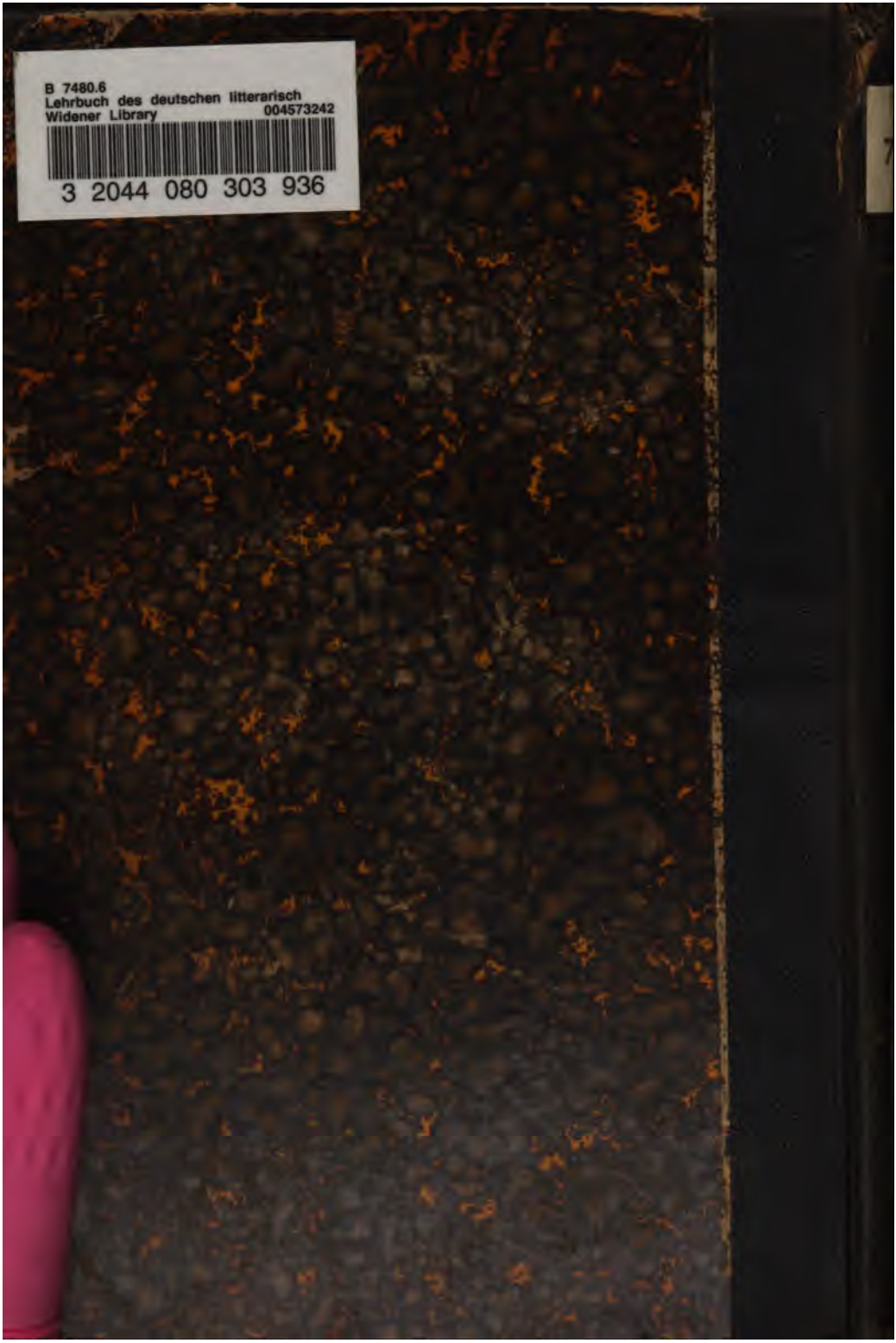
B 7480.6
Lehrbuch des deutschen litterarisch
Widener Library
004573242
3 2044 080 303 936